IMT Nuremberg Archives

H – 1419

International Court of Justice

H1419 – 0001

Hofmeister Josef
Gef. Nr. 0457
Internierungs-Camp 72
Ludwigsburg.

Ludwigsburg, den 4. April 1946.

1

Als Inhaber des Polizeiversorgungsscheines wurde ich am 16.8.1932 zur Dienstleistung zum Polizeipräsidium München einberufen und von dort am 16.4.1936 zur Bayerischen-Politischen-Polizei München versetzt. Trotz meines Einspruchs wurde diese Versetzung nicht rückgängig gemacht, sondern mir vom Reg. Rat Panzinger erklärt, daß ich dort wegen Mangel an Fachkräften benötigt würde.

Mitglied der NSDAP und der SS war ich nicht. Mein Antrag um Zulassung zur Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst wurde zurückgestellt, weil mich die NSDAP als politisch unzuverlässig bezeichnete. Bei der hierauf durch den Leiter der Stapoleitstelle München, SS-Standartenführer u. Reg. Rat Isselhorst veranlaßten Überprüfung der gesamten Gefolgschaft wurden seitens der Partei rund 40% derselben als politisch unzuverlässig bezeichnet.

Tatsächlich waren im Jahre 43 bei der Stapoleitstelle München noch 20-30% der Gefolgschaft weder in der Partei noch sonst in einer NS-Organisation. Bei der gesamten Stapoleitstelle München waren nur 4-6 Beamte, die sich freiwillig zur Gestapo gemeldet

H1419 – 0002

H1419-0002A

haben. Alle übrigen würden ohne ihr Zutun von der Kripo und von der Schutzpolizei zur Gestapo versetzt. Die Mehrzahl der Angestellten würden vom Arbeitsamt als Dienstverpflichtete der Stapoleistelle München zugewiesen.

Zufolge der schlechteren Fortkommensmöglichkeit bei der Gestapo gegenüber den anderen Pol.-Dienststellen haben mehrere Beamte ihre Rückversetzung zu ihren früheren Dienststellen beantragt. Sämtliche Anträge würden jedoch abgewiesen. Vorstehende Tatsache würden mir durch meine Tätigkeit bei der Personalstelle bekannt.

Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Ich erkläre eidesstattlich, daß ich diese

Hofmeister Josef.

Pol.-Inspektor.

Plattner Ludwig, 3. April 1946
Krim. Sekretär Bl. № 1667 2
7. Arme, Ludwigsburg
Camp 72. Sekt. II.

H1419 – 0003

Erklärung

Ich diente seit 1919 in der österreichische Bundesgendarmerie u. später in der Bundes-Kriminalpolizei. Beim Anschluss 1938 versah ich beim Grenzpolizeikommissariat Brenner als Kriminal-Praktikant Dienst.

Ich wurde automatisch auf meinem Dienstposten in die Geheime Staatspolizei überführt. Ich gehörte bei der Übernahme weder der SS noch der NSDAP an.

Während meiner Dienst-
zeit bei der Grenzpolizei
u. später bei der Stapo
wurden von mir keine
Anzeigen erstattet oder pflicht-
widrigen Charakter
haben. Meinerseits gemachten
Angaben kann ich jeder-
zeit beeidet bezw. gelobt
ich diese an Eidesstatt ab.

H1419 – 0004

3

M o h r , Willi
Gef. Nr. 2925
3rd Army Internee Camp 72
Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 4. April 1946.

Eidesstattliche Versicherung

Am 1.9.39 wurde ich auf Grund meiner Bewerbung in den Dienst der Gestapo - Stapo Saarbrücken - einberufen. Meine Bewerbung erfolgte aus Interesse am Polizeiberuf.

Bis zu meiner Einberufung zur Siposchule Fürstenberg im Februar 1943 war ich in der Hauptkartei und Aktenverwaltung tätig. Während dieser Zeit ist mir nicht bekanntgeworden, daß ein Angehöriger der Dienststelle in einen anderen Polizeizweig aus der Erkenntnis heraus beantragt hat, daß die Gestapo verbrecherische Ziele verfolge.

Vom 15.2. bis 1o.1o.43 war ich auf der Siposchule. Durch Erlaß des RSHA wurde ich als Funkschlüßler zum BDS Italien abgeordnet und kam damit praktisch aus dem Exekutivdienst der Gestapo heraus.

Während meiner Einsatzzeit in Italien sind mir Mißhandlungen oder Folterungen von Personen durch die Gestapo nicht bekannt geworden. Bei Dienstbesprechungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß Mißhandlungen und Folterungen verboten sind.

ehemal. Kriminal-Assistenten-~~Anwärter~~ ~~Kpl.~~

Willi Mohr

H1419 - 0005

H o f m a n n Rudolf
Gef.Nr.3094
7th Army Internment Camp 72

Den 4.April 1946. 4

Eidesstattliche Erklärung!

Ich trat im Jahre 1928 in die Württbergische Schutzpolizei ein und war zuletzt Verkehrsbeamter. Im Jahre 1939 bewarb ich mich um Aufnahme in die Geheime Staatspolizei. Meine Einebrufung erfolgte am 15.8.1939. Nach einem Vorbereitungskurs bei der Staatspolizei-Leitstelle und Kriminalpolizeileitstelle in Stuttgart und nach bestandener Prüfung wurde ich ab 1.12.1940 von der STAPO-Leitstelle Stuttgart übernommen mit dem Dienstgrad eines Kriminal-Oberassistenten.

Ich habe mich deshalb zur geheimen Staatspolizei gemeldet, weil ich mich dort 1. finanziell besser stellte und 2. bessere Aufrükkungsmöglichkeiten sah.

Mein Eintritt in die Partei erfolgte im Jahre 1939. Um den Eintritt in den SD bewarb ich mich im Jahre 1940.

Mir ist bekannt, dass die Mehrzahl der Angehörigen der STAPO-Leitstelle Stuttgart aus der ehem.Politischen Polizei stammen. Auch der Nachwuchs setzte sich in der Hauptsache aus Angehörigen der Polizei zusammen.

Mir war nicht bekannt, dass die Ziele der GESTAPO verbrecherischen Charakter haben sollen, bezw., dass sie sich derart geändert haben, dass man sie als verbrecherisch ansehen könnte.

Vom Dienststellenleiter wurden wir wiederholt darauf hingewiesen, dass Misshandlungen verboten sind.

Ich erkäre hiermit an Eidesstatt, obige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Hofmann Rudolf
.....
Gef.Nr.3094

H1419 - 0006

5

F e d d e l e r , Wilhelm
Gef.Nr. 2949
3rd Army Internee Camp 72
Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 4.April 1946

Eidesstattliche Versicherung

Nach meiner 12-jährigen Dienstzeit bei der Schutzpolizei - Nov.1936- meldete ich mich zur Gestapo. Ich wurde nach 9-monatiger Ausbildungszeit Beamter.

Mein Eintritt in die Partei erfolgte im Mai 1937, in den SD ebenfalls 1937. Auf Grund des Angleichungserlasses wurde ich SS-Sturmscharführer.

Im Jahr 1942 wurde ich zur Dienstleistung zum Reichssicherheitsdienst (Sicherung des Führerhauptquartieres) abgeordnet.

Mir ist nicht bekannt, daß sich die Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo darart geändert haben, daß sie als verbrecherisch angesprochen werden können.

W. Feddeler

ehemal.Kriminalsekretär

H1419 - 0007

6

M e i s s n e r , Alfred
Gef.Nr. o674
3rd Army Internee Camp 72
Ludwigsburg

H1419 - 0008

Ludwigsburg, den 4. April 1946.

Eidesstattliche Erklärung.

1) Ich war im Jahre 1932 Mitglied der SS und wurde im September 1933 zur Ausbildung als Fernschreiber der SS nach München verpflichtet, wußte also von der Gestapo nichts.

In München wurde ich nach erfolgter Ausbildung der damaliger Bayrischen Politischen Polizei als Fernschreiber im Angestelltenverhältnis überwiesen. Am 1.Juli 1934 wurde ich zum Kriminalkommissär ernannt, da eine technische Laufbahn nicht vorhanden war. Gleichzeitig wurde ich Dienststellenleiter der technischen Abteilung und behielt diese Stellung bis zum Februar 1936. Um diese Zeit mußte ich in den Vollzugsdienst übertreten, da ich die Etatsstelle eines Vollzugsstelle innehatte.

2) Im Herbst 1936 erfolgte meines Wissens die Gründung der Gestapo und die Einstufung sämtlicher Beamten als Reichsbeamte.

3) Ich war Angehöriger der NSDAP und der Allgemeinen SS.

5) Ich befand mich im Einsatz in Frankreich. Dort war die Sicherheitspolizei folgendermaßen aufgezogen:

1. Der Höhere SS- und Polizeiführer mit seinem Sitz in Paris.
2. Der Befehlshaber der Sipo und des SD in Paris, der dem HSSP unterstellt war.
3. Die Kommandeure der Sipo, die den Befehlshabern unterstellt waren.
4. Die Dienststellenleiter der Außendienststellen der Kommandeure der Sipo und des SD.

Ich führte von August 194o bis 24.8.44 die Außendienststelle der Sipo Besancon des Sicherheitspolizeikom. Dijon. Ihre Aufgabe war bis zum Jahre 1942 ausschließlich schriftliche Berichterstattung, da bis zu dieser Zeit die Sipo keine Exekutivgewalt hatte, sondern die Exekutive in den Händen der GFP bzw. der Feldgendarmerie lag. Meines Wissens erfolgte im Frühjahr 1942 die Verschmelzung der GFP mit der Sipo und damit gleichzeitig die Übertragung der Exekutivgewalt an die Sicherheitspolizei. Die von mir geführte Außendienststelle bestand seit dem Jahre 1942 aus insgesamt 1 Leiter und 13 Mann. Bis zu meinem Abgang von dieser Dienststelle waren dort stets nur 2 Gestapobeamte, während die übrigen von der GFP übernommen worden waren.

Alle Anordnungen und Befehle erteilte der Kommandeur in

H1419 - 0009

Dijon. Uns oblag lediglich der Vollzug der angeordneten Maßnahmen.

Durch die Außendienststelle wurden Vernehmungen der Beschuldigten durchgeführt, die Entscheidung jedoch über die Beschuldigten behielt sich der Kommandeur vor.

Meisinger Obersturmbannführer

ehemal. Kriminalobersekretär
und SS-Hauptsturmführer.

7

E i c h e n s e h e r, Heinrich

Gef.Nr. 2396

3rd Army Internee Camp 72
Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 4. April 1946

Eidesstattliche Versicherung

Zu 1) Meine Zugehörigkeit zur Gestapo war nicht freiwillig. Ich wurde im August 1939 von der Kripo zur Gestapo versetzt.

Der NSDAP bin ich im Mai 1937 beigetreten. 1941 wurde ich auf Grund des Angleichungserlasses als SS-Hauptscharführer dem SD eingegliedert und im Juni 1944 zum SS-Untersturmführer ernannt.

Zu 5) Ich war im Einsatz in Rußland von 1941 bis Januar 1943. MeineEinsatzgruppe bestand nur zu etwa 30 % aus Angehörigen der Gestapo. Im übrigen, hauptsächlich die Führer, waren Angehörige des SD, der Kripo und der Waffen-SS.

Zu 6) Befehle über das Verbot der Mißhandlung von Gefangenen wurden bekanntgegeben. In Rußland wurden sofort nach Besetzung in allen Gebieten Hilfspolizeiorganisationen aufgestellt, die sich nur aus Personen, dieals Gegner des Kommunismus bekannt waren, zusammensetzten. Ihre Aufgabe war, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und die Durchführung der deutschen Anordnungen und Befehle zu überwachen.

Über die Verwaltung der Gefängnisse kann ich keine Angaben machen.

Zu 7) Mir ist nicht bekannt, daß Angehörige der Gestapo bei den Einsatzgruppen in den Gefangenenlagern politisch unerwünschte und rassisch minderwertige Personen auszusondern und zu exekutieren hatten.

Eichensehr

ehemaliger Kriminalsekretär.

H1419 - 0010

B r a n d l , Josef
Gef. Nr. 3364

3rd Army Internee Camp 72
Ludwigsburg

8

Ludwigsburg, den 4. April 1946.

Eidesstattliche Erklärung.

Zu 1) Der Unterfertigte war von 1936 bis 194o bei der Stapo Regensburg und anschließend bei der Stapo Augsburg tätig. Unter Zugrundelegung der dort bestandenen Verhältnisse kann ich sagen, daß die Zugehörigkeit zur Gestapo im Allgemeinen keine freiwillige war.

Ich gehörte von 1922 bis Juni 1935 der Schutzpolizei an, wurde dann zur Kriminalabteilung der Polizeidirektion Regensburg versetzt und glaublich im Januar oder Februar 1936 auf Grund einer Direktorialverfügung der damaligen Politischen zur Dienstleistung zugewiesen. Ich fand dort, soweit ich mich noch erinnere 8-9 Kameraden vor, die ebenfalls aus der Kripo, Schupo und Verwaltungspolizei hervorgegangen waren.- 3 davon waren schon vor 1933 bei der Politischen Abteilung gewesen. - War in der Folgezeit eine Neubesetzung erforderlich, so erfolgte eine namentliche Anforderung von Kräften aus der Schutzpolizei, die als geistig regsam bekannt waren. Mir ist bekannt, daß später der Kommandeur der Schutzpolizei sich gegen diesen Abzug seiner guten Leute wandte. Noch im Jahre 194o befand sich meiner Erinnerung nach bei dieser Stelle kein einziger Vollzugsbeamter, der aus der NSDAP, SA oder SS übernommen worden wäre. Als Zeugen hierfür benenne ich den damaligen Leiter der Polizeidirektion Regensburg, Polizeidirektor P o p p, der in Personalunion auch die Staatspolizeistelle hatte, ferner Kriminalrat Alfons H a r t l und Kriminalinspektor Karl V e i t l.

Ähnliche Verhältnisse traf ich bei der Stapo Augsburg an, zu der ich im Frühjahr 194o versetzt wurde. Auch hier bestanden die Vollzugskräfte aus lauter gutgeschulten und oft geprüften Beamten, die ebenfalls ausschließlich aus anderen Polizeizweigen hervorgegangen waren.

Zu 2) Richtig ist, daß einige Angehörige der vorbezeichneten Dienststellen ihre Versetzungen in andere Polizeizweige anstrebten. Nicht aber deshalb, weil sie die Ziele der Stapo als verbrecherisch erachteten, sondern hierfür lagen andere Gründe vor. Insbesondere waren dies die zweifellos vorhandene Arbeitsüberlastung, sowei schlechte Beförderungsaussichten und die Befürchtung bei Kriegsbeginn, wieder Uniform tragen zu müssen.

Zu 3) aa) Bei meiner Versetzung im Jahre 1936 zur Politischen Abteilung der Pol.Dir.Regensburg waren noch 3 Beamte vorhanden, die schon vor 1933 dort tätig waren, darunter der Vollzugsleiter Kriminalrat Hartl.

bb) Bei der Stapo Regensburg war meines Wissens bis zu Jahre 194o kein Vollzugsbeamter, der vor 1933 der NSDAP angehört hatte. Ich selbst trat derselben am 1.5.35 bei. In Augsburg waren glaublich 2 Beamte entweder Mitglied der NSDAP oder der SS vor 1933 gewesen.

cc) Vor 1933 war in Regensburg kein Vollzugsbeamter Angehöriger der SS. Bzgl.Augsburg sh. Schlußsatz unter bb).

dd) Auf Grund der Angleichungserlasse wurden alle Vollzugsbeamten mit einem SS-Dienstgrad ausgestattet und korporativ in der SD übernommen, soweit sie SS-fähig befunden worden waren.

Josef Brandl

ehemal.Kriminalkommissar

H1419 - 0011

9

H e i n r i c h , Georg
Gef.Nr.2392
3rd Army Internee Camp 72
Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 4. April 1939.

Eidesstattliche Erklärung

Zu 1) Ich bin seit 1929 Berufspolizeibeamter und wurde auf Grund meiner Bewerbung um Übernahme zum Kriminaldienst 1939 von der Schutzpolizei zur Gestapo Augsburg abkommandiert und 194o endgültig versetzt. Bei meinen übrigen Kameraden erfolgte die Übernahme in gleicher Weise.

Zu 2) Im Frühjahr 1945 meldete ich mich zum technischen Polizeidienst, wurde jedoch wegen Personalmangels nicht freigegeben. Diese Versetzung strebte ich deshalb an, weil ich bereits früher im technischen Dienst tätig war und nicht deshalb, weil ich die Ziele der Gestapo für verbrecherisch gehalten hätte. Außerdem wollte ich meine Freigabe erreichen wegen
1. schlechter Beförderungsmöglichkeiten
2. schlechter Verdienstmöglichkeit gegenüber der freien Wirtschaft und
3. wegen ungeheurer Arbeitsüberlastung.

Zu 3) Auf Grund meiner Stellung, Tätigkeit und Eigenschaft als Berufspolizeibeamter sowie der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen handlete es sich bei der Gestapo nicht um einen NS-Kampfverband, sondern um eine Reichsbehörde.
aa) Ich war nicht Angehöriger der ehemaligen Politischen Polizei.
bb) Ich war 1933 nicht Mitglied der NSDAP (Parteieintritt 1938)
cc) Ich war 1933 nicht Angehöriger der SS.
dd) Ich wurde 194o auf Grund des Angleichungserlasses SS-Oberscharführer als Uniformträger. 1941 wurde ich in den SD aufgenommen und 1942 zum SS-Hauptscharf.befördert.

Zu 4) a) Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo haben sich in keiner Form derart geändert, daß sie als verbrecherisch anzusehen waren.
b) Auch die Angehörigen der Gestapo hätten in ihrer Gesamtheit von veränderten Zielen keine Kenntnis haben können, da die Verordnungen, Weisungen usw. auf Grund des Geheimhaltungserlasses außer den Sachbearbeitern niemandem bekanntgegeben wurden.

Zu 5) Während meine Auslandseinsatzes in Norwegen im Jahre 194o beim BdS Oslo war ich in der Registratur tätig. Die Dienststelle bestand nach ungefährer Schätzung zu 2o % aus Stapobeamten, 2o % Kripobeamten, 3o % SD-Angehörigen und 3o % Dienstverpflichteten bzw. Kommandierten der Ordnungspolizei.

Zu 6) Während meine Dienstleistung in Norwegen ist mir über Folterungen und Mißhandlungen nichts bekannt geworden. Befehle die Derartiges verboten, wurden wiederholt bekanntgegeben.

ehemal.Kriminalsekretär
Georg Heinrich

H1419 - 0012

O b e r m e i e r, Friedrich
Gef. Nr. 237o
3 rd Intrnee Camp 72
Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 4.4.46

10

Eidestattliche Erklärung.

Zu den Punkten 1 - 4 des Fragebogens beziehe ich mich auf die Äusserungen des Kameraden Heinrich Gefg.Nr. 2392, die ich auch zu den meinigen mache.

Zu 5). Meines Wissens waren die Eisatzgruppen der Sipo und des Sd während des Kriegseinsatzes in Russland dem RSHA unteratellt und den einzelnen Oberkomandos der Wehrmacht zugeteilt. Zahlenmässige Stärke ist mir unbekannt. Die Zusammensetzung der Einsatzgruppen bestand m. E. aus 2o% SD-Angehörigen, 15 % Stapo-Angehörigen, 1o % Kripo-Angehörigen, 15 % Schupo und 4o % Waffen-SS. Die Führerstellen waren fast ausschlisslich durch SD-Führer besetzt. Befehle wurden von den Führern der Einsatz-Gruppen und von den Kommandos der Wehrmacht erteilt.

Zu 6). Misshandlungen und Folterungen sind mir nicht bekannt. Russsische Hilfspolizei soll vereinzelt aufgestellt worden sein, deren Tätigkeit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit war. Meines Wissens unterstanden die Gefängnisse im russ. besetzten Gebiet den Ortskommandanten der Wehrmacht und wurden von der Feldgendarmerie verwaltet.

Zu 7). Die Tätigkeit der Sipo und des SD in den Einsatzgruppen im Osten bestand m. W. in der Bearbeitung rein sicherheitspolizeilicher Aufgaben, die sowohl auf kriminellem sowie auf politischem Gebiet lagen.

Von einer Aussonderung und Exekution rassisch und politisch Unerwünschter in den Kriegsgefangenenlagern ist mir nichts bekannt geworden.

Zur Verantwortlichkeit der Sipo und des SD für die behaupteten Vorkommnisse möchte ich anführen, dass im Einsatzgebiet Osten auch GFP, Feldgendarmerie und Sicherungstruppen der Wehrmacht eingesetzt waren, die häufig von der russischen Bevölkerung als Gestapo bezeichnet wurden. Auch Abgeordnete des Reichsarbeitsamtes, die in der Uniform der politischen Leiter der NSDAP hinter der Front zur Werbung von Arbeistkräften eingestzt waren, wurden von der russichen Bevölkerung als "Gestapo-Kommissare" bezeichnet, worauf sie ihre Uniform mit Zivilkleidung vertauschten.

Bemerkenswert ist, dass es sich beim Russlandeinsatz nicht um einen Einsatz der Gestapo, sondern um Einsatzkommandos der Sipo und des Sd handelte und sich dies Kommandos aus allen Sparten der Polizei, sowie aus Angehörigen der Waffen-SS und landeseigenen Verbänden zusammensetzten. Die Angehörigen der Verbände bestanden meist aus Freiwilligen der jeweils besetzten Gebiete.

Friedrich Obermeier
ehem. Krim. Sekr.

H1419 - 0013

11

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Hans W i n t e r , geb.am 2.9.1910 zu Bergen/Mfr., z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hersbruck, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung an, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1.) Während meiner dienstlichen Tätigkeit bei der Grenzpolizei in Neuburg/Mosel (Lothringen) von August 1942 bis Juli 1944 habe ich nie beobachtet, daß von Frankreich kommende Transportzüge mit ausländischen Arbeitern von Angehörigen der Sicherheitspolizei begleitet wurden. Die Begleitung bestand entweder aus Angehörigen der Wehrmacht, der DAF. oder Ordnungspolizei.

Hans Winter
Gefr. d. R.

Hersbruck, den 8.3.46

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Hans Winter wird bestätigt:

Hersbruck, den .März 1946.

H1419 – 0014

12

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Georg T a 22 t z, geb.am 26.12.09 in Laurahütte, Krs. Kattowitz/Oberschlesien, zZt. im Zivil-Internierungslager Hersbruck, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1.) Ich habe während meiner dienstlichen Tätigkeit bei der Grenzpolizei im Most y/Beskiden (Oberschles.), Deutsch-slowakische Grenzübergangsstelle, nicht die Wahrnehmung gemacht, daß aus der Slowakei kommende Transportzüge mit ausländischen Arbeitern von Angehörigen der Sicherheitspolizei begleitet wurden. Das Begleitpersonal setzte sich aus Angehörigen der Wehrmacht und der Ordnungspolizei zusammen.

Hersbruck, den 8.3.46

Georg Tatz
Krim. Ass.

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Georg Ta 22 tz wird bestätigt:

Hersbruck, den .März 1946.

H1419 – 0015

13

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Krim.Obersekretär Erich K ü v e r , geb.am 15.10. 1905 in Bardowick/Lüneburg, z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hersbruck, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1.) Mir ist zu keiner Zeit meiner staatspolizeilichen Tätigkeit bekannt geworden, daß die Konzentrationslager.(künftig KL.) hinsichtlich Verwaltung und Führung der Geheimen Staatspolizei unterstanden haben, Meines Wissens war hierfür ein Inspekteur, der dem Reichsführer SS unterstellt war, eingesetzt. Die Bewachung und Verwaltung haben m.W. die sog. SS-Wachverbände ausgeübt.

2.) Jede körperliche Einwirkung auf Häftlinge war streng verboten. Die Mißhandlung eines Häftlings führte zu Anklagen vor einem Gericht, u.zw. wegen Körperverletzung im Amt. Ein "Geheimer Reichssachen"-Erlaß des RFSS. sah eine einzige Ausnahme, die sog. "verschärfte Vernehmung", vor, u.zw. bei Vorliegen von Hoch-u.Landesverrat. In diesen Fällen war unter Darlegung des Sachverhalts anden RFSS. zu berichten. Der genannte Erlaß wurde vierteljährig allen Beamten und Angestellten des Vollzugsdienstes gegen Unterschriftleistung und strengster Beachtung zur Kenntnis gebracht.

3.) Die Gestapo Hamburg war m.W. am Judenpogrom im November 1938 nicht beteiligt. Nach Vorliegen dieses Ereignisses erfolgte Alarmierung aller Angehörigen der Dienststelle. Nach Bekanntgabe des Vorgefallenen wurden die Beamten und Angestellten beauftragt, alle jüdischen Geschäfte vor Plünderungen zu bewahren und die Inhaber gegen Angriffe zu schützen. Personen, die sich an diesen Ausschreitungen beteiligen, sollten festgenommen werden. Da m.W. nach dem Einsatz der Gestapo keine Ausschreitungen mehr erfolgten, wurden die eingesetzten Angehörigen der Gestapo nach wenigen Stunden und nachdem eine Ablösung durch Beamte der Ordnungspolizei erfolgt war, wieder zurückgezogen.

Hersbruck, den 8.3.46

Erich Küver, Krim. O. Sekr.

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Erich Küver wird bestätigt:

Hersbruck, den .März 1946.

H1419 – 0016

14

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Fritz L ü m e n , geb.am 3.9.13 zu Vluyn/Krs.Mörs, z.Zt. im Zivilinternierungslager Hersbruck, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1.) Ich habe während meiner dienstlichen Tätigkeit bei der Grenzpolizei in Elfringen -Lothringen- vom Dezember 1942 bis September 1944 nie beobachtet, daß von Frankreich kommende Transportzüge mit ausländischen Arbeitern von Angehörigen der Sicherheitspolizei begleitet wurden. Die Begleitung bestand entweder aus Angehörigen der Wehrmacht oder der Ordnungspolizei.

Hersbruck, den 8.3.46

Fritz Lümen
Kriminalobersekretär

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Fritz Lümen wird bestätigt:

Hersbruck, den .März 1946.

H1419 – 0017

15

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Fritz E c k e r l e , geb.am 23.1.01 zu München, z.Zt. im Zivilinternierungslager Hersbruck, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1.) Ich wurde am 1.10.34 zur Bayerischen Politischen Polizei abkommandiert und am 1.9.37 zum Geheimen Staatspolizeiamt Berlin versetzt, dem ich bis 29.4.45 angehört habe, u.zw.im Referat Kommunismus. Hierauf beziehen sich sachlich und zeitlich meine Angaben.

2.) Zur Erforschung und Bekämpfung des inneren Gegners nahm die Geheime Staatspolizei Festnahmen vor, deren gesetzlichen Grundlagen hauptsächlich waren:

Das Reichsstrafgesetzbuch, insbes.die Hoch-u.Landesverrats-bestimmungen.

Die VO. des Reichspräsidenten Hindenburg v.28.2.33 zum Schutze von Volk und Staat.

Das Heimtückegesetz von 1933, abgeändert 1934.

Staatsanwaltschaftliche Aufträge nach und im Sinne der Strafprozeßordnung.

Daneben wurden Festnahmen aufgrund besonderer Befehle Himmlers, Heydrichs oder eines anderen Vorgesetzten durchgeführt.

3.) Material zur Strafverfolgung (Anzeigen) lieferten die verschiedenen Amts-u.Parteistellen, wie zB. DAF., SD., Ortsgruppenleiter usw., ferner Aussagen von festgenommenen Beschuldigten, der Überwachungs-u.Nachrichtendienst und schließlich Privatpersonen. Mit der Festnahme war automatisch die räumliche Durchsuchung und die Beschlagnahme volks-u.staatsfeindlichen Vermögens oder Materials, z.B. illegale Zeitungen, Waffen u.dergl. verbunden. Die Beschlagnahme geschah nach der St.P.O. und mußte in einem besonderen Bericht durch Aufzählung der Gegenstände festgelegt werden.

4.) Dem Festgenommenen waren die Gründe der Beschlagnahme zu eröffnen.

5.) Die Einziehung von beschlagnahmten beweglichen und unbeweglichen Vermögens im Altreich geschah aufgrund der Gesetze über die Einziehung volks-u.staatsfeindlichen Vermögens vom Mai und Juli 1933, durch das Gestapa in Berlin für die Stadt Berlin, später durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Im übrigen Reichsgebiet durch die zuständigen Regierungspräsidenten. Die Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens oblag dem Oberfinanzpräsidenten. Die Einziehung von solchem Vermögen in Österreich, Polen und in den besetzten Gebieten erfolgte nach bestehenden besonderen Richtlinien und Weisungen und nach Feststellung der Volks-u. Staatsfeindlichkeit durch RMdI., d.h. dem sachbearbeitenden Referat III B 4 des RSHA, aufgrund Antrag einer untergeordneten Dienststelle.

H1419 – 0018

5.) Die mit dem Vollzug der Festnahme und Durchsuchung beauftragten Beamten handeltenals Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft imSinne der St.P.O.

6.) Die Vernehmung des Häftlings mußte alsbald, spätestens am dritten Tag der Haft geschehen. Meist lag es in der Natur der Sache, den Festgenommenen noch am Tage der Haft mindestens mündlich zu hören. Von München her ist mir bekannt, daß Himmler sich selbst durch Befragung vonGefangenen von der Beachtung dieser Vorschrift sich vergewisserte und Verstöße rügte.

7.) Entscheidung über die Haftfrage:
a) Grundsatz war, die Häftlinge an die Justiz (Ermittlungsrichter) zur Strafverfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu überstellen. Aus kriegsbedingten Gründen soll dieser grundsätzliche Befehl von 1943 ab nicht mehr gewahrt worden sein. Es wurde in diesem Falle nach Abschluß der Ermittlungen die Schutzhaftfrage überprüft.
b) Entlassung mit oder ohne Verwarnung.
c) ~~Verwarnung allein.~~
c) Stellung eines Sicherungsgeldes durch Überweisung eines den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Geldbetrages auf eine Bank, über den der Eigentümer nachAblauf einer Art Bewährungsfrist wieder frei verfügen konnte.
d) Prüfung der Schutzhaft.

8.) Im Falle der Festnahme mußten benachrichtigt werden:
Die Angehörigen binnen 24 Stunden,
Das Wohlfahrtsamt und die NSV., damit die Familienangehörigen wirtschaftliche Fürsorge erhielten. Diese Fürsorge mußte sichergestellt sein.
Unterrichtung der Partei.
Vorgesetzte von Beamten, soweit die Unterrichtung nicht schon vor der Festnahme erfolgt ist.
Außerdem war das GESTAPA zur Information und bei Festnahme von Ausländern -vorübergehende Maßnahme im Kriege- besonders Himmler unterrichtet werden.
Das Haftbuch war eine rein technische Einrichtung zur Feststellung der sachbearbeitenden Dienststelle. Die Eintragungen in diesen habenkeinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, soweit die Haftgründe in Betracht kommen, denn diese waren anderweitig genügend festgelegt.

9.) Das Schutzhaftwesen. (Schutzhaft = Sch.)
Rechtliche Grundlage bildete die VO. des RMdI. von 1933 oder 1934, die 1938 neu gefaßt wurde, Sie sollte eine reine präventivpolizeiliche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sein. Sie war keine Vergeltung für eine Straftat. Wie schon festgelegt und mir bekannt wurde, ist in den letzten Kriegsjahren in gewissen Fällen von der Überstellung von Beschuldigten andas Gericht zwecks Strafverfolgung abgesehen und die Sch. verhängt worden. Die fragl. Fälle sind mir nicht bekannt.
Die Schutzhaft wurde nicht nur im KL., sondern auch in Gefängnissen der Polizei, des Gerichts oder in bewachten Krankenanstalten vollstreckt. Beispielsweise war Ernst Thälmann, der ehem. Führer der KPD. bis auf die letzten Monate ständig im Gefängnis in Hannover.

H1419 – 0019

10.) Die Anordnung der Sch. und die Einweisung von Schutzhäftlingen stand ausschließlich dem Chef der Sicherheitspolizei, also Heydrich, später Kaltenbrunner, zu. Natürlich auch deren Vorgesetzte, Himmler, Göring.

Für den Bezirk der Bayerischen Politischen Polizei, später Staatspolizeileitstelle München, hatte aufgrund der Entwicklung bis Ende 1937 der Leiter (SS-Standartenfhr.Dr.Stepp) das Recht Sch. anzuordnen und Schutzhäftlinge ins KL. einzuweisen. Später war der Schutzhaftbefehl wie im übrigen Reich vom Chef der Sipo und des SD unterzeichnet.

Der Schutzhaftbefehl wurde entweder von einem Sach-oder Länderreferat des Gestapa oder von einer Staatspolizeistelle oder aufgrund besonderer Befehle der Vorgesetzten beim Schutzhaftreferat des Gestapa beantragt und von diesem ausgefertigt. Voraussetzung für die Einschaffung in ein KL. war die Lagerfähigkeit des Häftlings, d.h. die amtsärztlich festgestellte Haftfähigkeit, die Arbeitsfähigkeit, und die Feststellung der körperlichen Reinheit.

Einschaffungsbehörde war die zuständige Schubabteilung der örtlichen Polizei, die auch im übrigen meist den Transport von Häftlingen durchzuführen hatte.

Abdruck des Schutzhaftbefehls erhielten der Häftling und die Kommandantur des KL.

11.) Die Vollstreckung der Sch. war allein Aufgabe des Inspekteurs der KL. Das war ursprünglich SS-Gruppenfhr.Eicke, der im Osten fiel, dann SS-Gruppenfhr.Glücks. Es ist mir durchaus neu, daß die KL.dem Gestapa oder der Gestapo unterstanden hätten.

Die Verwaltung und die Einrichtung der KL. lag beim SS-Wirtschafts-u.Verwaltungshauptamt, das unmittelbar dem RFSS nachgeordnet war. Auf Behandlung, Verpflegung und sonst hatte das Gestapa keinen Einfluß. Selbst den Beamten der Gestapa oder der Gestapo war nur aufgrund besonderer, vorher beantragter schriftlicher Erlaubnis das Betreten des Verwaltungsgebäudes des KL.gestattet (Passierschein) um Vernehmungen durchzuführen. Das Verwaltungsgebäude lag jedoch dem Vernehmen nach außerhalb des eigentlichen Gefangenlagers und durfte nur in Begleitung eines Wachpostens betreten werden.

12.) Die Bewachung der KL. wurde von SS-Totenkopfverbänden, später von der Waffen-SS gestellt.

Für die Lagerinsassen galt eine Lagerordnung, die den Postempfang, dem Briefverkehr regelte. In dringenden Fällen (Todesfälle, Wirtschaftsangelegenheiten) konnte der Schutzhäftling Sprecherlaubnis oder kurzfristigen Urleub erhalten.

13.) Von Amtswegen wurde alle 3 Monate jeder Schutzhaftfall überprüft. Der Kontrolle dieser Maßnahme dienten sog.Wiedervorlagetermine. Unabhängig davon wurden Gesuche und Eingaben von Angehörigen oder Amtsstellen behandelt.Die Bearbeitung geschah in einer Äußerung der Staatspolizei, die durch ein Gutachten des Lagerkommandanten ergänzt wurde. Seine Stellungnahme entschied meistens über die Frage der Haftentlassung, denn ohne Zustimmung des KL. wurde keine Entlassung genehmigt. Widersprach das Gestapa der weiteren Inhaftierung, dann lautete die Stellungnahme des Lagerkommandanten zum Schluß wie folgt:

H1419 – 0020

"Sollte trotzdem die Entlassung erfolgen, so erhebe ich begründeten Einspruch beim RFSS".

Rechtsanwälte als Vertreter von Angehörigen der Festgenommenen wurden dritten gleichgestellt, d.h. sie konnten wie die Angehörigen selbst die Interessen des Häftlings vertreten und wahren.

14.) Bei Entlassung aus der Schutzhaft war die Stapo verpflichtet und bemüht, den ehem.Schutzhäftling wieder in den Wirtschaftsprozeß einzuschalten.

15.) Zur Charakterisierung und Vervollständigung füge ichnoch bei:

Nach dem Hörensagen soll im KL.Dachau der Anteil der Kriminellen (Rückfällige Diebe) 80% betragen haben. Es handelte sich um Personen, die mit "Sicherungsverwahrung" von den Kriminalpolizeistellen eingewiesen worden waren.

Aus Akten ist mir bekannt, daß die Quäkerbewegung, andere internationale Organisiationen oder ausländische Verbände oder Personen das KL.Dachau besucht und günstig beurteilt haben. Als Zeugen benenne ich die ORR.Dr.Berndorff und Heller, beide aus Berlin, Aufenthalt unbekannt.

Der ehem.Führer der KPD., Ernst Thälmann, empfing im Gerichtsgefängnis Hannover alle 14 Tage seine Ehefrau zu zwei- oder dreitägigem Besuch, wobei sie im Thälmanns Zimmer übernachtete. Sie erhielt von Heydrich eine monatliche Zuwendung von 250 RM., die auch nach dem Ableben Heydrichs weiterbezahlt wurde u.zw. bis zur Verhaftung der Frau Thälmann und deren Tochter Vester wegen illegaler kommunistischer Beziehungen.

Thälmann wurde monatlich von ein und demselben Beamten (Heller) aufgesucht, nach seinem Wohlergehen gefragt und schließlich über ihn an Himmler und Hitler berichtet. Nach einer Meldung des KL.Buchenwald wurde er bei einer Verschubung nach dem Süden in Buchenwald bei einem Luftangriff getötet, wobei rund 300 SS-Angehörige und 2000 Lagerinsassen ums Leben gekommen sein sollen. Zeuge: Krim.Rat Pütz,Gestapa Berlin, stammend aus Düsseldorf.

Thälmann war nicht der einzige, der, bzw. dessen Ehefrau Geldzuwendungenerhielt, so ist dem früheren Reichsminister des Innern, Severing, auf Anordnung Hitlers eine Gnadenpension von 750 RM. gewährt und bezahlt worden.

Hersbruck, den 8.3.46.

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Fritz Eckerle wird bestätigt:

Hersbruck, den .März 1946.

H1419 - 0021

H1419 - 0023

zei war ich Sachbearbeiter bei Abteilung III (Abwehr) bis zu meiner Kommandierung zum Inspekteur der Sicherheitspolizei. Beim JdS. habe ich reine verwaltungsmäßigen Arbeiten ausgeführt und im Sachgebiet IV (Stapo.) und V (Kripo.) meinen Dienst versehen.

Die Geheime Staatspolizei war eine politische Polizei, wie sie jedes andere Land besitzt, die Staatsfeinde erforschte und bekämpfte. Ich habe nie festgestellt, daß sie sich an der Planung und Vorbereitung eines Angriffs- oder Krieges beteiligt hat. Bekannt ist mir nicht, daß sich Beamte der Geh.Staatspolizei an der Judenaktion am 8./9.11.1938 beteiligt haben, noch ~~sind sie~~ vorher dazu aufgefordert worden sind. Wir erhielten von dieser Aktion erst Kenntnis, als wir am nächsten Tage zum Dienst erschienen. Es wurde dabei allgemein festgestellt, daß diese Aktion von uns moniert und nicht gebilligt wurde. Nicht bekannt ist weiterhin, daß die Geh.Staatspolizei durch Zwang oder ungesetzlichen Mitteln die Tätigkeit der christlichen Kirchen zu stören oder zu unterdrücken versucht haben soll. Bekannt ist aber, daß beide Kirchen (kath. und ev.) jedes Jahr vom Staat einen Zuschuß von rund 40 Millionen Reichsmark erhielten. Gegen Geistliche wurde nur eingeschritten, wenn sie sich strafbar gemacht hatten. Von einer schlechten Behandlung in den K.L. ist mir nichts bekannt. Aus eigener Anschauung - Besuch eines Lagers nach Abschluß eines Lehrganges - weiß ich aber, daß die Häftlinge sehr gut untergebracht waren und dazu gute und ausreichende Verpflegung erhielten. Es war außerdem durch Erlaß vorgeschrieben, daß die Ehefrauen und Kinder von in das K.L. Eingelieferten von der N.S.V. besonders zu betreuen waren und wurden.

Zu den einzelnen Anklagepunkten kann ich nicht in jedem

Falle

CI Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 24.April 1946.

S c h m i d t , Josef, geb.6.Nov.1903 in Wuppertal-Barmen.

Beruf: Kriminalbeamter, Dienstgrad: Krim.-Obersekretär,
Wohnsitz: Düsseldorf, Copernikusstr.53/I, Intern.Nr.
31 G 5 331 127.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Erklärung an Eidesstatt, daß daß ich nach beendeter Pflichtdienstzeit bei der Schutzpolizei auf dem Versorgungswege über die Vormerkstelle Potsdam zur Geheimen Staatspolizei gekommen bin, weil ich mich für die Kriminalbeamtenlaufbahn beworben hatte. Ich nahmen dieses Angebot an, weil die Gestapo eine Reichsbehörde war, bei der Versorgungsanwärter eine Anstellung als Beamter auf Lebenszeit fand. Ich habe die Beamtenstelle nicht angenommen, um allein oder mit anderen Verbrechen zu begehen. Auch bin ich nach meiner Übernahme in dieser Richtung nicht geschult worden. Meine Bewerbung für die Kriminalbeamtenlaufbahn erfolgte, weil ich durch meinen Dienst in der Schutzpolizei und durch die abgelegten Prüfungen (1.u.2.polizeiliche Fachprüfung - Abschlußprüfung I u.II der Polizeiberufsschule), polizeilich vorgebildet war. Zu diesen Prüfungen habe ich nach Übernahme in den Kriminaldienst die Kriminal-Fachprüfung I (Assistentenlehrgang) und die Kriminalfach=prüfung II (Inspektorenlehrgang) abgelegt und bestanden. Die Ausbildung und Schulung in den Lehrgängen erstreckte sich auf Strafrecht, Strafprozeßrecht, Polizeirecht, Polizeidienstkunde, Gewerberecht, Waffenkunde, Kriminalistik, Ausbildung und Sport. Bei der Staatspoli-

zei

H1419 - 0024

Falle Stellung nehmen, weil sie hauptsächlich Vorgänge in den ehemals besetzten Gebieten betreffen, ich aber selbst nicht zum Einsatz war. Es wird von mir aber angenommen, daß es für diese Gebiete, genau wie für das Reichsgebiet, Erlasse gegeben haben, die Übergriffe, Mißhandlungen sowie Folterungen, Erpressungen, Nötigung und Unterschlagung unter schärfste Strafe stellten. Außerdem war es jedem Beamten der Geh.Staatspolizei bekannt, daß er bei den geringsten Verfehlungen strengste Strafen im Disziplinar- bezw. Gerichtsweg zu erwarten hatte. Über diesen Punkt der Anklageschrift werden die beste Auskunft die Richter bezw.Anklagevertreter der SS- und Polizeigerichte geben können. Mir selbst ist bekannt, daß der Polizeisekretär von Ameln bei der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf wegen Amtsunterschlagung zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Er hatte Asservaten, die ihm übergeben waren, beiseite geschafft und unterschlagen.

Über das Tätigwerden der Einsatzgruppen in den besetzten Gebieten ist mir durch private Gespräche bekannt, daß diese regelrechten Polizeidienst bezw. Partisanenbekämpfung ausgeführt haben. Durch solche Gespräche wurde mir von Kameraden aus dem Osteinsatz außerdem bekannt, daß Hilfspolizeiorganisationen bestanden haben, die im Polizeidienst mit eingesetzt worden sind.

Von einem „Kugelerlaß", einer „Aktion Eichmann", von einem „Nacht- und Nebelerlaß", einem „Keitelerlaß" und von „Vernehmungen "dritten Grades" ist mir bis heute nichts bekannt geworden. Mir ist nur bekannt, daß bei „Verschärften Vernehmungen" die besondere Genehmigung des Reichssicherheitshauptamts vorliegen mußte.

Kriegsgefangene unterstanden der Genfer Konvention und wurden auch danach behandelt. Ich kann dazu angeben, daß 30 mit einem Segelflugzeug bei Kleve gelandete amerikanische Offiziere und Mannschaften

vom

H1419 – 0025

von Inspekteur der Sicherheitspolizei in Düsseldorf der Luftwaffe - Flughafen Düsseldorf - überstellt wurden.

Zu meinem Eintritt in die NSDAP., die von mir als Angehöriger der Thür.Landes- bezw. Schutzpolizei im Jahre 1931 erklärt wurde, gebe ich noch an, daß sie nicht aus materiellen ~~noch~~ oder aus egoistischen Gründen erfolgte. Das Land Thüringen hatte bereits seit dem Jahre 1929 NS-Regierung. Ich habe meinen Eintritt erklärt, um dem Parteienstreit ein Ende zu bereiten und dem aufkommenden Bolschewismus entgegenzutreten. Dieses war meine Pflicht als Deutscher.

Josef Schmidt

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5.VI.46

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

Darmstadt, den 27.April 1946.

22
17

V e r m e r k .

Die ehemaligen Angehörigen der Geheimen Staatspoliæi, deren Behörde nach der Anklageschrift als verbrecherische Organisation bezeichnet werden soll, gestatten sich daraufhinzuweisen, daß der ehemalige Chef der Sicherheitspolizei und des SD

H E Y D R I C H

von allen Polizeien des Kontinents zum Präsidenten der "Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission" (I K P K.) gewählt wurde.

Wie bekannt ist, war die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission als Spitzenorganisation zur Bekämpfung des Internationalen Verbrechertums gebildet worden.

Es erscheint uns daher unverständlich, daß die Geheime Staatspolizei, deren Chef H e y d r i c h war, heute als verbrecherische Organisation bezeichnet werden soll.

Für die Internierten der H.L.F.

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5. VI. 46
MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

(Josef Schmidt)
31 G 5/331 127 / H.L.F.

H1419 – 0026

C.I.C. Camp 91

Schlönvogt, Walter

Kaufmann, selbständig Einzelhandel

Adorf i/Vogt.

Gestapo Darmstadt 25./IV. Hg.

geb. 26. Nov. 1904 in Leipzig

Int: Nr. 316 5329-857

H1419 – 0027

Am: 17. Juni 1940 wurde ich notdienstverpflichtet als Kraftfahrer zur Sicherheitspolizei und habe diesen Dienst bis Kriegsende getan. Ich kenne die beim Int. Milit.-Gericht in Nürnberg gegen die Gestapo u. deren Angehörige erhobenen Anklagen und habe Kenntnis vom Gesetz Nr. 10 des 20.12.45 sowie den Artikel II. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt! Angehöriger der N.S.D.A.P. seit 1932

An Eidesstatt erkläre ich wie folgt: Als P.K.W.-Fahrer habe ich meinen Fahrdienst vom Juni 1940 – 1945 im Westen durchgeführt. Ich wurde notdienstverpflichtet zur Sicherheitspolizei. Bei uns waren u.a. auch frz. Miliz-Leute beim Kommando tätig. Namen kenne ich nicht. Die Verwaltung der Gefängnisse war in deutschen u. auch in franz. Händen. X Im deutschen Wehrmacht-Gefängnis Belfort war die Verpflegung besser als für die Häftlinge im franz. Gefängnis. Ein SS-Unterführer unseres Kommandos in Dijon wurde vom Kommandeur bestraft durch Waffenabnahme u. Ausstoß der Uniform sowie Überführung ins Reich zur weiteren Abteilung. Der Name war Braunsinger (bei den sich) aus Pforzheim gebürtig. B. hatte Oelgemälde aus einer franz. Villa gestohlen, in der vorher Angehörige der Dienststelle wohnten. Niemals ist mir bekannt geworden od. auch der Verdacht gekommen, daß gemeinsame Pläne der Angehörigen der Gestapo bestanden haben zur Beteiligung von Handlungen die unter Artik. VI

des Milit: Gerichtshofes bezeichnet werden. Meine feste Ueberzeugung ist auch, dass solche Pläne od. Absichten nie bestanden.

Diese Erklärung bitte ich nach Nürnberg an das Int.-Gericht weiterzuleiten.

Walter Schönwogt

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5. VI. 46

X Im deutschen Gefängnis handelt es sich auch um franz. Häftlinge.

H1419 – 0028

H1419 – 0029

C.J. Camp 91/IV/15 Darmstadt

G. Darmstadt, den 25. April 1946

19 110

Sta

Eisenbauer, Peter, geb. 28. Januar 1899
Kriminalsekretär, in Darmstadt
Int.Nr. 31 G 5 177601
wohnh. in Wiesbaden-Kostheim, Schiersteinerstr. 28

Ich war bei der Geheimen Staatspolizei von 1935 bis zuletzt tätig.

Zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg erkläre ich hiermit nachdem ich über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt bin, Nachstehendes an Eidesstatt:

Ich bin 1921 in die Schutzpolizei eingetreten und wurde 1933 zur Kriminalpolizei Mainz (Politische Abtlg.) kommandiert und später versetzt. Nachdem wurde diese Abtlg. dann neugegründeten Hessischen Staatspolizeiamt unterstellt. 1937 wurde die Hessische Staatspolizei bei der Verreichlichung in die Geheime Staatspolizei überführt und Himmler unterstellt. Meine Kommandierung bzw. Versetzung war keine freiwillige sondern erfolgte beamtenmäßig. Ich habe nachdem 2 Rückversetzungsgesuche zur Schutzpolizei gemacht, denen nicht stattgegeben wurde. Die Gesuche erfolgten aus wirtschaftlichen Gründen, weil ich hinsichtlich Beförderung bei der Geh. Staatspolizei schlechter gestellt war als meine Kollegen bei der Schutzpolizei. Der SS habe ich nicht angehört. In die Partei bin ich am 1.1.41 eingetreten.

Mir ist während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo nichts von einem Plan bekannt geworden, der die Begehung von unerlaubten Handlungen oder Beteiligung an solchen in sich schloß, die nach Art. 6 des Gerichtsstatutes des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg als verbrecherisch bezeichnet werden.

Über Ziel und Zweck der Gestapo war ich unterrichtet. Demnach wurde täglich der Gestapo die Bekämpfung von Staatsgegnern. Es war dieselbe Tätigkeit, die vor 1933

von der Pol. Abschnitt Polizei ausgeführt würde und die meines Wissens in allen Rechtsstaaten ähnliche oder gleiche Polizeiorgane bestehen. Ich wurde vorwiegend in Juden- und Kirchensachen beschäftigt.

Über Einsatzgruppen, Sonderformationen, sowie überhaupt über Verhältnisse in besetzten Gebieten und in dieser Hinsicht ergangenen Erlasse kann ich nichts sagen, weil ich in keinem Einsatz war. Insbesondere weiß ich nichts von einem sog. „Kugelerlass", einer „Aktion Eichmann", einem „Nacht- u. Nebelerlass" v. 4.2.42, einem „Keitelerlass" v. 4.8.42 und einem Erlass über Vernehmungen des sog. „dritten Grades".

Von dem Krieg wurde ich voll kommen überrascht und ich wusste nichts von irgendwelchen Vorbereitungen oder Planungen zu einem Angriffskrieg. International gültige Regeln habe ich wissentlich nicht verletzt. An Misshandlungen oder Tötungen von Personen der besetzten Gebiete habe ich nicht teilgenommen. Ebenso hatte ich mit der Ausrottung oder Vernichtung solcher Personen nichts zu tun. Ich habe keine Personen aus rassischen oder religiösen Gründen in gleichzeitiger Durchführung eines Verbrechens verfolgt. An der Judenaktion 1938 habe ich nicht teilgenommen. Auf ein Fernschreiben vom 10.XI.38 von SS Gruppenführer Heydrich an Stapo u. SD. kann ich mich nicht entsinnen. Bestimmt ist mir ein solcher nicht bekanntgegeben worden. Mit begangenen Grausamkeiten in K.Z. hatte ich nichts zu tun und habe erst nach dem Kriege davon erfahren. Mit der Tötung von Geisteskranken hatte ich nichts zu tun. Ich habe niemals durch ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christl. Kirchen zu stören oder unterdrücken versucht. Ich kann Fälle angeben, wo Juden gewalttätige oder Judenaktionen von der Stapo in Schutz genommen und die Täter verfolgt bzw. belangt wurden. In diesem Zusammenhang wurden selbst führende Personen der SS, der SA und der Partei festgenommen.

Einige derartige Fälle, die heute noch durch jüdische Zeugen belegt werden können, gebe ich in beigefügtem Anhang an.

Jakob Sporrenberger

H1419 – 0030

H1419 – 0031

Anhang: Zum Bericht des
Eisenhauer, Peter vom 25.10.46.

Vorfälle, die sich bei der Stapo-Mainz ereigneten:

1.) Bei der Judenaktion 1938 kam der Rabbiner Dr. Levy am 9.11.38 hilfesuchend auf die Dienststelle der Stapo Mainz. Er bestand keine dienstliche Verpflichtung für eine Schutzgewährung und war mit erheblicher Gefahr für die Beamten verbunden. Trotzdem wurde Levy der Schutz gewährt und er mit Dienstkraftwagen in seine Wohnung verbracht.

2.) Am gleichen Tage wurde dem ehem. Reg. Rat Dr. Oppenheim, Mainz, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei 1 Schutz gewährt und er vor einer erheblichen Erpressung bewahrt.

3.) Gegen Plünderer wurde durch die Geh. Staatspolizei eingeschritten. In diesem Zusammenhang wurden bei der Stapo Mainz über 200 Fälle kriminell bearbeitet und an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Hierbei wurden eine Reihe Personen, SS-Führer, S.A.-Führer und Führer in der Partei festgenommen, unter eine

SS Standartenführer) Plünderungs-
gut würde sichergestellt und an die
Eigentümer (Juden) zurückgegeben.
4.) Aus der zerstörten Synagoge wurden
Schriften und rituelle Gegenstände
vor der völligen Vernichtung bewahrt,
sichergestellt und an das Museum
bzw. die Stadtbibliothek Main) zur Auf-
bewahrung gegeben. (Fünfzehnfache)
5.) Auch Übergriffe gegen Geistliche oder
die Kirchen wurden Staatspolizeilich
nachweisbar objektiv geahndet.
6.) Mir ist von meiner früheren Dienst-
stelle ein Fall bekannt, wobei ein Be-
amter eine ungesetzliche Handlung
beging und von dem SS u. Polizeigericht
sehr hart bestraft wurde. Weitere
Fälle sind mir bekannt wo strenge
Untersuchungen angeordnet wur-
den, die jedoch negativ verliefen.

Jakob Diehl

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5.VI.46

MARTIN H. WEIR
1st LT. INF.

H1419-0032

C.I. Camp 91
Int. Nr. 319.5 178523

Darmstadt, den 25.4.46

Sta 29

Brandner, Karl, geb. 21.7.02 in Deidesheim
Kaufmann in Frankfurt a.M.
Notdienstverpflichtet zur Geh. Staatspolizei
Frankfurt/Main von 1942 – 1945

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Ich bin von Beruf Kaufmann und hatte seit 1925 keine andere Tätigkeit ausgeübt, als die eines Bezirksvertreters der Hans-Sachsen-Stiftung. Ich bin weder Parteimitglied noch Mitglied der SA oder der SS.

Am 20.2.42 wurde ich auf Vorschlag des Arbeitsamtes gegen meinen Willen und gegen den Einspruch der Arbeitgeberin zur Staatspolizeistelle Frankfurt/M. für leichten Wachdienst notdienstverpflichtet. Ich wurde in der „Aufnahme" des Arbeitsnachweises der Staatspolizeistelle Frankfurt/M. als Hilfsarbeitskraft beschäftigt. Mit mir wurden z.Zt. weitere 30–40 Angehörige der freien Berufe und Angestellte notdienstverpflichtet, welche Zahl sich mit der Zeit noch wesentlich erhöhte. Die Mehrzahl dieser Notdienstverpflichteten war nicht Parteimitglied. Später wurden auch Hilfspolizisten aus besetzten Ländern (Weißruthenien etc.) in A Zt eingesetzt.

Bei der Notdienstverpflichtung wurde mir ausdrücklich erklärt, daß keine Handlungen von mir verlangt werden, mit denen mein Gewissen in Konflikt geraten könnte. Ich sah die Geh. Staatspolizei als eine legale polizeiliche Einrichtung des Staates an zur Erkämpfung der Staatsgegner und der asozialen Elemente und Verbrecher. Von mir wurden keine ungesetzlichen Handlungen verlangt, die auf einen verbrecherischen Charakter der

H1419 – 0033

der Geh. Staatspolizei müßten schließen lassen.

Ich unterstand der SS-Gerichtsbarkeit, die jeden Verstoß gegen die Disziplin, gegen die Menschlichkeit und die guten Sitten unter strenge Strafen stellte. Mir ist ein Fall bekannt, wobei ein Angestellter der Stapo, der eine Kollegin von der Kripo unsittlich berührte, vom SS-Gericht hart bestraft wurde.

Das Arbeitserziehungslager war vorbildlich eingerichtet. Die Verköstigung war gut und reichlich. Die Behandlung der Insassen (Haftdauer 4-8 Wochen) war korrekt und menschlich. Mißhandlungen waren verboten. Mir ist bekannt, daß sich Arbeitgeberfirmen sogar beschwerten, die Behandlung der arbeitsvertragsbrüchigen AEL-Häftlinge sei zu gut und zu weich; die Androhung einer Einlieferung in das A.E.L. hätte bei der Gefolgschaft keine Wirkung mehr.

Neben Deutschen wurden auch ausländische Arbeitsvertragsbrüchige eingeliefert, die nach ihren Aussagen in der Mehrzahl freiwillig zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gekommen waren.

Daß es K.L.-Lager gab, war mir bekannt aber fast nichts über die Verhältnisse darin. Ich weiß nur von entlassenen ehemaligen K.L.-Häftlingen, daß z. Bspl. das K.L.-Lager Buchenwald in jeder Beziehung hervorragend eingerichtet und organisiert war und daß das Leben dort wohlgeordnet und erträglich gewesen sei.

Ich persönlich habe keine Handlung begangen und bin auch einer solchen nicht bezichtigt die meine Festnahme und die nunmehr 13 Monate dauernde Internierung nach demokratischem und allgemeinem Rechtsempfinden rechtfertigen würde. Im politischen Gegensatz zum nationalsozialistischen Weltanschauung.

Carl Brandner

S. VI. 46

H1419 – 0034

Gestapo

21 NL

E. i Komp 91

Darmstadt, den 26.4.1946

Sta

Schmer, Erwin geb. 23.2.1891
in Wiesbaden, Kreis Obertaunus,
wohnhaft in Hanau, Linnéstr. 12,
z. Zt. Ober-Mörlen, Kr. Friedberg/Hessen,
jetzt Int. Nr. 31 Gef. 5172838.

H1419 – 0035

(55

Ich bin seit 1.4.1935 Angehöriger der Gestapo und stets zuletzt der Dienststelle Kreis Obertaunus beschäftigt. Zur Gestapo kam ich mich freiwillig, nachdem ich bei der Kriminalpolizei in Hanau als Kriminalsekretär tätig war. Ich trat am 1. März 1919 in die Kriminalpolizei ein, kam im Oktober 1920 zur Kripo und im Juni 1921 zur Politischen Polizei, bei der ich bis zum 1. März 1935 tätig war. Zu diesem Zeitpunkt wurde die politische Polizei in Hanau Dienststelle der Orts-Polizei Russel und ich nahm somit in die Gestapo übernommen.

Ich bin über die an den Internationalen Militärgerichtshof gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen eines falschen eidlichen

Erklärung belegt. Ich möchte persönlich
mich zum Frieden-Bett!

Wenn bei meinem Eintritt mir meinem Vor Dienst
meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir Rente Zeiten
bekannt geworden sind, die die Ergänzung
der Bestimmungen, widersprechen den Bestimmungen im Sinne
von § 6 des Beamtengesetz Gesetz zum Inhalt hatten.
Ein geeigneten Erklärungen zum Zwecke der Ablegung
der Prüfungen sah ich beizunehmen, mich früh
von setzen zur Ergänzung eingeweihter Bestimmungen.
Als Eingeweihter der Gestapo sah ich mich in der
Planung über Verhinderung eines Eingreifkräfte
beizunehmen. Der Krieg kam für mich ganz
überraschend. Ich der Front am 8/9. 11. 1939
sah ich weiter Entscheidungen gegen meinen Willen
ergehen, mir Lage unübersichtlich. Die Gestapo
sind vollkommen unabhängig Lage Verhältnisse.
Ein sah ich mich dann Zeiten der ungeschriebene
Wille die Richtigkeit der geistigen Krise
zu prüfen und zu unterdrücken Anfangs.
Verhältnisse in der R. Z. sind mich zu

H1419 – 0036

H1419 – 0037

wie im Dezember/Oktober 1939 wegen
Ergänzung sämtlicher Anmeldungen bezüglich der
Zeit zum Anfang der Frühe, festgenommen,
man, dem Kinde zugeführt, der in allen Fällen
Gefängnis erhielt. Im Juni 1940 wurden
die Schaffenden ohne Rücksicht Rasse zu
zweimal Zuchthaus - (mindestens zu 9 Jahren) und
Ehrenbürgerrechten u. den neuen Bestimmungen
verurteilt. Der Leiter des S.D., mit 44 Unter-
sturmführer, verhaftet sofort von 44.- u. Pol.
Gericht 2 Jahre Gefängnis. Die Bürgerlichen
sollen die Namen bestraft.

2/ Im Dezember 1939 mußte ich 1 Pol. Leiter u.
1 SA-Mann fest, weil sie das absolut nicht zur
Kenntnis nehmen wollten, daß die
NSV-Amter vorzeitig und Anmeldungen vorgenommen hatten. Die Leute
wurden mir bekannt, daß dies zum Zweck
hungern würden sie festgestellt. Der Amtsleiter
der Frauen verhaftete sie wegen Amtsan-
maßung, Nötigung usw. zu 9 Jahre. 6 Monate
Gefängnis.

3/ Im Dezember 1939 mußte ich die Kommunistische

Kein Grund, 3 Ausgänge von H.F. frei, weil sie in den Abteilungen keine Arbeit hatten. Wenigstens 2 Ausgänge müssen sie für den Dienst am 21 Tage in Anspruch genommen.

Für die angeführten Fälle stehe ich auf Zeugen zur Verfügung, insbesondere für den Fall zu Zeuge 1 mg der Rottenführer Gerlier, Kassel. Grundsätzlich der Rottenführer zu 1/ müsste ich bemerken, dass sie, dass wir sie immer mit Arbeit vor sich. Innerhalb von 8/9.11.1938 beginnen müssen, die nicht mit meine Aufgaben vom Dezember 1939 unmittelbar waren Kameraden.

4/ Für Kein Fall. Der Jüdische Krieg war 1942 von 44. in Frankreich. Gerüst zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er Ehrlosigkeit mit Fesselung und Fuß 1 Monat und 1 Woche für angeordnet hatte.

5/ Die Krieg Gerüst muss wissen über Krieg die Zeuge der 40. Rottenführer 98 sagt, weil er die Feld seiner Kameraden angeordnet hatte. Der Gerüst in

Gemeinde Mörfelden zu 1 Morgen Gartengelände, die an Adolf Mörfelden.

b) Im Jahre 1936 und 1937 zahlte mir meine Mutter die Miete von 144.- Mark, weil sie für meinen Kleinen Möbel anschaffen sollte. Eine Mieter zahlte meine Mutter garnichts.

c) Im Jahre 1943 zahlte abgezogen die Miete 1 Jahr lang, wie es Mutter Hilfsangestellte zum Verkauf der Lebensmittel, bei der sie damals tätig war, bezahlen sollte. Nun Gutschrift Gemeinde Mörfelden es zu 9 Monate Gutschrift Mörfelden.

Ich möchte noch selbst gemacht, dass mir meine Mieter auf meiner Wohnung Möbel Kästen. Zuerst die Mieter Mieter zahlen mir Miete einige Monate. Eingezogen die Kosten mit ihren Gehältern, sehen Sie persönlich Gemeinden bezahlen sollen.

Heinrich Schmer

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5.VI.46

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

H1419 – 0040

G.

D.A. - Lager 91 — Gestapo — Darmstadt, den 25. April 1946

Stöhr, Albert — 4.8.1894 in Pfohl/Pfalz

Polizeihauptw. — Oberdorf/Pfalz — 31 G 5329864/II B 13

Eidesstattliche Versicherung.

Ich gehörte der Gestapo in Weimar vom 1. Januar 1935/36 zum Dienstgrade zuletzt als Kriminal-Kommissar an.

Der Angehörige der bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo- und deren angeblichen verbrecherischen Charakter und die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.1945 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Anwendung der Bestimmungen des Artikels II erklärte ich was folgender Erklärung über die Gestapo nach meiner Kenntnis festgestellt wird:

Im Jahre 1925 wurde ich als Kriminalbeamter vom Polizeiamt in Zella-Mehlis nach Amtsarzt Dr. Lucas zur weiteren Dienstleistung zur Gestapo-Abteilung Weimar versetzt und war daselbst in verschiedenen Sachgebieten tätig. Politisch war ich nie tätig und habe auch nie Mitglied einer politischen Partei gewesen.

schon bei Beginn angestellt. Nach Errichtung der Deutschen Staatspolizei wurde ich als Kriminalsekretär übernommen am 1. Januar 1935 zum Pol. Pr. Pol. Staatspolizeistelle in Oberschl. war verblieb. Nach am Juni 1936 erfolgter Umbenennung der Politischen Polizei [illegible] wegen unbefriedigender Geschäftigung und mit beschränkter Dienstverwendung - zuletzt 1943 - erfolgte am Rückversetzung zur Kriminalpolizei.

Während des letzten Krieges war ich längere Zeit zum Kommandeur der Sipo und des SD in Krakau abgeordnet. Doch wurde bei Hauptbesprechungen wiederholt auf das besondere Gebiet der Rüstungsbetriebe und Sicherung der Kriegswichtigen und Geheimnisträger Bezug genommen. Während meiner Tätigkeit im Generalgouvernement habe ich verschiedene Hilfspolizeiorgane als Brandmeister und Ordnungspersonal in einem der Verwaltungsbezirke der Sipo gebildeten Hilfspolizeiregiment geführt. Irgendwas wurde dort weiter

H1419 – 0042

wie auch Abteilungsführer gehörten Hilfspolizeibeamten der örtlichen SS und Polizeistellen zur Landesverteidigung aufgefordert, von denen auch alle Maßnahmen gegen Juden ausgingen.

Im Verlaufe meiner Strafgefangenschaft wurde mir bekannt, daß aus Anlaß der Ermordung des Gesandtschaftsrates vom Rath durch den Juden Grynszpan in Paris, Judenaktionen in Deutschland geplant waren. Dem Inhalt dieser Befürchtungen bei einer Besprechung mit dem Arbeiter wegen Instandsetzung einer Elektroleitung im Strafgefangenenhaus Celle, wurde ich Zeuge.

Ein älterer Justizbeamter (Hetzer) wurde von seinem Kollegen mit dem Ausdruck des Abscheus gefragt, ob es wahr sei, daß in der Nacht Synagogen angezündet und Juden getötet worden seien.

Die „Nürnberger Gesetze" und Verordnungen, „Arisierungen" und Ausschaltungen, „Judenboykott" sind mir nicht bekannt. Ich war

H1419 – 0043

H1419 – 0044

[illegible] und [illegible] Leistungen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Abschließend bemerke ich: Hier ist
niemals beabsichtigt gewesen oder
auch nur von Herrn [illegible] [illegible] worden.
wie, daß wir allgemeine und genau-
[illegible] Pläne der Zusammenarbeit der [illegible]
zur Lösung [illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] hätte, die unter Abschnitt VI
der [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] in Nürnberg
beschäftigt werden. Es [illegible]
[illegible] übergeht, daß, wenn solche
Absichten und Pläne bestanden
hätten, diese sich auf einen sehr
kleinen Personenkreis beschränkt
[illegible].

H1419 – 0045

Ich bitte, diese Erklärung an das Internationale Militärgerichtshof weiterzuleiten.

Albert Schmitz.

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5. VI. 46

MARTIN H. WEIK
1st Lt. INF.

H1419 – 0046

CI-CAMP 91-DARMSTADT

Darmstadt, am 26. Nov. 1946

TSCHARNTKE, Kurt geb. 17.10.1900 in Meissen

Kriminalbeamter Wiederitzsch, Feldmarkstr. 4 Ind.Nr.: 31 9 5329 875

H1419 – 0047

Stapo 23

Ich habe vom 12.10.1936 bis 23.4.1945 bei der ehemaligen Abt. IV beim Kriminalpolizeistelle Leipzig, zuletzt als Kriminalsekretär Dienst getan.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die „Geheime Staatspolizei" erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eides Statt:

Ich, Kurt Otto Tscharntke war Berufsbeamter und trat am 3.4.1923 als Pol. Anwärter der Polizeischule Leipzig ein. Vom 1.1.1928 – 12.10.1936 habe ich in der Kriminalabteilung und von 1932 ab im Tötungsdezernat der Polizeipräsidium Leipzig Dienst geleistet. Mein letzter Polizeidienstgrad war Polizeihauptwachtmeister.

Der N.S.D.A.P. gehörte ich seit dem 1.5.1937 an. Angehörige der SS war ich nicht, auch ich an keinen Angehörigen Dienstgrad führte.

Ich meldete mich nicht freiwillig zur Abt. IV, sondern wurde vom Pol. Präs. Kuhle dazu kommandiert. Am 1.6.1938 wurde ich als „Krim. Oberasp." zur Abt. versetzt.

Während der Gesamtdienstzeit habe ich in Leipzig keine getan d.h. ich bin nie im Einsatz gewesen. Ich war als Vertretung bezeichnet tätig und bearbeitete neben kleiner Abwesenheiten (Abwesenheiten, Urlaub oder Abkommandierungen u. dgl.) bereits seit 1938 – Tötungsakte laufend „Abkommandierungen" (Kriegs-Erklärungen u. dgl. w.) die Arbeit erfolgte vorwiegend im Büro der zuständigen Abteilung.

Bei meiner Einstellung und in der Folgezeit sind mir die Anordnungen ganz fern worden, auch konnte ich feststellen mußte, daß der Tätigkeit der Kriminalpolizei sich außerhalb gesetzlicher und strafprozessualer Bestimmungen bewegen sollte. Die Arbeit wurde streng wie auf Grund der RStGB. Vorschriften u. Erlassen durchgeführt, wobei die einschlägigen Akten grundsätzlich nur den zuständigen Referenten genau bekannt waren. Daß dies so war wurde bei mir dadurch

dadurch bestärkt, als ich die von mir bearbeiteten Vorgänge nie im N.S.K.K. in der Verordnung v. 25.11.39 (Abschnitt III/Abs. 2) in Anspruch genommen und die Vorgänge grundsätzlich zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden.

Ich erkläre, daß mir niemals andere Fälle, die den Tatbestand des Art. 6 der Anklage zum Gegenstand hatten bekannt gegeben wurden wie ich mich an irgendwelchen Untersuchungen beteiligt habe, das der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienen sollen.

Von den Dienststellenleitern Dr. Kaufmann u. Reg.Rat Fiedler ist bei Dienstbesprechungen, soweit ich mich erinnern kann, über Maßnahmen zu Verhaftungen, Entlassungen, Auswanderungen u. Verfügung strenger Eigentumsschutz Verboten sind und er (Fiedler) mich einmal wegen derartiger Verfehlungen vorgehen mußte.

Mir sind 2 Fälle bekannt, wo dann 1) N.S. Frau wegen Körperverletzung u. Aneignung jüd. Eigentums (1 Koffer u. Wäsche) vom SS-Obersturmführer Fritsche mit 2 Jahren Pol. (oder Gefängnis?) u. N.S. Mandl wegen erheblicher Unterschlagung eines Ringes Haft verschärft wurden.

Über Einsatzverhältnisse kann ich Angaben nicht machen, da ich nicht im Einsatz war, bin aber immer der Meinung gewesen, daß die Pgn. vorherrschend die Partisanenbekämpfung u. ähnliche polizeiliche Maßnahmen hatte.

Ich habe nie an der Judenaktion teilgenommen. Am 9.11.1938 kam ich Vormittags bei Dienststelle verschiedene jüdische Gebäude wie und erhielt sofort den Auftrag, von der Partei oder S.A. in der Nacht zum 9.11. in einem Kellerraum einer Synagoge Schaden einzuschätzen (Fenster 6 Scheiben 60-70 Personen) zu entlassen, da diese Handlung von der Partei, eigenmächtig geschehen war. (Frage über Durchführung: Pgn. Rosenberg ist, bei, Braunschweig-Ost, Schutzhaft genommen, die sich meines Wissens noch unter den Festgenommenen befand.

Ich habe mich nie kirchenfeindlich betätigt, noch bin ich von meiner Dienststelle nie zu irgendwelchen

H1419 – 0048

Ungesetzlichkeiten gegen die Juden vorgefallen wären.

Über die Vorgänge in den KZ-Lagern habe ich überhaupt nichts in den Internierungslagern durch Rundfunk und Presse Kenntnis erhalten. Ich selbst bin nie in einem KZ gewesen, noch habe ich je etwas zu tun gehabt, wie wir auch das Lager nicht bekannt war.

Ich bin nun nicht in der Lage Angaben darüber machen zu können, ob und in welcher Weise seitens der Regierung oder der Einsatzkommandos Übergriffe in Polen vorgekommen sind.

Abschließend erkläre ich noch, daß ich bisher nie etwas von einem „Kugel-Erlaß", einem „Nacht & Nebel-Erlaß", einer Aktion Eichmann und einem Keitel-Erlaß gehört habe.

Von dem Bestehen dieser Erlasse habe ich erst aus den Berichten über den Nürnberger Prozeß hier, und dann Rundfunk gehört und über die Aktion Eichmann aus dem Munde des Vertrauensmannes, den ich erst nach der Internierung fragte, da dieser Hinweis gegeben war. Verschiedene Vernehmungen dürften, soweit mir bekannt ist, nur eine Wiederholung der bereits vollendeten Vernehmungen sein. Ich habe nur einige kleine Ergänzungen gemacht.

Paul Scharnbeck
Int. # 95320875
Camp III/n, 2. Stockade
Room 69.

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT 5.VI.46

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

H1419 – 0049

Cf. Camp 91/III N.

Egen, Gerhard,
Frt. Nr. 31 G 5 183 190,
Kriminal-Sekretär,
Sachbearbeiter,
Gestapo Leipzig
von Mitte 1937 - 18. 4. 45.

Darmstadt, den 26. 4. 1946.

geb. 7. 6. 05 in Zittau/Sa.,
wohnhaft in Leipzig-Dölitz.

139
Stapo
24

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt erkläre ich das folgende freiwillig und an Eides statt:

Im Oktober 1926 trat ich in die sächsische Schutzpolizei ein. Nach abgeschlossener Ausbildung und Übernahme als Berufsbeamter verrichtete ich Dienst bei der Bereitschaftspolizei und im Einzeldienst, bis ich dann ohne mein Zutun im Wege einer beamtenmäßigen Versetzung etwa Mitte 1937 zur Gestapo Leipzig abgestellt wurde. Ich erwähne hierzu, daß ich in politischer Hinsicht weder interessiert noch etwa gar aktiv gewesen war. Unter dem 1. 5. 37 trat ich der NSDAP. bei; der allg. SS gehörte ich nicht an, mir wurde auch ein Eingliederungsdienstgrad nicht erteilt. Nach fachlicher und weltanschaulicher Schulung war ich als Sachbearbeiter tätig und als solcher vom 26. 3. 44 - Ende August 1944 beim B.d.S. in Brüssel. Im Anschluß daran bis zu deren Zusammenbruch Mitte März 1945 betreute ich türkische Internierte (Diplomaten).

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo war ich immer der Überzeugung, einer legalen und rechtmäßigen Reichsbehörde zu dienen; insbesondere hatte ich nie den Eindruck, daß das Ziel der Gestapo gewesen sein soll, Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zu begehen. Lediglich der Umstand, daß mich die politisch-polizeiliche Tätigkeit nicht befriedigte, veranlaßte mich etwa Mitte 1938, um die Versetzung zur Kriminalpolizei zu bitten. Diesem Gesuch wurde aber ohne Angaben von Gründen nicht entsprochen.

H1419 – 0050

Im Rahmen regelmäßig stattgefundener Dienstbesprechungen und fachlicher Schulungen wurde immer unter Hinweis auf § 350 StGB. und die einschlägigen Urteile der SS- u. Polizei-gerichte darauf hingewiesen, daß Übergriffe wie Mißhandlungen usw. verboten seien und schwer bestraft würden. Diese Tatsache konnte die Vorstellung von einem disziplinierten Beamtenkörper bei der Gestapo nur noch festigen. Bekanntgewordene Übergriffe waren nach Zahl und Umfang nur als Einzelfälle zu werten. Es ist daher wohl dem Gesagten kaum noch nötig, darauf hinzuweisen, daß die Angehörigen der Gestapo Leipzig zur Begehung irgendwelcher Verbrechen nicht gedrillt wurden, wie ich auch weder in meiner Eigenschaft als Beamter der Gestapo noch sonstwie wissentlich an der Planung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge oder Abkommen teilgenommen habe.

Ebenso wenig habe ich bei der sog. Judenaktion am 10.11.38 Ausschreitungen gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum anderer begangen oder dazu aufgefordert. Mir ist im Gegenteil bekannt, daß die Gestapo Leipzig gegen Teilnehmer an dieser Aktion einschritt; gemeinsam mit einem Kameraden befreite ich während der Vorfälle den Rabbiner Dr. Ochs aus seiner bedrängten Lage und geleiteten ihn nach seiner Wohnung. Es trifft auch nicht zu, daß ich durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht hätte.

Über die Vorgänge in den KZ.-Lagern bin ich erst während meiner Inhaftierung durch Presse und Rundfunk unterrichtet worden; die Erlasse über eine Sonderbehandlung bestimmter Personengruppen sind mir unbekannt. Die Verwaltung der Gefängnisse in Belgien u. Nordfrankreich lag in den Händen der Wehrmacht.

Erwähnenswert dürfte sein, daß die türkischen Internierten sich wiederholt und insbesondere beim Grenzübertritt gelegentlich ihres Rücktausches über unsere (also Gestapo-) Tätigkeit anerkennend und lobend ausgesprochen haben.

Gerhard Eger.

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

5. VI. 46

H1419 – 0051

Gerhard Eger
Lamsp III N/1/3.

H 139

Am 10.11.38 kam der Rabbiner K. Oels in Leipzig in Gefahr, im Zuge der Vorfälle von der Menge mißhandelt zu werden. Der gleichfalls hier im Lamp 91 befindliche Krim. Sekr. Hans Berger befreite gemeinsam mit mir K. Oels und brachten ihn in + Sicherheit. Dies war nur durch energisches Einschreiten der Menge gegenüber möglich.

+ d.h., er wurde sicher einem Pflug oder der Hoffnungen geliefert

Gerhard Eger.

H1419 – 0052

61 Camp 91 - Darmstadt III Bi

Darmstadt, 24. Juni 1946

113 Slapo 25

Name: Kretzschmar, Vorname: Gustav Walter geb., 12. 3. 1904 in Leipzig,
Beruf: Verwaltungsbeamter, wohnhaft in Leipzig - O5, Bruckstraße 25 b/ Mücker.
Int.-Nr: 31 G - 5 184 321 letzter Dienstgrad: Pol.-Sekretär.
Mitglied der Gestapo von 1942 - Kriegsende, und war Sachbearbeiter in der Arbeitsbelassung und Lohnverrechnung.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe eines falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

Ich bin Polizeibeamter. 1929 bestand ich die Polizeischule in Meißen und nach 2jähriger Ausbildung habe ich bis 1942 Dienst als Polizeibeamter versehen. Letzter Dienstgrad war Polizeiobermeister. Auf gesundheitlichen Gründen hierauf bin ich zu der Verwaltungstruppe und wurde 1942 als Verwaltungsbeamter zur Geheimen Staatspolizei abgeordnet. Nach Ablauf eines Probejahres und Ablauf eines Verwaltungskursus für Verwaltungsbeamte der Geheimen Staatspolizei, der in Berlin b/ Berlin lief, wurde ich vom Polizeipräsidium Leipzig, zur Stapo Leipzig versetzt. 1943 kam meine Abordnung nach dem Arbeitserziehungslager Wolfheezen b/ Bois als Verwaltungsbeamter, das Lager war eine staatspolizeiliche Einrichtung um Arbeitsbummler oder Arbeitsscheue moralisch während des Krieges Haftdurch, daß sie nicht machen konnten was sie wollten, indem sie 56 Tage eine geschlossene Erziehung mitmachen, und arbeiten mußten. Die Zöglinge bekamen ihr Entgelt und Arbeitsbelohnung. Die Verpflegung war für Schwerarbeiter und meine Familienangehörige konnte sich ein derartiges Essen nicht leisten, was für mich abfiel wurde durch Verkauf

H1419 – 0053

Schutzleute, die aufgrund großen Verkehr, für das für Arbeiten durchgeführt. Jeden Monat kann eine Verfügung herausgegeben das Mißhandlung oder Zuwiderhandlungen an Zöglingen streng geahndet werden. Ich selbst beabsichtige die Lohnauszahlung u. Arbeitslohnung gehört z. dem Personal des Lager wurde Uniformiert und trug Anzeigungsmäßig die Uniform und Kappe-Hauptschutzes.

Ich habe bis zum letzten Tag nicht den Eindruck, daß Arbeits- oder Gangschuhen angewandt wurden, sondern ein ~~auf~~ geschlossenes ungefähr Lager war, um die Arbeitsbrüchigen an ihr Pflichtgefühl zu erinnern. Die Kriegszusammenbruch wurde alle Zöglinge ins heimische Verpflegung u. Geld entlassen. Ich habe, wie die der Schutzpolizei, auf ihr weiteres Verwaltungsarbeit durchgeführt und pflichtgemäß meinen Dienst versehen.

Walter Feldmann

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5. VI. 46

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

H1419 – 0054

EG Camp 91

Werner, Paul, geb. 3.5.93 in Berlin,
Kriminal-Obersekretär, wohnhaft in
Marburg/Lahn, jetzt Int.-Nr. 31 G. 5177553.

GM 30

Darmstadt, den 25. April 1946

26

H1419 – 0055

Ich war als Berufsbeamter seit Ende 1934 Angehöriger der Gestapo und habe zuletzt den Dienstgrad eines Kriminal-Obersekretärs bei der Stapo-Stelle Kassel – Aussendienststelle Marburg/Lahn – bekleidet. Zuvor war ich 5 Jahre bei der Schutzpolizei und über 9 Jahre bei der Kriminalpolizei in Hanau a/M. Zur Gestapo kam ich nicht freiwillig, sondern wurde zu dieser abkommandiert und schließlich bei erfolgter Etatisierung im beamtenmäßigen Wege zur Gestapo übernommen bezw. versetzt.

Ich bin über die von dem Int. Mil. Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt. Ich erkläre folgendes freiwillig und an Eides Statt:

Bei meiner Versetzung zur Gestapo sind mir keinerlei Ziele dieser Behörde bekannt gewesen, die in Abweichung von den allgemeinen bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten, wie mir auch während der jahrelangen Zugehörigkeit zu dieser Behörde Anordnungen allgemeiner oder besonderer Art oder sonstige Vorgänge, die auf ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen dieser Behörde, die ja eine legale politische Polizei des Staates war, wie solche Institutionen in anderen Staaten auch bestanden, hinausliefen, nicht erkennbar geworden sind. Ich habe meinen Dienst gewissenhaft und objektiv verrichtet. Einer Schulung für die Begehung irgendwelcher Verbrechen war ich nie unterworfen, zudem waren im Strafgesetzbuch für die Begehung von Vergehen und Verbrechen im Amt schwere Strafen angedroht. In meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo habe ich wissentlich niemals an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen. Insbesondere habe ich als Gestapo-Angehöriger bei der sogenannten

Judenaktion

H1419 – 0056

Judenaktion am 8. u. 9.11.38 weder Ausschreitungen gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum anderer begangen noch irgendwie dazu aufgefordert. Auch habe ich nie versucht, die Tätigkeit der christlichen Kirche durch Zwang oder ungesetzliche Mittel irgendwie zu stören oder zu unterdrücken. Von irgendwelchen Vorgängen, wie sie sich in den Konzentrationslagern abgespielt haben sollen – ich habe davon erst nach dem Kriege durch die Tagespresse Kenntnis erhalten – hatte ich keinerlei Kenntnis, wie ich auch nie ein solches Lager gesehen habe.

Darüber, dass Angehörige der Gestapo um Versetzung zu anderen Polizeizweigen nachgesucht hätten, ist mir nichts bekannt geworden. Infolge des ständig herrschenden Personalmangels bei der Gestapo wäre einem derartigen Antrag wohl auch nicht entsprochen worden. Misshandlungen oder gar Folterungen waren strengstens verboten. Ein darüber bestehender Befehl des RSHA wurde allen Angehörigen der Gestapo alle 3 Monate bekanntgegeben, wobei die Kenntnisnahme von diesen durch Namensunterschrift bestätigt werden musste. Sowohl Verstöße gegen diesen Befehl wie auch eine Überschreitung der Befugnisse oder die Begehung sonstiger Straftaten wie z.B. Nötigung, Erpressung, Unterschlagung usw. seitens der Angehörigen der Gestapo unterlagen strengster Bestrafung im Disziplinarwege oder im Wege der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Die Ahndung seitens dieses Gerichts war weitaus schärfer als diejenige durch die ordentlichen Gerichte. Bei der Gestapo in Kassel ist mir 1 Fall bekannt geworden, wonach 3 Angestellte dieser Dienststelle wegen Unterschlagung z.N. von Juden im Dezember 1941 festgenommen und im Jahre 1942 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft worden sind. Über die Existenz irgendwelcher Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten und deren Tätigkeit oder über die Tätigkeit von Einsatzgruppen von Gipo oder SD in den besetzten Gebieten allgemein und derjenigen im Osten im besonderen habe ich keinerlei Kenntnis, zumal ich ausschließlich in der Heimat Dienst tat, also nicht im Einsatz war.

Über den sogenannten Kugelerlass, den Nacht- u. Nebelerlass, den Keitel-Erlass, betr. Überstellung alliierter Fallschirmabspringer an die Gestapo, oder über die Aktion Eichmann (Vergasung von Juden) ist mir nichts bekannt geworden, wie grundsätzlich Geheim-Erlasse inhaltlich überhaupt nur insoweit bekannt gegeben wurden, als sie zur Orientierung des Sachbearbeiters notwendig waren.

waren. Bezüglich feindlicher Fallschirmabspringer, soweit es sich bei diesen um Propagandisten, Agenten und Saboteure handelte, hat ein Erlass bestanden, wonach meines Wissens derartige Personen der Gestapo zuzuführen waren, jedoch ist mir kein praktischer Fall zur Kenntnis gekommen.

Paul Werner.

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5. VI. 46

MARTIN H. WEIK
1ST. LT. INF.

H1419 – 0057

H1419 – 0058

243
Gest. 27

Hans Jebsen
Generalmajor Karl Lampe
9.1.[illegible] 15.– 31.5.[illegible]

Eidesstattliche – Erklärung

Ich erkläre hiermit zur Vorlage bei dem Int. Militär Gerichtshof in Nürnberg, nachdem ich über die Bedeutung einer eidesstattl. Erklärung belehrt worden bin, an Eidesstatt folgendes:

1935 ✓

2 V

H1419 – 0059

2./ [illegible]

H1419 – 0060

H1419 – 0061

H1419 – 0062

3/

H1419 – 0063

4/

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5.VI.46

MARTIN H. WEIK
LT INF

H1419 – 0064

Name : Ullrich, 31G 5 182856 Darmstadt, 26.4.46.
Vorname : Friedrich Civ. Camp 91 / II A 3.
Geburtstag : 4.2.92 Halle/S
Wohnort : Bitterfeld
Dienstgrad: Krim.-Obersekr.

Dienststelle: Gestapo Halle/S.
Ad. Merseburg.

Erklärung.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Int. Mil. Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

Ich habe bei meiner Übernahme in die Gestapo und auch später nie das Empfinden gehabt, einer Behörde anzugehören, die als Zielsetzung die Begehung von Verbrechen im Sinne des Art. 6 des Nürnberger Statutes hatte. Auch ist mir ein diesbezüglicher Plan während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo nicht bekannt geworden. Weiter erkläre ich ausdrücklich, dass ich keine Vergehen oder Verbrechen begangen habe, noch zu deren Begehung aufgefordert worden bin. Neben fachlicher Schulung wurden wir nicht zur Begehung von Straftaten geschult.

Seit 1919 Kriminalbeamter in Bitterfeld, wurde ich im Jahre 1928 von der Politischen Polizei (IA) in Halle/S übernommen und in dieser Eigenschaft ohne mein Zutun 1934 zur Gestapo Halle, Ad. Bitterfeld versetzt. Da ich meine Lebensaufgabe in der Tätigkeit bei der Kriminalpolizei sah, war ich sofort und später bemüht, meine Rückversetzung zur Kripo herbeizuführen. Allen meinen Bestrebungen wurden nicht stattgegeben.

Ich bin niemals zu irgendwelchen Einsatz gekommen und bin daher über die einschlägige Tätigkeit der Gestapo und des SD. in den ehem. besetzten Gebieten nicht informiert.

Allgemein bestanden Befehle über das Verbot von Misshandlungen. Auch sonstige Überschreitungen der Befugnisse wurden mit strengsten Strafen bedroht. Derartige Fälle wurden in den einzelnen Befehlsblättern bekannt gegeben.

Ich

H1419 – 0065

H1419 – 0066

Ich bemerke weiter, dass mir die Tätigkeit sonstiger Einsatzgruppen oder Sonderformation in den Ostgebieten nicht bekannt waren.

Ein sogenannter Kugelerlass, Aktion Eichmann, Nacht- und Nebelerlass, Keitelerlass und Vernehmungen 3. Grades sind mir ebenfalls nicht bekannt gewesen. Diese Bezeichnungen höre ich zum ersten Male im Camp 91.

Mein Eintritt in die N.S.D.A.P erfolgte am 1.5.1937.
Ich gehörte nie der SS an.
Ich habe auch keinen Angleichungs dienstgrad gehabt.

Hinsichtlich der Anschuldigung: Verbrechen gegen die Menschlichkeit" bemerke ich zum Gegenbeweis folgendes:

Bis 1.2.43 führte ich die Rd Bitterfeld. Bei der sogenannten Judenaktion 1938 nahm ich zwei Täter in Haft, die das Geschäft des jüdischen Schneiders Reif geplündert hatten. Beide sind meines Wissens in Halle, wohin sie überführt wurden, schwer bestraft worden. Eine Anzahl mir sehr gut bekannter Juden (Wolf, Eisenberg, Goldscheider u.a.) nahm ich persönlich in Schutz.

Ab 1.3.43 übernahm ich die Rd. Merseburg. Hier waren wir von 1944-1945 den fortgesetzten Fliegerangriffen ausgesetzt, wobei meine Dienststelle oft schwer beschädigt wurde. Selbst 2X verschüttet und verletzt, habe ich mich jedesmal mit sämtlichen Angehörigen der Dienststelle an den Rettungsaktionen beteiligt und Verschüttete, darunter viel Ausländer, geborgen.

Bei einem Grossangriff auf Leuna habe ich einen abgesprungenen amerikanischen Flieger, der an einem Fuss verletzt, bei Schkopau niederging, vor der Lynchjustiz der erregten Ausländer, die in unmittelbarer Nähe des Buna-Werkes wohnlich untergebracht waren, bewahrt. Ich selbst wurde dabei tätlich angegriffen, bis ich schliesslich den hinzueilenden Wehrmacht den Verletzten übergeben konnte. Weitere Fälle der Humanität und Menschlichkeit kann ich jederzeit beweiskräftig angeben.

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5. VI. 46

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

Friedrich Ullrich.

C I Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 29. IV. 1946.

2 87
29

W O L F F , Reinhard geb. 26.7.1909 in Chemnitz
wohnhaft in München, Skellstr. 12.
Int.Nr. 31 G 5 332 210.
Regierungsrat in der Geh.Staatspolizei
und im Amt VI d.R S H A .

Über die von dem Internationalen Militärgerichtshof gegen die Gestapo erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eidesstatt :

Nachdem ich in den wirtschaftlichen Krisenjahren nach 1930 als Werkstudent beim Strassenbau und in der Landwirtschaft gearbeitet hatte, trat ich 1934 im Verfolg dieser Tätigkeit freiwillig in die Bayrische Politische Polizei in München ein und wurde wegen meiner juristischen Vorkenntnisse als Sachbearbeiter im Kirchenreferat beschäftigt. Nach meinem juristischen Universitätsschlussexamen Ende 1934 verblieb ich weiter bei dieser Dienststelle und kam später, nachdem ich als Gerichtsreferendar vom Oberlandesgerichtspräsitenden in München beurlaubt worden war, als Kriminalangestellter zum Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin. Hier wurde ich im Sept. 1935 wieder entlassen und erledigte anschliessend meine Amtsgerichtsstation, die die Voraussetzung zu meiner Übernahme als Regierungsreferendar bei der Regierung in Köln war. Nach meinem Staatsexamen für höhere Verwaltungsbeamte im Jahre 1938 wurde ich zunächst beim Landrat in Stade beschäftigt. 1939 wurde ich mit meinem Einverständnis zur Staatspolizeistelle Köln versetzt. Hier war ich von 1939 - 1941 mit Unterbrechungen als Vertreter des Leiters tätig. 1941 - 43 war ich Leiter der Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder und 1943 - 1944 Stapoleiter in Weimar. Im März 1943 schied ich auf eigenes Betreiben aus der Geheimen Staatspolizei aus und wurde zum Amt VI im RSHA versetzt. Hier wurde ich als Referent und zuletzt als Leiter einer Agentenschule beschäftigt.

Der SS und NSDAP gehörte ich seit November 1930 an.

Mein Eintritt in die Bayr.Politische Polizei im Jahre 1934 erfolgte einerseits aus wirtschaftlichen Gründen, da ich auf einen Verdienst angewiesen war und zum anderen aus beruflichen, weil ich die Absicht hatte, im Anschluss an mein jur.Examen in die höhere Verwaltungslaufbahn einzutreten. Meine Zugehörigkeit zur SS hat meinem Eintritt in die bayr.Politische Polizei erleichtert. Die SS-Zugehörigkeit war aber keine Bedingung, da andere Kameraden, die ebenfalls als Werkstudenten Beschäftigung in dieser Behörde fanden, weder Partei- noch SS-Angehörige waren.

Bei meinem Eintritt in die bayr.Politische Polizei musste ich die Feststellung machen, dass der grösste Teil der dort beschäftigten Beamten bereits der Politischen Abteilung der Polizeidirektion München vor den Jahren 1933 angehört hatte und dass diese Beamten durchweg weder der Partei noch der SS angehörten. Es handelte sich um ausgesprochene Berufsbeamte, die unpo-

H1419 – 0067

H1419 - 0068

unpolitisch dachten und es so mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten, den Machthabern nach 1933 zu dienen, wie sie ihre Kräfte dem abgelösten Regime zur Verfügung gestellt hatten. Es war nicht selten, dass ich in den Akten alter SS-Angehöriger, die mir von meinem SS-Dienst her bekannt waren, Unterschriften von Beamten fand, die jetzt in der bayr.Politischen Polizei zur Bekämpfung der Gegner dieser SS-Männer eingesetzt waren. Aus dieser bayr.Politischen Polizei in München sind zahlreiche Beamte hervorgegangen, die später im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin eine massgebliche Rolle spielten, wie Flesch, (im Laufe des Krieges verstorben), Meisinger, Huber, Trinkl, Müller. Von diesen hatte sich als einziger Meisinger vor 1933 für die NSDAP eingesetzt und war Blutordenträger. Müller übernahm später die Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes (Amt IV des RSHA). Er ist aus der mittleren Beamtenlaufbahn hervorgegangen und war 1933 Polizeisekretär in der Politischen Abteilung der Polizeidirektion München gewesen.

Während meiner Tätigkeit in München und auch später in Berlin bin ich niemals zu Aufträgen und Tätigkeiten herangezogen worden, die als Verbrechen im Sinne der Nürnberger Anklage zu werten gewesen wäre. Ich habe nichteinmal vom Hörensagen erfahren, dass derartige Aufgaben und Tätigkeiten für die Politische Polizei allgemein und üblich seien. Ich hatte vielmehr den Eindruck, dass sich die bayr.Politische Polizei in München und auch das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin sich durchaus auf dem Boden des Rechts und der Gesetz bewegte. Der normale Abschluss eines bearbeiteten Falles war die Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurde, zumindest gilt dies für das Kirchenreferat, eine Einweisung in das für München zuständige KZ Dachau durchgeführt. Bei Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren wurden wiederholt meine juristischen Kenntnisse in Anspruch genommen. Bei meinem Eintritt in das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin hörte ich allerdings, dass vor der Übernahme dieser Dienststelle durch SS-Gruppenführer Heydrich sich Häftlinge in den Zellen des Dienstgebäudes befunden hätten, über die weder Akten noch sonstige Unterlagen vorhanden gewesen wären. Die bayr.Beamten, die mit Heydrich im April 1934 nach Berlin gegangen waren, empörten sich heftig über diese Zustände und berichteten bei ihren Urlauben in München entsetzt über die Verhältnisse, die sie im Geheimen Staatspolizeiamt nach der Ablösung des bisherigen Leiters Diels vorgefunden hätten. Einzelheiten hierüber kann heute noch bestimmt Meisinger aussagen, von dem ich persönlich 1934 verschiedene Fälle von Willkürakten hörte.

Die Arbeit im Kirchenreferat in München bewegte sich streng im Rahmen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Exekutive Fälle kamen in der damaligen Zeit sehr selten vor. Das Gleiche trifft im wesentlichen für das Kirchenreferat im Geheimen Staatspolizeiamt zu, wo während meiner Tätigkeit als grösserer Exekutivfall lediglich das Ermittelungsverfahren gegen die Devisenvergehen kath.Ordensangehöriger behandelt wurde. Dieser Fall wurde ausserdem noch im engsten Einvernehmen mit

H1419 – 0069

mit den Stellen der Devisenfahndung und der Staatsanwaltschaft bearbeitet.

Auch das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin war in seiner personellen Zusammensetzung alles andere als ein NS-"Kampfverband" wie es die Anklage in Nürnberg behauptet. Der Kern des Gestapa bestand genau wie der der entsprechenden Dienststelle in München aus Fachbeamten. Nur wenige alte SS-Angehörige fanden Verwendung. Sie wurden durchweg an untergeordneten Stellen verwendet, da sie keine fachlichen Voraussetzungen besassen. Einige sind später wieder ausgeschieden, da die vielen Beförderungsvorschriften ihrem Fortkommen im Wege standen. Auch bildete die geringe Besoldung keinen Anreiz zum Verbleib in der Laufbahn eines Beamten der Politischen Polizei, sowie die geringe Besoldung schon viele von dem Eintritt abschreckte. So habe ich in den Jahren 1935 und 36 nur wenige SS-Angehörige im Geheimen Staatspolizeiamt kennen gelernt, und es ergab sich häufig das Kuriosum, dass der Abteilungsleiter wohl Reg.-Rat, SS-mässig aber nur SS-Scharf. war, während sein Aktenbote den Rang eines SS-UStuf bekleidete. Später hat man dieses Missverhältnis durch den sogenannten Angleichungsdienstgrad auszugleichen versucht. Wie ich aber als späterer Dienststellenleiter feststellen konnte, nur mit äusserlichem Erfolg, denn die Masse der alten Beamten blieb trotzdem im beamtenmässigen Denken befangenund bestimmte so auch in s päteren Jahren wesentlich den büroktarischen Charakter der Dienststellen der Gestapo. Hieran konnte auch die von oben immer wieder angeordnete weltanschauliche Schulung nichts ändern.

Nach den Erfahrungen, die ich während meiner ersten Tätigkeit in der Politischen Polizei gemacht hatte, hatte ich keinen Grund nach meinem Staatsexamen eine Aufforderung zum Übertritt in die Geheime Staatspolizei abzulehnen. Während meiner Beschäftigung an verschiedenen Dienststellen konnte ich nicht feststellen, dass sich die Aufgaben und die Tätigkeiten der Gestapo gegenüber den Jahren 1934-36 grundsätzlich geändert hatten, wohl aber hatten sich diese infolge der Kriegsereignisse erweitert.

Die Kenntnisse über die Vorgänge im Osten und in dem KZ Auschwitz kann nur auf einen geringen Teil von Gestapo-Angehörigen und zwar nur auf die unmittelbar Beteiligten beschränkt gewesen sein, da ich nicht einmal als ehemaliger Stapoleiter, der allerdings nur kurz im Einsatz in Holland gewesen ist, Kenntnis von dem wahren Umfang der im Osten und in Auschwitz geschehenen Dinge hatte. Die Unterrichtung der leitenden Gestapo-Angehörigen über allgemein interesierende Vorgänge erfolgte seitens des RSHA durch die Zuleitung des Ereignismeldungen und des Reichslageberichtes des SD. Die Ereignismeldung des RSHA enthielten kurze Berichte über Einzelfälle, die bei anderen Stapostellen angefallen waren und die unter Umständen für eine überörtliche Zusammenarbeit wichtig waren. Ich erinnere mich aber nicht, dass

H1419 - 0070

dass in den Ereignismeldungen Vorgänge mitgeteilt wurden, die als Verbrechen im Sinne der Nürnberger Anklage zu werten wären. Zusammengefasste Berichte über die Tätigkeit der Dienststellen in den besetzten Gebieten sind mir nach meiner Erinnerung als Stapoleiter und auch sonst nicht zugeleitet worden. Wohl habe ich vom Hörensagen durch Beamte meiner Dienststellen, die im Osten Dienst versahen, von Erschiessungen grösseren Ausmasses gehört. Hierbei hat es sich aber nach den Angaben dieser Beamten ~~aber~~ immer um Erschiessungen gehandelt, die sich im Rahmen der Partisanenbekämpfung bewegten.

Da ich lediglich vom Juni 1940 bis Oktober 1940 in Holland mich im Einsatz befunden habe, kann ich über die Tätigkeit der Dienststellen in den besetzten Gebieten keine nennenswerten Aussagen machen.

Die Arbeit im Heimatgebiet war wesentlich bestimmt durch die grosse Zahl der in das Reich gekommenen Fremdarbeiter. Während die Fälle von Sabotage und offenem Widerstand sehr selten waren, kamen immer wieder Fluchtfälle vor, die das Eingreifen der Gestapo erforderlich machten. Aus meinen Erfahrungen als Stapoleiter in Frankfurt/Oder kann ich hierzu erklären, dass das Hauptmerk unserer Tätigkeit nicht auf die Festnahme dieser flüchtigen Fremdarbeiter gerichtet war, sondern auf die Gründe, die zu den Massenfluchten, vor allen Dingen der Ostarbeiter in der ersten Zeit ihres Einsatzes, führten. Diese Gründe waren: Missstände, die sich aus der Einstellung der Arbeitgeber zu den Fremdarbeitern ergaben und diese war wieder bestimmt durch die offizielle Propaganda. Es war nicht selten, dass die Gestapo Arbeitgeber wegen schlechter Behandlung von Fremdarbeitern in Haft genommen hatten. Auf der anderen Seite war meine Dienststelle (wie auch die meiner Kameraden) bemüht, die Arbeitgeber durch Aufklärung und Rat zu vernünftigem Verhalten gegenüber Fremdarbeitern zu bewegen. Dies ging soweit, dass z.B. von Frankfurt/Oder aus die grösseren Betriebe mit Küchenzetteln beraten wurden, um die Verpflegung der Fremdarbeiter ergiebiger zu gestalten. Die Massenfluchten der Ostarbeiter haben daher auch, z.B. im Gebiet Frankfurt/Oder, sehr bald nachgelassen. Die Gestapo musste sich in der ersten Zeit des Einsatzes der Fremdarbeiter auch noch aus dem Grunde beschäftigen, weil die Arbeitsfront und die Arb-Ämter erst später die Betreuung erfolgreich in die Hände nahm.

Von meiner Dienststelle in Weimar aus hatte ich Gelegenheit, das KZ Buchenwald, zu dem ich sonst keine dienstlichen Beziehungen hatte, kennen zu lernen. Nach einem Besuch bei dem damaligen Kommandanten, SS-Staf Pister, hatte ich Gelegenheit, unter Führung seines Adjutanden, SS-OStuf Schmidt, das Lager Buchenwald zu besichtigen. Ich bekam einen guten Eindruck von der Unterbringung, der Verpflegung und dem Aussehen der Häftlinge. Diesen meinen Eindruck habe ich nach meiner Festnahme meinem Amerikanischen Vernehmungsoffizier beim CIC in Augsburg im Mai 1945 wiedergege-

H1419 -0071

gegeben. Er bestätigte mir, daß mein Eindruck richtig gewesen sei, denn im Jahre 1943 hätten noch geordnete Verhältnisse im Lager Buchenwald geherrscht. Außerdem hätte die gute Behandlung der Häftlinge durchaus im Interesse der Lagerführung gelegeh, da Buchenwald ein wesentlicher Rüstungsbetrieb geworden war.

In Weimar hatte ich außerdem noch Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren Kommandanten des Lagers Buchenwald SS-Standartenführer Koch bekommen. Die korrekte Art der Durchführung des Strafverfahrens bestärkte mich in meiner Meinung, daß Himmler alles daran gelegen war, etwaige Mißstände in den Kzs abzustellen.

Von Spezialerlassen, wie den sogen."Kugelerlaß" und den " Nacht- u. Nebelerlaß" hatte ich keine Kenntnis. An den " Keitel-Erlaß" kann ich mich in Einzelheiten nicht mehr erinnern und ich weiß nicht, ob er mir während meiner Tätigkeit als Dienststellenleiter überhaupt bekannt geworden ist. Zur Anwendung ist er innerhalb meiner Tätigkeitsbereiche niemals gekommen. Die sogen. Aktion " Eichmann" ist mir unbekannt geblieben.

Methoden der Vernehmung"III. Grades " kenne ich nur aus der Literatur.

Über die Tätigkeit der Gestapo im letzten Kriegsjahr kann ich keine Aussagen machen, da durch die Art meines neuen Wirkungskreises im Amte VI staatpolizeiliche Belange nicht berührt worden sind.

I CERTIFY THAT THE TRUE
SIGNATURE OF WITNESS
DARMSTADT, 5. VII. 46

MARTIN H. WEIK
LT. INF.

Günther Rölsch, (RÖTSCH) Stapo

Dienstst. Nr. 31 g.S. 330 267

Darmstadt, den 24. 4. 46

Gest 30

Ich erkläre an Eidesstatt:

Im April 1937 kam ich als Stenotypist zur Geheimen Staatspolizei. Ich war erwerbslos geworden und hörte von freien Stellen bei dieser Behörde. Meine Bewerbung war von Erfolg.

Während des Krieges war ich vom 15.7.1942 bis Ende Oktober 1944 im Einsatz in Frankreich beim Befh. d. Sipo u. d. SD. Nancy. Meine Kommandierung erfolgte als Fernschreiber, diese Tätigkeit übte ich seit Sept. 1937 aus. In Frankreich sind mir Hilfspolizeiorganisationen, die aus französischem Personal sich rekrutierten, nicht bekannt geworden. Die Verwaltung und Bewachung der Gefängnisse lag ausschließlich in französischen Händen unter Kontrolle der örtlichen militärischen Dienststellen der deutschen Wehrmacht.

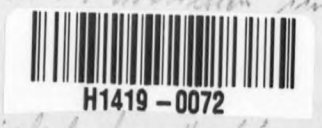

Von den Geheimnissen ist mir lediglich der Nacht- und Nebelerlass dem Namen nach bekannt geworden. Den Inhalt habe nie erfahren, da es sich, wie bei allen anderen Geheimnissen nur um eine "Geheime Reichssache" handelte, die nur den Dienststellenleitern und Referatsleitern bekannt gegeben wurden.

Sogenannte "Verschärfte Vernehmungen" waren meines Wissens auch in Frankreich verboten, ebenso wie Misshandlungen oder gar Folterungen. Genaues ist mir darüber nicht bekannt, da ich ausschließlich im Fernschreibdienst tätig war und mit dem Vollzugsdienst nicht in Berührung kam.

Allen Dienststellenangehörigen wurde in bestimmten Zeitabständen ein Mitteilungsblatt der vorgesetzten Dienststelle bekannt gegeben, in dem u.a. auch stets Urteile des Sipo-Gerichtes enthalten waren. Diese Urteile waren wegen Verfehlungen im und außer Dienst ausgesprochen worden und waren stets sehr hart, sehr oft wurde die Todesstrafe ausgesprochen. Wie selbst wurde ein Verfahren gegen den Befh. Nancy, Stubaf. u. Reg. Rat Rudolf Schmälzing,

früher Stl. München, bekannt. Dieser war meines Wissens angeschuldigt, sich aus fremdem Eigentum mit Gegenständen aus Gold und Silber, Ölgemälden, Genussgütern, wie Weinen, Spirituosen u.a. bereichert zu haben. Die Verhandlung fand vor dem Gerichtsoffizier beim B.d.S. Paris statt. Über den Inhalt und vor allem den Ausgang des Verfahrens ist nichts bekannt geworden, da der Angeklagte inzw. strafversetzt worden war. Als Zeugen waren u.a. geladen, der mittlerweile verpfl. Stl. Scharf. a.K. Karl Haca aus Wien, Stl. Scharf. a.K. Friedrich Eichinger aus Wien, SS-Ustuf. K.S. Ainzinger, Georg, Stl. München.

Über die Tätigkeit der Sicherheitspolizei und ihren Sonderformationen im Osten ist mir nie etwas zu Ohren gekommen, da ich nie dort im Einsatz war.

Wie ich bereits oben erwähnte, war ich vom September 1937 bis zuletzt ausschließlich im Fernschreibdienst tätig. Ich hatte mit dem Vollzugsdienst nie etwas zu tun. Mir sind keine Fälle bekannt, daß Angehörige der Stapo irgendwie zur Begehung von Verbrechen geschult wurden. Die Tätigkeit der Stapo war meiner Überzeugung nach streng legal und geschah unter Zugrundelegung des Strafgesetzbuches bezw. der einschlägigen Gesetze. Insbesondere sind die im Nürnberger Prozess zur Last gelegte Vorgänge mir nie in irgendeiner Form bekannt geworden, so auch nicht die Vorgänge in den K.Z.s. Dorthin hatte ja auch die Stapo keinen Zutritt.

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, _____

Günther Rösch

MARTIN H. WEIK

H1419 – 0073

C I- Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 25. April 1946

31

Name: FLEHMIG Vorname: Herbert Geburtstag u.Ort
26.Juni 1909 Meerane

Beruf: Krim./Kommissar Wohnsitz in: Intern-Nr.
Dresden 31 G 5 172 722

Welche Tätigkeit hatten Sie in der Geheimen Staatspolizei
Kriminalbeamter im Sachgebiet Abwehr.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich trat 1929 als Poliz eianwaerter in die Landespolizeischule Meissen ein uud wurde 1936 infolge Aufloesung meiner Dienststelle wegen Verreichlichung der Polizei mit noch etwa 20 Kameraden zum Geheimen Staatspolizeiamt Sachsen abgeordnet und 1937 als Kriminal-Assistent uebernommen.

Im Jahre 1940 reichte ich ein Gesuch um Uebertritt zur Ordnungspolizei und Zulassung in den Verwaltungsdienst derselben beim RSHA auf dem Dienstwege ein. Das Gesuch wurde abgelehnt mit der Begruendung, dass Exekutivbeamte der Sicherheitspoliz ei nicht mehr in den Verwaltungsdienst uebertreten koennen.

Jedem polizeilich geschulten Beamten ist bekannt, dass Misshandlungen und Folterungen von Haeftlingen nach dem S t.G.B. strafbar sind. Auch in den besetzten Gebieten galten nach wie vor diese Bestimmungen. In Dienstbesprechungen wurde von Vorgesetzten auf Befolgung derselben hingewiesen. Ob Vollzugsmeldung an das RSHA erfolgte, ist mir nicht bekannt.

Mir ist bekannt, dass Beamte der Dienststelle Rotterdam im Jahre 1940/41 Haeftlinge geschlagen oder misshandelt haben sollten. Mein Dienstvorgesetzter war mit der Vernehmung dieser Beamten beauftragt worden und zu diesem Zwecke von Den Haag, meinem Dienstorte, 2 bis 3 Tage abwesend. Der Vorgang wurde meines Wissens an das SS-u.Pol.Gericht abgegeben. Der Ausgang ist mir nicht bekannt. Im Pol.Gefaengnis Den Haag sah ich in einer Zelle einen Wachmann einsitzen. Auf meine Frage an den Aufsichtsfuehrenden, warum dieser Mann einsitzt, wurde mir erklaert, dass er einer Person mosaischen Glaubens " eine Ohrfeige " gegeben habe.Ausgang der Sache mir nicht bekannt.

Mir ist bekannt, dass im bsetzt gewesenen Polen eine sog. ukrainische Legion

bestand, die z u Aktionen gegen Partisanen herangezogen wurde. Ausserdem soll es eine radikal-nationale polnische Organisation "NR" oder aehnlich gegeben haben, die im Raume Radom im deutschen Auftrage russische Partisanengruppen bekaempfte. Einzelheiten sind mir nicht bekannt.

Im besetzt gewesenen Polen standen die Gefaengnisse der Sicherheitspolizei unter deutscher Verwaltung. Es wurde aber ein starker Prozentsatz fremdvoelkisches Personal verwandt. Es gab aber auch in kleineren Orten sog. "Brggerichtsgefaengnisse", in denen auch Haeftlinge von kleinen Aussenddienststellen eingeliefert wurden, die unter rein polnischer Verwaltung und Aufsicht standen.

Mir sind folgende Faelle bekannt, wonach Angehoerige der Sipo wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse bestraft bezw. Verfahren eingeleitet wurden:

1) SS-Hauptsturmfuehrer und Blutordenstraeger, Krim.-Assistent KIRCHNER, B.d.S. Den Haag, wegen Aneignung von Haeftlingseigentum zu 2 oder 2 1/2 Jahren Gefaengnissen und Dienstentlassung. Vorgang von mir ins Rollen gebracht,

2) Krim.-Sekr, Beyerlein, Stapo Dresden, zu 3 oder 4 Wochen Hausarrest und Verweis . B. hatte Ostarbeiter, dessen Entlassung aus Untersuchungshaft verfuegt war, 2 bis 3 Wochen zu lange in Haft behalten, da er den Vorgang unter seinen Akten verlegt und aus dem Auge verloren hatte,

3) In Krakau ein Kraftfahrer des B.d.S. wegen Vergewaltigung einer Polin zum Tode verurteilt. Urteil vollstreckt. Name ist mir entfallen. Ein weiterer Zeuge hierfuer kann angegeben werden.

4) Durch meine eigenen Ermittlungen 1943/44 in Krakau vorerst Festnahme von zwei Dienststellenangehoerigen wegen Mordes an einer Polin wegen verschmaehtem Liebes-verhaeltnis. Mordkommission Krakau fuehrte Exhuminierung der Leiche durch. S paeter Abgabe des Vorganges an Heimatbehoerde des Taeters, da dieser inzwischen zurueckversetzt. Ausgang des Verfahrens mir nicht bekannt geworden.

5) Krim.-Kommissar Kockerols, fruehrer Dienstvorgesetzter von mir, sass im Nov.Dez. 1941 im Gefaengnis des RSHA ein. Er war auf seiner Osteinsatzdienststelle festgenommen und nach dort verbracht worden, weil er im Verdacht stand, ein Briefmarkenalbum sich angeeignet zu haben. Ausgang des Verfahrens mir nicht bekannt geworden.

Ueber die Taetigkeit der Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den besetzten Gebieten ist mir bekannt gewesen, dass deren Aufgabe in der polizeilichen Sicherung des Fronthinterlandes bestand.

Ueber die Taetigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen wurde mir nach meiner Versetzung im Jahre 1943 nach Krakau bekannt, dass ein solches Kommando in Staerke von " 1 Beamten und 1 Dolmetscher" in den Lagern Przemysl seinen Sitz hatte. Das Kommando unterstand sachlich dem Kommandeur der Kriegsgefangenen in Lublin und direkt dem RSHA. Es sandte an dasselbe seine Berichte direkt.

Der Kugelerlass ist mir dienstlich bekannt geworden. Seine Auswirkungen, was mit den davon betroffenen Kriegsgefangenen geschah, wurde mir erst

H1419 - 0075

durch den Nuernberger Prozess bekannt,da die Weiterungen fuer den Kriegsgefangenen keinesfalls aus dem Erlass zu ersehen waren.Da nach diesem Erlass die davon betroffenen Kriegsgefangenen von der Wehrmacht der Sicherheitspolizei uebergeben wurden, habe ich an die nunmehr bekannt gewordenen Weiterungen nicht im entferntesten geglaubt und nie geahnt.Ich kann beeiden, dass bei meiner seinerzeitigen Dienststelle Krakau in nicht einem Falle nach diesem Erlass verfahren wurde, da infolge der Kriegslage Kriegsgefangenenlager ab Sommer 1944 sich nicht mehr im Raume Krakau befanden und von der Wehrmacht auch nicht 1 Gefangener der Sipo uebergeben wurde.

Die Aktion Eichmann und der Nacht- und Nebelerlass sind mir Begriffe , die mir erst durch den Nuernberger Prozess bekannt geworden sind. Der Keitelerlass ist mir ebenfalls unbekannt.Bekannt ist mir, dass Fallschirmabspringen, falls es sich um Agenten handelt, bereits vor Herausgabe des sog. Keitelerlass-es ~~bereits~~ der Sicherheitspolizei uebergeben wurden, da dieselbe fuer Bearbeitung derartiger Vorgaenge sachlich zustaendig war.

Die Vernehmung "dritten Grades" ist mir ein unbekannter Begriff. Bekannt ist mir, dass in Faellen, in denen das Reichswohl eine Klaerung des Falles verlangte, eine koerperliche Einwirkung auf den Haeftling unter Hinzuziehung des Dienstvorgesetzten und eines Arztes moeglich war. Meines Wissens musste die Genehmigung hierzu das RSHA erteilen. Mir sind keine Faelle bekannt, in denen diese Vernehmungsmethode angewandt wurde, ~~nicht bekannt.~~ Der entsprechende Erlass ist mir unbekannt.
Ueber die Vorkommnisse des 9. Nov. 1938 ist mir nichts bekannt gewesen.Ich erfuhr nachtraeglich, dass SS-Angehoerige daran beteiligt wurden. Auf meiner seinerzeitigen Dienststelle ist dienstlich hierueber vorher nichts bekanntoder angegeben worden. Ich war an diesen Vorgaengen nicht beteilgt.Ich selbst bin kein Judengegner. Im Zweifamiliengrundstueck meiner Schwiegermutter wohnt noch heute seit 1934 ein 1933 entlassener Postoberinspektor, der mit seiner Frau, die von Geburt mosaischen Glaubens war, verheiratet ist.Ich habe das Ehepaar niemals als Gestapobeamter entehrend behandelt oder etwa auf Raeumung der Wohnung gedraengt, obwohl ich bei meiner Verehelichung im Jahre 1939 z unaechst fuer 3 Monate selbst keine Wohnung erhalten konnte.

Ich bin kein Gegner der Kirche. Im Jahre 1939 habe ich mich als Beamter der Geheimen Staatspolizei kirchlich trauen lassen, obwohl ein Zwang seitens meiner Schwiegereltern nicht vorlag, zumal mein Schwiegervater bereits im Jahre 1920 aus der Kirche ausgetreten war. Im Jahre 1941 musste ich mich aeussern, weshalb ich immer noch nicht meinen Kirchenaustritt erklaert haette. Um mir Weiterungen zu ersparen, trat ich, entgegen meiner inneren Auffassung, aus.

Ueber die jetzt bekannt gewordenen Vorgaenge in den Konzentrationslaegern ist mir nicht im geringsten bekannt gewesen. Mir wurde 1942/43, anlaesslich der Absolvierung meines Krim.-Kommissar-Lehrganges, gelehrt, dass die Schutzhaft keine Strafe ist, sondern den Haeftling zur Mitarbeit am Volkswohle erziehen soll.

Mir sind Misshandlungen von Kriegsgefangenen nicht bekannt geworden. Wurden in Krakau meinem Referat gelegentlich einzelne fluechtige und wieder ergriffene Kriegsgefangene ueberstellt, habe ich mich um deren Ergehen persoenlich bemueht und sie mit Speisen aus der Dienstk-ueche bis zu ihrer Abgabe an das naechste Stalag versorgt. Zeugen hierfuer kann ich erbringen. Die Kriegsgefangenen befanden sich niemals laenger als 24 Stunden im Gewahrsam der Sipo.

H1419 - 0076

H1419 - 0077

Ic-h er-klaere, dass ich in meiner 16- jaehrigen Dienstzeit als Beamter niemals ant mir unterstellt gewesenen Personen Misshandlungen vorgenommen habe und muss Vorgaenge, wie sie jetzt durch den Nuernberger Prozess bekannt geworden sind, als Beamter und Mesch schaerfstens verurteilen.

Gerhard Flehinger

H1419 – 0078

E. F. 91

Schenk, Heinrich - geb. 28.6.00 Ortenberg/Hess.
Kriminal-Sekretär
Wohnung: Lampertsfeld, Krs. Hersfeld
Fnt. № 31 G 5331545. - Festnahmegrund: Angehöriger d. Geheimen Staatspolizei.

Darmstadt, den 23. 4. 1946.

Mir wurde bekanntgegeben, daß nachfolgende eidesstattliche Erklärung die reine Wahrheit enthalten muß und falsche Angaben gerichtlich geahndet werden. Zwecks Vorlage beim Int. Militärgericht in Nürnberg erkläre ich folgendes an Eides Statt:

Seit August 1922 bin ich Polizeibeamter u. gehörte bis März 1937 der Landes- u. Schutzpolizei an. Von 1927 - 1936 war ich im Sanitätsdienst der Schutzpolizei tätig. Am 10.3.1937 wurde ich zur Probedienstleistung zur Geheimen Staatspolizei Stpn. abgeordnet u. war im gleichen Jahre 3 Monate bei der Kriminalpolizei u. Polizeiverwaltung informatorisch beschäftigt. Im Februar 1938 erfolgte meine Versetzung u. Übernahme als Kriminalbeamter in die Geheime Staatspolizei.

Im Oktober 1938 vollzog ich meine Aufnahme bezw. Anmeldung in die NSDAP. und wurde rückwirkend ab 1.5.1937 in die Partei aufgenommen. Politisch habe ich mich nicht betätigt u. hatte auch keine Ämter inne.

Der Geheimen Staatspolizei oblag die Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen u. Vergehen pp. gegen den Staat auf dem politischen Sektor auf Grund der gültigen Gesetze u. Verordnungen. Eine willkürliche Behandlung von Personen durch die Geheime Staatspolizei ohne gesetzliche Grundlage ist mir nicht bekannt geworden. Es ist mir auch nicht bekannt, daß sich die Geheime Staatspolizei etwa durch die NSDAP oder andere Staats- bezw. Parteistellen zu irgendwelchen ungesetzlichen Handlungen mißbrauchen ließ. Dagegen kann ich bezeugen, daß die Geh. Staatspolizei sowohl gegen ihre eigenen Angehörigen als auch gegen Mitglieder der NSDAP., die sich irgendwie strafbar gemacht hatten, ohne Rück-

H1419 – 0079

Rücksicht auf Stellung oder Amt vorgegangen worden ist.
Hierzu führe ich folgende Fälle an:

1.) Kom.-Hilfskommissar Hüthwohl, Stapo Tfhm., wurde 1939/40 festgenommen u. zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er in Zudensachen sich bereichert hatte.

2.) Lg. Spätling aus Saarburg/Lothr. – Ehrenvorsitzender des Kreisparteigerichts u. Inhaber sonstiger Ämter – wurde wegen Verbrechens gegen § 175 vom Amtsgericht Saargemünd zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. (1943)

3.) Lg. Limon aus Henningen, Kr. Saarburg/Lothr., – Ortsgruppenleiter u. Bürgermeister von 7 Gemeinden – wurde 1943/44 wegen Vergehens gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen vom Sondergericht Metz zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

Mir ist nichts davon bekannt, daß sich die Geheime Staatspolizei aus Freiwilligen zusammensetzte mit dem Ziele, gemeinsam Verbrechen zu begehen. Eine derartige Unterstellung weise ich für meine Person entschieden zurück. Soweit mir bekannt ist, wurden nur unbescholtene u. in jeder Hinsicht einwandfreie Polizeibeamte in den Dienst der Geh. Staatspolizei übernommen.
Von 1940 - 1944 war ich in Lothringen tätig. Die Gefängnisse im dortigen Gebiet unterstanden den Gerichts-Chefs. örtlichen u. zuständigen Polizeibehörden. Irgendwelche Übergriffe in diesen Gefängnissen sind mir nicht bekannt geworden. In Lothringen waren die gleichen Gesetze u. Bestimmungen wie im Reich gültig. Bei Verstößen hiergegen wurden gegen Jedermann – auch gegen Angehörige der Geh. Staatspolizei – entsprechende Strafmaßnahmen ergriffen. Die entsprechenden Gesetze usw. wurden regelmäßig allen Angehörigen der Geh. Staatspolizei bekannt gegeben. Abschließend erkläre ich, daß ich während meiner Zugehörigkeit zur Geh. Staatspolizei meine Dienst genau so human versehen habe, wie dies in den Jahren von 1922 - 1937 der Fall war. Mir ist nichts bekannt, daß die Geheime Staatspolizei oder andere Behörden bezw. V.S. - Organisationen irgendwelche verbrecherische Ziele verfolgt haben.

Heinrich Schenk.

C.I.C. Camp 91 Darmstadt, den 24. April 1946. 10 33

Gestapo

Ritzinger Wilhelm, Karlsruhe/Bd., 30.8.1901

Krim-Obersekretär, Karlsruhe/Bd., Welfenstr. 3, Int.Nr. 31G-5 102 437
u. SS-Sturmbannführer

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

„Ich gehörte seit 2.5.1921 der Badischen Polizei an. Mein Uebertritt von der Landes- bezw. Schutzpolizei zur Gestapo erfolgte im Wege der beamtenmässigen Kommandierung bezw. Versetzung im Februar 1935. Am 1.5.1937 wurde ich Parteigenosse. Ich war Angehöriger der Gestapo bis April 1945.

Während meiner Tätigkeit beim Einsatzkommando III/1 in Strassburg sind mir die allgemeinen Befehle über die Behandlung von festgenommenen Personen bekanntgegeben worden, die auch in Deutschland bestanden. Nach diesen wurde die elsässische Bevölkerung den deutschen gleichgestellt. Misshandlungen bezw. Folterungen waren verboten.

Die Verwaltung der Gefängnisse im Elsass unterstand der Justizverwaltung.

Es ist mir bekannt, dass ein Krim. Sekr. u. SS-Sturmbannführer des Einsatzkommandos III/1 Strassburg durch das SS- u. Pol. Gericht in Stuttgart zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden ist, weil er unter Ueberschreitung seiner Befugnisse eine Frau vorläufig festgenommen hatte.

Allgemein würden mir noch mehrere ähnliche Verurteilungen von Angehörigen der Gestapo u. des SD durch das SS u. Pol. Gericht in Stuttgart bekannt, Einzelheiten sind mir jedoch nicht mehr in Erinnerung.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich stets ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Rang der verdächtigen Person meine Ermittlungen getätigt. Zwei solcher Fälle sind mir besonders noch in Erinnerung. Etwa im März 1943 wurde der Reichsdeutsche - Fem. Oberinspektor Eduard Fröschle aus Augsburg - der beim Landkommissariat in Zabern/Els tätig war, seine Ehefrau u. einige weitere elsässische Personen wegen Korruption vom Sondergericht Straßburg in Zabern/Els. zu Zuchthausstrafen (5-7 Jahren) verurteilt. Am 20.4.1943 wurden vom Sondergericht in Straßburg die Reichsdeutschen, Kreisleiter der NSDAP Walter Kirn und SS-Obersturmführer u. Landkommissar Dr. Harg, beide zuletzt in Pappolsweiler/Els tätig, wegen Korruption zu 9 u. 11 Jahren Zuchthaus u. Verlust der bürgerl. Ehrenrechte für die gleiche Zeit verurteilt. Die Ermittlungen in diesen Fällen habe ich gemeinsam mit den Kom. Kommissaren Müller u. Ahring getätigt.

Es ist mir nicht bekannt, daß die christliche Kirche durch ungesetzliche Mittel oder Zwang gestört wurden. Das Bestehen der KZ.-Lager Dachau, Mauthausen u. Struthof war mir bekannt. Ueber die Angehörigen Vorkommnisse in den K.Z. Lager erhielt ich erst während meiner franz. Gefangenschaft u. zwar durch die Presse Kenntnis.

Ich erkläre ausdrücklichst, daß ich als Beamter den gesetzlichen Vorschriften und Befehle der Vorgesetzten Folge geleistet habe. Während meiner Zugehörigkeit zu Gestapo sind mir keine allgemeine oder besondere Anordnungen bekannt geworden, die von den Beamten der Gestapo die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht oder gegen die Menschlichkeit forderten. Meinen SS-Dienstgrad erhielt ich gemäß Angleichungserlass.

Wilhelm Pilsinger

H1419 – 0081

Stapo

C I Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 25. April 1946.

W a r c z o k, Herbert, geb. 12.11.1910 zu Sorgau N/Schles.,
wohnhaft in Liegnitz,
Beruf: Polizeiverwaltungsbeamter beim RSHA.
Dienstgrad: Polizeiobersekretär.

Int.Nr. 31 G 5 330 981.

H1419 - 0082

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Unter der Sozialdemokratischen Regierung war ich bereits seit 1931 Verwaltungsangestellter im Polizeibüro I D der Regierung Liegnitz. Mein Wunsch, Berufsbeamter zu werden, ging hier wegen Mangel an Planstellen nicht in Erfüllung, wurde daher 1934 an die Staatspolizeistelle Liegnitz verwiesen. Einberufung erfolgt hier als Polizeiverwaltungsbeamter. Nach einjähriger Ausbildung im Wirtschafts- und Kassendienst und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung erfolgte meine Anstellung "auf Lebenszeit" als Polizeiverwaltungsbeamter des mittleren Dienstes. Keine Ausbildung im Kriminal- und Waffendienst. Tätigkeit bestand bisher nur in Bearbeitung von Kassensachen, Berechnungen von Reisekosten, Lohn- und Gehaltsberechnungen für Angestellte, Beamte und Lohnempfänger, zuletzt Rechnungsführer beim Reichssicherheitshauptamt Berlin - Amt II - II A 3 .

Ich erkläre hiermit, daß bei meiner Einberufung als Verwaltungsbeamter der Sicherheitspolizei mir diese nur als legale Polizeibehörde bekannt war. Mir ist nicht bekannt, daß Angehörige der Sipo zu Verbrechern geschult worden sind. Ich hatte nie den Eindruck gehabt, in einer Verbrecherorganisation Dienst zu tun.

Mir sind nie Anordnungen erteilt worden, die als Vorbereitungen zu einem Angriffskriege angesehen werden konnten.

Von der Judenaktion im Nov.1938 habe ich erst nach deren Durchführung Kenntnis erhalten, mir ist nicht bekannt, daß Angehörige der Sipo zur Durchführung aufgefordert oder daran beteiligt wurden. Mir ist bekannt, daß diese Aktion von den Kameraden der Sipo mißbilligt wurden.

Von bestehenden Anordnungen über die Einschränkung, Behinderung oder Störung von Gottesdiensten ist mir nichts bekannt. Mir ist auch nicht bekannt, daß Angehörige der Sipo von ihren Dienststellen an der Teilnahem von Gottesdiensten gehindert wurden. Mir ist nur bekannt, daß von Beamten, die zur Beförderung heranstanden, formelle Kirchenaustritte verlangt wurden.

Mir sind keine Befehle oder Anordnungen bekannt noch erteilt worden, die sich mit Mißhandlungen in deutschen Kriegsgefangenenlägern befassen.

Ich habe keine Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse in KZ-Lägern kennen zu lernen. Von den verwerflichen Vorkommnissen habe ich erst nach meiner Internierung durch Rundfunk und Presse Kenntnis erhalten.

Aus

H1419 - 0083

Aus meiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter sind mir Fälle bekannt, in denen Vollzugsbeamte der Sipo Versetzungsanträge zu anderen Polizeizweigen stellten, weil die Laufbahnen für Kriminalbeamte sehr langwierig waren. Bis zur Erreichung der Endstufe in der mittleren Vollzugslaufbahn (Krim.Ob.Sekr. bezw. Krim.-Inspektor) vergingen 10 -12 Dienstjahre.

Mir sind Erlasse und Anordnungen betr. Verbote von Mißhandlungen usw. auch in besetzten Gebieten bekannt. Sie wurden monatlich und vierteljährlich gegen Unterschriftsleistung bekanntgegeben. Vollzugsmeldung an RSHA. Zuwiderhandlungen, die disziplinarische oder gerichtlich geahndet wurden, sind oft durch Rundschreiben, Befehlsblätter und Sondermitteilungen bekanntgegeben worden.
Mir sind z.B. 2 Fälle von Krim.Kommissaren (Herzberger und Wüst von der Stapo,Liegnitz) bekannt, die wegen Unterschlagung, Erpresssung zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt wurden.

Über Osteinsätze ist mir als Rechnungsführer und Verwaltungsbeamter dienstlich zur Kenntnis gelangt, daß die vielen Gefallenen-und Verwundetenmeldungen an das RSHA bedingt waren durch die Sicherung des rückwärtigen Heeresgebietes, Überfälle von Partisanen und Kämpfe und Gefechte mit diesen.
Erforschung und Auswertung sämtlicher Lebensgebiete durch den SD (Anwesenheit und Besuche von russischen Gelehrten und Künstlern), Zusammenarbeit mit örtlichen Kommitees (z.B. Tatarenkommitees), Sicherung von volksdeutschen Siedlungen (z.B. im Schwarzmeerküstengebiet Plünderungen durch rumänische Einheiten), Zusammenarbeit mit Wehrmacht, Rumänischen Truppen, landeseigenen Verbänden, mir nur bekannt durch Besuche und Anwesenheit von deren Offizieren.
Wehrmachtmäßiger Einsatz als Nachschub von Munition und Errichtung von Feldlazaretten (z.B. bei Schlacht um Sewastopol).
Aufstellung von landeseigenen Verbänden (Tataren, Kaukasiere und Kosacken).

Ich habe keine Kenntnis von
a) der Tätigkeit von Sonderformationen in den Kriegsgefangenenlagern
b) dem sogenannten "Kugelerlaß",
c) der Aktion Eichmann,
d) dem Nacht- und Nebelerlaß,
e) dem Keitelerlaß,
f) der Vernehmung des sogenannten "dritten Grades".

Herbert Hanzok

Stapo

C I Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 25. April 1946.

M e t z n e r , Erich, geb. am 30.9.1902 in Berlin-Friedrichsfelde,
wohnhaft in Berlin-Schmargendorf, Sylterstr. 9
Beruf: Polizeiverwaltungsbeamter des RSHA.
Dienstgrad: Polizeisekretär.

Int.Nr. 31 G 5 329 8 26.

H1419 - 0084

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Nach Vollendung meiner Dienstzeit bei der Wehrmacht (14 Jahre) erhielt ich den Zivildienstschein und galt als Versorgungsanwärter. Somit hatte ich mir die Rechte in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden, erworben. Nach den beamtenmäßigen Richtlinien wurde ich durch die Zentralvormerkungsstelle in Potsdam in das Beamtenverhältnis am 1.10.1936 mit einjähriger Ausbildungszeit als Verwaltungsbeamter einberufen. Meine Ausbildung erfolgte in Berlin beim Polizeipräsidium (Einwohnermeldeamt, Polizeiamt, Wirtschaftsstelle). Im Oktober 1937 legte ich meine Prüfung ab und wurde in das Beamtenverhältnis als Polizeiverwaltungsbeamter "auf Lebenszeit" übernommen. Als Verwaltungsbeamter des Reichssicherheitshauptamtes, Berlin arbeitete ich im Paß-, Kassen- und Bekleidungswesen. (Amt II , II B 5). Alle sicherheitspolizeilichen Maßnahmen wurden durch Vollzugsbeamte wahrgenommen, die zu diesem Zweck kriminalpolizeiliche und waffentechnisch ausgebildet wurden.

Ich erkläre hiermit, daß bei meiner Einberufung als Verwaltungsbeamter der Sipo mir diese nur als legale Polizeibehörde bekannt war. Mir ist nicht bekannt, daß Angehörige der Sipo zu Verbrechern geschult worden sind. Ich habe nie den Eindruck gehabt, in einer Verbrecherorganisation Dienst zu tun. Mir sind nie Anordnungen erteilt worden, die als Anordnungen für die Vorbereitung eines Krieges ausgelegt werden konnten.

Zur Judenaktion sind mir bei meiner Dienststelle (RSHA) keine Maßnahmen bekannt geworden. Mir selbst sind keine Befehle irgend welcher Art zur Durchführung dieser Aktion weder gegeben worden noch habe ich solche erteilt.

Gegenüber Kriegsgefangenen war ich nie Gewalttätig. Auf meinen Fahrten mit der S-Bahn zu meiner Dienststelle und zu meiner Wohnung stellte ich fest, daß französische Kriegsgefangene ohne Bewachung zu ihren Arbeitsplätzen in gleichen Abteilen aller anderen Mitreisenen des Zuges fuhren. Ihr körperlicher Zustand, sowie Bekleidung hinterließen nur den besten Eindruck.

Von meiner Dienststelle (RSHA) sind mir in Kirchenangelegenheiten Befehle bezw. Erlasse über beabsichtigte Störungen von Gottesdiensten nicht bekannt geworden.

Über Vorgänge in den KZ-Lägern ist mir nichts bekannt. Dienstlich sind mir keine Befehle oder Anordnungen über KZ-Lägern zugänglich gemacht worden.

Während meiner Abordnung nach Norwegen (Oslo) ausführende Tätigkeit: Leitung der deutschen Passstelle wurde mir bekannt, dass in Norwegen eine eigene Ordnungspolizei und politische Polizei bestand. Die Besetzung dieser beiden Polizeiorgane bestand nur aus Norwegern, die

auch uniformiert waren.

Mir ist bekannt, daß nicht nur in Deutschland, sondern auch von den besetzten Ländern Befehle bestanden, daß Mißhandlungen, Folterungen, Überschreitungen der Befugnisse, Begehung irgendwelcher Straftaten anderer Art, z.B. Erpressung, Nötigung, Unterschlagung usw. strengste Strafen im Disziplinar- oder Gerichtswege bestanden und jeden Monat unter Abzeichnung allen Angehörigen der Sipo bekanntgegeben werden mußten und auch wurden. Vollzugsmeldungen wurden dem RSHA gemeldet.

Ernst Martin

H1419 - 0085

Se 24

C I -Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 25. April 1946

36

N a m e: BRUNTSCH **Vorname:** Herbert **Geburtstag u.Ort** 5.3.03 Dresden

Beruf: Krim.-Beamter **Wohnsitz in:** Plauen/Vogtld. **Intern.Nr.** 31 G5 172 721

Welche Tätigkeit hatten Siein der .Geheimen Staatspolizei -.....

.....Krim.-Beamter ,.Abteilung III -Landesverrat u.Sp.-Abwehr.....

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Seit 2.1.1923 bin ich Polizeibeamter.Als Angehöriger des Landeskriminalamtes Sachsen in Dresden wurde ich mit der gesamten Dienstabteilung-Regierungsrat bis Bote- bei Gründung der Geheimen Staatspolizei zu dieser versetzt. Fälle, wo Angehörige der Gestapo um Versetzung zu anderen Polizeizweigen nachgesucht hätten, sind mir nicht bekannt geworden, vielmehr war es der Wunsch vieler Polizeibeamter, zur Gestapo zu kommen. Ich kann nicht beurteilen, ob Befehle, die Mißhandlungen und Folterungen verboten, bei den Einsatzdienststellen bestanden. Es sind mir auchn keine Fälle bekannt, daß Zuwiderhandlungen bestraft worden wären. Ich habe privat erfahren, daß in den besetzten Gebieten Hilfspolizeiorganisationen bestanden, die sich aus Angehörigen dieser Gebiete zusammensetzten. Über ihre Tätigkeit ist mir nichts bekannt, wer die Verwaltung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten inne hatte, ist mir nicht bekannt. Es sind mir keine Fälle bekannt geworden, daß Angehörige der Gestapo wegen Überschreitung ihrer Befugnisse bestraft worden seien. Es ist mir aber erinnerlich, daß 2 Beamte der Stapo Chemnitz- ihre Namen sind mir nicht bekannt- wohl wegen Aneignung fremden Eigentums, und zwar jüdischen Eigentums, lange Zeit in U.-Haft saßen und dann zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen ist mir von zurückkehrenden Angehörigen der Einsatzgruppen bekannt geworden, daß sie neben der Bekämpfung rein krimineller Straftaten in der Bekämpfung von Widerstandsorganisationen und Banden zur Unterstützung der Wehrmacht bestand. Über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen, denen die Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag, ist mir nichts bekannt geworden. Daß eine derartige Formation bestand, habe ich erst heute durch den Fragebogen erfahren. Der Kugelerlaß ist mir nicht

H1419 - 0087

bekannt, ebenso weiß ich von einer Aktion Eichmann(Vergasung von Juden) nichts. Vom Nacht- und Nebelerlaß vom 4.2.42 habe ich erstmalig durch die Presse bei der Vernehmung Keitels in Nürnberg Kenntnis erhalten. Über die Behandlung von alliierten Fallschirmabspringern ist mir bekannt, daß die Ordnungspolizei bei der Feststellung von Fallschirmabspringern dieselben festzunehmen hatte. Sie sollten getrennt gehalten und jeder Selbstmordversuch unterbunden werden. Ob es sich hierbei um den "Keitelerlaß" vom 4.8.42 handelt, kann ich nicht sagen.Ich kann mich aber noch entsinnen, daß es sich dabei nur um Personen handelte, die zum Zwecke der Sabotage oder Spionage mittels Fallschirm abgesetzt wurden, nicht aber um infolge Luftnot abgesprungene Flieger.

Über Vernehmung des sogenannten "dritten Grades" ist mir nichts bekannt.Einen Erlaß über verschärfte Vernehmungen habe ich niemals zu Gesicht bekommen, wohl soll ein solcher aber bestanden haben. Ob und wie er zur Anwendung gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ob Kirchenverfolgungen stattgefunden haben, ist mir nicht bekannt. Ich selbst stehe auf dem Standpunkt, daß seine Konfession seine ureigenste Angelegenheit ist. Ich selbst gehöre der ev.Kirche nicht mehr an, während meine Ehefrau der Kirche angehört.

Von der Aktion gegen die Juden im November 1938 war ich völlig überrascht. Ich selbst bin kein Judengegner und stehe auf dem Standpunkt, daß jedes Lebewesen auf Erden seinen Sinn und Zweck hat.

Über schlechte Behandlung von Kriegsgefangenen ist mir nichts bekannt geworden. Ich habe vielmehr oft die Ansicht gehört, daß es die in der Landwirtschaft tätigen Kriegsgefangenen hinsichtlich ihrer Verpflegung besser hätten als die eigenen Volksgenossen. Ich selbst habe gesehen, daß Kriegsgefangene in den Städten spazieren gingen, ohne daß sie dabei bewacht worden sind.

Über die Vorkommnisse in den Konzentrationslagern, wie sie durch den Nürnberger Prozeß bekannt wurden, höre ich hier zum ersten Male. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß, wenn derartige Scheußlichkeiten vorgekommen sind, die dafür Schuldigen mit Recht zur Verantwortung gezogen werden.

Herbert Bruntsch

(Herbert B R U N T S C H.)

C.I.-Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 26. April 1946

G. 33
37

Kühl, Hermann, geb. 26.4.1895 zu Landenhausen, Kr. Lauterbach, Krim. Ob. Ass. a. D., wohnhaft in Landenhausen, Kasernenstraße bei der Orts-Ausgabestelle Gießen, Int. Nr. 31 G. 5328789.

Ich erkläre hiermit zu Protokoll bei dem Int. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung, folgendes und freiwillig zu Protokoll:

Ich bin am 15.4.21 bei der Kriminalpolizei in Gießen eingetreten. Nach Ablegung der Krim. Eignungsprüfung wurde ich im März 1932 zur Krim. Abteilung der Pol. Direktion Gießen versetzt und versah den Kriminaldienst bis zum Machtübernahme durch die N.S.D.A.P. bei der gleichen Abteilung. Wir waren der Landeskriminalpolizeistelle für Hessen, Sitz Darmstadt, unterstellt. Seit 1934 wurde diese Stelle die Regierung Pass. Kriminalpolizeiamt Darmstadt. In Gießen war eine Außenstelle. Später wurde ich, die genaue Zeit kann ich nicht angeben, nach dem Gesetz in die Geheime Staatspolizei übernommen. Ich sah mich bei der Dienst bei der Orts-Außenstelle Gießen versehen und war nicht im Stande, wann bis zuletzt Krim. Ober-Assistent und Kassenverwalter. Durch Krankheit und längere Krankheit wurde ich voraussichtlich im Juni 1942, wegen Mangels der geistigen Kräfte, in den Ruhestand versetzt.

Bei der Übernahme in die Gestapo war mir nicht bekannt, daß diese Behörde ungesetzliche Handlungen zum Ziele hatte, oder sich in diesem Sinne betätigte. Auch in der Folgezeit sind mir derartige Handlungen nicht bekannt geworden. Ich selbst habe nicht an Handlungen teilgenommen noch sind mir solche bekannt geworden, wie sie im Gesetz Nr. 10 des alliierten Kontrollrats vom 20.12.45 II 1 a + b. genannt sind. Ich bin niemals für die Begehung irgendwelcher Verbrechen bestraft worden.

Es ist mir nicht erinnerlich, daß Anordnungen oder Weisungen

H1419 – 0088

bekannt geworden sind, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen des Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machen. Im Gegenteil ist gerade meine amtliche Tätigkeit in Frage kommt, steht konkret gegen alle Verfälschungen vorgegangen werden, es wurde konkret nach dem geschriebenen Gesetz und Recht gehandelt und zwar sind die Strafanträge gegen jedermann vorgegangen bei Verfehlungen, Einleitung von Voruntersuchungen, Untersuchungen und Verfügungen von den Richter. Übergriffe von Seiten der Orts-Ausschußstelle Diesen sind mir nicht bekannt, auch ich selbst habe keine begangen. Bei den Einzelaktionen gegen Juden sind eine große Anzahl von Verfehlungen vorgekommen werden, beziehen sich gegen Mitglieder der N.S.D.A.P. und deren Gliederungen. Auch sind Bestrafungen erfolgt.

Über die Tätigkeit und Einsatz fremdvölkischer Hilfspolizei, Verwendung von Gefängnissen in besetzten Gebieten, Einsatzgruppen von in Kriegsgefangenenlagern eingesetzten Kommandanturen ist mir nichts bekannt. Ein Einzelerlaß, ein Runf- und Rabaterlaß ist mir ebenfalls nicht bekannt. Ebenso ist mir über Vernichtungen J. Juden, den Befehlserlaß und Aktion Reinhard nichts bekannt.

Als Angehöriger des Gesetzes habe ich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationalen Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Es ist mir bekannt, daß bei den sogenannten Judenaktionen vom 8./9. 11. 1938 Gefängnisstrafen eingesetzt waren, um Ausschreitungen gegen Juden oder Plünderungen zu verhindern.

Ferdinand Fichtl.

H1419 – 0089

CJ-Camp 91 Darmstadt
Hofmann Georg
geb. 6.10.07 in Mittelfischach
Kriminalbeamter
wohnhaft in Stuttgart
Sachbearbeiter
Int. Nr. 31G 5328842.

H1419 – 0090

G. 34
38

Darmstadt, den 25 April 1946.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage an den Int Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung, folgendes und freiwillig an Eidesstatt.

Ich trat am 1.3.1925 in die Landes- bzw. Schutzpolizei ein mit dem Ziele Kriminalbeamter zu werden. In diesem Zusammenhang wurde ich am 1.12.1939 zur Staatspolizeistelle Stuttgart abgeordnet und nach der Vorbereitungszeit u. Ablegung der Kriminaldienstprüfung am 1.4.1941 dorthin versetzt. Zuletzt war ich Kriminalsekretär und Sachbearbeiter. Bei der Versetzung zur Stapo war mir nicht bekannt, dass diese Behörde verbrecherische Handlungen zum Ziele hatte oder sich in diesem Sinne betätigte. Auch in der Folgezeit sind mir verbrecherische Handlungen nicht bekannt geworden.

Ich selbst habe nichts an Handlungen hingenommen noch sind mir solche befohlen worden wie sie im Gesetz Nr. 10 des alliierten Kontrollrats vom 20.12.45 II 1a + b genannt sind. Ich hatte den Eindruck, dass es sich bei der Stapo um eine reguläre Polizeibehörde handelte und ich war auch während der ganzen Zeit an die entsprechenden Gesetze gebunden. Ich wurde lediglich als Kriminalbeamter eingesetzt und tätigte jedoch niemals Ermittlungen wegen Begehung von Verbrechen.

Übergriffe von der Stapo sind mir wohl einige Ausnahmefälle bekannt, diese hatten aber mit Krankheit oder ähnlichen Gründe. Andere Gesuche wurden grundsätzlich abgelehnt.

Während meiner kurzen Zugehörigkeit zum Einsatzkommando im Elsass (1940) wurde von den Dienstvorgesetzten immer wieder darauf hingewiesen, dass Misshandlungen oder persönliche Bereicherungen allerspätestens bestraft werden. Diese Vergehen wurden auch streng bestraft. Kommandoführer Kiese? Einsatzkommando Strassburg wurde im Jahre 1941 oder 1942 zum Tode verurteilt, weil er sich an fremdem Vermögen z.a. unrechtmässig bereichert. Es handelte sich um ein Vergehen im Dienst.

Kriminalsekretär Rauch? Stapo Strassburg wurde im Herbst 1940 vom SS- u. Polizeigericht Stuttgart zu mehreren Monaten Gefängnis wegen Freiheitsberaubung

verurteilt, weil er eine Elsässerin in eigener Sache selbst vernommen hat u. diese solange (etwa 1 Stunde) in die Arrestzelle sperrte bis er den Vorgänge seinem Dienststellenleiter vortrug.

Kriminalangestellter und 44 Kriminalsekretär beim Stapo Stuttgart wurde zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt, weil er an einen Inhaftierten in der Arrestzelle unsittliche Handlungen beging.

Bei der Stapo in Brünn sind nach Aussagen des Krim Assistenten Vorrath Stapo Stuttgart mehrere Gestapoangehörige u.a. auch Krim. Spiegel zum Tode u. hohe Freiheitsstrafen verurteilt worden, weil sie sich an jüdischem Vermögen bereichert oder von Personen mit denen sie dienstlich zu tun hatten, bestechen liessen.

Über die Tätigkeit u. Einsatz freundwilliger Hilfspolizei, Verwaltung von Gefangenen in besetzten Gebieten, Einsatzgruppen, von in Kriegsgefangenenlagen eingesetzten Sonderformationen ist mir nichts bekannt. Ein Kugelerlass, ein Nacht- und Nebelerlass ist mir ebenfalls nicht bekannt. Ebenso ist mir über Vernehmungen 3. Grades, den Kugelerlass und Aktion Reinhardt nichts bekannt.

Als angehöriger der Gestapo habe ich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Es ist mir bekannt, dass bei der Judenaktion v. 8/9. 11. 1938 Gestapobeamte eingesetzt waren, um Ausschreitungen gegen Juden oder Plünderungen zu verhindern.

Parteieintritt 1937. 44 Gestapoangleichung 1942.

Jörg Hofmann

H1419 – 0091

3942

Erklärung.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage im Gefängnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich freiwillig folgendes an Eidesstatt:

H1419 – 0092

H1419 – 0093

Fels, Hans, geb. in Hainbach am 20.4.02, Schlosser und Kraftfahrer, wohnhaft in Kassel, Tannenkuppenstr. 19, Tel. 45.

Fels kam am 1.5.1938 durch Vermittlung des Arbeitsamtes zur Gestapo und war dort bis 1940 als Telefonist und später als Kraftfahrer tätig.

Bei meinem Eintritt in die Gestapo sind mir keine Ziele dieses Verbandes bekannt geworden, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten.

Während der Zeit meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge nicht bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten.

Irgendwelche Kleidung zur Begehung von Verbrechen hat mir nicht zur Verfügung gestanden.

In meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo habe ich unmittelbar nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich keine Ausschreitungen bei der sogenannten Judenaktion vom 8./9.11.38 gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum begangen. Sofort nach Bekanntwerden der Aktion wurde eine Dienstbesprechung angesetzt und ausdrücklich verboten, an der Aktion teilzunehmen. Weiter wurden Strafen eingeführt, falls Plünderungen ~~zu verhindern~~

Allgemeine oder besondere Anordnungen, durch die Angehörige der Gestapo einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen würden, sind mir nicht bekannt.

Obwohl ich selbst einer Einsatzgruppe im Osten angehörte, kann ich über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der Sipo-SD in den besetzten Ostgebieten keine Angaben machen, außer nähere über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Kommandos, denen die Aussonderung von missliebigen und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag. Ich selbst war als Kraftfahrer nach dem Osten abgestellt und dort als Transportfahrer tätig.

Für irgendwelche Befehle, der Nacht- und Nebelerlass vom 4.2.42, der Kommissarbefehl vom 6.6.41, die Atlantikwallbefehle sowie Exekutionsbefehle o.ä. Späters sind mir unbekannt.

Irgendwelche Fälle, in denen Angehörige der Gestapo über Versetzung in andere Dienststellen stimmten, sind mir nicht bekannt.

Für vorstehende Erklärung gilt meinerseits nebst meiner Zugehörigkeit zur allgem. SS, in die ich am 1.3.32 eintrat.

Über Vorgänge in den KZ-Lägern hatte ich keine Kenntnis.

Allgemeine oder besondere Anordnungen, durch die Angehörige der SS einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen würden, sind mir nicht bekannt, für eigene Verfehlungen weiss ich, dass Verfehlungen im Gegenteil strenger bestraft wurden. Ich wurde im Jahre 1935 wegen schnellen Fahrens mit einer Geldstrafe von 40.- RM belegt. Von der SS-Standarte erhielt ich einige 3 Tage Arrest, die ich an 3 aufeinanderfolgenden Tagen absitzen musste.

H. Fehn

H1419 – 0094

58 G
40

Darmstadt, den 25. April 1946

Name: Gerber
Vorname: Paul
Geb.-Dat.-Ort: Rastenburg 6.6.03
Wohnort: Berlin-Steglitz
Friedrichstr. 23
Int. Nr. 31 G.S. 328 810/91/ZA/22/13.
Tätigkeit: Früherer als Sachbearbeiter im RSHA IV; Spionageabwehr.
Dienst: Kriminal-Obersekretär

Ich erkläre hiermit meiner Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes zur Niederschrift.

Ich war von 1933 bis Kriegsende als Sachbearbeiter für Spionageabwehr beim Geh. Staatspolizeiamt Berlin bezw. dem Reichssicherheitshauptamt, Amt IV tätig. Meine Arbeit bestand darin, die von den untergeordneten Dienststellen eingehenden Berichte und die Urteile über Spionagefälle für statistische Zwecke auszuwerten. Im Jahre 1935 stellte ich als Kriminalsekretär den Antrag auf Übernahme in die Kriminalpolizei, weil meine Beförderung dort stark mit Vollendung der 40. Lebensjahr mit dem 18. Dienstjahre erfolgt wäre. Ich wurde auf Grund des Antrages zum Geh. Staatspolizeiamt Berlin zur Weiterbildung als Kriminal-Sekretär versetzt und 1936 nach vollendetem 40. Lebensjahr dortselbst zum Kriminal-Obersekretär befördert. Ich hatte weiter beim Übertritt

H1419 – 0096

hat das Referat V D 4 (zuletzt V B 1a) herausgebracht. Das Schreibverbot u. die angeordnete Pressekunstbeschränkung sind in der Praxis in vielen Fällen unbeachtet geblieben u. es war nach Ansicht des zuständigen Sachbearbeiters (Reg. Ob. Inspektor Fritz Seidel) Zuletzt RSHA V B 1a

Bestrebungen im Gange den Verlust in diesem Bd. Punkten aufzuheben, da rückwirkend auf die Dauer dieser Maßnahme s. Zt. auch nicht gedacht war. Bemerken möchte ich ausdrücklich, daß ein großer Teil der Personen die nach dem Markt- u. Lebensmittelgesetz behandelt wurden, bei Durchführung ordentlicher Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt worden wären. Alle diese Personen verdanken ihr Leben diesem Erlaß.

Karl Gerber

H1419 – 0097

CI-Camp 91 Darmstadt
Hagenlocher, Alfred
geb. 20.5.1914 in Ludwigsburg
Kriminalbeamter
wohnhaft in Stuttgart
Sachgebietsleiter.
Int. Nr. 31 G 5 328 828

59
G. 41

H1419 – 0098

Darmstadt, den 25. April 1946.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, folgendes und freiwillig an Eidesstatt:

Ich war bis 1938 bei der bis dahin der Zollbehörde zugehörigen Grenzüberwachung tätig. Meine Überführung zur Gestapo erfolgte dadurch, dass in diesem Jahre die gesamte Grenzpolizei aus der Dienstaufsicht der Finanzverwaltung in diese der Staatspolizei übergeführt wurde, ich also behördlicherseits zur Gestapo versetzt wurde. 1942 wurde ich von der Grenzpolizei zur Staatspolizei versetzt. Zuletzt war ich dort Kriminalkommissar u. Sachgebietsleiter.

Bei meiner Versetzung zur Gestapo war mir davon nichts bekannt, dass diese Behörde sich verbrecherisch betätigen soll oder dies ihr Ziel war. Auch während meiner Zugehörigkeit ist mir darüber nichts bekannt geworden. Ich selbst habe auch nie an Handlungen teilgenommen noch sind mir solche befohlen worden, wie sie im Gesetz Nr. 10 des alliierten Kontrollrats vom 20.12.45, II 1 a u. b genannt sind. Meine Ausbildung war die eines reinen Kriminalbeamten und auch während meiner Dienstausübung war ich grundsätzlich an die üblichen Bestimmungen und Gesetze einer Polizeibehörde gebunden, die jede Willkür streng bestraften. Für die Begehung von Verbrechen bin ich nie geschult worden.

Gesuche um Wegversetzung von der Gestapo sind mir von Beamten bekannt geworden. Diese hatten aber immer Krankheit u. ähnliches als Grund. Aus anderen Gründen ist eine Wegversetzung grundsätzlich abgelehnt worden. Das Vergehen im Dienst strengstens mit Strafe belegt worden,

ist jedem Beamten periodisch gegen Unterschriftsleistung bekannt gegeben worden. Es sind tatsächlich auch Bestrafungen erfolgt. So ist im März 1945 der Kriminalsekretär Franz Grünewald meiner Dienststelle (Staatspolizei Stuttgart) mit 6 Monaten Gefängnis bestraft worden, weil er von einem Häftling nach dessen Freilassung eine Uhr gekauft hatte. – Gegen mich selbst wurde im Jahre 1944 ein Disziplinarverfahren durchgeführt mit der Begründung, dass ich versucht hätte die Anklage gegen den wegen Landesverrats angezeigten Constien aus Reutlingen wegen persönlicher Bekanntschaft zu unterdrücken zu haben.

Über die Tätigkeit und Einsatz fremdvölkischer Hilfspolizei, Verwaltung von Gefängnissen in besetzten Gebieten, Einsatzgruppen, von im Kriegsgefangenenlagern eingesetzten Sonderformationen ist mir nichts bekannt geworden.

Einen Kugelerlass u. Nacht- u. Nebelerlass kenne ich nicht, ebenso Aktion Eichmann.

Durch dienstlichen Erlass ist mir bekanntgegeben worden, dass Fallschirmspringer, die einer Luftwaffe angehören an das nächste Luftgaukommando als Kriegsgefangene überstellt werden müssen. Dies ist durch meine Dienststelle auch grundsätzlich geschehen. Lediglich solche Fallschirmspringer die Agenten waren wurden an die Gestapo überstellt.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung Internationaler Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Es ist mir bekannt, dass bei der Judenaktion 1938 Gestapobeamte zwecks Verhinderung von Ausschreitungen gegen Juden eingesetzt wurden und diese auch tatsächlich gegen solche Ausschreitungen vorgegangen sind. Zeuge Krim. Sekretär Maile der Gestapo Stuttgart.

Alfred Hagenlocher

Nachtrag: Parteieintritt 1937

SS-Dienstgradangleichung: SS-Obersturmführer

SS-Eintritt: 1934

H1419 – 0099

Gestapo

G. 4264

C.I.-Camp 91

Darmstadt, den 25. 4. 1946.

Wappler, Johannes, geb. am 24.9.1900 in Pärnuwalde

Polizeibeamter, wohnh. in Zwickau/Sa.. 31G5 329 804.

H1419 – 0100

Eidesstattliche Versicherung.

Ich gehörte der Gestapo in Zwickau vom Juli 1937 bis April 1945 – zuletzt als Krim. Sekr. – an.
In Kenntnis der bei dem Int. Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, den SD und deren Angehörige erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des alliierten Kontrollrates v. 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II, erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eides statt was folgt:

Vom 1.11.1921 bis 30.4.1933 leistete ich eine 12jährige Dienstzeit bei der Schutzpolizei in Zwickau ab, mußte dann als Versorgungsanwärter ausscheiden u. wurde auf Grund des Zivil-Versorgungsscheines am 1.10.1933 bei der Polizei-Direktion Zwickau als Pol.-Oberwacht-

meister angestellt. Während meiner Schutzpolizei-
zugehörigkeit verrichtete ich Bereitschafts- u. Revier-
dienst. Im Dezember 1934 wurde ich ohne eige-
nes Zutun von der Schutzpolizei zur damaligen
Polit. Abteilung der Pol.-Direktion Zwickau als
Hilfskraft kommandiert. Am 1.7.37 wurde ich
nach vorheriger Krim.-Beamten-Prüfung von der
Schutzpolizei zur Gestapo in Zwickau versetzt, wo
ich bis April 1945 Vollzugsdienst verrichtete.
Am 1.5.1937 wurde ich erst Mitglied der NSDAP,
während ich der SS überhaupt nicht angehörte.
Vom Juli 1941 bis Juli 1943 befand ich mich
im Ostraum, und zwar beim Kdr.d. Sipo u.d. SD Litauen,
Außenstelle Kowno. Dort fand ich als Innen-
dienst Verwendung. Krankheitshalber kam ich
Ende Juli 1943 zur Heimatdienststelle zurück.
Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo wurde
grundsätzlich nach dem RStGB., der Strafprozessord-
nung u. den Erlassen des RSHA. gearbeitet. Mißhand-
lungen u. Folterungen von Häftlingen, Plünderun-
gen usw. waren nicht nur im Inland, sondern
auch in den besetzten Ostgebieten, wo ich mich

H1419 – 0101

im Einsatz befand, verboten u. würden schärfstens bestraft.

Nach meiner Überzeugung war die Gestapo nicht eine Organisation, sondern ein staatl. Polizeizweig. Wahrnehmungen darüber, daß die Gestapo verbrecherische Ziele verfolgte u. sich in ihr verbrecherisch gesinnte Personen zusammengefunden haben, wurden von mir niemals gemacht.

H1419 – 0102

Abschließend betone ich nochmals:

Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, daß ein allgemeiner u. gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo u. des SD. zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Artikel VI des Statuts des Intern. Militärgerichtshofes in Nürnberg bezeichnet worden. Ich bin auch davon überzeugt, daß, wenn solche Absichten u. Pläne bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte, diese Erklärung an den Intern. Militärgerichtshof weiterzuleiten.

Johannes Kogler.

C.I. Camp 91

Darmstadt, den 26. April 1946

Gestapo

65

43

Weiss Alfred, geb. am 20. 10. 1890 in Zoyhen / i. Th.
Krim. Sekretär, Leipzig-O 5, Mascovstr. 2/II. #31G5329506.

H1419 – 0103

Eidesstattliche Versicherung.

Ich bin Berufsbeamter seit 1923 und gehörte der Geheimen Staatspolizei in Leipzig von 1937 bis zum Zusammenbruch 1945 als Kriminal-Sekretär an. In die NSDAP. wurde ich am 1.5.1937 als Mitglied aufgenommen.

In Kenntnis der bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die „Gestapo" und deren angehörigen erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt folgendes:

Meine Zugehörigkeit zur „Gestapo" erfolgte auf dem Wege der beamtenmäßigen Versetzung von der Schutzpolizei über die Kriminalpolizei – Politische Abteilung – und nicht freiwillig.

Irgendwelche Fälle in denen Angehörige der „Gestapo" Verfehlungen in anderen Polizeizweigen verübten, sind mir unbekannt.

Während des Krieges bin ich nicht in besetzten Gebieten tätig gewesen und deshalb nicht in der Lage Aussagen über etwa bestandene Hilfspolizeiorganisationen und Einsatzgruppen zu machen. Auch sind mir von dort etwaige Anordnungen und Befehle nicht zu Ohren gelangt. Jedoch ist mir noch in Erinnerung, dass bei meiner Heimatdienststelle – Gestapo Leipzig – bei den monatlichen Dienstbesprechungen fast stets ein Erlass vorgelesen wurde, aus diesem hervorging, dass Misshandlungen aller Art verboten sind und bestraft werden.

Ferner bemerke ich, dass auch gegen Beamte der „Gestapo" vorgegangen wurde, die sich Verfehlungen anderer Art zu Schulden kommen liessen. So wurde z.B. der Krim. Sekretär Fritz Willy Graefe von der Staatspolizeistelle Leipzig am

Sommer 1942 aus dem Beamtenverhältnis fristlos entlassen und vom 44. u. Polizeigericht in Dresden zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er fortgesetzt Juden vermögen entwendet und eine Urkundenfälschung begangen hatte.

Das Engelverlag, Kopf- und Kabelverlag, Keitel-Erlass vom 4.8. 1942 und die Aktion Eichmann sind mir nicht bekannt. Ebenso ist die Verordnung des sogenannten 3. Grades mir fremd und habe auch bestimmt nichts davon erfahren.

Aufklärend bemerke ich:

Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der „Gestapo" und des SD zur Beteiligung an Handlungen bestanden hatten, die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg bezeichnet wurden. Ich bin auch davon überzeugt, daß, wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich nur auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte, diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiter zu reichen.

Alfred Weiss.

H1419 – 0104

C. 7. Camp 91 Gestapo Darmstadt, den 25. 4. 1946 73

Sack, Willy, geboren in Poppitz am 31.5.03 44
Kriminal-Beamter Wohnsitz: Leipzig, Int. Nr. 316 529 849

Eidesstattliche Versicherung.

Seit 1923 gehörte ich als Beamter der Schutzpolizei an. Als Beamter auf Lebenszeit wurde ich 1937 als Krim.-Ob.-Assistent zur Kriminalpolizei Leipzig versetzt. Im August 1939 erfolgte gegen meinen Willen meine Abordnung zur Staatspolizeistelle Karlsbad.

In Kenntnis der bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, den SD. u. deren Angehörigen erhobenen Anklagen u. in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontroll-Rates v. 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbes. in Kenntnis der Bestimmungen des Art. II, erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, hiermit an Eidesstatt was folgt:

Wie bereits angeführt, erfolgte meine Abordnung zur Leitstelle Karlsbad gegen meinen Willen. Ich gehörte während dieser Zeit weiterhin zum Etat der Kripostelle Leipzig, bekam von dort mein Gehalt u. den mir zustehenden Jahresurlaub u. wurde von dieser Dienststelle auch personell u. beförderungsmäßig betreut. Trotz dieses losen Dienstverhältnisses zur Leitstelle Karlsbad, wurden die von mir mehrfach mündlich u. schriftlich eingebrachten Gesuche um Aufhebung der Abordnung zunächst aus dienstl. Gründen abgelehnt u. zuletzt sogar mit meiner Bestrafung - Verwarnung - u. Drohung einer Versetzung nach den besetzten Ostgebieten, unterbunden. Der Grund meiner Gesuche war grundsätzliche zweifelhafte Behandlung (von Seiten der Vorgesetzten) gegenüber ehemaligen Gestapo-Angehörigen.

Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo Karlsbad wurden bei Dienstbesprechungen klasse, über Bestrafung von Angehörigen der Sicherheitspolizei wegen Überschreitung der Amtsbefugnisse u. Mißhandlung von Inhaftierten, bekannt gegeben. Ich weiß, daß der

H1419-0105

Gefängnis-Angestellte Bachmann u. Andere, der Gapostelle Karlsbad, wegen Unterschlagung von Lebensmitteln für Häftlinge, mit Gefängnis bestraft wurden. Ferner sind z. Zw. der Abschreckung Urteile solcher Art der SS- u. Pol.-Gerichte vorgelegen worden.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei u. des SD. u. sogen. Sonderformationen in den besetzten Ostgebieten, habe ich keine Kenntnis erhalten. Es sind mir auch der sogenannte „Kügel-Erlaß", der „Nacht- u. Nebel-Erlaß", der „Keitel-Erlaß vom 4.8.42" u. der „Erlaß über die Aktion Eichmann" nicht bekannt geworden. Es kann, daß sich hier anscheinbar um „geheime Reichssache" die jeweils nur einem kleinen Kreis der Dienststelle zugängig waren. Auch von einer Vernehmung III. Grades habe ich nichts gehört.

Meine letzte Dienststellung war Sachbearbeiter als Kriminal-Sekretär. Der N.S.D.A.P. gehörte ich vom 1.5.37 an

Abschließend betone ich: mir ist niemals bekannt geworden u. auch kein Verdacht dahin gekommen, daß ein allgem. u. gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo u. des SD zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Art. 6 des Statutes des Int.-Militär-Gerichtshofes in Nürnberg bezeichnet worden. Ich bin auch davon überzeugt, daß, wenn solche Pläne oder Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte, diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiterzuleiten.

Willy Lack.

H1419 – 0106

Gestapo

CJ Camp 91

Eckart, Otto Heinrich

Kriminalsekretär,

Leipzig.

Darmstadt, am 25.4.1946.

geb. in Marbach Krs. Döbeln i/Sa.

am 29. Nov. 1900.

45

Int. Nr. 31 G 5. 329 775.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich gehörte der Geheimen Staatspolizei von 1938 bis 14.5.1945 als Krim. OB. Assistent, Insp. und Krim. Sekretär an.

Im Auftrag der bei dem Int. Militär Gerichtshof in Nürnberg gegen die Hauptkriegsverbrecher und SS und sonstige angeklagte Verbrecher in Auftrag der Anklagebehörde Nr. 10 der Allgem. Anklageschrift vom 20.10.45 in der Anklagebehörde inhaftierten in Auftrag der Artikel II erkläre ich mit ausdrücklicher Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung freiwillig und gewissenhaft folgendes:

" Als polizei-Hauptwachtmeister der Schutzpolizei wurde ich am 28.7.1934 vom Pol. Präsidium Dresden zum Pol. Präs. Leipzig - politische Abteilung - Kommando, am 1.2.1935 nach Leipzig versetzt u. mußte sie zur

politischen Abteilung abgeordnet, am 1.9.1938 zur Stapo Leipzig als Krim. OB. Assistent versetzt. Z. von mir zur Überwachung und Behandlung in Leipzig abgegebene Gesuche wurden vom Kriminalinspektorium Dresden wegen Fernumgebung wieder zurückgesandt abgelehnt.

Die Erhebungen und Ermittlungen u. Feststellungen von Hilfsbedürftigen ist mir bekannt, da ich während der Dienstzeit nur im Hinblick auf Kriminalität und Hilfsbedürftigkeit unserer Volksgenossen u. deren Tätigkeit sowie über die Verhältnisse der Gefangenen [illegible].

Mir ist bekannt, daß bei der Stapo Leipzig der Krim. OB. Ass. Graf wegen Diebstahls von Fahrradteilen vom Pol. u. 4 Gerichts Dresden zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt wurde.

Über die Einzelheiten der Tätigkeit der Vertrauensmänner in den Dienststellen Leipzig ist mir nicht bekannt, der Angeklagte, Gerhard Richmann, der Kriminal- u. Kriminalsekretär, sowie der Kriminalsekretär v. 4.8.42 sind mir nicht bekannt. Abschließend bemerke ich: mir ist niemals bekanntgeworden, daß mir mit mir Verbindung stehende Personen, daß mir allgemeine u. genaue genaue Pläne der Angehörigen der Gestapo der Leitstelle in Handlungen bestimmten Stellen die Kurier Art. II d. Verfügung des Ob. Gerichtsrat Nürnberg bezeichnet wurden. Ich bin überzeugt, daß mein guter Name

in. Obigem besonders stolz, dass sich mir nun
sehr bedeutende Perspektiven eröffnen.

Ich bitte, diese Erklärung an den Int. Gerichtshof
in Nürnberg weiterzuleiten.

Der NSDAP gehöre ich seit dem 1.5.1937 an.

Friedrich Ehrath

H1419 – 0109

C i C Camp 9 i Gestapo Darmstadt, den 25. April 1946

87
46

Eichmann, Willi Berlin 13. 2. 1905

Büro-Angestellter Berlin NW. 21. Enter. No. 31 G 5349796

Ich gehörte der Gestapo (RSHA.) vom 1.3. 1931 bis 1945 zuletzt als Büro-Angestellter an.

In Kenntnis der bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, den S.D. und deren Angehörige erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes No 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. 12. 1945 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt was folgt.

Ende 1937 bewarb ich mich als Büro-Angestellter beim Polizeipräsidium Berlin und erhielt vom Geheimen Staatspolizeiamt - Berlin den Bescheid mich persönlich vorzustellen. Auf Grund dieser Vorstellung erfolgte dann meine Einstellung am 1. 3. 1938 als Büro-Angestellter dortselbst. Am 1.3.1937 wurde ich Mitglied der NSDAP.

Im Jahre 1938/39 befand sich der Büroangestellte Jacobi des RSHA. im Einsatz Sudetenland. Er verschaffte sich dort durch Amtsmissbrauch vermögensrechtliche Vorteile bei Juden. Sie bestanden darin, dass er Passierscheine an Juden gegen hohe Bezahlung abgab, ohne dazu dienstlich berechtigt zu sein. Er wurde nach Berlin überführt und war geständig. Nach kurzer Untersuchungshaft wurde er auf Anordnung von Himmler dem K. L. Sachsenhausen überstellt, wo er nach längerer Zeit verstarb.

Im Jahre 1941/42 wurden von der Stapoleitstelle Berlin einige Beamte festgenommen und dem Hausgefängnis im RSHA. [illegible]

H1419 – 0110

überstellt. Sie würden beschuldigt, sich jüdische Verbrechen angeeignet zu haben. Der Leiter des Kommandos, K. K. Stübbs, erschoss sich im Hausgefängnis, während die anderen Beamten durch Disziplinarverfahren abgeurteilt wurden.

Der Pol. Sekr. Hermann Jöchs hatte sich bei der Rüs übung seines Dienstes im Jahre 1943 an einem weiblichen Häftling vergangen. Vom SS u. Polizei-Gericht erhielt er 3 Jahre Gefängnis.

Im August 1943 kam der Büroangestellte R. Schramm durch Verlegung der Dienststelle Kartei und Akten verwaltung nach Theresienstadt. Dort suchte Schramm bereits am 2. Tage sein Tauschgeschäft mit einem Juden aus dem jüdischen Altersheim. Sch. wurde dabei angetroffen, wie er versuchte, eine Uhr gegen Zigaretten einzutauschen. Durch Sonderkurier wurde er dem RSHA überstellt und vom SS und Polizei-Gericht auf 6 Monate in ein K.L. eingewiesen. Dort wurde Schramm, wie allgemein bekannt, gerade als Angehöriger der Sicherheitspolizei von Kapo misshandelt. Nach Rückübersiedlung zum RSHA. wurde von Seiten der Geschäftsleitung Amt IV betreffs Misshandlung energische Vorstellungen unternommen.

Vorstehende Verurteilungen wurden im R.S.H.A. durch Erzählen im Kameradenkreise bekannt.

Abschliessend betone ich: Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, dass ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo und des SD. zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bezeichnet werden. Ich bin auch davon überzeugt, dass, wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiterzuleiten.

Willi Fachmann

H1419 – 0111

6 F. Camp 91 Glasapp Darmstadt, den 25. 4. 46 88
Zank, Christine geb. Büdingen 16. 1. 9 47
Büroinspektor Hdv 31 Ug 6 329 799

Ärztliche Untersuchung.

Vorg. Belehrung über die Absicht der ärztlichen Untersuchung an mich durch Herrn Amt. Gerichtshof in Darmstadt erklärt ich mich mit der Untersuchung einverstanden.

Am 27.2.1920 trat ich meine 8 jährige aktive Militärdienstzeit und wurde Rekrut bei der 7. Kompanie 61. Infanterie Regiment in Darmstadt. Am 1. Mai wurde ich zum Gefreiten befördert. Am 12.12.1920 wurde ich Unteroffizier und am 1. Juni 1921 Vizefeldwebel. Am 1.9.22 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.9.23 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1933 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1936 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1939 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1942 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1945 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1946 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1947 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1948 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1949 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1950 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1951 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1952 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1953 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1954 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1955 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1956 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1957 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1958 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1959 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1960 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1961 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1962 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1963 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1964 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1965 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1966 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1967 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1968 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1969 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1970 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1971 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1972 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1973 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1974 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1975 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1976 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1977 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1978 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1979 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1980 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1981 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1982 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1983 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1984 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1985 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1986 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1987 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1988 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1989 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1990 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1991 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1992 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1993 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1994 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1995 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1996 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1997 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.1998 zum Büro-Obersekretär ernannt. Am 1.4.1999 wurde ich zum Büro-Inspektor befördert und am 1.4.2000 zum Büro-Obersekretär ernannt.

H1419 – 0112

H1419 – 0113

C. F. Camp 91 Gestapo Darmstadt, den 25. April 1946 89

48

Hetzscher, Willi, geb am 22. 5. 1889 Lemmnitz b Leipzig
Niederkirchen üb Kriminalschau, Bänkeringer Bezirk 54
Int Nr 31 G 5329805 - 9.1 - II - 13 -

Polizei kommissar:
Eintritt in die Partei: 1. 5. 1933.

Eidesstattliche Versicherung!

Am 1. 1. 1914 wurde ich bei der Polizei amt Leipzig als Beamter angestellt, kam am 1. 4. 1925 zur Kriminalpolizei Leipzig und wurde von dort am 11. 11. 39 zur Geheimpolizeistelle Berlin kommandiert. Dort war ich bis 13. 10. 1944 als Kriminalkommissar tätig.

In Kenntnis der bei den Internationalen Militärorganisationen in Nürnberg gegen Gestapo und dem Reichssicherheitshauptamt anhängigen Verfahren und in Kenntnis des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20. 12. 1945 über die Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und Artikel II, welches mich eingehend belehrt über den Begriff eines wissentlich falschen Versicherung hiermit an Eidesstatt wie folgt:

Ich Gestapo Berlin wurde ich am 11. 11. 1939 von der Kriminalpolizei Leipzig kommandiert und habe dort bis 13. 10. 44 Dienst getan. Niemals gehörte Aufträge auf Rückkommandierung, sind abgelehnt worden. Im Gegensatz über den früheren Angehörigen und Beamten aller Parteien, mit denen man dienstlich zu tun hatte, wurde in ganz besonders scharfer Weise

H1419 – 0114

über die Verhaftungen von Mai R.S.H.A. [illegible] wurde,
weiß ich nicht.

Bekannt ist mir, daß im Herbst 1942 gegen Beamte des Gestapo Berlin, die sich an kriegswirtschaftlichen Straftaten vergangen hatten, bei dem 44 er Polizeigericht Berlin ein besonderes Verfahren durchgeführt wurde. In diesem Verfahren wurden die Beschuldigten Haasen zum Tode und Ostrau zu langen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt. Im Einzug bin ich nicht gewesen.

Der Kriegsrat, der Rechts- und Verhandlungsführer, dessen Namen über mir Allem Eichmann, sind mir nicht bekannt geworden. Von Befugnissen des sogenannten 3. Generals kann ich nichts.

Abschließend bemerken ich:

Mir ist niemals bekannt geworden, etwas über mich mir Vorwurf geben könnte, daß ich absichtlich und gewissenlos mich Plan der Ausrottung der Gestapo zur Beseitigung der Handlungsbefugnisse hätte, die unter Artikel IV der Charta der Internationalen Militärgerichtshof ~~Nürnberg~~ fallen.

Ich bin auch davon überzeugt, daß wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen kleinen Personenkreis beschränkte.

Ich bitte, diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof in Nürnberg weiterzugeben.

Willi Stahlecker

H1419 – 0115

bei Camp 91 Gestapo Darmstadt, den 25.4.46. 90

Korell, Karl gel. Wahlen, Kr. Alsfeld 49

Kriminalbeamter – Darmstadt, Schyrastr. 11. 31 J. 5 Kinder

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit gerne[?] Vorlage bei dem Int. Obl. Gerichtshof, zu Nürnberg mein Belastungs- oder Entlastungsmaterial über die Tätigkeit der Abteilung IV A 1 der Gestapo Darmstadt:

Ich gehöre ab 1937 der Gestapo Darmstadt an. Im Jahre 1919 kam ich nach 7 jähriger Militärdienstzeit zur abgeschlossenen Ausbildung zur Schutzpolizei Darmstadt. Im Jahre 1923 wurde ich zur Kriminalpolizei der Pol. Direktion Darmstadt versetzt. Im Jahre 1933 wurde ich zu der bei der Pol. Direktion Darmstadt schon vor 1933 bestandenen Landeskriminalpolizeistelle zum Hessen-Gestapo Abteilung versetzt. Diese Polizei-Behörde wurde im Jahre 1937 (Spätherbst) vom Reich übernommen und die damaligen leitenden Regierungsräte. Am 2. 11. 1936 wurde ich zum Hessischen Innenministerium, Geschäftsbereich [illegible] 1937, 1939, 1941 u. 1942 war ich infolge Gestapo-Dienstes (Kriegsdienstverpflichtung) dienstverpflichtet und zwar bei der Wehrmacht. Ab 1939 war ich über mein besonderes Dienstgebiet Frankreich bis 1945 beschäftigt.

Die Hess. Landespolizei (meiner politischen Polizei) war eine eigene einheitliche Polizeibehörde für die Überwachung politischer Vorgänge. Als solche sah ich sie in Darmstadt bei meiner

Kunststoffe kennen gelernt. Wir sind einige Male bekannt
mit Aufgaben meines Kunststoffes bezüglich und eine
praktische Lösung Verbindung eingetreten. Leider bisher gescheitert
wurden. Es wäre uns sehr angenehm gewesen
eine in 2 Fällen wieder sehr Gefallen ausgesprochen.
Demnächst Material uns mit einem gute Ausführung bekannt
zu geben. Es sind uns die ein Kündigungs Prozess anzustellen
Fabrikat, Rückstand, Kapsel u. Kabelabfall, Rückstand, Abfall-
Verpackung an Gründen, sowie Verpackung des zu prüfenden Artikels
Gewicht nicht bekannt. Auch sind uns Ihre Anordnungen, bezüglich
an Einstellen, Sondierungsmaterial und Verpackung ein
für Ihnen gebräuchlich bekannt. Ferner kann ich nicht wissen, ob
durch Hilfsmaterialien wie Angaben über bes. Gebrauch
Verwendet würden, da ich niemals mit Kunststoff tätig war
Ich müsste zugeschickt als Richtmittel Muster und ich wünsche
dass mir auch an einer Planung, Herstellung, Fabrikation
der Verpackung eines Artikels Rücksicht bezüglich. So treffen
wir Einstellungen, dass die Abgabestelle für Lagerung und
Verpackung eine Prüfung besonders gefüllt würden,
dem S.D. habe ich nicht zugesagt und war mir schon deutlich für
ihn nicht tätig.

Karl Korecz

H1419 – 0117

b. Z. Camp 91 Gestapo Darmstadt, 25.11.46

Kramer, Hellmuth, geb. 13.3.91 Leipzig 50

Kriminalbeamter. Polizeipräsidium Leipzig. 31 G 53298/15.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich gehörte der Partei Hitlers von 11.9.1939 bis 15.10.1943 zunächst als Hilfsarbeiter und seit 1941 als Tagesbeschäftigter an. Dann P.d. Partei ist mir nicht bekannt und war für sie auch nicht tätig.

Ich erkläre hiermit nach Belehrung über die Strafbarkeit bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Nach Dienstleistung seit 1919 als Schutzpolizei- und Kriminalbeamter in Leipzig wurde ich mit 29 anderen Beamten am 11.9.1939 zur Hitler Berlin abkommandiert und nach mehrmaligen Urlauben am 15.10.1943 zur Kriminalpolizei Leipzig, und Urlaub seitdem zum KP Kommando. Seitdem bin ich bei der Partei nicht angestellt und auch nicht beschäftigt.

Wer ich nur in Berlin tätig war, sind mir keine Anordnungen, Befehle, Dienstpflichten, sondern

H1419 – 0118

H1419 – 0119

formationen und sonstige Maßnahmen in den besetzten Gebieten bekannt geworden, insbesondere auch die folgenden Fälle wie: Jüngel-Fall, Aktion Eisenau, Nacht- und Nebel-Fall, Leitel-Fall. Ein Fall über Verurteilungen 3. Grades ist mir nicht erinnerlich.

Es ist mir während meiner Tätigkeit im Osten bekannt geworden, daß viele meiner Kameraden der Truppe wegen Anzeigung von Zivilpersonen festgenommen und bestraft worden sind: Haftstrafe und eine Todesstrafe: (Fall Jansen, Jahr 1942/1943).

Abschließend betone ich: Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, daß eine allgemeine und gemeinsame Linie der Anzeigerstattung der Gestapo zur Verhaftung von Zivilpersonen bestanden hätte. Mir ist auch nicht bekannt geworden, daß die Truppen für die Anzeigung von Zivilisten besonders geschult worden sind. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß, wenn solche Fälle und Absichten bestanden haben, diese sich nur auf einen sehr kleinen

H1419 – 0120

Reichsmarschall beschäftigen.

Mitglied der N. S. D. A. P. war ich seit 1. 5. 1933.

Ich bitte diese Erklärung an den Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg weiterzuleiten.

Hermann Brandy

61 Camps
21 IV. Darmstadt

Darmstadt, 26.4.46

51 100

Sta

Lebherz Gottfried, Beruf Maschinenschl. geb. 7.7.93 zu Jugenheim wohnhaft in Roßdorf b. Darmstadt, z.Zt. Camp 21 IV Darmstadt, Internier. Nr. 21 G 577645.

H1419 – 0121

Ich erkläre freiwillig zur Verfügung bei dem Internierungslager in Darmstadt in Verbindung mit Überprüfung der Entnazifizierung als Arbeiter zu stehen und bin damit einverstanden.

Am 1.2.1919 trat ich als Arbeiter in Arheilgen in Arbeit bei der Firma Merk in Darmstadt, wo ich am 1.4.21 in den Betriebsrat gewählt wurde. Diesem gehörte ich bis 1933 ununterbrochen an. Im Jahre 1929/30 war ich Betriebsratsvorsitzender. Im März 1933 wurde ich fristlos entlassen mit der Begründung, daß ich als Betriebsratsmitglied nicht mehr tragbar sei. Ich war dann bis 1945 arbeitslos. Seit Juni 1945 bin ich wieder bei der Firma Merk tätig.

Hilfe und muß namentlich dafür sorgen, daß die Krankheit
Berufsfeld zu anderen Zeiten verhütet bleiben.
Krankheit und Tod an der Berufsfeld von Arbeitskräften
mögen neben Vorsorge zur Heilbehandlung
Heilbehandlung und zur Berufs- Invalid. mögen
Fürsorge mögen Krankenhaus- und Schutzimpfungen
auf alle Zeugnisse werden muß angestellt, wenn
neue Druck in die Krankenpflege vorliegen
für den besagten Fabriken und ist muß angepaßt
und kann dazu über die zeugenden Risikominderung
Schutz, Schäden und getroffenen Gefahrenmaßnahmen
über Hilfsorganisationen in diesen Fällen Auf
Angaben machen.

1. Judenfrage.

In den Jahren 1933-38 wurde den zur Auswanderung
gezwungenen Juden durch Führung aufgezwungene Vermögensab-
gabe teilgenommen genommen.

2. Aufgrund der Judenaktion vom 8./9./11. 38 fielen bei der Brand-
stätte von den Fällen wurde neue Verletzungen festgestellt
und der Feststellung durch Polizeiarzt gestellt
Fälle gezogen, sowohl wurde in der Planung der
Fälle von Reichsseite auch Partei-Organisationen
Zusammenbruch vorgegangen.

H1419 – 0122

H1419 – 0123

H1419 – 0124

Gestapo 52/13

Civilian Internment Camp 91/IV

Darmstadt, den 26. April 1946

HEGEMANN KARL-HEINZ GEB.: 17.3.1915 IN KIEL

KRIMINAL-ASSISTENT ERNSTRODA/THÜR.

INT.NR.: 316-508428

H1419-0125

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Weisung von der Staatsanwaltschaft bei Abgabe einer richtigen eidesstattlichen Erklärung Folgendes an Eidesstatt:

Ich bin am 1.3.32 in die S.A. eingetreten. Wegen meines damaligen Alters war ich vom 1.6. bis 1.11.32 in der H.J., ab 1.11.32 wieder in der S.A. In der S.A. habe ich bis zu meiner Einberufung, zuletzt Ableistung meiner Wehrpflicht, am 11.4.37 Dienst getan. Ich war zuletzt Scharführer (seit 9.11.34). Nach Beendigung meiner zweijährigen Dienstzeit trat ich in den Dienst der Gestapo (15.5.39). Mein Eintritt in die S.A. sowohl wie in die Gestapo erfolgte freiwillig. Der S.A. trat ich bei, um einen gewissen legalen politischen Zwangsgrad von meiner weltanschaulichen Gesinnung dadurch beizusteuern. Mein Eintritt in die Gestapo erfolgte nach meiner Landesverweisung und Ablegung meiner Reifeprüfung. Für meine Tätigkeit dort bin ich mir über folgende Gesichtspunkte klar: 1.) Ich wollte als Beamter meinem Vaterlande dienen. 2.) Ich wollte einer gewissen Familientradition folgen, da schon mein Vater und viele Vorfahren Beamte waren. Bei der Gestapo waren legale Polizeibefugnisse, daher ich keine Bedenken

Be ub.

H1419 – 0126

ihrem Dienst zu betrauen. Ich habe wieder bei meinem Eintritt gewünscht, vor während meiner Tätigkeit als Kriminalassistent in der Gestapo garantiert, dass ich für eine rein Marburger Organisation im Sinne des § 6 des Nürnberger Prozesses handeln könnte. Das gleiche gilt für meinen Eintritt und meine Mitgliedschaft bei der S.A. Im Gegenteil habe ich während meiner Tätigkeit in der Gestapo immer wieder die Feststellung machen müssen, dass mit Hass Übergriffe von Angehörigen der Gestapo besonders scharf bestraft würden. Es wurde immer gerade Dienst in diesen politisch gerichteten Einheit auf das höchste sittliche und moralische Haltung gelegt. Entsprechende Anordnungen, Erlasse usw. wurden immer wieder gegeben. Einige Beispiele sogar gegen Namensnennung bekannt gegeben. Als Beispiel möchte ich einen Befehl Himmlers über Behandlung von Häftlingen, durch den unter anderem verboten war, Frauen auf andere Art als durch Vernehmung von Angehörigen zu zwingen, egal ob dadurch die Vernehmungen in einer Sache beeinträchtigt wurden oder nicht. Dass ich bei der Gestapo nur eine rein legale politische Polizei gesehen habe, ergibt sich in jedem einzelnen Falle daraus, dass es in jedem Falle auf gültige Befehle ankam, dass es zu der Obliegenheit der Gestapo gehörte, den Schutz und die dafür notwendigen Sicherungen bei Personen rein- und inländischer Diplomaten, ausländischer Gäste zu übernehmen. Da meines Wissens sich immer dann Einheiten Marburg zur Sicherung besonderer Räume bei der zu schützenden Persönlichkeit meldete, möchte diese also, wenn sie gefragt werden, bei einer illegalen Organisation lagen. Marburger politischen Organisationen würden sich diesen Schutz, besonders ausländischer Diplomaten, verbeten haben. Ich habe nie als Beamter der Gestapo nur als Mitglied der S.A. an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Zusicherungen usw. teilgenommen. Vielmehr ist in Einzelfällen mit Kriegsgefangenen zu fein Leben, wie wenn diese genau den internationalen Regeln entsprechend behandelt. Ich bin in meinem Sinne für Maßnahmen gestraft worden. In der S.A. erfolgte politische Schulung, sowie militärische Ausbildung in Form von Exerzierübungen, wenn Gemeinschaftlichkeit mit jeder Offizier oder Soldat oft ein Lächeln abnötigte. In der Gestapo genoss ich nur eine rein fachliche Schulung (Gesetze, Verordnungen usw.), sowie politischen und geschichtliche Belehrung. Plünderungen der öffentlichen und privaten Eigentümer sowie Plünderungen von privaten Eigentümern bei Kriegsmaßnahmen im Rahmen von Durchführung sämtlicher Handlungen würden mit den strengsten Strafen geahndet.

Ziffer Schluss!

H1419 – 0127

Einzelne sind mir bekannte Fälle bekannt. Beispiel: Von der Staats-
polizeistelle Litzmannstadt wurde (1940/41) ein Kriminalbeamter wegen
wegen Abgabe seines Dienstwaffe, mit Entlassung aus dem Polizei-
dienstverhältnis, Entfernung aller Rechte (Beamtenlosigkeit, Verlust
usw.) und 8 Monate Gefängnis bestraft. Daneben wurden die
bekannten Fälle und Urteile der SS- und Polizeigerichte bekannt
gegeben. Insbesondere seien Verstöße wurden bei Verbrechen gegen
die Heiligkeit des Eigentums, gegen die Sittlichkeit, gegen die Ehe
und ähnliches, auch ein Ausländer, verübt. Urteile mit
Todesstrafen wegen Urteile der ordentlichen Gerichte bei glei-
chen Vergehen oder Verbrechen stellten oft nur 50 % und mehr höheres
Strafmaß als Urteile der SS- und Polizeigerichte fest. Regelmäßig
wurden Urteile bekannt gegeben, die die Wiederaufnahmen und
Aufhebungen von Gefängnis, festgenommenen Personen usw. ver-
boten und unter schwerste Strafen stellten. Die Bekanntgabe erfolgte
durch Anschlag oder Verlagerung mit Zeugenzeichnung und Datum auf
Kommunikationen. Einmal wurde mir bekannt, dass diese Urteile
auch für Angehörige gelten, der auch dem Kopf die eingelnen
einzelnen wurden. Vollzugsmeldungen über Bekanntgabe wurden und mussten
an höheren Dienststellen gegeben werden, die unmittelbar an das
RSHA ist mir nicht bekannt. Festnahmen erfolgten wegen Verstöße
gegen diese Urteile durch die SS- und Polizeigerichte, also auch durch
Mitteilungen bekanntgegeben. Über Festnahmen von Orts-Polizeiorganisationen
in besetzten Gebieten ist mir bekannt, dass im General-Gouvernement
Polnischen Polizei eingesetzt und tätig war. Diese Polnische Polizei tätigte
gegen Ermittlungen, Festnahmen und Festnahmen für die Dienststellen
der Sicherheitspolizei. Die Verwaltung und Bewachung des Gefängnisses
Lodz in Litzmannstadt in Händen der Ordnungspolizei, speziell hier Polnischen
Schutzpolizei, sowie der Justizverwaltung. Hinzugefügt das Gefängnispersonal
Konzentrationslagern hatten ich mir Kenntnis von einigen, die gegen
Verfügungen von Verhaftungsbefehlen, verbrecherischen Verbrechen, Gewalt-
handlungen und unmenschlichen Quälereien gegenüber, die sich nicht
so, ist!

H1419 – 0128

des Kriegsgefangenen Nachforschung gegenüber einhalten, sondern diese zu überwachen und zu scharfen Maßnahmen und Strafen gegen Kriegsgefangene Gefahr anwenden könnten. Mir war nun die allgemein übliche Auffassung von strenger Disziplin und Gehorsamsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene zur Arbeit in den Lagern bekannt, über dort eingetretene Verbrechen und Gewaltmaßnahmen habe ich nichts gewußt, ich selbst bei der Zusammenstellung für den Einsatz in Ungarn im März 44 im K.Z. Mauthausen habe ich während meiner dortigen Aufenthalts dort nur Hilfsdienste im Büro- und Schreibstube verrichten sehen. Andere Teile des Lagers habe ich nicht gesehen, erfahren davon, daß es dort streng verboten war, diese zu betreten bzw. sich nicht hineinzulassen wünschen. Über gegenseitige Verschwiegenheit wurde nicht gesprochen. Es wurde mir bekannt, daß es sich bei den Anordnungen hierüber um einen Befehl Himmlers handelte, die selbst Meldungen über den Tod eines Häftlings direkt an das RSHA [illegible] werden konnten. Der Wortlaut dieser Anordnung ist mir nicht bekannt. Die Ungarn würden auch Fallschirm abspringende Agenten, die durch die ungarische Gendarmerie (Flurpolizei) festgenommen waren, zur Meldung überlassen. Die Fallschirm Abspringenden wurden als Spionageverdächtige behandelt. Sonderlich ist das in Verbindung mit dem Abspringen englischen Captain Coats, das im Januar 44 (August-September) durch ungarische Abwehrstelle in das Lager von Pécs, Südungarn, Mecsekgebirge festgestellt wurde. Captain Coats, der perfekt deutsch sprach, sah die aufdringende Vernehmung durch die deutsche Feldgendarmerie fortlos und weigerte sich gegenüber das Vernehmung, sich zu äußern bis Kommandeur des Lagers Fürstenberg überführte, dass er mit seiner Familie bei seinem vielleicht mal zuletzt einen Fall bei den Engländern offenbaren würde und könne. Er gab mir den damals nicht brauchbaren Rat meine Frau von Ihr wegen auf Ostasien-Gefängnis zu meinen Mutter zu schicken. Meinen Wissens wurden Captain Coats durch die Ungarn in ein ungarisches Kriegsgefangenenlager in die Nähe von Budapest überführt. Es ein Zivil als Agenten abgesprungenen Juden und Kroaten, Polen und Russen übernommen, wurden durch mich Kenntnis des Ungarn übergeben zur gleichen Zeit übernommen. Von den gefangenen Agenten (Abwehr) wurden sie Weiterleitung nicht übernommen. Auf meinen Feldreisen und mit Wissen des Lagers wurden Juden und Zigeunern Behandlung durch die Ungarn. Es selbst erlebte Szenen durften und [illegible] die ungarische Gendarmerie, Polizei [illegible] Ungarn durch Bandenkampf durchgeführt. Verfolgungen [illegible] durch die ungarischen [illegible] durch [illegible] Ungarn [illegible] Ungarn [illegible] Ungarn

H1419 – 0129

C.I. Camp 91 Gestapo Darmstadt, den 26. April 1949. 121
Heffens, Hubert, geb. am 18.10.1895 in Klotten Kreis Cochem,
Krim. Inspektor, Frankfurt a/M - Höchst, Ludwigshafenerstr. 44,
31 Lg. 5330018.

53

Lückenlose Versicherung.

Ich bin Berufsbeamter seit 1919. Ich trat bei der Landespolizei in Frankfurt a/M. ein und kam 1922 zur Krim. Polizei daselbst über. Im Jahre 1932 wurde ich zur Politischen Polizei – I A – versetzt. Meine Tätigkeit erstreckte sich in der Überwachung und Bearbeitung von Vorgängen der NSDAP. Im März 1933 wurde ich wegen politischer Unzuverlässigkeit von der Pol. Polizei entlassen und zur Krim. Polizei daselbst zurückversetzt. 1935 wurde ich gegen meinen Einspruch unter Hinweis auf meine Entlassung im Jahre 1933 zur Stapo in Frankfurt a/M. Kommandiert u. 1936 versetzt. Ich gehörte damals der NSDAP. nicht an. Im 1.5.1937 trat ich der Partei bei, da mir mein Dienstbetrieb riet, meine Eintritt in die Partei zu erwirken. Von 1940 – 1944 befand ich mich bei der Dienststelle der Bd.V. in Metz Truppendienststelle Saarburg. Das Kommando der Stapo in Zabern war aufgelöst. Entsprechend meines Beamtendienstgrades wurde ich als Leutnant übernommen und erhielt ~~einen Hilfspersonalausweis, der Allgemeinen SS habe ich nicht angehört.~~

In Kenntnis der bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo und deren Angehörigen erhobenen Anklagen u. in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eides statt folgendes:

Irgendwelche Fälle, in denen Angehörige der Gestapo Verfehlungen in anderen Polizeisparten verübten, sind mir nicht bekannt.

Mir ist bekannt, daß in den besetzten Gebieten Verhandlungen, Vernehmungen usw. stattfanden, wobei Dienstbefehle bestanden, daß wurden alle 2 Monate den Beamten gegen Unterschriftsleistung bekanntgegeben, ob darüber dem RSHA berichtet wurde ist mir nicht bekannt.

"

Über Hilfspolizei-Organisationen, die sich aus Angehörigen der bes. Gebiete zusammensetzten, ist mir nichts bekannt.

Verfahren, die gegen Angehörige der Gestapo wegen Überschreitung ihrer Befugnisse eingeleitet wurden, sind mir nicht bekannt.

Ich war nicht im Ost-Einsatz. Es ist mir über die Tätigkeit der E-Kommandos im Osten nichts bekannt. Auch ist mir über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenlagern der Ostens eingesetzten Sonderkommandos Sonderfall nichts bekannt.

Die Aktion Einsatz der Kugel-, Gaskammer, Liquidierung ohne Anklage der sogenannten 3. Grades, sind mir wie sie hier Kenntnis gelangt.

Erschiessung bekannt ich!

Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, dass ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätten, die unter Artikel VI der Statuts des Int. Militärgerichtshofes in Nürnberg bezeichnet worden.

Ich bin auch davon überzeugt, dass, wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich nur auf einen kleinen Personenkreis beschränkten.

Herbert Kappler

H1419 – 0130

Gestapo

122

E. J. - Camp 91. Darmstadt, den 25. IV. 1946.

54

Karl Jaglick, geb. am 30. I. 1899 Braunsberg/Ostpr.,
Beim.-Verk., wohnhaft Niederkaufungen bei Kassel,
Unteres Lerchenfeldweg 18. – 31 C. 5329 874.

H1419 – 0131

Eidesstattliche Versicherung.

Von 1919 bis 1930 gehörte ich der Schutzpolizei und von 1930 bis 1934 der Beim.-Pol. an. Am 1. 2. 34 wurde ich auf Grund der bevorstehenden Auflösung der Beim.-Polizei entlassen, weil ich dort an gegnerischen Kundgebungen teilnahm.

In Zusammenhang mit der bei dem nationalsozialistischen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, mit dem SD und damit angegliederten nachgeordneten Dienststellen und die Zusammenhang mit den Bestimmungen des Ges. Nr. 10 des alliierten Kontrollrates v. 20. 12. 45 über Kriegsverbrechen und gegen die Menschlichkeit und den Bestimmungen des Artikels 6 a, mache ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung meiner nachstehenden Versicherung hinsichtlich folgendes:

Meine Versetzung von der Kripo. zur Stapo. Berlin wurde erfolgte am 1. 2. 34. Mitglied der NSDAP. war ich damals noch nicht, auch hatte ich mich jetzt nicht um nationalsozialistischen Dinge gekümmert. Meine Einberufung zur Truppe erfolgte am 1. 5. 39.

Während des Krieges 1939–45 habe ich im Innendienst

H1419 – 0132

gebiet dienst getan. Im Einsatz in den besetzten Gebieten bin ich nicht gewesen. Auf diesem Gebiete sind mir Erlasse u. Befehlsübermittlungen und Maßnahmen in den besetzten Gebieten nicht bekannt geworden. Andernfalls würden bei den Gesetzen, die Zuständigkeit die gewissen Abstände mir Erlass machen, wenn sie Unterordnung von Truppe machen wie, beschädigte Kameraden zu pflegen oder gar zu misshandeln. Ich nehme an, dass die Erlasse mir sinngemäß für die besetzten Gebiete die Anwendung kennen. Auf dem Jahr 1942 ist mir in der Nähe Kassel ein Fall bekannt, wo bei der Entnahme Räumung für den Gef. Jakk. Gubba und die Angestellten Jakob Weiss und Gef. Markewich an Führungsstäbe umgezogen sollten, zu 3-12 Monaten Gef. umgewandelt wurden.

Verschiedene militärische Gef. sind mir nicht bekannt: „Kugelerlass" Aktion Eichmann (Umgehung v. Juden), Nacht- und Nebelerlass v. 4.8.42 betr. Umsiedlung nicht-arischer Fallschirmabspringer in die besetzten, Abwanderung der gegnerischen Truppen 3. Grades.

Anschließend bemerke ich: Mir ist niemals bekannt geworden oder mir ist nie Anordnung dafür gekommen, dass die allgemeinen u. gemeinsamen Pflichten des Angehörigen der besetzten und der S.D. zur Ermittlung zur Feststellung der unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg begangenen waren. Ich bin mir dessen bewusst, dass meine obige Aussage alle diese bestimmen soll, diese sich auf meine obige Kenntnis beschränken. — Ich bitte diese Erklärung in den Internationalen Gerichtshof mitnehmen zu wollen.

Karl Taglick.

140
Slapo
55
H1419 – 0133

d.J. Lamp 91/III n
Ehrlich, Rudolf
Int. Nr. 31 g 5 329 776
Krim.-Sekretär
Sachbearbeiter
Staatspolizeistelle Leipzig
von Mitte 1937 – 18.4.1945.

Darmstadt, den 25.4.1946.
geb. am 13.9.1908 in Dresden,
wohnhaft in Leipzig.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Int. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

Mein Eintritt in die Schutzpolizei erfolgte im Oktober 1927. Ich bin somit Berufsbeamter. Als solcher wurde ich 1937 im Wege des beamtenmäßigen Befehls zur Staatspolizeistelle Leipzig dienstlich versetzt, ohne dass ich bis dahin politisch aktiv tätig gewesen wäre, abgesehen von dem am 1.5.1933 erfolgten Eintritt in die N.S.D.A.P. Ich war von Beginn meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei bis zuletzt der Überzeugung, einer rechtmäßigen und legalen Behörde zu dienen. Der Verdacht, dass es sich bei der Staatspolizei um eine auf ungesetzlicher Grundlage arbeitende „Verbrecherorganisation" handeln könnte, ist bei mir niemals aufgekommen, zumal sich die Tätigkeit der Staatspolizei nicht nur auf die Erforschung und Bekämpfung staatsfeindlicher Elemente erstreckte, sondern sich in gleicher Form gegen Parteigenossen bzw. Nationalsozialisten tätig wurde, soweit von diesen strafbare Handlungen in politischer Hinsicht begangen wurden. Ich hätte mich als Berufsbeamter und Familienvater auch niemals und unter keinen Umständen einer solchen zur Verfügung gestellt. Bezüglich meiner SS-Zugehörigkeit betone ich, dass ich 1939 im Zuge des Dienstgleichstellungsgesetzes in die SS aufgenommen wurde u. zuletzt den Dienstgrad „SS-Sturmscharführer" führte.

Meine Ausbildung bei der Staatspolizei erstreckte sich vornehmlich auf fachliches Gebiet. Soweit in geringerem Maße eine weltanschauliche Schulung stattfand, fand diese unter Zugrundelegung des Parteiprogramms statt. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts versteht sich von selbst, dass mir niemals zur Begehung irgendwelcher Verbrechen geschult worden sind.

Befehle, die Misshandlungen oder Folterungen verboten, bestanden; mir ist auch nur entsprechende Belehrungen der Beamtenschaft fanden terminmäßig bei Dienstbesprechungen statt, wobei auch stets mit besonderem Nachdruck auf entsprechende Urteile der SS- u. Pol.-gerichte warnend hingewiesen wurde, die an Härte und Schärfe nichts zu wünschen übrig liessen. Da sich die Führung der Staatspolizei Leipzig fast ausschließlich aus alten aus der Schutzpolizei hervorgegangenen Berufsbeamten zusammensetzte, waren allein schon Verstöße oder Übergriffe strafrechtlicher und disziplinarer Art so gut wie nicht zu verzeichnen. Im übrigen lief auch die Leitung dieser Dienststelle in ihren Maßnahmen

klar u. unmißverständlich akennen, daß sie die Wahrung von Disziplin u. moralischer Haltung nach innen und außen als eine ihre Hauptaufgaben betrachtete. Was ich über das Bestehen von Verboten bezüglich Folterungen u. Mißhandlungen für Leipzig gesagt habe, galt auch während meiner von Mai 1941 – April 1943 währenden Abbefehligung zum BdS. Belgrad für Serbien. Allein die Tatsache, daß selbst in Belgrad ein SS- u. Pol.-Gericht fungierte, das jegliche Übergriffe oder strafbare Handlungen von Angehörigen der deutschen Polizei u. SS schärfstens ahndete u. entsprechend gesühnt war, beweist, daß auch die Tätigkeit der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten keineswegs legal u. gesetzlich war. Ich möchte aus eigener Erfahrung hier erwähnen, daß Serben nicht nur einmal zum Ausdruck brachten, im Falle einer Festnahme lieber in einem deutschen als in einem serbischen Gefängnis untergebracht sein möchten, weil sie in ersteren keine Mißhandlungen u. Folterungen zu erwarten hätten, die ihnen in letzteren in grausamster Art gewiß seien. Insoweit unterstanden in Serbien die deutschen Gefängnisse verwaltungsmäßig dem Militärbefehlshaber, also der Wehrmacht, während für die serbischen Gefängnisse das serbische Innenministerium verantwortlich war.

Nach meiner Kenntnis ist auch die Staatspolizei bei der am 10. 11. 38 stattgefundenen Judenaktion, soweit es sich um Ausschreitungen gegen Leib, Leben, Freiheit u. Eigentum anderer handelt, völlig unbeteiligt gewesen u. entsprechend unbelastet geblieben.

Von Leipzig ist mir bekannt, daß Beamte der Dienststelle am Morgen des genannten Tages zur Vernehmung u. Festnahme hierfür verantwortlicher SA-Führer eingesetzt wurden.

Wenn ich auch niemals in kirchlichen Fragen dienstlich tätig war, möchte ich dennoch erwähnen, daß ich als Staatspolizeibeamter niemals durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht habe.

Kenntnis von den Verhältnissen u. Vorgängen in den KZ-Lagern habe ich als Staatspolizeibeamter niemals erhalten, wie ich auch als solcher wissentlich an der Planung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen niemals teilgenommen habe.

Von dem Bestehen eines „Röhmputsches", eines „Nacht- u. Nebelerlasses", eines „Keitel-Erlasses" u. eines „Aktion Zeitungen" bzw von dem Sinn u. Inhalt dieser Erlasse habe ich erstmalig während meiner Internierung durch Presse u. Rundfunk gehört.

Bezüglich der „verschärften Vernehmungen" ist mir ebenfalls bekannt geworden, daß solche möglich waren, daß jedoch die Durchführung von der Erteilung der Genehmigung seitens des R.S.H.A. Berlin abhängig war.

Rudolf Uhlich

H1419 – 0134

H7 Camp 91
Darmstadt

IIIAK

Darmstadt, d. 26. 4. 1946

H1419 – 0135

144

56 Hapo

Reimann, Paul, geb. 22.2.03 in Landsberg
Kriminalsekretär, Lübz, Schmückerstr 36
Tel. Nr. 31 G. 5330 2bei.

Ich bin seit etwa 1942 von der Kriminalpolizei zur Gestapo abgeordnet und zuletzt als Kriminalsekretär tätig gewesen.
Nach Beendigung über die Tätigkeit der Gestapo einige Aufgaben einwandfrei. Erklärung, erkläre ich zunächst Vorlage einen tabellarischen Lebenslauf zu Einsatz zu Ihrer Verfügung folgendes:
Ich bin Landsberger und geboren von 1924 – 1936 der Schutzpolizei an. Bis zum Polizeiverwaltungsdienst Lehrer, später ich mich für den Dienst in der Kriminalpolizei interessiert und wurde im Jahre 1937 zur Kriminalpolizei einberufen. Der Kriminalpolizei gehörte ich bis 1944 an. Am 10.8.1940 wurde ich zum Einsatzkdo. III/14 nach Straßb. beordert und nach Auflösung des Einsatzkdos (etwa 1942) von der Hapo zur Gestapo Abteilung IV. Meine Tätigkeit erfolgte 1944 über nicht auf einem Büro sondern auf Dienststellen. Ich habe mündlich und schriftlich um meine Rückkommando zur Hapo gebeten, da ich als ehemaliger Kriminalbeamter immer mit der Laufbahn polizeilicher Dienst war. Bis zum 15.4.45 war ich damit Angehöriger der Gestapo. Am 16.4.45 wurde ich zur Wehrmacht abgestellt. Vorher mitgeteilt bin ich seit dem 1.5.1942 der SS- angehörig nie nicht aktiv Mitglied einer Gliederung Hauptsturmführer. Mein Gutachten Hauptsturmführer war Kassenführer.
Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo habe ich nie einen Befehl zur Begehung irgendwelcher Verbrechen bekommen und führe meine Dienstgeschäfte genau wie bekannt gewesen. Bei der Dienststelle konnte niemand zwingen, dass Mißhandlungen verboten waren. Die Verhaftung durch das RSHA erfolgte, ist mir nicht bekannt.
Die Behandlung der Gefangenen in Straßburg entspricht den Tatsachen.
Es ist mir nicht bekannt, daß ich in meiner Eigenschaft

als Leiter der Gestapo maßgeblich an der Planung, Durchführung oder Absicherung eines Angriffskrieges oder einer Kriegsverbrechung oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt gewesen sein?

Ich habe als Kriminalbeamter mit der sogenannten Exekution nicht zu tun gehabt und habe auch nie die geringste Kenntnis und Ahnung gehabt, dass ich jetzt ja erst 1941 mein Amt antrat, dann in Paris und nachher auch nicht in Berlin mit solchen Dingen zu tun hatte.

Über die Vorgänge in den KZ Lagern habe ich nicht die Untersuchungshaft über Ratia Sumatra erhalten. Ich selbst habe weder in einem KZ Lager einmal zu tun gehabt noch jemals in ein KZ-Lager besichtigt.

Als ich zur Gestapo abgeordnet wurde, habe ich hier nicht als eine Übersetzungsaufgabe angesehen sondern als eine Dienstpflicht wie ich sie jeder Beamte zu Kriegszeiten selbstverständlich auf sich nehmen muss, zu jener Zeit hatte. Ich wurde dann erst 1942 von SS-Obersturmführer Weise für den BdS in Straßburg als Sachbearbeiter für rechtliche Angelegenheiten, wegen Verschiedung eines Urteil vom SS- und Pol. Gericht zum Tode verurteilt worden.

Von der Tätigkeit der Gestapo weiss ich [illegible] Einzelheiten, soweit sie über die Tätigkeit der Dienststellen, wo ich beschäftigt war, hinausgehen konnte ich nicht mehr sagen, da mir nicht bekannt, weshalb ich auf einen Kriegsgefangenen-Lager-Kartei- und Karteikasten [illegible] Auch von einer Aktion "Eisenau" ist mir nichts bekannt. Für ein Konzentrationslager habe ich damals gehört. Mehr ist bei der Vernehmung von Ex. über meine Tätigkeit vorgelegen worden. Auf diesen Ex. müsste ich [illegible] Vernehmungen noch einmal eingehen, die RSHA durchgeführt haben, die aber nicht falsch niedergeschrieben wurden, mir nicht bekannt. Ich selbst habe weder eine solche Vernehmung durchgeführt noch eine solche beigewohnt.

Paul Radtke.

H1419 – 0136

Ci- Camp 91 Darmstadt. — I. Darmstadt, 25. 4. 1946.

153

Slapo 44

Beck Jakob,

Polizeipräsident in Zweibrücken.

14. 8. 1889, Eschelberg
Kreis Regensburg

57

Internier. Nr. 319 5178121

III A d. f. K

H1419 – 0137

Ich erkläre hiermit zwecks Berufung beim Internierungsgerichtshof in Nürnberg nach Besichtigung über die Zweckmäßigkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme folgendes zur Tatsache:

Ich war als die N.S.D.A.P. im März 1933 in Bayern an die Macht kam, Regierungsrat in der Politischen Abteilung des Polizeipräsidiums München und stellv. Abteilungsleiter. Obwohl ich politisch der Bayerischen Volkspartei nahestand, wurde ich aus mir bis heute nicht bekannt gewordenen Gründen von den zuständigen Nationalsozialistischen Polizeipräsidenten in den gleichen Dienststellen belassen und am 1. 4. 1933 in die Bayerische Politische Polizei übernommen. Anfang April 1933 kam mir Himmler persönlich den N.S.D.A.P. beizutreten. Diesen Aufforderung bin ich aber niemals nachgekommen. Ich habe mich mit den Führern der verschiedenen bayer. Richtungen der Bayer. Volkspartei, Dr. Held, Dr. Schäffer und Leicht besprochen und diesen gab ich den Rat, der N.S.D.A.P. beizutreten, falls ich weiterhin Polizeipräsident bleiben sollte. Politischen Polizei von der Zugehörigkeit zur N.S.D.A.P. abhängig gemacht werden sollte.

Im Laufe des April 1933 wurde ich aufgefordert der NSDAP beizutreten, widrigenfalls ich mit meinem Ausscheiden aus der Leitung. Politischen Polizei zu rechnen hätte, worauf ich dann die Aufnahme schriftlich beantragte und mit Wirkung vom 1. 5. 33 aufgenommen wurde. Im September 1933 wurde ich aufgefordert der SS beizutreten, da ich bemerkenswerte Arbeitsleistungen, stellte ich bei Leitz, mir einen Rang zu verleihen, also bin ich auf SS-Mann über den mir bekannten Dienstgrad der SS angehörten. diesem Antrag wurde stattgegeben in der Weise, dass ich mit Wirkung vom 1. 10. 1933 zum SS-Oberstaffelführer ernannt wurde.

Während meiner Zugehörigkeit zur SS und zur Leitung. Politischen Polizei bezw. Staats-polizei Leitstelle München ist mir nichts bekannt geworden, wonach die SS oder die Gestapo auf den Weg hinzuarbeiten oder die Verfolgung der Juden gegen politisch andere Gegner zum Ziele gesetzt hätten. Zu der Angelegenheit von Heinzen ist mir bekannt, dass ein SS-Standartenführer sich zu ihm und wiederholt auf alle Fälle mir selbst mir äußerte, ob man 1. 9. 1939 den Weg wählen, dass man den mir unterstellten Beamten genau so wenig, wie mir sich auf den Plänen und Gesichtspunkten dieser Leute stehen und fühlen, als Hitler am 1. 9. 39 über den Reichstag sprach und mitteilte,

H1419 – 0138

dass mit Polen jetzt Kriegszustand herrsche. Hier ist mir während meiner Zugehörigkeit zur SS nicht bekannt geworden, dass sich die Ziele der SS im Laufe der Zeit geändert hätten mit der etwa Ausnahme, dass man ab und zu mehr gegen jüdische, wenn ein SS- oder Polizeiangehöriger nach der Kirche angegriffen hatte, scharfe polizeiliche Massnahmen sehen wollte. Persönlich habe ich aber nie in dieser Richtung etwas bemerkt. Ich selbst gehörte der katholischen Kirche an. Es mag sein, dass ich gelegentl. SS- oder Polizeiangehörige mündlich äussern hörte, wenn ich mich der Kirche zugehörig bezeichnete, ein solches Benehmen ist jedoch offiziell nicht von mir verlangt worden, ich hätte ihm allerdings auch nicht Folge geleistet.

Während meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizeileitstelle München war ich tätig bis Ende 1934 in der Registratur, ab Ende 1934 bis 1. 1. 1935 war ich in der Schreibstube und ab 1. 1. 1935 wieder in der Registratur. Am 1. 1. 1938 wurde ich versetzt zur Abwanderungsstelle und im Sept. 38 SS-Oberscharführer. Ab im Dezember 1939 an Stelle des bisherigen Leiters ein jüngerer Regierungsrat und SS-Standartenführer mit der Leitung der Staatspolizeileitstelle München betraut wurde, bat ich um meine Entlassung

H1419 – 0139

und der Sicherheitspolizei. Diesem Amte wurde jedoch nicht Staatspolizeistelle, sondern wurde mit Wirkung vom 1.1. 1940 dem Inspekteur der Sicherheitspolizei München unterstellt bezw. kommandiert.

Am 1. 7. 1941 wurde ich zum Polizei-Präsidenten in Zwickau/Sa ernannt.

Die Leiter politischer Polizei bestand bei ihrer Einsetzung am 1. 4. 1933 und auch später [redacted] Personen, hilfsweise auch Beamte [redacted] ernannt, die fast ausschließlich [redacted] zu Polizeipräsidien München über [redacted] wurden sind. Anträge auf Übertragung zur Angestelltenstelle München oder auf Rückversetzung in den Angestelltenstand wurden nie [redacted] Genehmigung oder bei meinem Ausscheiden.

Hinsichtlich der Anordnung, die gegen [redacted] und Gestapo wegen ihrer Abstammung im Range, wie bestehen geblieben und in K [redacted] Ostens wirksam werden, kann ich mich erklären, daß mir hierüber nichts bekannt geworden ist und daß ich Maßnahmen oder Anordnungen zu der [redacted] nicht kenne. Ich glaube aber nicht, daß solche Anordnungen getroffen wurden.

Hinsichtlich der Behandlung, daß Angehörige der SS oder Gestapo bei Angriffen irgend welcher Art geschützter oder überwacht wurden, ist mir nichts bekannt. Es wurde z. B. im Oktober 1939 der [redacted] Leiter

H1419 – 0140

III.

der Kriminalpolizeistelle München, SS-Sturmbannführer Bernhard wegen Nichtbefolgung seiner Versetzung, seiner Haltung und der SS überhaupt und wegen seiner Einstellung zu den Judenaktionen zur Verantwortung gezogen.

Im Jahre 1938 wurde ein Angriff gegen den Kriminalpolizeistelle München wegen Unterschlagung zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angriffe der SS und der Polizei richteten sich gegen den SS- und Polizeiführer und diese wollten einen ihnen genehmen Nachfolger haben. Es wurde ihnen auch ihr Wunsch erfüllt und Bernhard wurde versetzt und der Kriminalpolizeistelle München zugeteilt.

Bernhard wurde nach Kriegsausbruch zum Polizeibataillon München eingezogen und kam mit diesem nach Polen.

Josef Bühler

H1419 – 0141

6.7. 91 Darmstadt

Darmstadt, den 26.4.1946.

58

Haedall Waldemar 14.8.1900
Kriminalsekr. Wiesbaden Fnl.Nr. 31453312 08

Ich erkläre hiermit gegenüber Verlangen des Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Verantwortlichkeit über alle gegen meine Person mitgeteilten Aussagen Vernehmungen und Eidesstatt.

Waldemar Haedall

der Kriminalsekretär, der als Kriminalbeamter wieder der SS und dem SD als Mitglied angehörte, war trotz seiner Zugehörigkeit - zuletzt als Kriminalsekretär in der Dienststellung seiner Kriminalsekretär - zur geheimen Staatspolizei seit dem Jahre 1933 bis Mitte 1944 nicht über die Dienststellung der geheimen Staatspolizei seit dem Jahre 1933 hinaus. Der Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zur Last gelegten Verbrechen der Kriegsführung unterrichtet.

Weder bei meinen Vernehmungen noch sonstigen Gelegenheiten habe ich jemals Gelegenheit gehabt, dass ich durch meine Aussagen meine Mitbeschuldigten belastet habe. Infolge meiner Abhängigkeit meinen Vorgesetzten und den übergeordneten Dienststellen gegenüber, Anordnungen, Verfügungen usw. nachzukommen, war mir jede Möglichkeit der Weigerung und Verhinderung der Durchführung angeordneter Massnahmen, die bei Unterlassung meinerseits in meinem Falle meine Disziplinierung gefunden hätten, fehlte.

Haedall

H1419 – 0142

Im Jahre 1920 trat ich in die Polizei ein und gehörte vor meiner Versetzung zur Geheimen Staatspolizei im Jahre 1933 der Kriminalpolizei, die mir durch meine dienstlichen Vorgesetzten bestätigt wurde, meine ausgezeichnete Eignung. Diese Versetzung zog wieder meine Ernennung zur Kriminalsekretär und meine spätere Ernennung zum Kriminalkommissar nach sich.

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei, die immer klar und eindeutig waren, wurden im Jahre 1936 grundsätzlich verändert. Nach diesem Stichtag war die Geheime Staatspolizei mit der Verfolgung der politischen Gegner beauftragt. Wir hatten keine Unterscheidungsmerkmale, dass wir diese Feststellung jetzt als maßgebend ansahen oder vor dieser abgegebenen Urteile.

Es bis zu diesem Zeitpunkt war es gelungen zu diesen Erfolgen zur Aufdeckung von Verbrechen gelangt werden. Auf Grund dieser einzelnen Erfolgen wurden die Verantwortlichen Leiter Berlin Kommissar.

Es sollte mich freuen, wenn ich weitere wichtige Hinweise hinsichtlich und war Ihnen in meinem Eigenschaft der Beamten-Leiter in der Ermittlung der Untergrundarbeiten gegen die Bezirke Bialystok, der Ihr Herrn Oberregierungsrat zugeschlossen wurde, dienlich. Auch in dieser Tätigkeit war mir Ihnen keine Schwierigkeiten oder Weisungen über die Tätigkeit

Ich

a.) war mir den Aufgaben übertragenen Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei und SS in den besetzten Ost-gebieten

H1419 – 0143

d./ der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Truppenverbände durch die Aussonderung verdächtiger und politisch unerwünschter Insassen zur Verstärkung

Lebensmittelgesetzes.

Durch mit dem Einsatz der sog. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei, Eichmann, des Reichs- und Volksgesetzes v. 4. 2. 1942, des Keitel-Erlass v. 4.8.1942 [illegible] wie unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Befehlshaber.

Für mich als Generalgouverneur, der durch die mir übertragenen Befugnisse mit [illegible] Exekutive - Befehle und richtige Generalgouverneur - beschränkt ist nicht meine Aufgabe der Verfolgung von Verbrechen [illegible] Trotzdem ist diese Aufgabe unabdingbar [illegible] Ich habe zu gegebener Zeit [illegible] Generalgouvernements [illegible] Ich habe [illegible] Verbrechen [illegible] Ich habe [illegible] Ich habe [illegible] Ich habe

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, Ihnen
anliegend meinen Jahresbericht für das Rechnungs-
jahr 1911 mit der ergebenen Bitte zu übersenden,
mir den Empfang gefälligst bescheinigen zu wollen.

Die Übersendung der einzelnen in Bialystok
bestehenden Hilfsvereine, welche als Bezirks-
vereine gelten, behalte ich dem Herrn Präsidenten
in Bialystok.

Hinsichtlich der Verteilung der Gelder
bemerke ich, daß ich mich bei der Verteilung
der Gelder nach Möglichkeit bemühe, die
Zinsen der Kapitalien, welche mir zur Verfügung
stehen, möglichst gleichmäßig zu verteilen.
Ich bin jedoch gezwungen, in Fällen, wo
Kinder in Lebensgefahr schweben, sofort
Hilfe zu leisten, ohne vorher die Genehmigung
des Vorstandes einzuholen.

Die einzige Schwierigkeit, die sich
bei der Verteilung, besonders in den
kleinen Ortschaften, ergiebt, ist die,
daß ich bei Gesuchen um Hilfe, selbst
wenn ich persönlich bekannte Personen
vor mir habe, nicht immer feststellen kann,
ob die Angaben der Gesuchsteller wahr sind.

Hochachtungsvoll

[signature]

H1419 – 0145

Darmstadt, den 26. April 1946

172
59

Gröbe

Bernadt, Paul, geboren am 24. 2. 1902 in Lopiselleno Kr. Obornik i/Posen, Kriminal-Oberassistent, wohnhaft in Halle a/S., Beethovenstr. 5, Inf. Nr. 31 G 5 182 579.

H1419 – 0146

Ich erkläre hiermit gemäß Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, der Wahrheit gemäß folgendes:

Von durch die Lagersperre bzw. den Lagerrundfunk in Fürstenhain habe ich Kenntnis des Nürnberger Prozesses, insbesondere daß der Geheimen Staatspolizei zur Last gelegten Verbrechen u. a. Straftaten, die in 36 der Nürnberger Akten näher bezeichnet sind, bekannt geworden. Nur war mir nicht bekannt, daß ich mich auf Grund dieser Anklage als Beschuldigter bezeichnen konnte. Zur Widerlegung dieser Anklage, die insbes. für mich nicht zutrifft, gebe ich folgende Erklärung über meinen Werdegang ab:

Ich bin Berufsbeamter und gehöre der Kr. Polizei seit 1922 an. Von 1922 - 1934 war ich Angehöriger der Schutzpolizei und schied als Polizeiverwaltungsinspektor aus. Im August 1934 wurde ich als Kriminalassistentenanwärter für Krim. Pol. Leitstelle Halle a/S. eingestellt und nach Ablegung der Probedienstzeit u. Ablegung der Fachprüfung für Kripo Hilfsbeamter. 1935 wurde ich auf meinen Antrag - für Handlungsstand der Geheimen Staatspolizei Berlin a/S. abgeordnet und später für dieser Dienststelle verpflichtet. Ich kann zur eigenen Wahrnehmung angeben, daß es bis 1938 etwa 70-80 % der Kameraden in ähnlicher Weise ergang. Gegen die Verpflichtung war ein Ablehnen nicht möglich, da ich als Beamter schon auf Grund des Treueides dem Staat gegenüber für einen solchen Dienststand verpflichtet war. Hinzukommt, daß ich auf Grund des Polizeibeamtengesetzes in der Fassung (Fassung) der Polizei für Dienststand verpflichtet war. Eine Versetzung innerhalb der Sicherheitspolizei; für die die Kriminalpolizei und die Geheime Staatspolizei fällt und später der Innere zusammengelegt war, war allgemein üblich und nicht ungewöhnliches. Die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei, war eine die der Kriminalpolizei, an gesetzlichen Vorschriften gebundenes. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß es

sind bei der Gestapo zum Teil legale Organisationen, aber zum Staatsmittel der Staaten handelte, wie es andere Staaten auch kennen. Misshandlungen und Todesschießungen der Amtsbefugnisse, staatl. Zwangsmaßnahmen wurden entweder disziplinarisch oder gerichtlich geahndet. Eine Strafverschärfung trat bei Ausbruch des Krieges insofern ein, als die Übertragung der SS- u. Polizeigerichtsbarkeit an Gestapo u. Polizei über Strafvorgehen eingeführt wurden. Von Misshandlungen Schutzhaftgefangener von Gestapobeamten ist mir nichts bekanntgeworden, ebenso von Zugehörigkeit der SS- u. Polizei oder der SS- u. Polizeigerichte.

Als Beispiel dafür, daß folgende Fälle von Strafvollzug gegen Vorgehen im Amte bei der Staatspolizei Halle bestraft wurden:

1) der Krim. Insp. Ernst Lausecke, der von der Kripostelle der Gestapo abkommandiert war, wurde wegen Unterschlagung von beschlagnahmten Gegenständen 1938 vom Amtsgericht in Halle zu 2 Jahren bezw. 2 Jahren u. 6 Monaten Gefängnis verurteilt. (Die Strafurteile sind durch die Gestapo Halle gegen L. angefordert worden.

2) der im Jahre 1939 bei der Kriminalpolizeileitstelle Breslau tätige Krim. Assistent Drechsler von der Gestapo Halle, z. Zt. kommandiert nach Breslau, wurde wegen Vergewaltigung vom Amtsgericht Halle, zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Drechsler hatte den Ehemann und Sohn einer Jüdin zu seiner Eigenschaft als Gestapobeamter unter Androhung von Strafe festgehalten, ihm seine P.K., weil unter dem eigentlichen Wert, zu überlassen.

Während meiner Zugehörigkeit der Geheimen Staatspolizei bis zu der durch Vorgesetzte und durch Gesetze, Verordnungen u. Erlasse der Führung von Straftaten, insbesondere wie man sie in Anspruch der Gestapo u. der SS zur Last gelegt worden, sind mir derartige Vorkommnisse nicht bekannt geworden.

H1419 – 0147

H1419 – 0148

über Vorgänge in K.-L. - Lager kann ich keine Angaben machen, da ich selbst dort nie war.

Ebenso kann ich keine Angaben über Vorkommnisse in den besetzten Gebieten machen, da ich während des Krieges weder als Polizeiangehöriger, noch als Soldat oder SS-Mann außerhalb des Reichsgebietes eingesetzt war.

Mir ist nichts darüber bekannt, daß Angehörige der Gestapo Ausschreitungen gegen Juden oder Ausländer begangen haben. Auch kann ich auf meinen Befehl einer Behörde oder Parteidienststelle, die in derartiger Handlungen aufgefordert hat. Ich selbst war während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo in Halle a. Berlin nur im Spionageabwehrdienst tätig. Es handelt sich also um die Tätigkeit, die jeder Staat für seine Staatsbürger - sein Vaterland vor Ausspähungen - verlangt.

Anschluß der sog. Judenaktion am 8. u. 9. 11. 1938 durch die von dem damaligen Gauleiter in Halle mit dem Befehl, auch die Synagoge niederzubrennen, Ausschreitungen gegen Juden, wenn nötig durch polizeiliche Festnahme zum Schutz solcher Personen sowie die Plünderungen usw. von jüdischem Besitz zu verhindern sind mir nicht bekannt, ebenso nicht die Einleitung von Ermittlungsverfahren u. die Vernehmung in diesen Sachen. Derartige Vernehmungen dürften auch einen Gegenstand - Inhalt dieses Falles kaum ist nicht — nur nach beantragter Genehmigung durch das Reichssicherheitshauptamt in Berlin durchgeführt werden. Ich selbst habe weder einmal eine solche Vernehmung beantragt noch bekommen.

Über die Tätigkeit von eingesetzten Sonderformationen in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens bin ich besonders vollmachtes, habe ich bis zum heutigen Tage keine Kenntnis erhalten.

1933 (1.5.33) trat ich der NSDAP. freiwillig als Mitglied bei. Ein Amt in der Partei hatte ich nicht inne.

1937 bis [illegible] an der [illegible] Kirche angestellt.
1938 wurde [illegible] auf Grund eines Erlasses des Reichsführers
SS [illegible] Übernahme [illegible] Überführung der Polizei in die SS [illegible]
SD. [illegible] zwecks [illegible] [illegible] Unterstellung auf Grund
[illegible] meiner Dienststelle - Stapo Halle - in den SD.
übernommen und auf Grund der [illegible] für
die Polizei als Stuf. [illegible] Obersturm. [illegible] SS- [illegible]
[illegible].

Zum Schluß meiner Ausführungen erkläre ich, daß ich
auch nicht an Planungen und Vorbereitungen des Krieges
beteiligt war, ebenso trifft dies für die Geheimpolizei allgemein zu, sowie ich dies an eigener Verantwortung bestätigen kann.

Ernst Weiss
Stuf. Obersturm.

H1419 – 0149

179
60

67. Camp Gl.Lg. - 4/2 -

Darmstadt, d. 26.4.1946. J.

Fischer, Alfred
Gef.Nr. 31 G 5 78 466
Kriminalsekretär - Gestapo -
Facharbeiter.

geb. am 22.11.1903 in Leipzig
zuletzt Leipzig-O5, Jonasstr. 21

H1419 – 0150

Hiermit erkläre ich gemäß Vorlage bei dem interna-
tionalen Militärgerichtshof in Nürnberg zur Belehrung über die
Wahrheit und Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung
das Folgende an Eidesstatt:

Ich bin seit 1923 Angehöriger der Partei u. dann
Amtsträger. Im Zuge verschiedener mündlicher Anordnungen
kam ich 1935 zur damaligen politischen Abteilung der Krimi-
nalpolizei Leipzig, die dann 1938 die Staatspolizeistelle Leipzig
wurde.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo, eben-
so wie vorher habe ich keine Anordnungen gemacht, noch
Vorbereitungen für Angriffskriege oder Planungen derselben
getroffen, noch mich an Handlungen gegen die Menschlich-
keit, den Frieden u. Kriegsgesetzen entsprechend oder ge-
gen legale u. saubere Rechtsbegriffe als Beamter
gewandt zu haben.

Ungesetzliche Handlungen gegen die Ehre oder
Würde des Gottesdienstes sind von mir nicht gefor-
dert worden u. auch nicht von mir selbst getan worden. Eben-
falls sind ungesetzliche Maßnahmen gegen Rasse, Leben u.
Eigentum von Juden weder gefordert noch getan worden.

Bei den prinzipiell stattgefundenen Dienstbesprechungen wurden auch Urteile über Strafanstalten u. Haftungen von Gefangenen bekanntgegeben. Bei diesem Anlass kamen sehr strenge Äußerungen von einzelnen der Sicherheitspolizei, die sich durch Aufzeichnungen schriftlich gemacht hatten, zur Bekanntgabe. Über meine Tätigkeit in Norwegen - Oslo - ist mir persönlich ein Fall bekannt geworden, wonach ein Krim. Insp. wegen Unterschlagung von Effekten aus entzogen u. zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

In Oslo unterstanden einige Haftanstalten der Verwaltung der Sicherheitspolizei. Ich habe selbst Äußerungen von Norwegern gehört, die wegen der schlechten Zustände, die in diesen Haftanstalten herrschen, nicht mehr in norwegischen Haftanstalten gebracht zu werden.

Die angeblichen Schlag-Kugel-Fälle u.s.w. sind mir außer dem N.K.-Fall nicht bekannt u. dieser war mir auch nur als Vermutung bekannt. In den von mir bearbeiteten Fällen ist es nie zu Einweisung gekommen.

Eine Vernehmung J. Groß ist mir unbekannt, habe aber nie eine Vernehmung. Zur Durchführung einer Vernehmung war die Genehmigung der Gestapo einzuholen erforderlich. Eine Vernehmung ist nicht von mir erfolgt, auch zu anderen Stellen, mir bekannt geworden.

Josef Fischer

H1419 – 0151

Eidesstattliche Erklärung.

G 182
2 91

C.F. Camp 91 Darmstadt, 25.4.46
Finke Karl, Fr. geb. 7.1.10 Bad Wildungen
Kriminalbeamter, wohnhaft in Bad Wildungen
Fnk. Nr. 31G 5182405
Letzter Dienstgrad: Krim. Sekr. (Krim. Komm. z. P.) u. SS Ustuf.
SA. Zugehörigkeit v. 9.11.33 - 30.1.39 (SA. Stuf.),
SS Zugehörigkeit v. 30.1.39 - zur Auflösung,
Angehöriger der Gestapo v. 15.11.35 - zur Auflösung.

H1419 – 0152

Zwecks Vorlage bei dem internationalen Milit. Gerichtshof in Nürnberg erkläre ich an Eidesstatt nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes: Mein Eintritt sowohl in die SA. als auch in die Gestapo erfolgte freiwillig. Die Übernahme von der SA. in die SS auf Grund meiner Zugehörigkeit zur Gestapo. Weder beim Eintritt in die vorbezeichneten Organisationen noch zu einem späteren Zeitpunkt habe ich hinweise dafür bekommen oder auf andere Weise erkannt, daß es sich bei diesen Organisationen um solche handelte, die sich die Ausübung wie auch immer gearteter Verbrechen zur Aufgabe gesetzt hatten. Ich habe zu keinem Zeitpunkt meiner Mitgliedschaft die Überzeugung gehabt, Angehöriger von rechtlosen, rechtswidrigen oder verbrecherischen Organisationen zu sein. Ich bin in ihnen auch nicht zur Gewaltanwendung erzogen worden, und ich habe auch keine Befehle erhalten bzw. solche aus eigenem Entschluß gegeben, die auf Unterdrückung oder Tötung polit. Gegner hinausliefen. Ich habe auch keine glaubhafte, gerichtsverwertbare oder dienstliche Kenntnis von Greueltaten erhalten, die in Konzentrationslagern vorgekommen sein sollen. Wohl ist mir allgemein bekannt, daß auch SS- und Gestapo-Angehörige in das K.Z. Dachau eingewiesen worden sind. Ich selbst bin niemals dienstlich oder anderweitig in einem K.Z. Lager gewesen. Die Gestapo stellte sich mir stets als die legale politische Polizei des Deutschen

Reiches, somit als Beamtenapparat, dar und nicht als Kampforganisation. Der vom Chef Sipo. oder R.S.H.A. herausgegebene Befehl, der Mißhandlungen und Folterungen von Häftlingen bei Strafandrohung verbot, hatte auch im besetzten Gebiete Gültigkeit, denn ich selbst habe während meiner Tätigkeit bei der Abteilung der Gestapo-Leitstelle Brünn die Kenntnisnahme dieses Befehles anläßlich seiner Bekanntgabe in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen durch Unterschrift bestätigen müssen. Seitens der Exekutive würde hierüber Vollzugsmeldung an die Verwaltungsabteilung der vorbezeichneten Dienststelle erstattet. Ich vermute, daß diese wiederum das Gleiche gegenüber dem R.S.H.A. zu tun hatte. Mir ist allgemein und auf Grund von im ops zur Verlesung gekommenen Mitteilungsblatt der SS-u. Polizeigerichtsbarkeit veröffentlichten Urteilen bekannt, daß Gestapo-Beamte, die sich bei Überschreitung ihrer Befugnisse, Vergehen oder Verbrechen im Amte, schuldig machten, in ein SS-u. polizeigerichtliches Verfahren verwickelt wurden ohne Ansehen ihrer Person. Es war in Kreisen der allgemeinen SS, Waffen SS u. Polizei hinlänglich bekannt, daß die SS-u. Polizeigerichte viel schärfer und härter bestraften als die normalen Strafgerichte. —
Mir sind der sogenannte "Kugelerlaß" und der sogenannte "Nacht- und Nebelerlaß" bisher weder dem Namen noch ihrem Inhalte nach bekannt gewesen. Dies trifft ebenso für die sogenannte „Aktion Eichmann" zu. Mir ist, wie meines Wissens gemeinsam vom O.K.W. u. Chef Sipo. (R.S.H.A.) herausgegebener Erlaß aus dem Jahre 1941 oder 42 dienstlich bekannt geworden, der die Zuständigkeit für die Verfolgung und Behandlung von Fallschirmabspringern zum Gegenstand hatte. Es war hierin meiner Erinnerung nach angeordnet worden, daß der Gestapo ausschließlich sogenannte Fallschirmagenten (Zivilpersonen mit Sabotage- u. Spionage- oder politischem Auftrag) zugeführt werden sollten, während Fallschirmabspringer und Luftlandetruppen, also Militärpersonen, nach ihrer Landung bestimmten Dienststellen der Wehrmacht (Fliegerhorste! Kommandanturen!) zu überstellen waren. Ob es sich bei diesem Erlaß, der keine An-

H1419 – 0153

weisungen über das Strafmaß und die Strafart und insbesondere keine Anweisung über die Behandlung <u>festgelandeter</u> Flieger enthielt, um den sogenannten Reiterlaß vom 4.8.42 handelt, entzieht sich meiner Kenntnis.
Eine Vernehmung des sogenannten „dritten Grades" hat es bei der Geheimen Staatspolizei nie gegeben, wohl die sogenannten verschärften - meines Wissens auch von den politischen Polizeien anderer Länder angewendeten - Vernehmungen, für deren Durchführung in ganz bestimmten, eng begrenzten Einzelfällen stets die Genehmigung des R.S.H.A. eingeholt werden mußte.
Die Beamten der Gestapo - darunter auch ich - wurden zu bestimmten Zeiten fachlich u. auch weltanschaulich geschult u. auf Fach- und SS Führerprüfungen vorbereitet, jedoch habe ich selbst niemals erlebt noch von anderen Kameraden erfahren, daß sich diese Schulung auf die Durchführung von Verbrechen bezog.
Weder als St.Mann noch als Gestapo.-Beamter habe ich an den Ausschreitungen gegen Juden anläßlich der sogenannten Judenaktion vom 8./9. Nov. 1938 teilgenommen. Ich habe auch nicht andere hierzu angestiftet oder beauftragt. Von dem im diesem Zusammenhang oft genannten F.S. Erlaß des SS Grup. Heydrich habe ich erstmalig durch eine deutsche Zeitung im Juli 1945 Kenntnis erhalten. In keiner meiner auf Blatt 1 bezeichneten Eigenschaften habe ich durch Zwang oder sonstige ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirchen aus eigenem Entschluß oder auf Befehl zu stören bzw. zu unterdrücken versucht, wie ich selbst andere nicht hierzu aufgefordert oder angestiftet habe.
Zu der Planung, Vorbereitung u. Durchführung eines Angriffskrieges, wo dem international verbindliche Regeln der Kriegführung verletzt und wissentlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchgeführt werden sollten, war ich in keiner der vorstehend bezeichneten Eigenschaften beteiligt. Mir ist auch nie etwas davon bekannt geworden, daß sich die vorgenannten Organisationen in der diesbezüglich ihr Last gelegten Weise beschäftigt hätten. Bezüglich der Gestapo erscheint mir diese Behauptung sowie die Beschuldigung, es handle sich bei ihr um eine Verbrecherorganisation, darum besonders abwegig,

H1419 - 0154

da die deutsche Sicherheitspolizei ordentliches Mitglied der internationalen anerkannten „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission" (I.K.K.) und der langjährige Chef der Gestapo u. Sipo, SS Gruf. Heydrich – u. nach dessen Ermordung m.W. auch Kaltenbrunner – Vorsitzender der I.K.K. war, der fast alle europäischen und meines Wissens auch außereuropäischen Staaten angeschlossen waren.

Seit Veröffentlichung der Kollektivanklage ist mir in diesem Lager erstmalig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden.

Ich versichere, daß diese ohne jeden Zwang abgegebene eidesstattliche Erklärung nach meinem besten Wissen u. Gewissen niedergelegt wurde.

Karl Sinke.

H1419 – 0155

Hermann Ehrenberg
Int. Camp. 91 - II - 5.
Int. Nr.: 31 g 5183 624.

Darmstadt, d. 24. 4. 1946.

193

H1419 - 0156

91 St. 62

2

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Hermann Ehrenberg, geb. 15. 1. 99 in Arnsdorf, wohnhaft in Halle/Saale, Jacobstr. 5, seit 24. 5. 1945 in amerikanischer Internierung, erkläre als ehemaliger Angehöriger der Schutzpolizei an Eidesstatt folgendes:

Ich bin Berufspolizeibeamter und gehörte vom 13. 12. 1919 bis 15. 6. 1931 der Schutzpolizei Halle/Saale, vom 16. 6. 31 bis 31. 3. 35 der staatlichen Kriminalpolizei beim Polizeipräsidium Weissenfels/Saale und ab 1. 4. 35 der Staatspolizeistelle Halle/Saale an. Meine Anstellung auf Lebenszeit erfolgte am 16. 6. 31 als Kriminalassistent. Meine Versetzung am 1. 4. 1935 von der Kriminalpolizei zur Schutzpolizei erfolgte beamtenmässig ohne mein Wissen und Hinzutun. Eine freiwillige Meldung ist nicht erfolgt.

Während der Dienstzeit erfolgte meine Verwendung bei der Staatspolizeistelle Halle/Saale. Im Gestapodienst war ich nicht. Einschlägige Erlasse u. Befehle sind mir daher nicht bekannt geworden.

Meine Dienstzeit bin ich bis zuletzt stets auf ordnungsmässiger Grundlage versehen. Mir ist bekannt, dass Angehörige der Dienststelle, die sich Übergriffe ihrer Befugnisse zuschulden kommen liessen, strengstens zur

H1419 – 0157

Rechtsschutz entzogen worden. Im einzelnen sind mir nur folgende Fälle bekannt:

1.) Prim. Assistent Drechsler hatte in Weißenfels einen jüdischen Rechtsanwalt zu einer ungebührlichen Verhandlung [illegible] Vernehmung durch Ergreifung u. Wiederholung gezwungen. D. wurde dann ordentlichen Gericht überstellt u. zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt.

2.) Der Prim. Assistent Bühr hatte durch fahrlässige Handlung mit der Schußwaffe einen Arzt verletzt. Er wurde ebenfalls vom zuständigen Gericht zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt.

3.) Im Verlaufe meiner Aktionen gegen Homosexuelle wurde 1938 ein Angehöriger der Dienststelle festgenommen u. vom ordentlichen Gericht z. T. zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt.

In allen Fällen erfolgte Entfernung aus dem Amt.

Auch meiner Tätigkeit bei der Gestapo ist mir auch bekannt, daß politischen oder rassischen Gegnern der NS-Staat ~~[illegible]~~ Schutz gewährt wurde. Ich führe hierzu folgenden Fall an:

Bei der jetzt. Judenaktion im Dez. 1938 wurde ich damit beauftragt zum gewaltsamen Besuch von Leben u. Eigentum einer jüdischen Familie in Halle/S., Lindenstr. 72, da Frau ist mir nicht bekannt, Ausgehen.

Die Folgen meiner falschen widerrechtlichen Handlungen sind mir bekannt. Ich erkläre in allem Punkten die Wahrheit gesagt zu haben.

Abschließend bemerke ich, daß mir [illegible] bei meiner Vernehmung zur Sache und zu der Zeit meiner Zugehörigkeit zu meinem Dienstgrad auf Befragen, der in der Anklage bekannten Verbrechen oder Vergehen bekannt war dazu, soweit bekannt gewesen ist, ich an diesen Verbrechen oder Vergehen nicht beteiligt bin.

Hermann Ehrenberg,
Prim. Insp. z. Zt. Int. Camp 74-75
Darmstadt.

CJ Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 25. IV. 46

195

63

Hübner, Otto
Reg. Rat,
Int. Nr: 5184281 – 5 – 21

geb. 1. IV. 06 in Bautzen
wohnhaft in Leipzig, Wettinerstr. 20

H1419 – 0158

Reg. Rat bei der Geheimen Staatspolizei, SS-Sturbaf.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Ich bin am 1. V. 33 in die NSDAP u. die allgem. SS eingetreten. Am 1. V. 1935 wurde ich auf Grund einer Bewerbung hauptamtlich im SD-RFSS angestellt. Am 1. IV. 1939 erfolgte meine Übernahme zur Geheimen Staatspolizei. Weder bei meinem Eintritt in die SS bezw. den SD u. auch nicht bei Übernahme in die Geheime Staatspolizei noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit zu diesen Verbänden war mir von einer Zielsetzung etwas bekannt, die die Begehung von Verbrechen im Sinne des art. 6 des Nürnberger Statuts zum Gegenstand hatte. Von den der Stapo u. dem SD im Nürnberger Prozess zur Last gelegten strafbaren Handlungen habe ich erst im Lager Darmstadt erfahren. Ich habe weder eine der im Sinne der Anklage behaupteten strafbaren Handlungen begangen, oder habe von ihnen gewusst noch bin ich hierzu aufgefordert worden. Ebenso bin ich nicht für die Begehung irgendwelcher Verbrechen geschult worden. Dagegen ist mir bekannt, dass die Beamten der Geheimen Staatspolizei laufend in fachlicher wie weltanschaulicher Hinsicht geschult wurden. Von jedem Angehörigen der Stapo wurde neben einer einwandfreien fachlichen Arbeit vor allem ein äusserst diszipliniertes Auftreten innerhalb und ausserhalb des Dienstes gefordert. Äusserst harte Strafandrohungen sollten die Männer der Stapo

zur Aufrechterhaltung von Zucht u. Ordnung anhalten.
Neben der Disziplinargerichtsbarkeit galt seit Kriegsbeginn für die Stapo die Sondergerichtsbarkeit der SS u. Polizeigerichte. Gerade als Untersuchungsführer u. Gerichtsoffizier für Sipo u. SD bei diesen Gerichten sind mir eine grosse Anzahl von Disziplinarsachen und Gerichtsverfahren gegen Angehörige der Sipo und des SD wegen Überschreitung ihrer Befugnisse oder Begehung irgendwelcher Straftaten bekannt. (vgl. Anlage). Hierbei möchte ich besonders betonen, dass die von diesen Gerichten ausgesprochenen Strafen zumeist bei weitem höher waren, als die der ordentlichen Gerichte in gleichgelagerten Fällen. Die Urteile der SS u. Polizei Gerichte wurden den Stapoangehörigen bei Appellen laufend zur Belehrung und als abschreckende Beispiele bekannt gegeben, wie überhaupt alles getan wurde, um die innere Sauberkeit in den eigenen Reihen aufrecht zu erhalten.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo und SD in den besetzten Gebieten kann ich aus eigener Wahrnehmung keine Angaben machen, da ich nicht im Einsatz war.

Über Bandenbekämpfung und Exekutierung im Osten habe ich lediglich gesprächsweise von Kameraden Kenntnis erhalten. Die in der Presse jetzt mehrfach genannten Sonderbefehle (Kugelerlass, Aktion Eichmann, Nebelerlass, Keitelerlass) waren mir bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung über den Nürnberger Prozess unbekannt. Von einer Vernehmung des sogen. 3. Grades habe ich keine Kenntnis. Mir ist lediglich die verschärfte Vernehmung bekannt, die in jedem Fall gesondert beim RSHA beantragt werden musste u. in nur wenigen Fällen zur Anwendung gelangte.

Otto Hübner

H1419 – 0159

H1419 – 0160

Anlage zur eidesstattlichen Erklärung.

1.) SS-Oschf. Boegershausen
SS-Ustschaf. Schuppan
} SD-Magdeburg hauptamtl. wegen Unterschlagung jüd. Eigentums zu Ausschluss aus SS u. Sef. Strafe von 9 Mo bezw über 1 Jahr (Ordentl. Gericht in Magdeburg 1939)

2.) SS-Ostuf. Hösselbarth
SD-Reichenberg
wegen Beteiligung an einer Schlägerei mit einem ehemb. Kommunisten zu 6 Wo verschärften Stubenarrest.
(SS u. Pol Gericht Dresden 1940)

3.) Krim. Ans. Dr. Neumann u.a.
Stapo Prag
wegen Amtsanmassung, Erpressung u.a. zu hohen Zuchthaus- bezw. Gefängnisstrafen.
(SS u. Pol Gericht Berlin 1940)

4.) Krim. Kommissar Wagner
Stapo Brünn
wegen milit. Ungehorsams u. Urkundenvernichtung im Amte zu 2½ J Zuchthaus
(SS u. Pol Gericht Prag 1941)

5.) Zechel, ehrenamtl. Mitarbeiter des SD (SS-Oschf)
wegen Veruntreuung von DAF Geldern zu 4 Jahren Zuchthaus, (Sondergericht Zeitmeritz) 1941/42 Ausstossung aus SS.

6.) Krim. Ass Fratze
Stapo Leipzig
wegen Unterschlagung jüd. Eigentums zu 2 Jahren Sef.
(SS u. Pol Gericht Dresden 1942)

7.) SS-Ustuf. Krieger
SD-Prag
wegen Unterschlagung u. Wechselbetrugs zum Nachteil einer tsch. Bank zu 2 Jahren Sef. u. Ausstossung aus SS.
(SS u. Pol. Gericht Prag 1942)

H1419 – 0161

8.) 4 Angestellte des Ghettos Theresienstadt — wegen Unterschlagung jüd. Eigentums zu je 1 Jahr Gef. etwa (SS u. Pol. Gericht Prag 1942)

9.) SS-Hptstaf. Claussen
SS-Hptschrf. Dittjen
(Dienststelle Theresienstadt) — wegen milit. Ungehorsams u. SS-schädigenden Verhaltens u.a. zu je 1½ J. Gef. (SS u. Pol. Gericht Berlin 1943)

10.) Krim. Ass. Himmel
Mot. Verpfl. Pleier
(Stapo Prag) — wegen räuberischer Erpressung u.a. zu 5 Jahren Zuchthaus bezw. 1½ Jahr Gef. (SS u. Pol. Gericht Prag 1942/43)

11.) Krim. Ass. Paul
Stapo Prag — wegen milit. Ungehorsam u. Bestechung zu 2 Jahren Zuchthaus (SS-u. Pol. Gericht Prag 1943)

12) Gef. Aufs. Zeiner
Stapo Prag — wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit weibl. Häftlingen 1½ Jahre Gefängnis. (SS u. Pol. Gericht Prag 1943)

13.) Betriebsassistent Becher
Stapo Chemnitz — wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit ausl. Häftlingen, die seiner Obhut anvertraut waren. 2½ Jahre Zuchthaus (SS u. Pol. Gericht Dresden 1943)

14.) Krim. Sekr. Rinkus
Stapo Brünn — wegen Unterschlagung im Amte zu einigen Monaten Gef. (SS u. Pol. Gericht Prag 1942/43)

15.) SS-Stabsf. u. Krim. Rat Herzberger u.a.
Stapo Brünn

wegen milit. Ungehorsams, Betrugs u.a. zu 15 Jahren Zuchthaus, die anderen Angeklagten ebenfalls zu hohen Zuchthaus bezw. Gef. Strafen. (Es handelte sich um eine ganz üble Korruptionsangelegenheit unter Einschaltung eines Juden) (SS u. Pol. Gericht Berlin 1943).

16.) TOS Kukuert
Stapo Prag

wegen Unterschlagung, Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen u.a. zu 5 Jahren Gefängnis. (SS u. Pol. Gericht Prag 1944)

17.) Krim. Ass. Pittermann
Stapo Prag

wegen Unterschlagung sichergestellten jüd. Hausrates zu 9 Mo Haft. (SS u. Pol. Gericht Prag 1944)

18.) SS-Ostubaf. K.R. Appel
SS-Ostuf. K.K. Soetzl
Stapo Chemnitz

wegen Körperverletzung u. Beleidigung sowie Drohung bezw. versuchten Totschlages zu 7 Mo Haft bezw. 1½ Jahre Haft. (Tätl. Auseinandersetzung mit einem Oberst. der Luftwaffe in einer Strafanhaltung).
(SS u. Pol. Gericht Dresden 1944).

H1419 – 0162

19.) SS-Stubaf Kohl
SD-Brünn

wegen Amtsanmaßung, rechtswidrigen Waffengebrauchs, Beleidigung u.a. zu 2 Jahren Haft und Ausschluß aus SS
(SS u. Pol.-Gericht Prag 1945)

20.) Krim. Angest. Iser
Slapy Prag

wegen mild. Ungehorsams u. Erpressung u.a. zum Schaden des tschechischen Juweliers Nowotny in Prag zum Tode verurteilt
(SS u. Pol. Gericht Prag 1944)

Die Richtigkeit der 20 aufgeführten Urteilsbegründungen bestätigen ist unter Bezugnahme auf die vorstehend abgegebene eidesstattliche Erklärung.

Otto Hübner

H1419 – 0163

pn 97
64

H1419 – 0164

Eidesstattliche Erklärung!

U. camp 91, Darmstadt, den 25. 4. 1946.

Kaese, Ludwig geb. 21. 9. 08 Goslar.
Polizeiverwaltungsbeamter, Wiedelah/Harz
Int.-Nr. 31 G 5330219 camp II A Gemeinde U 123
Polizeiobersekretär.

Ich möchte hiermit zunächst Vorlage bei dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg und Belehrung über die Tragweite der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes:
Von dem im Nürnberger Prozeß der Jugo zur Last gelegten strafbaren Handlungen habe ich durch Lektüre der Jugo Zeitungen erfahren.
Ich bemerke zunächst, daß mir weder bei Eintritt in die Jugo noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit irgendwelche Pflichten auferlegt oder bekannt waren bezgl. spezieller Verbrechen der Vorgesetzten bekanntgemacht ist.
Hinsichtlich meiner Verwendung meiner 10 jährigen Dienstzeit bei der Kriminalpolizei in Hannover kann ich mich für den Eintritt in den Polizeiverwaltungsdienst bei der Regierung Hildesheim als Verwendungsstelle im Reichsdienst, Abteilung Kriminalpolizei, entschieden. Seit 1. April 1937 in der Polizeiverwaltung Bielefeld eingetreten bin ich in meiner Angehörigkeit der Gestapo zu keinem Zeitpunkt irgendwie mehrfach versetzt worden, sondern war ununterbrochen Kriminalbeamter.
Ende Mai 1941 wurde ich mit meinem Ausscheiden aus der Kriminalpolizei auf Grund [illegible]

H1419 – 0165

wurde Einteilung in Einsatzgruppen und Einsatzkommandos. Es waren als Brennpunkte Einsatzkommando 5 vorgesehen. Es setzte sich aus Angehörigen der Orpo, Kripo, Sipo und Waffen-SS zusammen. Ende Juni 1941 wurden das Kommando in Richtung Osten abgezogen (Lemberg, Zarchichor, Kiew, Charkow) wobei einzelne Aufgaben vor Ort Erfassung des weltanschaulichen Gegners, Verfolgung von Verbrechen, Sicherung der Kasse der Reichsbank u. Filialen, sowie Verbot über Anordnung spontaner Exekutionen gegeben waren. Kapl. war ständig Verbindung (Funk- u. Fernschreiber) aufgenommen werden. Über Vernehmungen in Einsatzgruppenangelegenheiten ist nichts bekannt. Es mussten Exekutionen als Partisanenbekämpfung, Aktion Reinhard (Vergasung von Juden), Kriegsbefehl, Befehl vom 4.2.42, Kriegsbefehl v. 4.8.42 betreffs Verhaftung des sowjetischen 3. Juden nicht bekannt geworden und habe ich von ihnen nichts gehört. Befehlsverweigerungen über die SS- od. Polizeigerichtsbarkeit erfolgten alle Monat durch den Abteilungsleiter, die dann auf immer wieder sich ist wegen Verfehlungen der Reichsführer-SS Himmler bestraft werden, bekanntgegeben worden.

Friedrich Haase

6 I-Lamp 91. Gz N Darmstadt, den 25.4.46.

198
65

Name: Kolander, Vorname: Hubert, geb. 9.7.98 in Thorn
Beruf: Pol.-Insp. Wohnort: Tetenhusen
Int.-Nr.: 31 G 5 184 316, Lamp II A, Gem. 5 Zelt 15,
Dienstgrad bei der Gestapo: Pol.-Insp.

H1419 – 0166

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eides statt:

Von den im Nürnberger Prozess gegen die Gestapo zur Anklage stehenden Punkten habe ich durch Aushang im Lager Kenntnis erhalten.

Ich bemerke zunächst, dass mir weder beim Eintritt in die Gestapo, noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit irgend ein Plan auf Begehung der in der Anklage behaupteten Verbrechen oder Vergehen bekannt war, bezw. später bekannt geworden ist. Mein Eintritt in die Gestapo erfolgte am 1.6.38 im Wege der beamtenmässigen Versetzung von der Ordnungspolizei. In meinen Dienstobliegenheiten änderte sich durch diese Versetzung so gut wie nichts, da ich bei der Gestapo wie bei der Ordnungspolizei weiterhin im Verwaltungsdienst beschäftigt war. Mir ist bekannt, dass der weitaus grösste Teil der Gestapo-Angehörigen, abgesehen

von untergeordnetem Büro- und techn. Personal, im Wege der beamtenmässigen Versetzung, Kommandierung, Abordnung oder Notdienstverpflichtung in die Gestapo eingetreten ist. Wenn Angehörige der Gestapo ihre Versetzung zu anderen Polizeizweigen wünschten, so lagen hierfür in den mir bekannt gewordenen Fällen persönliche Gründe vor. Mir ist bekannt, dass Misshandlungen und Folterungen allgemein verboten waren, dass die hierüber ergangenen Befehle bei den Dienststellen regelmässig bekanntgegeben und dass Zuwiderhandlungen disziplinarisch oder vom SS- und Polizeigericht geahndet würden. Aus dem Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspol. weiss ich, dass Hilfspolizeiorganisationen aus Angehörigen der besetzten Gebiete bestanden haben. Dass diese Organisationen im Sicherheitsdienst in den besetzten Gebieten eingesetzt waren, ist allgemein bekannt. Dafür, dass Angehörige der Gestapo bei Überschreitung ihrer Befugnisse und Begehung irgendwelcher Straftaten strengste Strafen durch die SS- u. Pol.-Gerichte erhielten, zeugen die Veröffentlichungen der betr. Urteile im Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspol. Persönlich ist mir der Fall des Techn. Oberseker. Kümert (Unterschlagung) und des Kriminalbeamten oder Angestellten Fser von der Gestapo Prag bekannt. Im letzteren Falle wurde wegen Erpressung im Amte usw. auf Todesstrafe erkannt. Von der Tätigkeit

H1419 – 0167

H1419 – 0168

Tätigkeit der Einsatzkommandos und Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den besetzten Ostgebieten weiss ich nur, dass sie zur Bandenbekämpfung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den besetzten Gebieten unter dem Befehl der höheren Wehrmachtsstellen eingesetzt waren. Von Sonderformationen, denen die Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag, habe ich erst durch Pressemeldungen nach Kriegsende gehört. Ebenso waren mir der sogen. Kugelerlass, die Vergasung von Juden, der Nacht- und Nebelerlass und der Kaltenerlass betr. Überstellung von Fallschirmabspringern an die Gestapo während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo vollkommen unbekannt. Was Vernehmungen anbetrifft, so habe ich als Verwaltungsbeamter nie welche durchgeführt, weil sie nicht zu meinen Dienstobliegenheiten gehörten. Von Vernehmungen des sogen. dritten Grades war mir nicht einmal vom Hörensagen etwas bekannt.

Abschliessend bemerke ich, dass ich am 1.5.33 Mitglied der NSDAP und am 9.11.44 SS-Untersturmführer auf Grund des Angl.-Erlasses geworden bin.

Herbert Blume.

H1419 – 0169

Darmstadt, 24. 4. 1946

Jud. Kr. 31 G 514343

Müller-Wolfhagen, Obersteuerinspektor a. D. Kassel-Wilhelmshöhe, Geiserstraße 126.

Zu den in der Anklage des Nürnberger Internationalen Gerichtshofes erhobenen Beschuldigungen gegen die Angehörigen der Gestapo gebe ich folgende Erklärung ab. Zu Beginn meiner Erklärung muß ich über die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung aufgeklärt werden.

Ich wurde am 20. Oktober 1934 auf Anordnung bei der Preuß. Pol. Leitstelle Berlin, in die Geheime Staatspolizeileitstelle Berlin aufgenommen. Mir ist nicht bekannt, daß Angehörige der Gestapo aus moralischen Gründen eine Versetzung zu anderen Dienststellen der Polizei beantragten oder daß gegen Beamtenanwärter, Sparmaßnahmen durchgeführt wurden. Bei meinem dienstlichen Aufenthalt in Paris, wurde mir bekannt, daß die dortigen Gefängnisse der Deutschen Wehrmacht unterstanden. 1942 ist der bei der Staatspolizei Berlin tätig gewesene Preuß. Sekr. Erwin Müller wegen Spionage und Tötigung von Juden durch 44 Polizeigericht in Berlin zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Über die Tätigkeit der

202

66

Einsatzgruppen von Stapo und S.D. über den gesetzlichen Befugnissen und über die Tätigkeit von Einsatzgruppen, deren die Bürgerbewegung von politisch und politisch unerwünschten Personen zwecks Exekutierung oblag, ist mir weder dienstlich noch privat Kenntnis gegeben worden. Die in der Anklageschrift der Nürnberger Gerichtshof genannte Vereinbarung zwischen Eichmann (Vertreter von Juden), der Stapo und Polizeiorgane vom 4.2.42, der Vereinbarung v. 4.8.42 - Abschiebung von allen Fällen schwerer Verbrechen an die Gestapo oder sogenannte Vergehen jüdischen Grades ist mir dienstlich nicht bekannt gegeben worden noch habe ich auf einem anderen Wege während meiner Tätigkeit für die Staatspolizei von ihnen Kenntnis genommen. Ich bemerke noch, daß mir weder beim Eintritt in die Staatspolizei noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit ein Plan auf Bezeichnung der in der Anklage bekannten Verbrechen oder Vergehen bekannt war oder bekannt geworden ist. Ich habe auch solche nicht gegen Juden oder sonstige Personen gerügt oder zu rügen gehabt.

Ich bin aufgefordert worden, diese zu begehen.

H1419 – 0170

Gestapo

214

CJ. Camp 91

Darmstadt, 25.4.46.

Bernhardt, Alfred

geb. Rochlitz/Sa., 24.8.96.

Kriminalsekretär,

Leipzig, Int. Nr. 319 532 766

67

Eidesstattliche Versicherung.

Ich gehörte der Geheimen Staatspolizei vom 1.9.38 bis 25.4.45 als Krim.-Obersekr. bezw. Krim.-Sekretär an.

In Kenntnis der bei dem Int. Mil. Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, den SD und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 über Kriegsverbrechen insbesondere in Kenntnis des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt folgendes:

„Als Pol.-Sekretär der Schutzpolizei u. Kriminalassistent wurde ich am 10.4.33 befehlsgemäß zur damaligen polit. Abteilung (Abtlg. IV) der Pol. Präs. Leipzig abgeordnet und unterm 1.9.38 als Krim.-Obersekretär zur Stapo versetzt.

Während meines Einsatzes in Polen (8.9.39-30.6.40) wurde der Verkehr, die Mißhandlungen u. Folterungen von Häftlingen durch, wiederholt bekannt, gegeben. Ob Erfolgsmeldung an das RSHA. erfolgte ist mir unbekannt. Personen, die gegen diese

H1419 – 0171

H1419 – 0172

Erlass unterstehen haben, sind mir nicht bekannt geworden. Angaben über Hilfspolizeiorganisationen u. deren Tätigkeit sowie über die Verwaltung von Gefängnissen in den besetzten Gebieten kann ich nicht machen.

Mir ist bekannt, dass bei der Gaue Leipzig ein Krim. Ob. Insp. wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft worden ist.

Über die Einsatzgruppen der Sipo u. d. SD. u. über die Tätigkeiten der Sonderformationen in den Kriegsgefangenen-Lagern ist mir ebenfalls nichts bekannt.

Der Führererlass, Erlass Aktion Reinhard, der Nacht- und Nebelerlass sowie der Terrorerlass v. 4.8.42 sind mir unbekannt.

Abschliessend betone ich: Mir ist niemals bekanntgeworden oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, dass ein allgemeiner u. gemeinsamer Plan der Angeklagten der Gegenstand der Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Artikel II des Statuts des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg bezeichnet worden. Ich bin auch davon überzeugt, dass, wenn solche Pläne u. Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte, die Erklärung an den Int.-Gerichtshof in Nürnberg weiterzuleiten.

Alfred Bernhardt.

CJ Camp 91/II/16 Darmstadt den, 25. 4. 46 234-68

Warneke Walter Geb. Dat: 14. V. 07 in Herdecke

Kriminalbeamter, nebenamtl: Oberscharf, Znr. 31 G 5 331 144

Ich erkläre hiermit gemäss Vorlage beidem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Seit April 1928 bin ich Berufspolizist und habe bis zum Jahre 1937 m. der Schutzpolizei Dienst gemacht. Zum 1. 3. 1937 wurde meine Versetzung zur Staatspolizeistelle Kassel angeordnet, wo ich 3/4 Jahr als Probist tätig war m. von welcher ich nach Ablegung der Fachprüfung übernommen wurde. Nach 12 jähriger Polizeidienstzeit wurde ich gemäss den Bestimmungen des Polizeibeamtengesetzes von 1937 im Jahre 1940 lebenslänglich angestellt. Während meiner Probedienstzeit u. der weiteren Dienstzeit bis 1945 bei der Staatspolizeistelle Kassel habe ich keine Wahrnehmungen machen können, die Anhalte auf einen verbrecherischen Charakter der Staatspolizei zugelassen hätten. Ich habe von meinen Vorgesetzten nie Befehle erhalten, die mit meinen Berufs- und Beamtenpflichten nicht vereinbar gewesen wären. Im Gegenteil, in periodischen Zeitabständen wurde in Dienstbesprechungen immer wieder darauf hingewiesen, dass Verfehlungen, gleich welcher Art, mit strengster Strafe durch die SS- u. Polizeigerichte geahndet würden. Diese Hinweise waren dienstlich ernst zu nehmen, was folgendes Beispiel beweist: Als beschlagnahmten jüdischen Vermögen hatten 3 Angehörige der Gestapo Kassel sich Gegenstände von geringem Wert angeeignet. Sie wurden sofort festgenommen, es wurde gegen sie ein Gerichtsverfahren durchgeführt, das mit Freiheitsstrafen abschloss, ausserdem wurden sie disziplinarisch bestraft. Die wenigen Verfehlungen, die überhaupt vorgekommen sind,

H1419 – 0173

dürfen auch nicht als Folge der Hinweise auf die Bestrafung gewertet werden, sondern weil es sich bei den Angehörigen der Staatspolizei mit wenigen Ausnahmen um Berufsbeamte handelte, die in treuer Pflichterfüllung gemäss ihrem Eide mit dem Staat bereits langjährig vor 1933 gedient haben. Aus den geschilderten Gründen hatte sich auch keine Veranlassung, meine Versetzung in einen anderen Polizeibezirk anzustreben, ganz abgesehen davon, dass sich auf Grund von Meinungen ein derartiges Gesuch nicht einreichen konnte. Ich erkläre hier nochmals ausdrücklich, dass meine Tätigkeiten bei der Staatspolizei sich nur auf Grund von Gesetzen und Anordnungen stützten, die keinen verbrecherischen Charakter erkennen liessen. Auch bin ich weder für Verbrechen gedeckt worden, noch weiss ich in dieser Hinsicht etwas von meinen Berufskollegen. Über die mir fast gelegten Vorkommnisse in den K2-Lagern habe ich keine Kenntnis, zumal die K2-Lager der Staatspolizei nicht unterstanden und wir auch keinen Einblick zu ihnen hatten. Ich bin auch nicht zu Judenaktionen aufgefordert worden, noch habe ich an ihnen teilgenommen. Von ihnen habe ich erst am folgenden Tage erfahren. Als kirchlicher Sachbearbeiter der Stapo Kassel erkläre ich, dass es verboten war, in innerkirchliche Angelegenheiten einzugreifen und dass das auch nicht geschehen ist. Vielmehr wurde den kirchlichen Stellen in Kassel gestattet, nachdem die Kirchen in kirchlichen Gebäude durch Bombenangriffe zerstört worden waren, profane Räume zu benützen unter Wahrung des Konkordats, das die freie Religionsausübung vorsah. Ferner die Staatspolizei auch in den besetzten Gebieten sachlich in korrekter Art ihre Aufgabe erfüllen würde, war ich überzeugt, da ich etwas anderes nicht gehört habe. Ihre eigentliche Anschauung kann ich mir jedoch nicht klar äussern, da ich nicht im Einsatz war. Wenn von einem Kügelchen von einer Aktion Eichmann, von einem Nacht- u. Nebelerlass, von einem Heydrichbefehl u. von Vernichtungen 3. Grades die Rede ist, so kann ich mir erklären, dass mir die Bezeichnungen nicht bekannt sind und dass ich die Bedeutung mir daher nicht klären.

Walter Warnecke

H1419 – 0174

~~Z~~ Gen 242

CI-Camp 91 Darmstadt, den 25.4.1946.

Kuttruff, Hans, Baden-Baden, geb. 2.1.98

Krim. Obersekretär, wohnhaft in Frankfurt/Main

Fritz Schumacher Allee 103

Internierten Nr. 91 G 5330769-

69

Ich erkläre hiermit durch Vorlage bei dem Judenreferenten Militärregierung in Wiesbaden, mein Gelöbnis über die Wiederaufnahme der Abgabe eines falschen eidesstattlichen Versicherung zu widerrufen:

Ich gehörte von 15.3.1921 bis 30.9.1932 der Schutzpolizei an. Vom 1.10.1938 bis 31.8.1939 in einer Sonderaufgabe für Kripo Frankfurt/Main Polizei. Nach meiner Entlassung aus der Wehrmacht im Dezember 1933 im Rücken wurde ich wegen der Nichtaufnahme politischer Polizei zur Kripo abgerufen u. war meinem Fach zugeteilt. Von 1.1.1940 bis 1.1.1945 bei der Kripo beigetreten. Die SS habe ich nicht angehört. Von 10.7.40 bis 18.11.44 gehörte ich zum Bds. Mobil. Hierbei habe ich die Aufsicht einer Haftanstalt für Fälle, in denen Vergehungen der Juden durch die deutschen Dienststellen abgeurteilt waren. Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir niemals Tatsachungen bekannt geworden, die auf einen Angriff gegen Mitinsassen. Es selbst habe mich tatsächlich Fällen zur Abschiebung gewesen, daß Juden der Gestapo alles gestehen sollten. Auch wurden Selbstmorde verhindert. Die Aufgaben, denen Dienststelle waren und alle Gerüchte sind mir bekannt geworden, daß das Gefängnis abgerissen werden sollte. Ich erkläre ausdrücklich, daß das Gefängnis niemals beabsichtigt war. Die Judenaktionen waren ich nie mit befassen. Das Gefängnis war nicht überbelegt, ebenso wenig wie die Gefängnisse

H1419 -0175

und an der Durchführung der politischen Säuberung. Über die Zustände in den Lüttich-Kasernen während des Krieges, war nur wenig bekannt.

Beim Bez. G. Metz wurde kürzlich bekanntgemacht, daß Militärpersonen am Gefangenenwärter Fälle von Bestrafungen durch Einzelhaft vorkommen. Fälle von Bestrafungen durch Einzelhaft sind mir nicht bekannt. In Metz lag die Handhabung des Haftgefängnisses in Lütticher Händen.

Im Jahre 1942 wurde der Kom. Insp. Brandt, der von der Dienststelle Feldenkofen zur Kommandantur Saarburg versetzt wurde von Amtsgericht Neustadt mit 4 Wochen Gefängnis bestraft, weil er eine Hausdurchsuchung, wobei wertvolle Gegenstände aus Privat- und nicht jüdischem Besitz mitgenommen hat. Brandt ist nicht gehört worden.

Von der Tätigkeit der Dienststelle, sowie von einem Kommando in Osten ist mir nichts bekannt geworden. Von der Tätigkeit des Standortkommandos Lüttich, sowie der Kommandos in den Orten, wo ich war, bei der Truppe, unterstehen Standorte ja nicht.

Von einem Vogel-Mast- u. Nebelwerfer-Bataillon ist mir nichts bekannt. Die Angaben Gerstein's sind mir unbekannt. Der auf Grund des Nürnberger Urteils gehängte, Nebelwerfer-Offizier, Oberst, ist festgenommen worden.

Über Vernehmungen des Untersuchungsrichters beim Gerichtsherrn kann ich nichts sagen.

Ich habe mich nicht mehr.

Hans Buchheim

H1419 – 0176

Camp II/15 Darmstadt, den 24.4.46.

244 G/46

Christian Ferdinand, geb. 4.11.95 in Kassel. - Int. Nr. 31 G. 5 330532, wohnhaft in Wiesbaden, Schiffgasse 4. -

Ich erkläre hiermit zwecks Verlegung bei dem stellv. Militärregierungsoffizier in Nürnberg, zur Kenntnis über die Freiwilligkeit der Abgabe meiner falschen mitgliedschaftlichen Verpflichtung, wie folgt:

1) Meine Zugehörigkeit zur Gestapo erfolgte durch Zwangsverpflichtung. Ich bin seit 1920 Kriminalbeamter. Im März 1933 wurde ich von meinem Vorgesetzten - Herrn Int. Dieter Kalpolitischen Abteilung zu arbeiten um das Kriminalpolizeiliche Material dieser zu Gunsten der Gestapo auszuwerten. Im März 1933 wurde Rücksprachen bei den zuständigen Stellen zu Gunsten der Gestapo entschied. Meine Stellung mit Kripo wieder vollkommen zu normalen Verhältnissen zurückkehren. Meine Stellung bei der Gestapo war die eines Kriminalbeamten, mit der Aufgabe, mich politisch betätigen. Ich habe mich politisch nicht betätigt und 2) das Kriminalpolizeiliche Material zwischen den alten

und jüngere Lehrerinnen kein gutes war.

2) Zum Schluss, die in den letzten Jahren Nachforschungen und Feststellungen (oder zuletzt auch) Arbeiten sind mir nicht bekannt. Es war bei dem Hauptbahnhof, der Kaiserstr. Frankfurt a/M, Wiesbaden und Münster i/Westf. beschäftigt. Mir ist kein Fall bekannt, wo Hilfsgemeinschaften von anderen Personen gestiftet worden sind.

3) Mir ist nicht bekannt und fühlen in den letzten Jahren in denen Zusammenstellungen gegen diese Schule Tätigkeit oder gerichtlich geworfen worden. Mir ist nur nicht bekannt wer die Verwaltung der Gefängnisse in den letzten Jahren hatte.

4) Mir sind keine Fälle bekannt und kann darüber noch Auskunft gegen Übersendung ihrer Adresse in Lang mit Bezeichnung Verfügung Pp. Tätigkeit oder gerichtlich Schritt werden.

5) Über die Tätigkeit der Hilfsabteilungen der SS und SD. in den letzten Abgeordneten und Reichstagswahlen kann mir nicht und politisch unzuverlässigen Personen mit deren Inhaftierung alles Recht ist keine Angaben machen. Ich bedauere mich nicht im Einsatz.

H1419 – 0178

als Mitglied der Geh. Feldpolizei war ich seit Dezember 1940 - Mai 1941 in Paris tätig. Es wurden Durchsuchungen einzelner Räume durchgeführt, die durchgesehen und entweder Räumlichkeiten gab zu beschlagnahmen, wie es erforderlich war.

6) Den meinen Fragebogen, Abschnitt Einbürgerung, Berufs- und Erlaubnisentzug, Reisepassentzug, ist nicht bekannt. Es ist mir lediglich der Fall über die Berufsverbote Konsequenzen bekannt, die ab und zu bekannt geworden waren. Von dieser Berufsverbot Sanktion zu Räumen war die Zuständigkeit des RSHA. verantwortlich. Betreut meine Tätigkeit bei der Gestapo ist mir kein Fall bekannt wo mein Berufsverbot Sanktion bestätigt wurde.

7) Daß die Gestapo Verbrecherische Funktionen durchführte, war mir nicht wissend meinem Zuständigkeit zu ihr nicht bekannt geworden. Auch habe ich keine Kenntnis über den angeblichen Verbrechen in den Konzentrationslagern gehabt.

Mir sind auch keine Fälle bekannt geworden, die abweichen von den allgemeinen Richtlinien, Vorgehen und Verfahren, wie beschrieben

H1419 – 0179

Anklagen im Sinne des § 6 des Verbrechens gegen Volk und Staat, für und Klageerhebung von Amtswegen des Strafgesetzbuches und die Strafverfolgung maßgebend.

Es ist uns nicht bekannt, daß sich Angehörige der Partei an der Tätigkeit (Spr. 28) beteiligt haben. In Wiesbaden wurde am 1. Jh. festgestellt, daß die Partei- und Regierungsstellen von den eingeholten Gutachten Kenntnis erhielten. Es wurden 1. Jh. auf 2 Personen wegen Plünderung festgenommen und dem Gericht zur Aburteilung übergeben.

Weiter sind uns keine Fälle bekannt, daß Angehörige der Partei, Gliederungen an Ausschreitungen teilgenommen haben. In Kassel wurden im Jahre 1933 2 SA-Männer festgenommen und dem Gericht zur Aburteilung übergeben. Die Gestapostelle Kassel führt.

Zuletzt ist mir noch die Planung und Durchführung des Attentats auf den Gauleiter Sprenger bekannt. Vg. seit 1933. Siehe auch Personalakten wegen Beförderung zum Verbrechen.

Heinemann
Kreis-Abschnitt

H1419 – 0180

CIC-Camp 91, Darmstadt, den 25. April 1946

245
Ges.
71

Senftleben, Helmut, geb. 12.2.1910 in Leipzig,
kaufm. Angest., wohnhaft in Frankfurt/M., Neuhofstr. 41
Int. Nr. 31 g 5 330 822.
Krim. Angest., ndlo., bei der Geheimen Staatspolizei.

Ich erkläre hierdurch zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Der Eintritt in die Stapo erfolgte durch Versetzung von Beamten der früheren Politischen Polizei, der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei, einerlei ob Partei- oder SS-Mitglied oder nicht. Es wurden von den Beamten besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt. Jeder musste sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen und eine bestimmte Zeit eine Polizeischule besuchen. Während des Krieges wurden zur Personalergänzung Angestellte notdienstverpflichtet. Diese mussten unterschriftlich erklären, dass sie auf Grund ihrer Dienstverpflichtung keinen Anspruch auf Übernahme als Beamter bezw. zur Aufnahme in die SS hatten. Ich selbst wurde am 1.11.39 nach einer einmonatigen Arbeitslosigkeit vom Arbeitsamt Frankfurt/M. zur Geheimen Staatspolizei Fpm. notdienstverpflichtet, nachdem ich vorher vom zuständigen Wehrkreiskommando die Mitteilung erhielt, dass ich einer Einberufung zur Stapo unbedingt Folge zu leisten habe, anderenfalls ich mit disziplinarischer Strafe zu rechnen habe. Mitglied der NSDAP oder der SS bin ich nicht gewesen. Dass Angehörige der Stapo zu anderen Polizeizweigen versetzt zu werden wünschten, ist mir völlig unbekannt.

Soweit mir erinnerlich, bestanden bei der Sicherheitspolizei in Lothringen Befehle, die Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten verboten, diese wurden 1/4 jährlich bekanntgegeben. Ob über die Bekanntgabe dieser Befehle Vollzugsmeldung zum RSHA erstattet wurde, weiss ich nicht. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind mir unbekannt.

In Estland bestand eine estnische Schutzpolizei und auch Sicherheitspolizei. Ebenfalls lag die Verwaltung der Gefängnisse in deren Händen. Der estnischen Polizei unterstand die estn. Bevölkerung sowie die Minderheiten, während für die dort wohnenden Reichs- und Baltendeutschen eine deutsche Schutzpolizei und Sicherheitspolizei vorhanden war.

H1419 – 0181

Während meiner Dienstleistung in Lothringen wurde ein Angehöriger der Sicherheitspolizei Saargemünd 1941 vom SS- und Polizeigericht in Metz zu 4½ Monaten Gefängnis und Frontbewährung verurteilt, weil er von einer nach Deutschland zur Umsiedlung gelangten Person 2 ℔ Speck gekauft hatte, obgleich ihm bekannt war, daß bei sämtlichen Straftaten, wie z.B. Erpressung, Nötigung, Unterschlagung usw. strengste disziplinarische oder gerichtliche Bestrafung erfolgte.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo in den besetzten Ostgebieten, sowie den in den Kgf. Lagern eingesetzten Sonderformationen ist mir nie etwas bekannt geworden.

Obgleich ich während meiner Dienstzeit bei der Sipo die längste Zeit im Tagebuch gearbeitet habe, ist mir der Kugelerlaß, der Kitzlerlaß sowie der Stahl- und Nebelerlaß nicht zur Kenntnis gelangt. Auch von einer Aktion Eichmann ist mir nichts bekannt. Ebenso ist mir ein Erlaß über Annahmung des sogenannten 3. Grades unbekannt.

Ob die Stapo wissentlich an der Durchführung oder ähnlichem eines Angriffskrieges teilgenommen oder ob Angehörige der Stapo zu einer Beteiligung an der Judenaktion aufgefordert bezw. daran teilgenommen haben, weiß ich nicht, da ich erst nach Kriegsanfang zur Stapo kam. Selbst während meiner Dienstzeit bei der Stapo habe ich über dergleichen nie etwas gehört. Im Gegenteil bedauerten die Kameraden stets und ständig, daß es zum Kriege kam.

Über Vorgänge in KZ. Lagern habe ich nie Kenntnis erhalten.

Zum Begehen von Verbrechen wurden niemals Schulungen, Kurse usw. gehalten. Im Gegenteil wurde von jedem Angehörigen einwandfreie Führung und Haltung verlangt. Jegliche Verbrechen wurden strengstens geahndet.

Helmut Leupoldt.

H1419 – 0182

C.I.Camp 91
Darmstadt

24. April 1946

H1419 – 0183

72 Klagev 244

Dusche Arthur, geb. 20.8.1906 Leipzig, wohnhaft
Krim.-Beamter, in Bitterfeld-Bad, Jägerstr. 42
Int Nr. ZG 5331 284 Camp IIa, Gemeinde 5/13

Als Angehöriger der Geheimen Staatspolizei stehe ich
seit Juni 1945 in Haft bei der Int. Militärgerichtsbehörde
und belehrt über die Strafbarkeit bei Abgabe einer fal-
schen eidesstattlichen Erklärung gebe ich folgende eidesstatt-
liche Erklärung ab:

Von der im Nürnberger Prozess der Geheimen Staats-
polizei zur Last gelegten Handlungen habe ich nichts
gewusst.

Am 1.4.1928 trat ich als Polizeianwärter in die Gruppe
Politische Polizei mit der Dienststellung Assistent
bei der Kriminalpolizeileitstelle Nürnberg-Fürth ein. Nach Beendigung meiner
Probezeit wurde ich mit Wirkung vom 1.4.1929 zum
Kriminalsekretär befördert. Meine Dienststellung
und Tätigkeit blieb unverändert. Am 1.4.1937 wurde
ich zum 1.7.1937 zur Dienstleistung bei der Geheimen
Staatspolizei Nürnberg versetzt, auf Anordnung
der Behörde Gruppe Politische Polizei wurde mit
meiner Dienststelle, auf welcher meine
Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei ist mir
vorher die Aufforderung bekannt gegeben bzw. ge-
mäss Art. 6 des Nürnberger Statuts gestellt werden
Ich habe keine der in der Anklage der Gestapo zur Last
gelegten Handlungen begangen u. bin auch mir an
sonsten dafür angefallen worden, überhaupt bei
der mir davon gehört. Da bei der Gestapo durchgeführte
Ermittlung wurde ich auf Grund meiner Tätigkeit

H1419 – 0184

H1419 -0185

73 251

Max W E I N E R ,
Jnt.Nr. 31 G 5 183 113
Camp 91/II A/3/12
geb.8.12.87 in Marklissa
wohnhaft in Erfurt.
Beruf: Krim. Sekret.
Dienstzweig: Gestapo

Darmstadt, d. 25.4.46

Jch erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Jnt. Milit.Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eides statt:

Jch habe bei meinem Dienstantritt bei der Gestapo.- einer staatlichen Behörde- und später nie die Empfindung oder die Vermutung gehabt,einer staatlichen Behörde anzugehören,die als Zielsetzung die Begehungvon Verbrechen im Sinne des Art.VI des Nürnberger Statutes hatte.Auch ist nicht zu meiner Kenntnis gelangt, dass ein solcher Plan während der Dauer meiner Zugehörigkeit zu dieser Behörde bestand oder bekannt geworden ist.

Jch war Polizeiberufsbeamter , am 1.10.1911 bei der Königl.Schutzmannschaft in Essen eingetretn,im Mai 1924 zur Kripo. in Oberhausen versetzt, im Jahre 1929 von der demokratischen Regierung auf Lebenszeit unkündbar angestellt und im Jahre 1934 von der Kripo.Oberhausen zur Gestapo. in Oberhausen, die im Aufbau begriffen war, abkommandiert,u.zwar gegen meinen Willen. Einsprüche gegen diese Kommandierung und spätere Rückversetzungsgesuche zur Kripo. waren ohne Erfolg, bei Wiederholung solcher Gesuche wurde mir disziplinare Bestrafung wegen Ungehorsams angedroht.

Die Zugehörigkeit zur Gestapo. war daher bei mir keine freiwillige.Auf Grund des geleisteten Diensteides war ich gezwungen, den Dienst bei der Gestapo .zu versehen. Dienstverweigerung hätte die schwerste Bestrafung, insbesondere während des Krieges,zur Folge gehabt.

Die Rückversetzungsgesuche zur Kripo. erfolgten deshalb,weil meine Fähigkeiten ausschliesslich auf kriminalistischem und nicht politischem Gebiet lagen, deshalb ist auch eine Beförderung über den Kriminalsekretär hinaus nicht erfolgt.

Mir ist bekannt, dass bei Dienstbesprechung in regelmässigen Zeitabständen- monatlich oder 3 monatlich- Erlasse des RSHA.bekannt gegeben wurden, welche Misshandlungen von Häftlingen verboten, bezw. unter Strafe stellten.Anordnungen zu Grausamkeiten oder Misshandlungen sind dienstlich niemals ergangen.

Jch selbst habe Grausamkeiten oder Misshandlungen niemals begangen, geduldet oder war bei solchen zugegen.

Von Grausamkeiten oder absichtlicher Tötung von Häftlingen in KL. ist mir ebenfalls nichts bekannt geworden, ich habe niemals ein KL. betreten .

Während des Krieges war ich nicht im Einsatz, sondern nur bei meiner Dienststelle, der Staatspolizeiaussendienststelle in Erfurt, zu der ich im Jahre 1938 versetzt

H1419 - 0186

worden war.

Über Vorfälle irgend welcher Art in den besetzten Gebieten oder Erlasse, die sichauf diese Gebiete beziehen, kann ich daher keine Angaben machen.

Jm November 1938 wurde von der Gestapo. in Erfurt ein SS.-Angehöriger - A l b r e c h t - festgenommen, weil dieser sich bei der Judenaktion im November 1938 aus einer jüdischen Wohnung eine Geldkassette mit über 1000,-Rm. Jnhalt angeeignet hatte. A l b r e c h t wurde meines Wissens vom Gericht zu mehr als 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Der SS oder SA habe ich als Mitglied nicht angehört, in die NSDAP bin ich am 1.5.33 eingetreten, ein Amt habe ich in der Partei nicht inne gehabt.

Weiter habe ich zu erklären, dass die Gestapo.-Dienststellen in Oberhausen u. Erfurt nicht allein politische, gegen den Staat gerichtete Handlungen bearbeiteten, sondern ebenso kriminelle Vergehen und Verbrechen, insbesondere solcher wirtschaftlicher Art.

Die der Gestapo. vom öffentl. Ankläger beim Jnt. Milit. Gerichtshof in Nürnberg zur Last gelegten Handlungen sind mir erst im Jnt. Lager in Darmstadt, in das ich am 11.3.46 verlegt wurde, bekannt geworden.

Max Wiener

G 7 Camp 91
Darmstadt

Den 25. 4. 1946

G 714

Name: Apelt Vorname: Kurt
Geburtsort: Leipzig. Geburtstag: 15. 5. 1900.
Beruf: Kaufmännischer Angestellter.
wohnhaft in Leipzig O 5, Bernhardstr. 3.
Ent.-Nr. 31 G 5 329 208.
Zugehörigkeit zur Gestapo: Notdienstverpflichtet für die Sicherheitspolizei und den SD vom 21. 11. 42 bis Kriegsende.
Letzter Dienstgrad: Staffel-Scharführer a. K.

Zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg erkläre ich nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eides-stattlichen Versicherung folgendes an Eides statt:

Vom 16. 8. 39 bis 20. 11. 42 war ich Angehöriger der Geh. Feldpolizei und als solcher der Wehrmacht unterstellt. Ohne mein Zutun und gegen meinen Willen wurde ich per 20. 11. 42 aus der Wehrmacht entlassen und notdienstverpflichtet für die Sicherheitspolizei und den SD. Eine grosse Anzahl der betroffenen Kameraden wünschten sofortige Rückversetzung zur F. f. P., weil sie nicht aus der Wehrmacht ausscheiden wollten, und einige reichten entsprechende Gesuche ein. Diese Gesuche wurden abgelehnt mit dem Bemerken, jeder habe seine Pflicht dort zu tun, wo er hingestellt wurde, andernfalls hätte er eine Bestrafung durch das SS- und Polizeigericht zu gewärtigen. Die Sicherheitspolizei war ein vom Staate legal eingesetztes Polizeiorgan, dessen Angehörige bei Vergehen

H1419 – 0187

H1419 – 0188

strengsten Strafen ausgesetzt waren. Hierzu einige Beispiele:

1.) Die notdienstverpflichteten Angehörigen des Sicherheitspolizei-Kommando Rennes (Frankreich) St. Rottenführer Wisberg und St. Untersturmführer Ober hatten sich gelegentlich einer Haussuchung einen Ring bezw. einige andere Schmuckstücke angeeignet.

2. Der notdienstverpflichtete St. Scharführer Höft derselben Dienststelle hatte aus einer evakuierten Judenwohnung ohne Erlaubnis einige Möbelstücke zur Ausstattung eines leeren Zimmers entnommen.

Das SS- und Polizeigericht in Paris verurteilte meines Wissens Wisberg zu 1½ Jahren, Ober zu 2½ Jahren und Höft zu 3 Jahren Gefängnis.

Als Hilfspolizeiorganisation die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzte, ist mir in Frankreich die Miliz bekannt. Sie bekämpfte meines Wissens die Widerstandsbewegungen.

Die Verwaltung der Gefängnisse lag in Frankreich in Händen der Wehrmacht.

Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den besetzten Ostgebieten und über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen, denen die Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag, habe ich nie etwas gehört, da ich nur bei der Sipo in Frankreich Dienst getan habe. Während meiner Zugehörigkeit zum Sipo-Kommando Rennes ist mir nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in dem von Angehörigen dieses Kommandos Exekutierungen ausgeführt worden sind.

Der Kugel-Erlass, der Eichmann-Erlass, der Kessel-Erlass, der Nacht- und Nebel-Erlass und die Vernehmung des sogenannten dritten Grades sind mir unbekannt.

Die Vorwürfe, die gegen die Gestapo in Nürnberg erhoben werden, sind mir erst hier im Lager bekannt geworden. Die Möglichkeit, mich als Zeuge zu melden, würde mir erst jetzt durch die Anwesenheit der Nürnberger Verteidigung hier im Lager geboten.

Kurt Asp

Walter Brauer, Int.Nr. 31 G 5331 245
geb. 10.3.1908 in Weimar/Thür.
Beruf: Fernschreiber
Dienstgrad u. Stellung: Krim. Angestellter
bei der Sicherheitspolizei

Darmstadt, 25.4.1946
CIC amp 91/II.17.

263

75

H1419 – 0189

Eidesstattliche Erklärung

G

Ich erkläre freiwillig und ohne Zwang, gemäß Belehrung über die Strafbarkeit des Abgebens einer falschen eidesstattlichen Versicherung:

Ich beabsichtige gegen die Geheime Staatspolizei, sowie die Kriminalpolizei, sowie die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 Klage einzureichen.

Meine Stellung dieser war folgt:

Am 1.9.1938 trat ich in die Staatsverwaltung Weimar kommend bei der Geheimen Staatspolizei Stelle Weimar, als Polizei Angestellter ein und wurde bis zu meiner Übersiedlung nach Frankfurt a.M. beschäftigt. Am Juli 1939 wurde ich zu einer Übung für Fernschreiber nach Berlin einberufen. Nach Beendigung der Übung war ich bis 1.2.1941 als Fernschreiber bei der Staatspolizei Weimar tätig und wurde am 5.2.1941 zum Kommando der Sicherheitspolizei und des SD in Posen abgeordnet. Bei dieser Dienststelle war ich bis 15.1.1945 als Fernschreiber tätig und trug nach meiner Einberufung in den Wehrmachtsdienst 2.Teil Angehörige der Dienststelle Weimar Kriegsgefangenschaft. Die Geheime Staatspolizei war bei meinem Eintritt 1938 eine Staatliche Polizei Behörde und es war für mich selbstverständlich einer Anordnung nach dem Führer Befehl Folge zu leisten. Es würde mir Strafe bedeuten mich in Gegensatz mit meinem Gewissen Befehle. Bei mehr Vorgesetzten ergeben in jedem Falle eine Meldung. Während meiner Zugehörigkeit zur Dienststelle Weimar, sowie zur Dienststelle in Posen sind mir keine Handlungen bekannt, die in die Anklage in Nürnberg fallen würden. Es selbst habe auf meinem Gebiete der Tätigkeit als Fernschreiber im SD und der Geheimen Staatspolizei keine Handlungen begangen, die strafbestimmungen nicht Genüge getan haben. Alles was ich hier

[illegible] Verordnung vom 8. März 1945. Danach wird bestimmt, daß [illegible] zu [illegible] Zeitpunkt, wenn eine Verordnung in [illegible] Gesetzblatt [illegible] ist, in Berlin bekannt [illegible]. Die Frage, in der Regel [illegible] in die Zeit unmittelbar vor [illegible] Beginn der [illegible] Polizeistunde. Die Ausführungen [illegible] gute Basis bietet und allen [illegible] eine Lösung [illegible] ermöglichen [illegible] Gaststätten [illegible] Gäste [illegible] Die Frage [illegible] Fällen bekannt [illegible] Ausgänge [illegible] Straßen [illegible] SA- und Polizeigefängnis [illegible] Berlin [illegible] Haft [illegible] werden. In [illegible] Fällen [illegible] Festsetzung [illegible] Haft [illegible] zum Tode [illegible], in einem [illegible] Fällen [illegible] Gen. Ob. Appell [illegible] Übergabe [illegible] Anzeige [illegible] zuständige Gericht mit Strafantrag [illegible] Zeitstrafe [illegible]. In einigen Fällen [illegible] Angeklagte [illegible] Bestrafung [illegible] Gestapo [illegible] Wiederholungsfall [illegible] Strafantrag [illegible] SA- und Polizeigefängnis [illegible] Überführung [illegible]. Es ist auf jeden Fall [illegible] Schwierigkeiten [illegible] Fragen [illegible] Stellen [illegible] Fällen [illegible] Urteil [illegible] Frauen [illegible] Angestellte [illegible] Anzeigen, [illegible] Vernehmungen [illegible] Gen. Ob. [illegible] Gerichts [illegible].

[illegible]

H1419 – 0190

CIC - Camp 91, Darmstadt den 25. April 1946

DRG
76

Leuterit. Jahrg. 1.10.04 in Oschatz
Polizeiwachtmeister (Kom.-Schr.), Plauen i/Vgtl., am Hallenbad 15, 31.G5331 474

H1419 – 0191

Ich erkläre hiermit gemäß Befehl bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg auf Befragen über die Wahrheit der Angabe eine gewissenhafte niederschriftliche Vernehmung an Eidesstatt:

Mein Eintritt in die Polizei erfolgte am 14.3.1924. Während meiner Dienstzeit war ich in allen Polizeiorganen (Schutzpolizei, Kriminalpolizei) tätig gewesen. Im Jahre 1931 wurde ich hauptamtlich Kriminalbeamter. Bei meinem Eintritt in die Kriminalpolizei in Plauen i/Vgtl. wurde mir bekanntlich die Sachbearbeitung für politische Angelegenheiten übertragen. Von der Partei wurde ich am 23.5.35 durch Pol.-Präs. Franz, Plauen, bei meinem Vorgesetzten, dem damaligen politischen Abteilungs-T kommandiert. Diese Abtg. ging später in die Dienststelle Gestapo über. Ich erhielt meine Vereidigung für diese Behörde am 9.4.39. Eine Verpflichtung für die Gestapo, die ich ablehnte, da ich für diese Dienststelle nicht in Betracht kam, wurde abgelehnt.

Während meiner Tätigkeit bei der Dienststelle Plauen i/Vgtl. u. Schrötersburg habe ich keine Verhaftungen gemacht und kann ich daher Aussagen darüber nicht machen, da ich nur Befehle zur Tätigkeit auf einem bestimmten Gebiet erhielt. Die Angelegenheit wurde auf Grund der gegebenen Bestimmungen in vollkommener legaler Weise ermittelt und praktisch durchgeführt. Mißhandlungen waren grundsätzlich verboten. Für die gesamte Dienststelle kann eine solche Mißhandlungen an Festgenommenen grundsätzlich verboten waren und mit schwerer Strafe der Pol.-Präs. bedroht wurden. Dieser selbst wurde bei meinem innerhalb Dienstes stattfindenden gerichtlichen (Th.-Gefängnis) den Beamten Schwerverletzungen und sogar Tötung meiner Untergebenen unterschiedlich bestätigen. Mir ist bekannt, daß schon bei früheren Vernehmungen Beamte mit Gefangenen nicht korrekt umgingen. Namentlich sind mir jedoch, aber keine Fälle erinnerlich.

L.S.

Während meiner Tätigkeit bei der Kripo wurde ungarischer Besitz geprüft bzw. gegen jeden Verdächtigen der sich sonstwie machte vorgegangen. Es wurde im [illegible] in Plauen der Besitz Schätzungen während der Judenprogrome 1938 in der Nacht vom 9. zu 10. den Juden gehörender Besitz in ihren Wohnungen gestellt. Am 9.11.38 selbst wurden die Beamten zum Dienste der Gestapo eingeteilt. Danach wurden durch die Kripo die SA-Angehörigen (Polizeiamter) und die Schutzpolizisten festgenommen, weil sie sich an jüdischem Eigentum vergriffen hatten. Die Festnahme erfolgte durch die Gestapo. Auch gegen Angehörige der NSDAP wurde vorgegangen. So wurde z.B. gegen den Ortsleiter Tosa, Zwickau wegen Verstoß gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen 1939 eingeschritten. Im Verlauf dieser Angelegenheit musste Reg. Rat. Jedamczik, Leiter der Kripo Plauen sein Amt niederlegen.

Weiter ist mir bekannt, daß auch gute Polizeibeamte aus Ost [illegible] bestraft wurde. So wurde z.B. der KS. Wachtmeister [illegible] von Beamten (Kriminalkommissar Weichsler oder ähnlich) durch das Gericht, wegen SA-ler Polizeiprozess zu 1 Jahr 8 Monate Gefängnis bestraft, weil er sich zu einem sicher gestellten Fall [illegible] angeeignet hat, usw. Vier Beamte wurden gleichfalls aus dem Polizeidienst entlassen. Auch der KK Helbig wurde wegen Aneignung eines [illegible] Fahrradmotors und einer Fußballblase mit 8 Monaten Gefängnis bestraft.

Bei den Leuten [illegible] 53

Bei den Leuten [illegible], die tätig war, befanden sich zu 90% nur Kriminalpolizisten und Pol.-Anwärter, die sich noch in der Ausbildung befanden. Hilfspolizeipersonal war kaum vorhanden, usw. die Verwaltung der Gefängnisse waren in den Händen der Hilfspolizei.

Jeder Beamte erhielt mit Dienstbeginn von den Gefängnissen oder sonstigen Stellen, die seine persönliche Verantwortung betrafen. Von anderen Stellen usw. erhielten nur die Kriminalbeamten aber sonstigen Verfahrensbeamten Stelle, die bisher im Nürnbergerprozess genannt wurden, wie Haft- u. Vollz.

H1419 – 0192

H1419 – 0193

ihre Kirchen durch Simultanverleihung gestört
werden, mit Unterstützung der Regierung ihre Gottes-
dienste in ihren profanen Räumen abhalten
können.

Im Einsatz war ich nicht. Meine Eindrücke
schöpfen wir bei Prozessionen.

Robert Leuterer

H1419 – 0194

C.I. Camp 91 Darmstadt Am 25. April 1946

Koke Josef 3.12.86 Elberfeld

Krim. Beamter Solingen 31 G. 533 1056

Ich erkläre hiermit gemäß Vortrag bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nachstehend über die Tätigkeit der Abteilung einschließlich Vernehmung wie folgt aus:

Am 1.12.1909 trat ich als Polizeisergeant bei der Pol. Verwaltung Elberfeld ein. Im Jahre 1919 wurde ich zur Krim. Polizei und im Jahre 1926 nach Solingen versetzt. 1934 wurde ich zur Pol. Polizei kommandiert und im Jahre 1936 zur Pol. Stadtpolizei versetzt. Mein Wunsch zur Krim. Polizei zurückzukehren wurde mit der Begründung abgelehnt, daß ich als alter Beamter im Innendienst (Büro dienst) beschäftigt würde. Bei der Abteilung Solingen sind mir keine Klagen, Mißhandlungen, bekannt geworden und sind uns Klagen darüber nicht laut geworden. Unser Dienststellenleiter hat sich um Tätigkeit der Beamten, über Vorgänge ist keiner gefragt worden. Diese Fälle ist uns abgelehnt, weil ich keinen Anspruch im Lidzugehörigkeit hätte, wenn er eine andere Verwendung hätte. Es würde nur Tagesgespräch erteilt. Über die Vorgänge in K.Z. Fälle ist keine Tatsache, daß unsere Dienststelle irgendwie zu einem solchen Lager hätten Zutritt haben. Bei der Judenaktion am 8. zum 9.11.38 hatten wir nichts zu tun. Von dieser Aktion erfuhr ich erst am 9.11.38 bei meinem Dienstantritt. Die Juden sind von der Abteilung Solingen in jede Hinsicht in Besitz genommen worden. Wir Beamte haben die damaligen Ausschreitungen in jeder Hinsicht abgelehnt, bei einer Einzelaktion die uns Ortsfremde leiteten und einigen anderen sogenannten Geschäftsleuten gegen Juden unternommen hatte, hat die Abteilung Solingen Kenntnis (die Täter) sie haben persönlich festgenommen und den Einsatz der Kripo. Irgend Beschwerden abgewiesen, über den Einsatz der Polizeibeamten

H1419 – 0195

ist mir nicht bekannt, da die Akten nach Stuttgart sofort an die vorgesetzte Dienststelle abgegeben werden mußten.
Die Gestapo Bonn sind von uns nicht gestört noch unterdrückt worden. In einem Falle sollte bei Glaubensbrüdern durch die Partei untersucht werden, die Ges. Staatspolizei hat bei Glaubensbrüdern durchsuchen lassen und gestört und nicht behindert. Durchsuchungen bei Juden hat die Ges. Staatspolizei gegeben, um evtl. gegen Rauschgifthandel einzuschreiten, falls Mischlinge müßten die Namen Mitteilung machen, daß falls ihnen Mißhandlungen oder sonstige Unannehmlichkeiten zugefügt würden, sie von Staats- und Pol. Polizei gestraft werden. Einen Verbrecher hat die Ges. Staatspolizei nie gehalt und ist mir dies nur in einem Falle erinnerlich geworden. Damit die jüdischen Verbrechen zu bestrafen kommen lassen, würden strengstens bestraft. Der V.D. und der SD gehört in jeder an und habe ich mich mit diesen Formationen nicht gemein. Ich war darunter und habe stets meinen Dienst rein gehalten mit der Bevölkerung im guten Einvernehmen zu leben und zu können. Mit den Vorgängen am 10. 11. 38 habe ich nichts zu tun. Diese unterstanden somit mir bekannt, der Brand, soweit sich in den bestehenden Gebäuden zugetragen hat, weiß ich nicht, da ich nicht in Düsseldorf war. Von Polizei war: Polizeirat Engelbrecht, Kriminalrat Weitzel, Kriminalrat Hoffmann, Kriminalrat Thomas, Kriminalrat Schmitz, Kriminalrat Schmitz, Kriminalrat Schmitz

I.G. Camp 91, Darmstadt den 25.4.1947

Malecki, Erich, geb in Hanau/Main am 25.5.1907.

Krim.-Beamter, wohnh. z.Zt. in Gisselberg, Kr. Marburg.

Krim.-Sekretär bei der Gestapo. Ent.-Nr. 31 S 5184024

H1419 – 0197

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg auf Befragung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wie folgt:

Ich trat am 17.10.1927 in die Schutzpolizei bei. Da ich 1934 zur Landespolizei übernommen wurde ich aber gern im Polizeidienst verbleiben wollte, meldete ich mich zur Schutzpolizei zurück und wurde im April 1936 wieder zur Schutzpolizei Hamburg versetzt. Ich hatte in Absicht meinen 12-jährigen Dienstzeit in einem andern Polizeizweig abzudienen und kam im Januar bzw. Mai 1939 zur Kriminalpolizei bzw. zur Gendarmerie. Beide Dienstzweige sagten mir nicht zu und ich meldete mich freiwillig zur Kriminal- bzw. Staatspolizei zu kommen. Ich gab mich für den Reg.-Bezirk Kassel ein und kam am 1.8.1939 zur Probedienstleistung zur Stapo Kassel. Da ich gesundheitlich einige Unannehmlichkeiten hatte wurde mir nun nur da ich bereits mein 12-jähriges

Während meiner Tätigkeit bei der Orts Leitung der NSDAP
war Pg. Hauptmann Hermann Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe
Kappel. Pg. Hauptmann Hermann war ein Mann der
sehr gerecht und sehr bestrebt war, jedem Volksgenossen
zu helfen. Mir selbst wurde von Pg. Hauptmann Hermann
mehrfach geholfen, so daß ich dadurch zu einem
Freund und Gönner wurde. Pg. Hauptmann Hermann
war ein Mann der sich für seine Mitmenschen
einsetzte, wo er konnte. Er war ein Mann der
sich für seine Volksgenossen einsetzte, wo er konnte.
Er war ein Mann der sich für seine Volksgenoss

Ich war bereits 16 Jahre in Polizeidienste und habe stets meine Pflichten als Beamter erfüllt. Meine Dienstzeit habe ich vor 1933 genau so wie jeder andere mit meinen Dienstzeiten. Ich gehörte vor 1933 keiner Partei an und trat nach Verbot einer Mitglieder der N.S.D.A.P. innerhalb der Polizei im Jahre 1935 nur deshalb der Partei bei, weil man mir und allen übrigen Beamten meine Polizeidienstzeit damals erklärte, wenn wir keine Mitglieder der Partei wären, müssen wir gegen die Roten, Kommunisten usw. kämpfen und könnten Gegebenenfalls mit einer Entlassung rechnen.

Gegen die Anschuldigungen, die für den ehemaligen Gauleiter Bürckel in Prozessen in Nürnberg vorgebracht wurden, möchte ich persönlich Protest einlegen und diese entschieden zurückweisen. Ich bin kein Verbrecher und habe mich nie gegen irgend einen Verbrecher gestellt.

Erich Hoffmann

H1419 – 0200

H1419 – 0201

I.C. Camp 91, Darmstadt — den 25. April 1946
Aschenbach, Karl, geb. in Kassel — am 11.2.07
Kriminalbeamter, wohnhaft in Kassel — Int. Nr. 31G5329185
Kriminalsekretär bei der Gestapo

79

Ich erkläre hiermit gerne Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Verpflichtung über die Wahrheit der Abgabe einer schriftlichen Versicherung an Eides Statt.

Ich trat am 1.10.29 der Schutzpolizei bei u. wurde 1934 zur Landespolizei versetzt. Im Jahre 1936 erfolgte meine Übernahme zur Kriminalpolizei. Ich im gleichen Jahre ging ich als Fahrbeamter und kam zur Kriminalpolizeistelle Kassel. 1937 erfolgte nun mir als Regierungsinspektor auf Kassel.

Auf Grund besonderer Leistungen und Befähigungen bin ich mich im Frühjahr 1938 über den Reg. Präsidenten Kassel bei der Dienststelle Potsdam für die Liga (Kriminalpolizei) vorgeschlagen. Zum 1.5. desselben Jahres erfolgte meine Abordnung u. [illegible] Versetzung zur Gestapo Kassel, wo ich bis zum Jahre 1945 verblieb. Ich arbeitete in den Referaten II u. III und war nicht im Außendienst tätig. Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo hatte ich nicht das Gefühl, einer verbrecherischen Dienststelle angehört zu haben, zumal ich in meinem Falle von der Regierungsinspektorprüfung bekam und somit Beamter auf Reichsdienst war. Bei Beginn und Schluß der jeweiligen Dienststunden war ich verpflichtet, mich in Anwesenheit meiner Vorgesetzten zur Unterschriftsleistung vorzulegen, wenn auch alle Übergriffe gegenüber Festgenommenen streng verboten u. geahndet wurden. Über Vorkommnisse bei den Einsatzkommandos ist mir nichts bekannt geworden, jedoch weiß ich, daß Angehörige der besetzten Gebiete als Hilfspolizisten herangezogen wurden. Über ihre Verwendung

dann ist keine Langeweile möglich. Damit ist die Organisierung, Betreuung und Unterhaltung der Langfristigen der Standortgruppe Kassel die Kameradschaft Kassel die Kameradschaft Hessen und Kurhessen, sowie die Langestelle Nordwest d. HJ. Hilfe wegen Errichtung einer jüdischen Niederlage zu Fuß. In einem anderen Fall erfolgte Besprechung des Kam. Hptv. Otto Wiedenmüller mit der sich einer Besprechung in sachlicher Weise gestaltet und diese umfaßt hatte.

Abschließend möchte ich erwähnen, daß wir über Feststellungen Wahrnehmungen und Vorgängen, die Ju- u. Turnübungen beigemessen sein sollen nicht bekannt geworden ist. Die Verhältnisse in den K.L.-Lagern sind mit den Aufsichtsorganen einzuschätzen weil die Verwaltung der Lager mit in den Händen der Aufsichtsorgane lag. Wir selbst würden kein K.L. betreten gelten sie dort für uns als Arbeitsbezeichnungslager. Mir sollte sie hier im Lager erstmalig von dem im Nürnberger Prozeß genannten Schlagen (Knüppel = Knüttel = Reitpeitsche u. Stock) sowie der Folterung-Methoden. Ich bin auf diesem Zusammenhang auf einen Fürsorgefall zurück alle wichtigen Daten u. Folgen mit einem Blick auf die Vorgesetzten unterbreitet werden dürfte.

Ich bin über 12 Jahre im Polizeidienste tätig gewesen und habe stets meine Pflichten erfüllt. Jetzt muß ich als Familienvater von 5 Kindern die gegen mich als Angehörige der jüdischen Gemeinde erhoben Anklage zurückweisen, weil ich mich keines Verbrechens schuldig fühle.

Karl Aschenbach

H1419 – 0202

H1419 – 0203

G-P. 280

80

CI Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 24. April 1946.

Name: FLATH LUDWIG geboren am 25.11.96 Landsberg

Krim. Obersekr. wohnhaft in Landsberg Ident. Nr. 31 C 517878

Ich erkläre freiwillig zweck Nutzung bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Nürnberg über die Tätigkeit des Obersekr. Arno Breitwieser während seiner Tätigkeit als Hilfsrichter am Sondergericht Darmstadt:

Ich wurde im Jahre 1933 von der Kriminalpolizei Darmstadt zum Fernschreibkriminalpolizeiamt Darmstadt "Geheime Reichssache" versetzt. Bis 1936 in Darmstadt bis 1939 bei der Abt. Spionage Abwehr Nachrichtendienst Leitung (Fernschreiben von Nachrichten). Am 21.8.39 wurde ich Einberufen, war ein Jahr unter Führung von O.R.R. Eisenhardt Fernmeldewesen. Einberufung als Obergefr. Nürnberg 1.9.39 Fahrt mit Lkw und Lkw. nach Nürnberg. Zur Verfügung der Gr. Stadt nach Nürnberg. Tagesbefehl ergehen. Nach 3 oder 4 Tagen Reichsparteitag Gelände. Nach Auflösung des Reichsparteitag wir in Nürnberg Reichsparteitag am 10.9.39 nach Linz. Nach Ankunft in Linz in der Wohnung von Linz Zuteilung eines Dienstzimmer und Diensttelefon. Am 5.11.39 Übersiedlung nach Linz, Nach Zuteilung eines Dienstzimmer, die in der Folgezeit zur Zufriedenheit der Vorgesetzte war ich als Hilfsrichter am Reichskriegsgericht Berlin Abteilung. die Verhandlungen fanden in Räumen der deutschen Gesandtschaft statt. Eine Reise nach Berlin hat mir Gelegenheit gegeben, in einem

Angelegenheiten der Einsatzgruppen sowie der Sonderkommandos ständig beobachtet wurden. (Stuckart)
(Rhode)
Gemäß Erlaß des RSHA wurden in besonderen Fällen bei Verstoß zur Genehmigung vorgesehene Maßnahmen durchgeführt.

Der sogenannte Führerbefehl, die Aktion Eisenmann (Kriegsfälle zu führen), der Berg- und Waldbefehl sind mir bis zum heutigen Tage nicht bekannt geworden.
Im Jahre 1944 wurde es ständige Praxis, daß in einem Erlaß, welchen Exekutivmaßnahmen mit Exekutivmaßregeln, die geplant zu überfallen sind. Dieser Erlaß darf ich ausdrücklich nicht ausgehändigt.

Ludwig Stahl

H1419 – 0204

C.J. Camp 91

Darmstadt, 26.4.1946

309

81

Nehr, Franz, Josef geb. am 11. Dezember 1909
in Frankenthal/Pfalz,
Krim. Sekretär u. SS-Sturmbannführer,
Int. Nr. 31G 5331502, wohnhaft in:
Hettenhain im Untertaunus über Wiesbaden.

Ich wurde unterrichtet, daß die eidesstattliche Erklärung die Wahrheit enthalten muß und wissentlich falsche Angaben gerichtlich bestraft werden.

H1419 – 0205

Eidesstattliche Erklärung.

Aus Überzeugung, daß das allgemein bekannte Programm der NSDAP.: Beseitigung der Arbeitslosigkeit, Sicherstellung der Ernährung, Schaffung besserer Lebensbedingungen des deutschen Volkes usw., seine Erfüllung finden würde, trat ich im Jahre 1931 der NSDAP bei.

Gleichzeitig wurde ich Angehöriger der Schutzstaffeln der NSDAP – 2. bzw. 78. SS-Standarte in Wiesbaden –. Ich erblickte in ihrer Zielsetzung: Versammlungs- und Rednerschutz der NSDAP, Schaffung einer Organisation mit volklich verkrollen Menschen vorbildlicher Haltung, und eine Vereinigung die der NSDAP auf demokratischer

Grundlage zum Sieg über andere Parteien verhelfen sollte, eine Legale Organisation. Niemals aber habe ich Anzeichen eines verbrecherischen Charakters erkannt, bzw. wurden mir Befehle erteilt, die gegen die Menschlichkeit gerichtet waren. Während meiner Tätigkeit innerhalb der SS-Schutzstaffel sind mir keine Anordnungen bekannt geworden, die ein Abweichen von den Zielsetzungen erkennbar machten.

Ein in den Jahren 1929/30 von mir an die Polizei Verwaltung Wiesbaden gerichtetes Gesuch, zwecks Einstellung als Krim. Beamter, das wegen Fehlen einer freien Planstelle aus freien Berufen abgelehnt worden war, wurde 1933 bei der Pol. Verwaltung Wiesbaden vorgefunden und hierdurch meine Einstellung zur staatlichen Kriminalpolizei in Wiesbaden mir erneut anheimgestellt. Meine Einstellung erfolgte am 6. Juni 1933. Ich wurde in einzelnen Abteilungen geschult und dann als Krim. Angestellter der politischen Abteilung [IA], der späteren Geheimen Staatspolizei, zugewiesen. Hier lernte ich die Gestapo als Reichsbehörde kennen die auf rein rechtlichen Grundlagen (Strafrecht- und Strafprozessordnung) basierte. Auch später hin sind mir keine Anordnungen bekannt geworden die einen verbrecherischen Charakter trugen. Im Gegenteil, es wurden zu gewissen Zeit-

H1419 – 0206

abständen

abständen Anordnungen bekannt gegeben, die Strafe bei Misshandlungen von Häftlingen, Vergehen und Diebstählen im Amt, sowie Verstößen gegen die Menschlichkeit usw. androhten. Auch während des Krieges und in besetzten Ländern — Polen — wurden diese den Beamten und Angestellten — auch Fremdvölkischen (poln. und ukrainische Sicherheits- und Ordnungspolizei) — bekanntgegeben und durch Unterschriftsleistung dem BdS u.d. SD in Krakau zugeleitet. Darüberhinaus erschien ein schwarzes Amtsblatt der SS- u. Polizeigerichtsbarkeit, worin Bestrafungen von SS- und Polizeiangehörigen bekannt gegeben wurden, das in Umlauf kam. Mir ist ausserdem bekannt, daß Angehörige der Gestapo in Lublin „Bruno Hinz u. Andere" wegen Bereicherung an jüdischem Vermögen usw., durch das SS- u. Polizeigericht in Krakau im Jahr 1941 zu 9. Monaten Gefängnis und mehr verurteilt worden sind, die sie abgesessen haben.

H1419 – 0207

Weiter ist mir bekannt, daß im Jahre 1938 bei Ausschreitungen gegen Juden, Beamte der Gestapo in Wiesbaden, darunter Unterzeichneter, zum Schutze von Leben und Eigentum einzelner Juden eingesetzt worden waren. Bei dieser Gelegenheit wurden 2 SA-Angehörige, die den Juden und Textilwarenhändler „Katz" in Wiesbaden-Schierstein bedroht hatten, fest-

genommen und nach Überstellung zum ordentlichen Gericht zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt. In gleicher Weise wurde die in Wiesbaden bekannte Strafsache: „Franzreb u. Andere", ehemals SA-Angehöriger, durch die Gestapo bearbeitet.

Das Bestehen von KZ-Lagern war mir bekannt, jedoch muß ich betonen, daß ich Einrichtungen solcher und Behandlung der Insassen niemals kennengelernt habe. Bekannt ist mir jedoch, daß hohe SPD u. KPD Funktionäre aus Wiesbaden aus KZ-Lagern wieder entlassen worden sind und einer sogar im Lager eine Patentsache für sich anmelden konnte.

Erlaße u. Befehle die sich gegen die Menschlichkeit richten sollten sind mir niemals bekannt geworden.

Mir ist bekannt, daß bei Beginn des Polenfeldzuges eingesetzte Gestapoeinheiten in - EK - Einsatzkommando aufgeteilt worden sind, mit dem Ziel: Errichtung der Sipo-Dienststelle in Lemberg durch EK/II usw..

Franz Neh

H1419 – 0208

x x

C.J. Camp 91 Darmstadt. den 25 April 1946. 315

82

Weiß Willy, geb. am 16.6.1902. Rud. Bad.
Obrscheinen bzgeb. Kuhnhaft Soselbst.
Int. Nr. 31 S. 6 331 599.

Gesta

Ich war seit 1938 als Kraftfahrer bei der Geheimen Staatspolizei in Plauen und gehörte der Allgemeinen SS seit 1932 an. Zuletzt als Oberscharf. Während des Krieges war ich vom 30.8.40. – 20.1.44. als Kraftf. beim B.d.S. Den-Haag (Holland). vom 17.II 44. bis Okt. 44. Kraftf. beim Nachschubstab Militärbezirk und Okt. 44 – Jan. 45 Plauen im Vogtl. bekleidet vom 20 Jan. 45 bis zum Schluß in Breslau.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung die Folgende an Eidesstatt:

H1419 – 0209

Meine Einstellung erfolgte auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung. Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo wurde uns der Befehl mit dem Verbot über Mißhandlungen alle 5-6 verlesen. Ob darüber dem R.S.H.A. berichtet, weiß ich nicht. Zuwiderhandlungen gegen diesen Befehl sind mir nicht bekannt. Ich weiß aber das bei eigenmächtigen u.s.w. Angehörige der Gestapo bestraft wurden.

Im Frühjahr 1941 wurden der SS Hauptsturm- und Blutordensträger Kirchner sowie der H.St. Schuler beide beim B.d.S. Den-Haag (Holland) wegen Diebstahl und

Niederschlagung von jüdischen Eigentum
vom 44 v. Pub. Gericht in Den-Haag zu längerer
Freiheitsstrafe verurteilt.
Von Einsatzgruppen und Sonderkommandos im
Osten ist mir dienstlich nichts bekannt
worden. Ebenso von einem Reichsbefehl oder
einer Aktion Eichmann noch von einem
Befehl und Nebenbefehl. Was ich auf Prozessen
von diversen Personen hörte nahm ich
als persönliche Übertreibung an, und
war mir Unglaubhaft. Gehört habe ich
erst von derartigen Vorkommnissen
in Presse und Rundfunk. Von Vor-
bereitungen zu einem Angriffskrieg habe ich
nie etwas gehört. Das Konzentrationslager be-
standen haben, habe ich gewußt. Das aber Aus-
schreitungen wie Grausamkeiten vorgekommen
sein soll war mir nicht bekannt gewesen. Bei meiner
Einstellung in die Gestapo, und auch später hin
sind mir keine Befehle, Anordnungen oder Vorgänge
bekannt geworden insbesondere die Bestrafung von
Verbrechen gegen Menschlichkeit, wie sie in § 6 des
Nürnberger Statutes dargestellt sind.

Weiss Willy

H1419 – 0210

C.I. Camp 91.
(16) Darmstadt
II/B/18.

Darmstadt, den 26. April 1946

326

+

83

Eidesstattliche Versicherung.

Schroth — Name: — Kurt Wilhelm Otto — Vornamen: — geb. am 6. August 1903 in Berlin-Wilmersdorf

Polizeiverwaltungsbeamter — Beruf: — Berlin-Zehlendorf-Mitte, Gartenstr. 159 — Wohnung: — Int. Nr.: 31 A. 7250 494

Organisationszugehörigkeit: a) Regierungsamtmann SS Hauptsturmführer (Angleichung) im Reichsinnenministerium (Sicherheitspolizei) als Sachbearbeiter für Rechtsfragen und Disziplinarsachen.
b) Parteimitglied ohne Funktion seit 1.5.1937 bis Kriegsende.
c) Angehöriger der Waffen SS (SS Kanonier) vom 8.1.1945 bis Kriegsende.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit in der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Nach Ablegung der Reifeprüfung (der Abitur) an der Freischule (Reformrealgymnasium) in Berlin-Wilmersdorf trat ich als Anwärter des gehobenen mittleren Dienstes (Polizeizivilsupernumerar) am 1.6.1922 beim Polizeipräsidium Berlin ein. Ich absolvierte die vorgeschriebene 3jährige Ausbildungszeit, legte am 5.11.1925 die Polizeiinspektorenprüfung ab und wurde zum 1.4.1926 als planmäßiger Polizeiinspektor beim Polizeipräsidium Berlin angestellt. Im bearbeitete zunächst vorwiegend Staatsangehörigkeitsfragen (Prüfung und Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen, Optionsangelegenheiten, Übernahmeanträge von Ausländern, Paßrecht der Ausländer, Aufenthaltserlaubnisrecht der Ausländer), daneben kurzfristig Fragen des Bauwesens und der Gesundheitsfürsorge, sowie Besoldungsrecht der Beamten. Im Oktober/November 1933 war ich bis 30.4.1936 Sachbearbeiter beim Rechtsbeirat des Polizeipräsidenten in Berlin und anschließend bis 31. Oktober 1936 Disziplinarsachbearbeiter beim Polizeipräsidium Berlin.

Zum 1.11.1936 erfolgte meine Versetzung an das Reichsministerium (Sicherheitspolizei) in gleichem Dienstrang und gleicher Dienststellung (Polizeiinspektor als Sachbearbeiter für Rechtsfragen und Disziplinarangelegenheiten der eigenen Behörde). Ende 1937 wurde ich zum Polizei-, später (Regierungs-) Oberinspektor ernannt. Am 1.8.1942 erhielt ich im Rahmen normaler Laufbahn die Beförderung zum Regierungsamtmann. Die Sachbearbeitung hat sich bis zum 15.9.1944 nicht geändert. Ich war also die letzten 8 Jahre meiner dienstlichen Tätigkeit ununterbrochen Disziplinar-sachbearbeiter der Sicherheitspolizei. Meine

Befugnisse beschränkten sich ausschließlich auf die Sachvorbearbeitung ohne Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis.

Am 15.9.1944 wurde ich von Seiten der Behörde für den Wehrdienst in der Waffen SS freigegeben. Ich hatte mich bei der Erfassungsstelle Spree zur Musterung zu melden. Sie erfolgte zum 8.1.1945 bei dem SS-Artillerie-Ausbildungs- und -ersatzregiment in Prag. Ich habe hier als Rekrut und SS-Kanonier meine militärische Grundausbildung erhalten und bin am 14. April 1945 zu einer Artillerieabteilung bei Fürstenwalde (Spree) in Marsch gesetzt worden. Hier wurde ich zunächst auf 8 Tage einem Spezialbatterietrupp Kursus überwiesen. In ihm nahm ich teil bis zur völligen Auflösung der Gruppe im ständigen Rückzug. Zum Kampfeinsatz bin ich nicht gekommen. Ich geriet am 1.5.1945 an der Märkischmühle bei Ahrensdorf (Trebbin in der Mark) in russische Kriegsgefangenschaft, aus der ich als Dystrophiker und auf Grund der Folgen einer Diphtherie am 20.12.1945 entlassen wurde.

Seit 21.12.1945 befinde ich mich in amerikanischer Internierungshaft, zunächst bis 29.1.1946 in Untersuchungseinzelhaft (Untersuchungsgefängnis Potsdam-Schönberg), anschließend bis 26.3.1946 im Camp Berlin-Lichterfelde und seitdem im Camp 91 / Darmstadt.

Parteipolitisch habe ich mich bis 1933 nicht betätigt. Nach diesem Zeitpunkt erfolgte zwangsläufig durch den Polizeiberuf (Sicherheitspolizei) eine Einreihung in die Schutzstaffel und -angehörigkeit. In den Jahren 1937/1938 wurde ich entsprechend meinem Dienstrang als Polizeiinspektor, bzw. Polizei-Regierungsobersekretär SS-Major im Range des SS-Obersturmführers, ab 1940 im Range des SS-Hauptsturmführers angesehen.

Die Parteimitgliedschaft wurde nur seitens der Behörde mit Wirkung vom 1.5.1937 ab angetragen und vermittelt.

Zu den Anschuldigungspunkten der Nürnberger Anklage erkläre ich als Polizeiverwaltungsbeamter mit fast 23jähriger Dienstzeit und als langjähriger Angehöriger der Sicherheitspolizei (8 Jahre), daß diese mit dem Reichssicherheitshauptamt als Zentralstelle und als Teil (Amt bzw. Abteilung) derselben die Geheime Staatspolizei, wie die Kriminalpolizei kein SS- oder gar SS-Kampfverband, sondern eine ausgesprochene Behördenorganisation gewesen sind. Für die Beamten und Angestellten der Sicherheitspolizei (Sammelbegriff) war die Zugehörigkeit keinerlei freiwillig. Der Eintritt erfolgte stets im Wege der beamtenmäßigen Abordnung, Kommandierung oder Versetzung, bei Angestellten der Wehrdienstverpflichtung usw. Die Beamten unterlagen dem beamtenrechtlichen Vorschriften Prüfung, ab 1937 der Reichsbeamtengesetze, strafrechtlich wie jeder Deutsche dem Strafgesetzbuch, disziplinarstrafrechtlich und disziplinär der strafrechtlichen Dienststrafordnung, ab 1937 der Reichsdienststrafordnung, sowie ab 1943 der SS Disziplinar-Straf- und Ehrenordnung.

Es ist mir nicht bekannt, daß Angehörige der Behörde ihre Verbindung zu anderen Polizeizweigen wünschten. Ich weiß lediglich, daß in Fällen, in denen sich Beamte oder Angestellte disziplinär vergingen und charakterlich für die Sicherheitspolizei ungeeignet erwiesen, vom Amts wegen Übersiedlungen zu anderen Polizeizweigen in die Wege geleitet wurden; aber nur dann, wenn die

H1419 – 0212

betreffenden überhaupt noch für den Polizeidienst geeignet erschienen. Nur in solchen und berechtigten Fällen wurden gelegentlich auch Wünsche oder einzelnen berücksichtigt.

Misshandlungen und Folterungen im Rahmen sicherheitspolizeilicher Tätigkeit waren befehlsgemäss grundsätzlich verboten. Befehlsangehörige, die sich gegen die gegebenen Befehle vergingen, wurden, wie mir aus meiner Praxis bekannt ist, schwer bestraft, einmal SS- und polizeigerichtlich, darüber hinaus dienststrafrechtlich oder disziplinar mit Ordnungsstrafen, Gehaltskürzung oder Dienstentlassung in ganz schweren Fällen. Inwieweit Befehle über das Verbot von Misshandlungen und Folterungen im Einsatz gegeben bekannt gegeben wurden und inwieweit darüber Vollzugsmeldung erstattet wurde, entzieht sich meiner Kenntnis, da ich nie im Einsatz tätig gewesen bin. Allgemeine Verwaltungspraxis war es jedenfalls, dass Befehle von besonderer Bedeutung den Dienststellen mit der Weisung zugingen sie in regelmässigen Abständen bekanntzugeben und den Vollzug zu melden.

Es ist mir bekannt, dass Beamte, die sich gegen Befehle oder Vorschriften Verstösse vergangen hatten, strafrechtlich disziplinär bestraft worden sind. Über Art und Zahl solche Fälle kann ich heute nicht mehr nähere Angaben machen.

Mir ist bekannt, dass es eine lettische Polizei im Rahmen lettischer Selbstverwaltung gab, die neben deutschen Polizeiorganen, gleichsam unter ihrer Aufsicht, selbständig arbeitete. Über den Bereich ihrer Funktionen und Zuständigkeiten ist mir nichts bekannt. Ebenso vermag ich über die Verwaltung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten nichts zu bekunden.

Soweit Angehörige der Sipo und des SD ihre Befugnisse überschritten und sich strafbarer Handlungen anderer Art, z.B. der Erpressung, Nötigung, Unterschlagung, usw. schuldig machten, sind mir inländisch viele Fälle bekannt, in denen die Betroffenen strengste Strafen sowohl SS- und polizeigerichtlich, wie auch ordentlich strafrechtlich und disziplinär erhielten. Diese Fälle namentlich anzuführen, ist mir heute nicht mehr möglich.

Zur Frage der Sipo- und SD-Einsatzgruppentätigkeit in den besetzten Ostgebieten und der Tätigkeit des in den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront eingesetzten Beamten – ob es Sonderformationen waren, weiss ich nicht – kann ich nichts sagen, da ich mich, wie bereits oben angegeben, nie im Einsatz befunden habe. Von Vorschriften, wie dem sogenannten Kugelerlass, der Aktion Gildemann, dem Nacht- und Nebelerlass vom 14.12.1942, dem Kommandoerlass vom 4.8.1942, betr. Vernichtung alliierter Fallschirmabspringer an die Gestapo, der Vernehmung der sogenannten 3. Grades höre ich heute zum ersten Male. Ich gehörte dem Disziplinar- und Disziplinarreferat, also der reinen Verwaltung an. Die genannten Vorschriften betrafen aber ausschliesslich nur die Tätigkeit der politischen Exekutivabteilungen. Derlei Vorschriften wurden nach allgemeiner Verwaltungspraxis nur den unmittelbar betroffenen Dienststellen zugeleitet. Es erklärt sich hieraus, dass diese Bestimmungen nur einem beschränkten Personenkreis, keinesfalls aber allen Befehlsangehörigen bekannt sein können.

Bei meinem Eintritt in die SS bzw. der dienstverpflichtungsmässigen Zuteilung wie auch später bei der Einberufung zur Waffen-SS waren mir keine Ziele dieser Organisationen bekannt, die abweichend vom allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere die im §6 des Nürnberger Statuts genannten, einschlossen. Die Waffen-SS war nichts anderes als ein Heeresverband, wie jeder andere auch. Die Ziele waren die gleichen wie die jedes anderen Heeresteiles. Bestärkt wurde ich in dieser Auffassung besonders durch meine praktische Tätigkeit als Beamter, bzw. die spätere Ausbildung als Kanonier der Waffen-SS Artillerie

Ich habe nie von besonderen Anordnungen oder Vorgängen gehört, die ein Abweichen von den allgemein bekannten Zielsetzungen (zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten. Im Gegenteil. Es wurde sowohl bei der allgemeinen SS, wie auch bei der Waffen-SS stets gefordert Wert auf äußerste Sauberkeit gelegt. Schon beim Eintritt war völlige Unbescholtenheit erste Grundbedingung. War diese beim Beamten im allgemeinen ohne weiteres zu unterstellen, so wurde sie bei der Waffen-SS besonders geprüft. Während meiner Ausbildung bei der Waffen-SS habe ich zudem an diversen Kameradschaftsabenden teilgenommen, in denen SS- und polizeigerichtliche Bestrafungen von SS-Angehörigen mitgeteilt wurden und entsprechender Belehrung und dem Hinweis über Unmöglichkeit des betreffenden Verhaltens. Es wurde immer besonders darauf hingewiesen, daß jedliches unfaires Verhalten, ob strafbar oder nicht, zu vermeiden sei und daß nie das Ansehen der SS geschädigt werden dürfe. Über die Bearbeitung von Dienststraf- und Disziplinarfällen bei der Behörde weiß ich, daß stets in erster Linie geprüft wurde, ob das Verhalten des Beamten oder Angestellten besonders niedrige Gesinnung, also Charakterschwäche offenbarte und wird weit durch das Verhalten das Ansehen der Behörde und der Beamten geschädigt wurde.

Für die Beachtung irgendwelcher Verbote neben bin ich weder im Behördendienst noch im Waffenrock der Waffen-SS gewahrt worden. Es ist mir auch nicht bekannt, daß solche Schulung jemals überhaupt stattgefunden hat, da sie den allgemeinen Zielen völlig zuwiderlaufen wäre.

Über Konzentrationslager und Vorgänge in diesen vermag ich keine Auskünfte zu geben. Ich habe nie ein solches Lager, auch nicht informationshalber betreten.

Die Kampfführung der Waffen-SS habe ich nicht aus eigener Anschauung kennengelernt, da ich nicht mehr zum Einsatz gekommen bin. Jedoch muß sie durchaus den allgemein anerkannten Regeln einer Kriegführung entsprochen haben, denn bei der militärischen Grundausbildung ist wiederholt über besonders faire Kampfesweise Belehrung erfolgt. Ich habe nie gehört, daß ein gegenteiliges Verhalten aufgefordert worden.

Mir ist nicht bekannt, daß jemals Angehörige der Ordnungspolizei oder der Waffen-SS einer begründeten Strafverfolgung entzogen worden sind. Der Gedanke daß in dieser Richtung laufende Anordnungen gegeben worden sein sollen, ist völlig unsinnig und absurd. Ich betone nochmals, daß im Gegenteil gerade scharfste Strafen für jede Verfehlung, selbst die geringste, angedroht waren und daß praktisch hiernach gehandelt wurde.

Freiwillig bin ich nicht in die Waffen-SS eingetreten. Ich wurde auf Weisung der Behörde zu ihr eingezogen mit dem Ziele, meinen Wehrpflicht zu genügen.

An der sogenannten Judenaktion in Lodz März vom 8. zum 9. 11. 1938 habe ich weder aktiv teilgenommen, noch bin ich zu einer Teilnahme von irgendeiner Seite aufgefordert worden.

Ich habe auch nicht durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirchen zu hindern oder zu unterdrücken versucht. Soweit ich selbst im Jahre 1937 aus der evangelischen Kirchengemeinschaft ausgeschieden bin, geschah es nicht aus Überzeugung, sondern lediglich in der Erkenntnis, daß die folgerichtig durchgeführte Forderung der Behörde im Interesse einer unparteiischen Bearbeitung aller sicherheitspolizeilichen Belange gerechtfertigt sei. Als Beamter habe ich der Forderung der Behörde Folge zu leisten.

An der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen habe ich wissentlich nicht teilgenommen.

Ernst Schmolke

H1419 – 0214

Gestapo

Internierungslager 91

Darmstadt, den 22.4.46

H1419 – 0215

~~331~~ 327

84

Berg, Dr. ver. Richard
geb. 20.9.1908 in Düsseldorf
Kriminalrat
wohnh. Düsseldorf-Oberk., Brunnenstr. 3
Int.-Nr.: 3165 175 060

Ich war seit März 1936 Beamter der geh. Staatspolizei u. zwar zuletzt als Kriminalrat beim RSHA Amt IV.

Über die vom dem internationalen Militärgerichtshof gegen die geh. Staatspolizei erhobenen Anklagen in Nürnberg gehört erkläre ich zu Beweisstücken über strafgerichtlichen Folgen meiner jetzigen einlassungsmäßigen Erklärung folgendes freiwillig zu Protokoll:

Kurz vor der Machtübernahme 1933 bewarb ich mich als damaliger Gerichtsreferendar zur Übernahme in die Kriminalpolizei. Nach meiner Ausbildung als Krim.-Kommissar-Anwärter beim Polizeipräsidium Düsseldorf wurde ich in der vorgeschriebenen Weise kriminalpolizeilich ausgebildet u. am 1.4.1935 zum Krim.-Kommissar auf Probe bei der Düsseldorfer Kriminalpolizei ernannt. Im Febr. 1936 wurde ich über Rückfrage, ob ich ~~Quartiere~~ nehme, zur Staatspolizeistelle Düsseldorf versetzt, wo ich bis etwa 1938 tätig war. Von Juni 1938 - Mai 1941 gehörte ich als Krim.-Kom. der Staatspolizeistelle Duisburg an u. wurde anschließend in das RSHA versetzt, wo ich

zuletzt als Komm.-Rat bis zum Zusammenbruch tätig war u. mir die Berichterstattung über die Länder Jugoslawien, Albanien u. Griechenland sowie nachrichtendienstlicher u. offizieller Verkehr sowie die Bearbeitung der Angelegenheiten der dazugehörigen dieser Länder einschließlich Abwehrmäßig oblag. Im aktiven Einsatz war ich nicht. Ich trat m. W. seit Aug. 1930 u. hatte nach erneutem Eintritt in die SS im Nov. 1938 den Eingliederungsdienstgrad eines SS-Hauptsturmführers. Im R.S.H.A. war ich Sachgebietsleiter u. kein Referent.

Während der Dauer meiner Zugehörigkeit habe ich die geh. Staatspolizei auf Grund meiner persönlichen Tätigkeit als eine durchaus legale Polizei-Behörde angesehen, die keine verbrecherischen Ziele im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts verfolgte. Es erwarteten die Beamten durchaus im Sinne der bestehenden Gesetze gehandelt u. bei Übergriffen schwer zur Verantwortung gezogen. So wurden 2 meiner ehemaligen Beamten, Heinemann u. Hallenberg, 1939 wegen Gefangenenmißhandlung zu Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr gerichtlich verurteilt. Von irgendwelchen Vorbereitungen oder Absichten eines ungesetzlichen oder von völkerrechtswidrigen Plänen u. Handlungen habe ich in meiner Dienststellung nie etwas wahrgenommen. Bei den Straßenkundgebungen bei der Judenaktion vom 8-9.11.38 haben weder ich noch meine Beamten irgendwelchen Anteil gehabt. Widerholt habe ich wenige Be-

H1419-0216

Personen, die sich bei der Aktion am jüdischem Vermögen vergriffen hatten, ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit festnehmen lassen u. ein Verfahren gegen sie eingeleitet. Ein derartiges Vorgehen entsprach durchaus der sittlichen Pflicht, da es eine selbstverständliche Pflicht der Beamten der geh. Staatspolizei war, bei Verfehlungen gegen das Gesetz auch gegen Parteigenossen der NSDAP entsprechend vorzugehen. Ich habe auch niemals Interventionen erhalten, durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die christlichen Kirchen in ihrer religiösen Tätigkeit zu stören oder zu unterdrücken. Von den Vorgängen in Kowno hatten meine Beamten wie auch ich keine Kenntnis.

Über die Tätigkeit der Sipo u. des SD in den besetzten Ostgebieten u. in Kriegsgefangenenlagern ist mir im einzelnen nichts bekannt, insbesondere habe ich dienstlich nie Kenntnis von Verbrechen gegen Kriegsrecht oder Zivilbevölkerung erhalten. Einen solchen Vorfall, der mir zufällig bekannt wurde, meldete ich aber, dem auch ein Beamter aufs disziplinierteste u. schärfste Verhalten gezeigt wurde. So wurde der Kripo-Direktor u. SS-Standartenführer Stahlecker 1943 in Riga zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt, weil er sich an einer Gefangenen vergriffen hatte.

Der RSHA-Befehl, der Waffen- u. Gebäudeerlass v. 4.2.42 u. der Kontrollerlass v. 4.8.42 wurden mir nie dienstlich zur Kenntnis gegeben, sie

H1419 – 0217

dass auch während meiner RSHA-Tätigkeit von meiner Dienststelle niemals nach Athen gearbeitet wurde.

Dass die Aktion Eichmann die Tötung von Juden zum Ziel hatte, war mir nicht bekannt. Als ich 1943 im Herbst wegen Brandschadens meiner Dienststelle mehrere Monate im Dienstgebäude Eichmanns untergebracht war, habe ich auch mitgehört, wie etwas über diese Dinge erzählt wurde, obwohl man sich z.B. im Luftschutzkeller unter Kameraden u. Kollegen häufig über die verschiedensten Dinge unterhielt.

Während meiner gesamten Tätigkeit als Exekutivbeamter u. Vorgesetzter habe ich immer dafür Sorge getragen, dass keiner meiner Beamten bei Verfehlungen irgendwie tätlich wurde, mit dem Erfolg, dass mir auch kein einziger solcher Fall bekannt geworden ist. Der Begriff einer Verfehlung dritten Grades ist mir fremd.

Im Stabe bestand unter Dr. Franz u. Parmentier eine starke Spezialgruppe, die gegen alles Widersetzliche Vorgehen gegen den Nationalsozialismus bearbeitete, gegnerische Tätigkeit u. sein eigenes Gefängnis unterhielt. Sie arbeitete mit der Dienststelle des Befehlshabers der Sipo zusammen u. wurde häufig mit ihr verwechselt.

Dr. Richard Bing

H1419 – 0218

Camp 91 Darmstadt

Gestapo

328

Darmstadt, 27.4.46

85

Radl Karl, geb 12.11.11. Gloggnitz

Regierungs Assessor, wohnhaft Bad-Gastein,
Int. Nr. 31 G 5, 175 392

H1419 – 0219

Angehörigen der Grenzpolizei, dienstgrad angeglichen an erreichten Waffen-SS Dienstgrad bis 1943 (SS-Obersturmführer).

Über die vor dem internat. Gerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung, erkläre ich zwecks Vorlage vor dem internationalen Gerichtshof in Nürnberg eidesstattlich:

Ich bin 1938 zur Grenzpolizei einberufen worden obwohl ich meinen Wunsch geäußert hatte zur Kriminalpolizei zu gehen. Meine wiederholten Versuche von der Grenzpolizei zur Kriminalpolizei abgestellt zu werden oder überhaupt aus der Polizei ausscheiden zu dürfen wurden abgelehnt. Ähnlich erging es vielen anderen Angehörigen der Grenzpolizei. Die Grenzpolizei ist ein Teil der Geheimen Staatspolizei obgleich nur mit Aufgaben der Passkontrolle im Reiseverkehr beauftragt. Diese Tätigkeit, die auf der ganzen Welt ausgeübt wird, soll durch den Ausspruch einer Kollektivschuld der Geheimen Staatspolizei zu einer verbrecherischen Tätigkeit im Falle Deutschland gestempelt werden. Tausende von Beamten also nur ihre Beamtenpflicht ~~die~~ taten

H1419 – 0220

sollen damit zu Verbrechern gestempelt werden. Dies ist Unrecht. Ich habe als Angehöriger der Grenzpolizei niemals Befehle oder Erlässe oder die Ausübung von strafbaren Handlungen im Sinne der Nürnberger Anklage zum Gegenstand hatten, erhalten oder gesehen. Daß es im polizeilichen Fachgebiet "verschärfte Vernehmungen" gibt, war mir vom Hören sagen bekannt. Ich wurde darüber weder gefragt, noch habe ich an solchen teilgenommen. Die Art dieser verschärften Vernehmungen war amtlich vorgeschrieben. Sie waren, soweit ich höre, verhältnismäßig erträglich, niemals aber härter als jene Vernehmungen, die ich in amerikanischer Gefangenschaft mitgesehen, mitgehört und beobachtet habe, ausgeübt von amerikanischen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften an deutschen Gefangenen, (Oberursel).

Ich bin selbst nicht im Vollzugsdienst der Geheimen Staatspolizei gestanden, da ich seit 1940 (bis dahin Passkontrolle als Kriminal-Assistenten Anwärter im Vorbereitungsdienst der Grenzpolizei) als Angehöriger der Waffen-SS vom Dienst enthoben war. Ich habe während meiner Studienzeit Jura studiert und bin als Reg. Assessor nach Ablegung meiner Prüfungen eingestellt worden, ohne als solcher Dienst zu tun.

Unserem halte ich es als meine Pflicht den Tausenden, durch ihre bloße Zugehörigkeit zur Grenzpolizei oder Gestapo diffamierten Kameraden obiges Zeugnis aus-

zustellen und auf meinen Eid zu nehmen.

Ich habe selbst von Grausamkeiten und Massenmordungen erst nach dem Zusammenbruch Deutschlands erfahren. Daß es Konzentrationslager gab, war mir bekannt. Mir war aber ebenso bekannt, daß nicht einmal die Leiter von Staatspolizeileitstellen und Stellen der Konzentrationslager betreten durften. Niemand wenigen konnte die Masse der Beamten der Geheimen Staatspolizei wissen oder erkennen, was hinter den von Herrn Himmler, den ich zuletzt vernahm, gezogenen dichten Vorhang vor sich ging.

Ich bin bereit diese Erklärungen, jederzeit in Nürnberg zu beschwören.

Ich bin, obwohl selbst nicht im Exekutivdienst der Geheimen Staatspolizei tätig, überzeugt, daß der größte Prozentsatz der Angehörigen der Stapo in dem Bewußtsein den Dienst versehen zu haben, einen legalen polizeilichen Polizei, zu der höchstens 10–15% freiwillig gingen, wie sie jeder Staat besitzt, als Beamte gedient zu haben. Wer persönlich Verbrechen begangen hat, oder Befehle dazu gegeben hat, soll der Strafe nicht entgehen. Wer gedient hat als Beamter, kann durch einen Kollektiv-Schuldspruch nicht belastet werden.

H1419 – 0221

In der festen Überzeugung, dass der Internationale Gerichtshof in Nürnberg den Willen hat, Recht zu sprechen und Unrecht zu verurteilen gebe ich diese Erklärung ab, zur Wahrung der menschlichen Rechte derjenigen Angehörigen der Geheimen Staatspolizei die obwohl sie nie Unrecht begangen haben durch einen Ausspruch der Kollektiv-Schuld für die Zeit ihres Lebens diffamiert werden sollen.

Karl Rade

H1419 – 0222

331

J C Camp Darmstadt

Darmstadt, den 25.April 1946

86

P a n t z e r, Hermann, geb.28.5.1911 in Frankfurt/Main,
Polizeiinspektor, wohnhaft Frankfurt/M, Kreutzerstr.lo
Int.Nr. 31 G 5179615.

Ich war seit 1.lo.194o Angehöriger der Gestapo zuletzt als Polizeiinspektor.

Über die gegen die Gestapo von dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an eidesstatt:

Am 1.lo.194o wurde ich als Polizeiinspektor-Anwärter zur Gestapo in Frankfurt/Main einberufen. Die Einberufung erfolgte aufgrund meiner Bewerbung beim Polizeipräsidenten in Potsdam, der in einer Anzeige in der Frankfurter Zeitung Beamte für die mittlere gehobene Beamtenlaufbahn der Polizeiverwaltung suchte. Beim Eintritt in die Gestapo sind mir keine Ziele bekannt gewesen, die die Begehung von Verbrechen insbesondere Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statutes zum Inhalt hatten. Auch während meiner gesamten Dienstzeit sind mir solche Ziele nicht bekannt geworden.

Meine Ausbildung erfolgte auf den Gebieten der Verwaltung (Besoldung, Reisekosten, Umzugskosten, Beamtengesetz usw.). Schulung zur Begehung von Verbrechen habe ich nie erhalten auch ist mir eine solche nicht bekannt geworden.

Der NSDAP bin ich am 1.4.194o beigetreten. 1943 bewarb ich mich zum Eintritt in die SS. Aufnahme ist nicht erfolgt, jedoch spätere Einkleidung (grüner Uniformausweis) als Untersturmführer.

Zur Judenaktion vom 8./9.11.1938 kann ich keine Angaben machen, da ich zu dieser Zeit weder der Partei noch sonst einer der angeklagten Organisationen angehört habe und mich auch in keiner Weise daran beteiligt habe. Ebenso habe ich nicht wissentlich an der Planung, Vorbereitung oder Durchführung und Einleitung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Über die in Nürnberg erhobenen Anklagen über in den KZs. begangenen Verbrechen ist mir weder auf dienstl. Wege noch sonst irgendwie etwas bekannt geworden. Die Tätigkeit der christl. Kirche habe ich in keiner Weise zu unterdrücken versucht.

Nachstehende Erlasse bezw. Befehle sind mit nicht bekannt geworden: Kugelerlass, Nacht-& Nebelerlass, Keitelerlass vom 4.8.42, Vernehmungen 3.Grades, Aktion Eichmann. Ebenso ist mir nichts über die Tätigkeit von Sonderformationen in Kriegsgefangenen Lagern des Ostens bekannt geworden.

Während meiner Tätigkeit beim BdS. Krakau vom Jan.1944 bis Jan.1945 war ich nur mit Verwaltungsaufgaben betraut. Alle Dienststellenangehörigen wurden durch Bekanntgabe von disziplin. und gerichtl. Bestrafungen vor Übertretung ihrer Befugnisse und vor Begehung irgendwelcher Straftaten

H1419 - 0223

H1419 - 0224

in Abständen von etwa 1 Monat gewarnt. So wurde ein Angehöriger des BdS. Krakau Ende 1944/Anfang 1945 wegen eigenmächtiger Durchsuchung einer poln. Wohnung, Mitnahme von Gegenständen und Vergewaltigung zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Name ist mir entfallen. Untersuchungsführer war Lautz.

Hermann Lautz

C.I.Camp 91 Darmstadt

Gestapo.

Darmstadt, den 25.4.1946

87G334

Tangermann, Heinz, geb. am 25.4.1912 in Dalherda,
Kriminalbeamter, wohnhaft in Gressfeld, Nürnberg 13,
Internierungsnummer: 31 65 174 379.

Zwecks Vorlage beim internationalen Gerichtshof in Nürnberg möchte ich feststellen, nachdem ich mir über die Tragweite der Abgabe meiner falschen eidesstattlichen Versicherung bewusst bin, folgendes als Tatsache fest:

Im Nov. 1930 bin ich Mitglied der NSDAP und der allgemeinen SS geworden. Die Lösungsgründe sahen damals, die herrschende Arbeitslosigkeit und das Chaos im Wirtschaftsleben. Die NSDAP versprach immer, neue Arbeit beschaffen Wege zur Macht zu gelangen. Ihre Richtlinien und Ziele sahen in vorbildlicher Weise Lösungen für Gut und betrachtete sie als einzige Rettung vor einer bolschewistischen Gefahr. Pläne und Absichten der NSDAP und SS, gewaltmässige Massnahmen zur Erlangung der Macht anzuwenden, sind mir nicht bekannt noch vorgelegt worden. Solche Absichten hätten mir Anlass meinen Abschied einzureichen.

Im Jahr 35 wurde ich meine Berufung als Kriminalbeamter und kam dabei bei der Berufsbezogenen politischen Polizei in Anwendung. Bei der Übernahme wurde ich als Angestellter zur Gestapo Staatspolizei übernommen. 1936 absolvierte ich einen Fortbildungslehrgang und war seither zugleich als Innendienstler und Kraftfahrer tätig. 1938 erfolgte meine dienstliche Abkommandierung nach Österreich. Von Juli 1941 bis Ende 1942 befand ich mich in der Ostmark. Nach meiner Rückkehr wurde ich zur Waffen SS versetzt und Ende 1944 zur Slowakei kommandiert.

Meine Zugehörigkeit in die "Berufliche politische Polizei" und Übernahme in die Gestapo Staatspolizei, sind mir keine Tatsache, Anordnungen oder Vorgänge bekannt geworden, die abgesehen von dem allgem. Richtlinien die Tätigkeit eines Einzelnen zum Inhalt hatten. Ich wurde kriminalpolizeilich und nachrichtendienstlich, aber niemals auf einer verbrecherischen Handlung gestellt. –

H1419 – 0225

Ich habe mich persönlich an der Planung, Vorbereitung, Durchführung oder Auswertung eines Angriffskrieges oder Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen beteiligt genommen, auch sind mir solche Absichten oder Maßnahmen hierzu nicht bekannt geworden. Für keinen Fall habe ich internationale anerkannte Regeln der Kriegsführung verletzt oder mich an Mord, Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Geiselmordung, Verwüstungen, mutwilliger Zerstörung von Städten und Dörfern beteiligt.

Zu der Geheimen Staatspolizei möchte noch grundsätzlich folgendes bemerken und Angaben über Tätigkeit gemacht werden, wonach Angehörige der Polizei bei Übernahme ihrer Aufgaben oder Weisungsklassen eine gegebenen Richtlinien polizeilich oder gesetzlich (Str.u. pol. Gericht) gerichtet würden. Vorgekommenen Fälle und Verurteilungen würden jeweils als abschreckend bekanntgegeben. Folgende Fälle sind mir jetzt noch in Erinnerung: Es wurde in Essen der Krim.-Asst. und 44 Kriminalbeamte wegen Gefangenenbegünstigung und Haftung festgenommen, vom Gericht verurteilt und aus der Gestapo ausgeschlossen. - In einem weiteren Fall wurde in Essen eine Krim. - Sekr. und eine Krim. O. Asst. festgenommen, dem Gericht überstellt und vom Gericht verurteilt, weil sie Vorgesetzte Befehle nicht ausgeführt hatten.

Über den Einsatz der Geheimen Staatspolizei in Essen ist mir durch meine Kommandierung nach dort folgendes bekannt geworden: die Aufgaben des Kommandos der Sipo, wie ich als Waffenträger zugeteilt und als Fahrer eingesetzt wurde, waren, einen Vorgang mit der Freigabe aufklärendes politisches Material sicherzustellen und auszuwerten, terroristische Akte der Geheimbevölkerung zu bearbeiten, Sabotageverhütung und Bekämpfung, sowie Verhaftungen über kommunistische und sonstige

Fabrikbesitzer und dann bisherige Vergütung für statistische Aufstellungen zu machen. - Die Handhabung dieses Gesetzes durch die Gerichte in allen Fällen einer Nachprüfung unterzogen. Die Gerichte in den besetzten Gebieten unterscheiden sich von den übrigen besetzten Fällen der zivilen Verwaltung. - Es ist der Zweck besonderer Befehle und Anordnungen über das Verhalten im Streik (z.B. Verbot von Mißhandlungen, Erpressungen, Arbeitsniederlegungen usw.) gelten auch im Gebiet und sind neben die örtlichen Maßnahmen. - Von den ein Rückerstattungsprozeß gegen die Geheime Staatspolizei vorgebrachten Anklagepunkten [illegible] die dort vorgenommenen Verhaftungen (Schutzhaft, Schutzhaft, Festnahmeaktion usw.) ist mir nichts bekannt und selbst ist überall streng geprüft. Ebenfalls sind mir Einweisungen und Vorgänge aus den KZs nicht bekannt noch zu Gesicht gekommen. - Was die Judenaktion am 9.11.1938 selbst selbst und auch meinen Stellen Kenntnissen in einem Umfang diese Aktion vorgekommenen Plünderungen und dergl. wurde jedoch über eine Stelle aufgegriffen, bearbeitet und dann damit zur Abteilung übergeben.

An der Tötung, Entführung, Verschleppung oder Mißhandlung von Einzelpersonen oder Festgefangenen war ich nicht beteiligt, auch ist mir selbst Derartiges nicht zu Ohren gekommen. Die Geheime Staatspolizei war eine reine Verwaltungsorganisation, sie war keine bewaffnete Polizei, die für die Staatssicherheit sorgte.

Es ist mir daher nicht bewußt, einer Verbrechensorganisation angehört zu haben.

H1419 – 0227

Ich betone hiermit besonders, dass ich mich in keinem Falle politisch betätige. - Irgendwelche Angaben oder Tatsachen, dass die ursprüngliche Zielsetzung der Gestapo und SS durch allgemeine oder besondere Vorfälle geändert sein sollte und dem Charakter einer Verbrecherorganisation angenommen hat, sind mir nicht zur Kenntnis gelangt. Ich habe niemals irgendwelche Anordnungen noch selbst durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirchen zu stören oder zu verhindern versucht.

Georg Langermann.

H1419 – 0228

CI-Camp 91/IV-B.
Darmstadt

„Gestapo"

Darmstadt, den 26. 4. 46.

I

G 350
88

Brüggemann, Erich Max, 3.11.08 Wernigerode Harz
Krim. Sekretär, wohnh. in Treysa, Fasanerie, Hephata,
Bezirk Kassel, Int. Nr. 31 G 5172729.

H1419 – 0229

Ich erkläre freiwillig folgendes bei der Int. Abt. Gen. Gof. in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafen bei der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eides Statt:

Ich war vom 1.4.27 bis 30.9.36 Angehöriger der Kriminalpolizei in Frankfurt/Main. Am 1.10.36 erfolgte meine Übernahme in die Staatspolizeistelle Frankfurt/Main zur Verfügung. Am 11.6.1940 wurde ich zum Kriminalpolizeilichen Einsatz in Lothringen (später Elsass) abkommandiert und später nach Danzig, wo ich bis zum Zusammenbruch verblieb.

Bei meinem Übertritt zur Staatspolizei lag hierorts Akten vor, die Aufschluss über diesen Polizeizweig zu vermitteln. Auf Grund von 1933, politische Abteilung genannten Abteilung hervorgegangen und zum großen Teil auch 1936 vorhanden. Die Tätigkeit in der Zeit von 1933 bestand darin, die Staatspolizei von mir auf allgemeine Kriminalbeamtenkräfte anzusprechen die Bekämpfung von Staatsgegnern pp. erfolgte durch Local Mittel und Kräfte genauso wie gewöhnliche Verbrechen. Eine Teilung zur Bearbeitung von Verbrechen fand nicht statt, sondern wurden wie gesagt auch an einer Verbrechen mit bearbeitet. Bei einer Durchsuchung, Einleitung oder Durchführung der Ermittlungen habe ich nicht teilgenommen. Ich habe lediglich Berichte, mit allen Angehörige der Kriminalpolizei an der Arbeit beteiligen zu können.

Bei der sogen. Judenaktion (8/9.11.38) war ich wieder

H1419 – 0230

Dienststelle auf Meldung gesucht.

II.

Beispiele:

a) Hptsturmführer Adolf Hitlerwohl, Kapelle Frankfurt/M., wurde im Frühjahr 1940 wegen Plünderung und anderer Delikte zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt.

b) Sturmführer Hermann Pape, Kapelle Frankfurt/M., wurde wegen 1938/40 auf mir nicht näher bekannten Gründen entlassen und einem SS-Kavallerieregiment überwiesen.

c) Krim.-O. Insp. Hader, BdS-Mehz, wurde im zweiten Halbjahr 1944 wegen verbotenen Handels und Einkäufe in Frankreich, Abgabe von Devisenbeträgen, Verletzung der Zollbestimmungen, inoffiziell. Verfahren läuft noch beim Zusammenbruch.

d) Krim. Angest. Carl Gridlich (Kolfsingen) Mehz angestellt bei BdS-Mehz, wurde im September 1944 wegen Diebstahl (Kolfsingen) Ausschreitungen und Plünderungen rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Über weitere bekannt gewordene Straftaten in Ostfriesland ist in Kolfsingen nichts bekannt, wie auch Kameraden der Ostfriesland keine Verurteilung bekannt.

Bestellung wie die beiden genannten „Hauptmann" und „Kaibel" - Fälle ist mir unbekannt. Möglicherweise sind die Dienststellen bereits vorübergehend aufgelöst. Abgabestellen Feldpostämter Kolfsingen nicht (nur in einem Falle, der mir bekannt wurde, der Luftwaffe übergeben.

Brüggmann, Erich Max

H1419 – 0231

Abschrift

Abschließend vermerke ich auf den Schloß Kitlers, daß nachdem Dr Rauschning seine Denkschrift eingereicht hatte mit einem anderen Verfasser mißbrauchten Briefen.

Reichsminister Dr. Frick

H1419 – 0232

C.I. Camp 91 Darmstadt Soz. den 25. April 1946.

361

Thieme, Richard, geb. 17.8.1907 in Chemnitz
Krim.-Sekr. Neundorf üb. Plauen i.V., Zaderastr. 26.
Int. Nr. 31-S. 5 184 046.

H1419 – 0233

Gestapo

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

„Vom 1.10.27 bis 31.10.38 war ich nach Besuch der Pol.-Beamten Schule Meissen und Ablegung zweier Fachprüfungen als Schutzpolizeibeamter in Zwickau i. Sa. u Leipzig tätig. Da es mein Wille war, beruflich vorwärts zu kommen, meldete ich mich bei der Vormerkungsstelle Potzdam für den Dienst der Kripo. und würde im Wege der beamtenmässigen Versetzung nicht zur Kripo. sondern zur Gestapo. übernommen. Die Gestapo. war eine rein behördliche Polizeieinrichtung. Ihre Tätigkeit füsste auf Strafrecht, Strafprozessordnung und den erlassenen Sonderstrafgesetzen. Bevor ein Beamter oder Angestellter eingestellt würde, müsste er u.a. ein polizeiliches Führungszeugnis erbringen und nach bestandener Vorfachprüfung und einem 1jähr. Probedienst eine weitere Fachprüfung ablegen. Hierdurch würde gewährleistet, dass keine vorbestraften, ehrlosen oder verbrecherische Elemente in den Beamtenapparat eindringen konnten.

Mit Beginn des Krieges (1.9.39) würde ich nach dem eroberten Polen abKommandiert, wo ich, bevor ich zum Kdr. d. Sipo. u. d. SD. Lublin kam, bei dem Einsatzkommando III (Hasselberg) tätig war. Unsere Aufgabe bestand darin, Agenten zu vernehmen, Karteien zu beschlagnahmen, Jagd- und andere Waffen

sicher zu stellen, sowie im Rücken der Front für Ruhe u. Ordnung zu sorgen. Es bestanden, wie auch im Reich, besondere Befehle und Erlasse, die Misshandlungen und Folterungen verboten. Soweit mir erinnerlich, würden diese Erlasse monatlich bezw. vierteljährlich im Rahmen von Dienstbesprechungen bekannt gegeben. Darüber erfolgte meines Wissens nach auch Vollzugsmeldung an das RSHA. Mir ist bekannt, dass Beamte bezw. Angestellte wegen Zuwiderhandlung gegen diese Befehle in Polen entweder disziplinarisch oder gerichtlich bestraft worden sind. Fall: SS-Obersturmbannführer u. Reg.-Rat Hasselberg, der nach Berlin rückversetzt, bestraft u. an die Wehrmacht abgegeben würde, weil er seine Befehlsgewalt überschritten hatte. Er reiste mit einem Chinesen als Diener, einem Juden als Leibsänger, hielt sich 4 Rennpferde, die von Polen stammten usw. Bei Dienstbesprechungen würden zur Abschreckung Urteile des SS.- u. Pol.-Gerichts verlesen, die solche Fälle meist sehr hart bestraften.

Infolge Menschenmangels, würden Hilfspolizeiorganisationen aufgestellt, die sich aus Angehörigen der besetzten Länder rekrutierten. z.B. Ukrainer, Kosaken, Esten, Litauer, usw. gelangten bei der Bandenbekämpfung u. zur Bewachung des K.Z. Maydanek bei Lublin zum Einsatz. Ferner stellten diese Verbände einen Teil der Gefängnisbewachungsmannschaften. Grösstenteils würden in Polen die Gefängnisse durch Polen bewacht. (Lublin, Zamosc, Krasnystaw u. a.) allerdings unter deutscher Oberaufsicht.

Ich kann bestätigen, dass eine ganze Anzahl von Beamten u. Angestellten der Sipo. u. d. SD. wegen Vergehen oder Verbrechen im Amte sowohl disziplinarisch als auch gerichtlich streng bestraft worden sind.

Von der Tätigkeit der Sonderformationen in den kriegsgefangenen Lagern des Ostens, dem sog. "Kügelerlass", aktion „Eichmann", dem

H1419 – 0234

Nacht- u. Nebelerlass, dem „Keitelerlass" sowie Vernehmungen des sog. „dritten Grades" hatte ich keine Kenntnis."

Richard Thiemig

H1419 – 0235

CJ Camp 91 Darmstadt den 24. April 1946

Jos.

H1419 – 0236

Pestalozzi 90

Hämmerli, Heinrich, geb. 29. 12. 06 Salder.

Kriminal-Sekretär wohnh.: Dessau
Int. Nr. 31 G 5331400.

Zum Zwecke der Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof erkläre ich hiermit, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eidesstatt das Folgende:

Ich trat 1928 in die Schutzpolizei ein u. wurde als Revier-Oberwachtmeister im Jahre 1937 zur Dienstleistung zur Geheimen Staatspol. abkommandiert und einige Monate später nach Absolvierung der Kriminalschule in Berlin beamtenmäßig zur Geh. Staatspol. versetzt. Während meiner Ausbildung mußte ich längere Zeit bei der Kriminalpolizei Dienst versehen. Während meiner Tätigkeit in Dessau, Warschau u. Krakau habe ich nur Innendienst (Verwaltung) verrichtet.

Von der Judenaktion 1938 in Dessau ist mir bekannt daß die von der Bevölkerung geplünderten Sachwerte polizeilich eingezogen u. Juden ausgehändigt wurden. Die Aushändigung erfolgte bei der Geh. Staatspolizei. Die Krim. Polizei hat z. Zt. eine große Anzahl von Personen wegen Plünderns in Strafverfahren eingeleitet. Ein Pg. der Gauleiter der „Jürglinde" erhielt u. a. 4 Monate Gefängnis.

Aus Warschau ist mir bekannt, daß im Jahre 1943 vom SS- u. Polizeigericht 2 Angehörige der Sipo u. 1 Angehöriger der Schupo wegen Plünderns

zum Tode u. zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Die Todesstrafe wurde am gleichen Tage der Urteilsverkündung durch Erschießen vollstreckt.

Die Grundlage der polizeilichen Tätigkeit in den besetzten Gebieten waren Gesetze u. Verordnungen u. entsprach der Arbeitsweise im Reichsgebiet. Aus Warschau sind mir noch mehrere Fälle bekannt, wonach Angehörige der Sipo wegen Vergehen im Amte polizeilich bestraft wurden. (44- u. Pol. Gericht)

Ferner ist mir aus Warschau bekannt, daß Angehörige der Sipo sich für die Entlassung von Polen aus K.L. Lagern u. Gefängnissen häufig mit Erfolg eingesetzt haben.

Aufgabe der Sipo in den besetzten Gebieten war u.a. die Ausweisung von Reichsdeutschen aus Polen wegen Verstoßes gegen die Gesetze, unehrenhafte Handlungen u. schädigung des Deutschen Ansehens.

In Warschau gab es eine polnische Kriminal- und Schutzpolizei mit polnischen Offizieren, sie waren der deutschen Polizei angegliedert. Für politische Kriminelle Art begangen von Polen war nur die polnische Polizei u. die polnischen Gerichte (Sondergericht) zuständig. Die deutsche Justizverwaltung unterhielt in Polen auch Gerichtsgefängnisse mit deutschen u. polnischen Justizbeamten.

Von einer Tätigkeit der Sipo in Kriegsgefangenen-Lagern ist mir nichts bekannt.

Ebenso ist mir nichts bekannt von einem sog. Kügel-erlaß, Keitelerlaß, Nacht- u. Nebelerlaß und von einer „Aktion Eichmann".

Über Vernehmungen „dritten Grades" habe ich nichts gehört.

Vorstehendes gelangte durch dienstliche Kenntnisnahme zu meiner Kenntnis.

Hämmerli

Int. Nr. 31 G. 5'331400

H1419 – 0237

C I Camp 91 Darmstadt

Darmstadt den 28. IV. 1946.

366

91

W O L F F , Hans-Helmut geb. 2.2.1910 in Wiehl Reg.Bez.Köln
zuletzt wohnhaft: Berlin-Tempelhof,Thuyringstr.
Internierten-Nr.: 31 G 5 179 512,
Ober-Regierungsrat in der Geh.Staatspolizei.

Der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung bewusst, gebe ich folgende Erklärung an Eidesstatt ab :

Die starke nationale Bewegung auf dem lande nach Versailler-Vertrag, Ruhrbesetzung und Separatismus hatten mich als jungen Menschen im Rheinland zwangsläufig in die nationalen Organisationen geführt. Nachdem ich von 1924 bis 1932 Kameradschaft Schill und Stahlhelm angehört hatte, war ich am 15.3.1932 der SA, am 1.5.1932 der NSDAP beigetreten, weil ich die nationalen und sozialistischen Ziele der NSDAP für die Rettung meines Vaterlandes für richtig hielt und im übrigen der Ansicht war, dass alle nationalen und sozialistisch eingestellten Deutschen, die bisher noch in anderen Organisationen gestanden hatten, in der NSDAP gesammelt werden müssten.

In all den Jahren von 1924 bis zur Kapitulation habe ich nichts anderes gekannt, als ausschliesslich meinem Volk zu dienen,ein Ziel, das wohl jedem volksbewussten Mann, gleichgültig, welcher Nation er angehört, heilig ist.

Im Jahre 1937 hatte ich die 2.jur.Staatsprüfung (Fähigkeit zum Richteramt) erlangt und wurde gemäss eigenem Antrag zum 1.3.37 als Assessor zur Geheimen Staatspolizei einberufen. Ich war Angehöriger der Geheimen Staatspolizei bis zur Kapitulation. Im September 1937 wurde ich im Zuge der Einstellung in die Geheime Staatspolizei vom SA-Stuf. als SS-UStuf. in den SD überführt, 1939, als Reg.-Assessor SS-HStuf.,1940 als Reg-Rat SS-Stubaf., 1944 als Oberreg-Rat SS-OStubaf.

Ich hatte mich zur Geheimen Staatspolizei gemeldet, weil mir der höhere Verwaltungsdienst, verbunden mit Kriminaldienst und polizeilicher Exekutive zusagten, und weil ich in der Tätigkeit in der Geheimen Staatspolizei eine Fortsetzung meines früheren Einsatzes für mein Volk sah . Nie bin ich, damals und auch später nicht, jemals auf den Gedanken gekommen, in der Geheimen Staatspolizei eine "Verbrecher-Organisation", wie es die Anklage behauptet, zu sehen. Die Geheime Staatspolizei war für mich als Juristen als eine Behörde und politisch-polizeiliches Exekutivorgan des Staates erkennbar, wie es die meisten übrigen Nationen gleichfalls zur Abwehr ihrer Gegner kennen. Ihre Aufgaben, "die staatsgefährlichen Bestrebungen zu erforschen und zu bekämpfen und das Ergebnis der Ermittelungen auszuwerten", lagen offen und waren in Gesetzen und Verordnungen von einer Regierung erlassen worden, die nach demokratischen Grundsätzen auf legale Weise gewählt, später bestätigt und von den internationalen Staaten anerkannt worden war.

H1419 - 0238

Bl.2.

H1419 – 0239

Träger der Exekutive dieses staatlichen Organs, dessen Tätigkeit sowohl in der Abwehr der inneren als auch der äusseren Gegner einschliesslich der Spionageabwehr bestand, waren grösstenteils nur Beamte, die auf Grund ihrer Ausbildung, abgelegter Fachprüfungen und Berufung in das Beamtenverhältnis dazu geeignet waren und entsprechenden beamtenmässigen Pflichten und Rechten unterlagen. Zum Teil waren sie sogar aus der früheren Politischen Abteilung I A hervorgegangen, zum Teil später von Kripo oder Orpo übernommen. Ein weiterer grosser Teil wurde während des Krieges als Angestellte notdienstverpflichtet. Nur zu einem geringen Teil kamen die Angehörigen der Geheimen Staatspolizei in freier Berufswahl aus freien Berufen.

Schon aus dieser Art der personellen Zusammensetzung ergibt sich, dass die Geheime Staatspolizei nicht, wie es die Anklage behauptet hat, analog anderen Gliederungen der NSDAP, als "NS-Kampfverband" bezeichnet werden kann. Hinzu kommt aber auch noch insoweit, dass die Geheime Staatspolizei nicht nur gegen Gegner von Staat und Partei, sondern neben der Kripo auch gegen Übergriffe und Vergehen von Vertretern von Staat und Partei vorzugehen hatte, soweit diese geeignet waren, deren Ansehen zu schädigen.

Am 8./9.November 1938 war ich als stellvertretender Leiter in Halle/Saale und erhielt damals nach bester Erinnerung ein FS-Rundschreiben an alle Stapostellen, unterzeichnet von Heydrich, dass zwar gegen etwaige judenfeindliche Demonstrationen als solche nicht einzuschreiten, jedoch jegliche Übergriffe, wie Plünderung, Misshandlung, etc. sofort zu verhindern seien. Durch vorsorglichen Sicherheits-und ordnungspolizeilichen Schutz wurde dann auch erreicht, dass ~~im~~ meines Wissens im Bezirk nicht zu derartigen Übergriffen kam. Unmittelbar an der Grenze des Dessauer Bereiches war damals bei einer nächtlichen Auseinandersetzung ein Jude auf ~~xxx~~ einem Umschulungsgut erschossen worden. Als Täter war sofort ein SA-Führer aus der Umgebung von Dessau ermittelt worden, der, soweit mir erinnerlich, auf FS-Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin an Stapo Dessau umgehend durch Sondertransport nach Berlin zu überstellen war.

Wie streng wir über die Pflicht zur persönlichen Sauberkeit unserer eigenen Beamten, insbesondere hinsichtlich jüd.Vermögens dachten, ergibt sich aus folgendem Fall: Ein KOA Drechsler der Stapo Halle hatte von einem Juden einen PKW unter dem tatsächlichen Wert (etwa 50%) erworben. Mit Zustimmung des Leiters liess ich ihn sofort festnehmen, dem ordentlichen Gericht vorführen und setzte die gesamte Beamtenschaft davon in Kenntnis. D. wurde später zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt (soweit erinnerlich 1 1/2 oder 2 1/2 Jahre Gefängnis).

Auch im übrigen herrschte in allen Dienststellen, in denen ich je war, strengste Sauberkeit und Disziplin. Auch in Holland, wo ich von Sept.1941 bis Sept.1942 war, waren Misshandlungen und

H1419 - 0240

und "Folterungen" verboten und kamen meines Wissens nicht vor. In laufenden, meiner Erinnerung nach vierteljährlichen Dienstbesprechungen wurden diese Befehle bekannt gegeben und darüber dem RSHA Vollzug erstattet. "Verschärfte Vernehmung" musste beim RSHA mit genauer Begrenzung beantragt werden. "Methoden III.Grades" sind mir nicht bekannt.

Die mir bekannten Polizeigefängnisse den Haag und Haaren standen unter deutscher Verwaltung. Misshandlungen oder andere Übergriffe dort sind mir nicht bekannt geworden. Hilfspolizeiorganisationen gab es zu meiner Zeit in Holland nicht. Einige wenige holländische Polizeibeamte, die für gewisse Aufgaben eingesetzt wurden, waren der gleichen Disziplin wie die deutschen Beamten unterworfen.

Ausser Holland war ich nur im Reichsgebiet tätig.

Ich weiss, dass die Einsatzgruppen in den Ostgebieten gegen kommunistische und nationalistische Banden, aber auch teilweise im Frontkampf eingesetzt waren.

Auf Grund meiner Tätigkeit als Referent des RSHA für nationalrussische Emigration und nationalukrainische Angelegenheiten (ab 1943) erhielt ich zuweilen darüber auch von den sicherheitspolizeilichen Einheiten im Osten entsprechende Berichte.

Generelle Berichte über die Tätigkeit der Einsatzgruppen, wie sie die Anklage aufführt, habe ich nicht gekannt. Sie wurden während meiner Tätigkeit im RSHA weder den nichtzuständigen Referaten zugeleitet, noch in den Referentenbesprechungen erörtert. Als ich später, Mitte 1944, im Zuge der Umorganisation des Amtes IV zusätzlich zu meinen bisherigen Aufgaben Referent für Ostfragen wurde, blieb Schwerpunkt meiner eigenen Tätigkeit mein altes Spezialgebiet, einschliesslich der sicherheitspolizeilichen Beobachtung der "Wlassow-Aktion". Aus dem Osten gingen zu dieser Zeit angesichts der Frontlage nur noch einige rein militärische Berichte über Bandenbekämpfung ein; alles alte Material war infolge der vielfachen Fliegerangriffe zerstört. Im übrigen war um diese Zeit bekanntlich schon eine allgemein weit aufgelockerte Einstellung gegenüber den verschiedenen Problemen in der Beurteilung der Völker des Ostens erkennbar.

Von einer Vergasung von Juden habe ich nichts gewusst. Allgemein möchte ich dazu erklären, dass im RSHA Amt IV die Pflicht zur Geheimhaltung im Verkehr der einzelnen Referate untereinander streng eingehalten wurde.

Der "Kugelerlass" ist mir nach bester Erinnerung dadurch bekannt, dass er 1944 in einer ~~Referenten~~Besprechung von Gruppenführer Müller einmal ganz kurz erwähnt wurde. Soviel mir erinnerlich, ~~hatte dieser Erlass für eine bestimmte Personengruppe bereits bestanden und war dann auf~~ betraf dieser Erlass russische Kriegsgefangene, die geflüchtet und wieder festgenommen waren, ~~erstreckt worden~~, weil

/ dienstlichen Besprechung in anderer Angelegenheit bei der auch einige andere Beamte zugegen waren.

H1419 - 0241

weil man davon ausging, dass sie nach ihrer Flucht nur von Straftaten gelebt haben konnten. Bei dieser Erörterung wies der Amtschef IV darauf hin, dass das Wort Kugel nicht etwa Erschiessung bedeute, sondern dass die Häftlinge zur erhöhten Sicherung in ein KL der Stufe III überführt und dort bei der Arbeit durch eine am Fuss befindliche Kette, die an einer Kugel befestigt war, vor weiterer Flucht gesichert würden. Soviel ich mich erinnere, ~~wurde dieser Erlass nur erwähnt, weil er um diese Zeit für russische Kriegsgefangene bereits wieder aufgehoben wurde, nachdem er nur ganz kurz in Geltung gewesen war.~~ Den Erlass selbst habe ich übrigens nicht gesehen, war auch für die Bearbeitung nicht zuständig.

Den "Keitel-Erlass" habe ich gesehen. Meiner Erinnerung nach behandelte er aber nicht "Angehörige der regulären Feindtruppen" oder "notabgesprungene Flieger", sondern nur Fallschirm-"Springer", oder "Angehörige von Kommandotrupps ", das heisst: Gruppen oder Einzelgänger von Sabotage- oder Spionageunternehmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Front standen, sondern weitab der Front eingesetzt wurden.

Aus meiner eigenen Tätigkeit kann ich dazu ergänzen, dass wir damals hinsichtlich des GV.-Funkspiels Holland beim RSHA erwirkt haben, dass wir diesen Befehl nicht befolgen brauchten. Statt dessen wurden diese Fallschirmagenten nach ihrer Festnahme mehr als loyal behandelt und zwar nicht nur während der Dauer des GV-Funkspiels. Erst kürzlich habe ich zufällig von dem im hiesigen Lager befindlichen KrimKom.Becker erfahren, dass sie erst im Herbst 1944 von Haaren nach Assen(Holland) überführt wurden.

Den "Nacht-und Nebelerlass" habe ich inhaltlich gekannt. Soviel mir erinnerlich, sah er vor, dass in den Westgebieten festgenommene Gegner, die aus verfahrenstechnischen Gründen nicht in kürzester Frist (8 Tage) abgeurteilt werden konnten, in das Heimatgebiet überführt werden sollten, um dann hier von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt zu werden. Die Überführung sollte meiner Erinnerung nach in die angrenzenden Westdeutschen Gebiete erfolgen. Später habe ich gelegentlich erfahren, dass ein Teil dieser Häftlinge wegen Überfüllung der westdeutschen Gefängnisse in KL überführt wurde.

Zusammenfassend weise ich nochmals darauf hin, dass ich mich als Angehöriger der Geheimen Staatspolizei bis zuletzt als Berufsbeamter gefühlt und dementsprechend gehandelt habe.

Hans-Helmut Wolff.

17 Camp 91

Jos ps.

OJ. 92 368

Darmstadt, am 24.4.46.

Zurecht, Fritz, geb. 17.5.1892 in Obersiedendorf,
Krim.-Ob.-Insp. - bei d. Bayerischen Polizei Dresden,
wohnhaft gewesen in Dresden-A. Lothringer Str. 79.
Kr. 97 OJ 5329842

Zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof erkläre ich auf Befragen über die Tätigkeit der gegen mich erhobenen eidesstattlichen Erklärung des Fritz Hoffmann folgendes:

1.) Nach 18jähriger Polizeidienstzeit als Kriminalbeamter wurde ich im Juli 1938 zur Auffüllung sonderbefehlsmäßig von Landeskriminalamt Dresden zur Feldgendarmerie, Kaserne Dresden-Bühlau abgeordnet und nach einer 2wöchigen Einweisung versetzt. Diese Versetzung erfolgte ohne meinen Wunsch und gegen meinen ausdrücklichen Willen. Es hatte die Absicht, in der von mir gewählten Polizeilaufbahn weiterhin tätig zu sein.

2. Auf Grund des mir wiederholt bekanntgegebenen Befehls, daß jeder Polizeibeamte an der Front Dienst zu leisten hat, wie die Lage es erfordert, habe ich mich dieser Verfügung gefügt. Meine Dienstleistungen habe ich immer nach den mir geläufigen Regeln des Rechts vorschriftsmäßig versehen.

3.) An Exzessen von Polizeidienststellen in den Konzentrationslagern oder im Ausland habe ich nicht teilgenommen. Ich habe weder auf keine Kenntnis von Dingen verschiedener, die sich vorwiegend oder ausschließlich auf solche Exzesse beziehen. Ich bin auch nicht mit Polizeiorganisationen, deren Angehörige sich auf

H1419 – 0242

Personen anderer Völker verschiedene, in Verwendung gekommen.

4.) Mir ist bekannt, daß 1942/43 mehrere Transporte der Geheimen Feldpolizei, die in Krim eingesetzt waren, wegen Verwendung von Judenmaterialien in Haft genommen und Haft verhaftet worden sind. Diesbezüglich waren Verfügungen des Kol. Gerichtsherrn in Haft. Warum sind mir nicht bekannt.

5. a) Der „Tagesbefehl" war mir als ständiger Leiter der Abt. Krim durch dienstliche Kommandierungen bekannt geworden. Ich wurde an meinen Dienststellen niemals angewiesen, weil kein Befehl bestand.

b) Der „Nacht- und Nebelbefehl" v. 4.6.42 kann in seinem Wesen nur von Führungen bei Verschleppung der Fortbestellung der Wortlaut kannte ich niemals erlangen. Festgenommen richtigen Gefangene sind von mir bzgw. bei meinen Dienststellen nicht gefertigt worden.

c) Der „Befehl" v. 4.8.1942 ist mir niemals bei meiner Dienststelle bekannt jedoch kein Befehl zu seiner Anwendung.

d) Von „Vernehmungen weiteren Grades" weiß ich nichts.

Kriz Perschke
Krim.-Ob.-Rat

H1419 – 0243

G 380 93

CI Camp 91 Darmstadt
Hess.

Darmstadt, den 28. 4. 1946.

Name: Wesche Vorname: Hugo Geburtstag u.-ort: 5.5.09 Dachtmissen
Beruf: Krim.-Beamter Wohnsitz: Dachtmissen, Krs. Burgdorf/Hann.
Int.-Nr.: 31 G 5 184 230 Dienstgrad in der Gestapo: Krim.-Oberassistent.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides-statt folgendes:
Nach meiner Bewerbung bei der Landespolizei wurde ich an die Gestapo überwiesen und am 1. 1. 1935 in den Dienst der Gestapo eingestellt. Am 1. 8. 1941 wurde ich in das feste Beamtenverhältnis übernommen unter gleichzeitiger Beförderung zum Krim.-Oberassistent. Wegen eines akuten Nierenleidens (eine Niere ist bereits entfernt) wurde ich im Juli 1942 aus dem Dienst der Gestapo entlassen.
Fälle, in denen Angehörige der Gestapo zu anderen Polizeizweigen wünschten, sind mir nicht bekannt.
Ich habe niemals den Eindruck gehabt, einer Verbrecher-organisation angehört zu haben. Im Gegenteil! Von allen Angehörigen der Gestapo wurde ein korrektes,

H1419 – 0244

H1419 – 0245

einwandfreies Verhalten im und ausser Dienst verlangt. Z.B. wurde allen etwgehörigen der Gestapo in bestimmten Zeitabschnitten der Inhalt eines Erlasses vom RSHA. gegen Unterschrift bekanntgegeben, der besagte, dass jegliche Misshandlungen von Häftlingen strengstens verboten sind und dass Verstösse mit schärfsten Strafen belegt werden. Auch während meiner Tätigkeit beim „Befehlshaber der Sipo und des SD" in Paris von Juli 1940 – Mai 1941 wurde auf diesen Erlass von meinem Vorgesetzten wiederholt hingewiesen. Irgendwelche Verstösse sind mir nicht bekannt geworden. In der erwähnten Zeit wurden die Häftlinge der Sipo in Paris in ein Gefängnis eingeliefert, welches lediglich von Wehrmachtsangehörigen verwaltet und bewacht wurde.

Mir sind einige Fälle bekannt, in denen etwgehörige der Gestapo wegen Vergehen im Dienst im Gerichtswege zu harten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Gerade wegen der Zugehörigkeit zur Gestapo wurden diese Männer besonders hart bestraft.

Ich habe keine Kenntnis von:

a) Tätigkeit der Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten,

b) Tätigkeit von Sonderformationen in Kriegsgefangenlägern,

H1419 – 0246

c) sogenannten "Kugelerlass",
d) Aktion "Eichmann" (Vergasung von Juden),
e) "Nacht- und Nebelerlass",
f) "Reitelerlass",
g) Verleihung des sogenannten "dritten Grades".

- Von der "Judenaktion" habe ich erst nach deren Durchführung Kenntnis erhalten. Ich bin nicht zu deren Teilnahme aufgefordert worden. Mir ist auch nicht bekannt, dass Angehörige der Gestapo beteiligt waren oder zur Teilnahme aufgefordert worden sind.
Über Misshandlungen oder Tötungen von Kriegsgefangenen ist mir nichts bekannt.
- Über die Verhältnisse in deutschen KZ-Lägern kann ich keine Angaben machen, weil ich diese niemals betreten habe. Von ehemaligen deutschen KZ-Häftlingen ist mir wiederholt erklärt worden, dass die Behandlung in den Lägern gut gewesen sei.

Hugo Keseberg.

H1419-0247

CI Camp 91
Darmstadt

SD.

Darmstadt, den 26. April 1946.

389
94

Bernhardt, Wilhelm, geb. in Mannheim am 18. Juli 1902, Hauptlehrer, wohnhaft in Mückenloch bei Heidelberg (Baden), Ind.-Nr. 31 G - 5 174 774.

Ich war zuletzt als Notdienstverpflichteter (Dienstrang: Staffel-Scharführer a.K.(Kriegsdauer)) bei Sicherheitspolizei und SD in Frankreich und - während der letzten 6 Kriegsmonate - in Mähren tätig.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, das Folgende an Eides Statt, wobei ich mir bewußt bin, daß ich mich durch Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung strafbar mache:

Ich bin Volksschullehrer in einem kleinen Ort bei Heidelberg. Im Februar 1940 wurde ich, obwohl ich vorher nie mit Polizeidienst irgendwelcher Art zu tun gehabt hatte, zur Geheimen Feldpolizei ("GFP", im Rahmen der Wehrmacht) einberufen, vermutlich meiner französischen Sprachkenntnisse wegen, und war ab Mai 1940 als Angehöriger einer GFP-Gruppe im besetzten Frankreich eingesetzt. Im J. 1942 wurde die gesamte sog. "bodenständige" GFP in Frankreich vom "Sicherheitspolizei und SD" übernommen. Die einzelnen Angehörigen der GFP - also auch ich - schieden damit aus der Wehrmacht aus und wurden für Sicherheitspolizei und SD notdienstverpflichtet (21.11.1942). Gesprächsweise verlautete damals, daß ein Gesuch um Versetzung zur Wehrmacht nicht berücksichtigt werde, u.U. sogar nachteilige Folgen für den Gesuchsteller haben könne.

Bei meinem Eintritt in die Sicherheitspolizei und den SD sind mir keine Ziele bekannt geworden, die die Begehung von Mord, Versklavung, Deportation oder anderen Verbrechen zum Inhalt hatte. - Auch während meiner Zugehörigkeit - stets als Angehöriger einer kleinen Außendienststelle - sind mir keine Anordnungen oder Vorgänge bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen erkennbar machten. Hier sind auch nie zur Begehung irgendwelcher Verbrechen geschult oder herangezogen worden.

Ich habe weder als Angehöriger der Sicherheitspolizei und SD noch in sonstiger Eigenschaft an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung des Krieges teilgenommen. Ich teilte vielmehr die allgemein im deutschen Volke herrschende Meinung, daß der Krieg durch unerträgliche Über-

H1419 – 0248

griffe der Polen ausgelöst worden sei.

Von Konzentrationslagern kannte ich bis Kriegsende dem Namen nach nur Dachau, das in meiner südwestdeutschen Heimat allgemein bekannt war. Ich habe nie ein Kz.-Lager gesehen, hatte auch keinerlei Kenntnis über Vorgänge in solchen Lagern. Erst gegen Kriegsende habe ich gerüchtweise von Grausamkeiten gegen Kz.-Häftlinge gehört.

Da ich selbst überzeugter evangelischer Christ bin, habe ich mich nie gegen die Kirchen eingestellt. Ich bin auch als Angehöriger der Sicherheitspolizei und des SD nie irgendwie dazu aufgefordert worden, durch Zwang oder sonstige ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der Kirchen oder anderer religiöser Gemeinschaften zu stören oder zu unterdrücken. Auch sind mir von meinen Vorgesetzten trotz meiner abweichenden Einstellung zu kirchlichen Dingen nie Schwierigkeiten in der Ausübung meiner religiösen Pflichten in den Weg gelegt worden. Auch würde ich nicht zum Austritt aus der Kirche gezwungen, der ich heute noch angehöre.

Über das Bestehen von Hilfspolizeiverbänden in den besetzten Gebieten, bestehend aus Angehörigen des betr. Landes, ist mir nichts bekannt. Das Gefängnis in Angoulême (Charente, Frankreich), das einzige, dessen Verhältnisse mir näher bekannt wurden, hatte zwei Abteilungen (eine französische für die franz. Ziviljustiz unter franz. Verwaltung und eine deutsche („Kriegs-Wehrmacht-Haftanstalt"), dessen Verwaltungspersonal (Büro und Wärter) der Feldkommandantur 814 Angoulême angehörte und dessen Bewachung von einer Landesschützen-einheit gestellt wurde. Die Verpflegung für die Gefangenen besorgte – auch für die deutsche Abteilung – die franz. Verwaltung.

Mir ist ein Fall bekannt, daß ein Angehöriger der Sicherheitspolizei und des SD mit einigen Monaten Gefängnis und Frontbewährung bestraft wurde, weil er sich bei einer Hausdurchsuchung widerrechtlich eine kleinere Menge Kaffee angeeignet hatte.

Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Ostgebieten ist mir nichts bekannt, ebensowenig über die Tätigkeit von Sonderformationen in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens zur Aussonderung und Exekutierung von politisch oder rassisch unerwünschten Personen.

Die Bezeichnungen „Kugelerlaß" und „Aktion Eichmann" sind mir ebenso wie die damit bezeichneten Dinge bis heute völlig unbekannt geblieben. – Der „Nacht- und Nebel-Erlaß" selbst ist seinem Inhalt nach nicht bekannt geworden; doch weiß ich, daß unsere Außendienststelle unter Bezugnahme auf diesen Erlaß drei- oder viermal eine bestimmte Anzahl aus den bereits einsitzenden Häftlingen zur vorgesetzten Dienststelle abzustellen hatte. Das weitere Schicksal dieser Leute wurde auf unserer Außendienststelle nicht bekannt.

Von einem Keitel-Erlaß vom 4.8.42 betr. Überstellung alliierter Fallschirmspringer an die Gestapo sowie von einer sog. Verordnung dritten Grades ist mir nichts bekannt.

Pfl. [illegible] (Wolfen, den 1.8.61)

C.J. Camp 91. Darmstadt, 26.4.1946.

395
SD
95

Lüdtke, Hans. geb. Falle-Hagen 26.2.1909
Obersturmbannführer in Frankfurt a.M.
Internierungsnummer 31.G.5.180.429
Im Sicherheitspolizei Hamburg kommandiert 1942-1943.

H1419-0249

Eidesstattliche Erklärung:

Im Anschluß meiner Vernehmung durch amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg erkläre ich hiermit nach Belehrung über die Strafbarkeit meiner falschen nachstehende eidesstattliche Erklärung folgendes an Eides statt:

1. Juli 26.8.1939 als Leutnant d.R. im Infanterieregt wurde ich als Jurist und Frontkämpfer am 23.6.1940 zur Militärverwaltung Hamburg kommandiert und zum Kriegsverwaltungsrat ernannt. Dann war ich bei der Feldkommandantur St. Cloud (Seine et Oise) und beim Englischen Hochkommissar (St. Germain) wegen meiner Kenntnisse des Landes und seiner allgemeinen und politischen Verwaltung und wegen meiner früheren Arbeitskameraden mit den französischen Dienststellen kommandiert mit der Militärverwaltungsschule ab 1. Juni 1942 zusammen mit wenigen 40 anderen Militärverwaltungsbeamten zum neu geschaffenen „Lehrstab der Sicherheitspolizei und des SD" in Hamburg. Obwohl zwar nur war die Verpflichtung der man mir beim Verlassen meiner Dienststelle in Hamburg übertragen wurde, übertrug mir der Lehrstabes Aufbau und Leitung der neuen Sicherheitspolizei (SD). Kommando Bordeaux. Auf meinen Antrag wurde ich ohne meine Zustimmung auf Befehl des Reichsführers der Polizei dorthin kommandiert und mit Wirkung vom 1. Juni 1943 aus dem Frontdienst entlassen. Diese UK-Stellung wurde aber 1 Jahr nach meinem Wechsel aufgehoben und ich zum Oktober 1943 wieder zum Heer eingezogen, wo ich bis Kriegsende als Leutnant diente. Ich habe mehr wie den 1. Juni 1942 noch nach Oktober 1943 irgendwelche Beziehungen zur Staatspolizei, zum SD oder zu anderen Polizeidienststellen aufgenommen noch jemals zur SS gehört. Ich hatte nur Auftrag an nicht die Absicht, die Sicherheitspolizei aufzubauen, sondern betrachtete diese Dienststelle

nur als rein sachbearbeitendes Kommando.

Auf die weiteren Aufgaben der Sicherheitspolizei (SD) Kommandos Bordeaux gehörten Listen während meiner Zeit nicht freiwillig an, sondern ~~wurde~~ auf ausdrückliche gesetzlicher Anordnungen. Die waren bei Beginn meines Aufenthalt aus einer Zeit der Geheimen Feldpolizei der Armee dorthin kommandiert und sodann wegen Wehrmachtsangehörigkeit usw. die Dienststelle zählte im Durchschnitt etwa 100 Köpfe. Hiervon waren etwa 15 Frauen, etwa 15 nichtdeutsche Dolmetscher und wenigstens 20 Mann Kraftfahrer, Funker, Schreiber, Küchenpersonal und Wachmannschaften für Sicherung der Dienststelle. Nur etwa 50 Mann kamen für Einsatz in Frage. Von diesen insgesamt etwa 70 wehrdienstpflichtigen Männern konnten nur etwa 12 der Staatspolizei, SD oder Kriminalpolizei; alle anderen waren Wehrmachtsangehörige aus allen Teilen Deutschlands. Der allgemeinen oder Waffen-SS gehörten diese 12 Mann wohl nicht zugehörig an, während von den Wehrmachtsangehörigen m. W. nur ein einziger Angehöriger der Allgemeinen SS war. Neben mir stand noch ein zweiter kommandierter Militärverwaltungsbeamter.

Die weiteren, von der GFP abkommandierten Männer dienten zur Verstärkung von Aufbau und Aufgaben der im Krieg in dieser Form nicht vorgesehenen und in Friedenszeiten damals gewiß auch nicht vorgesehenen Sicherheitspolizei übernommenen Tätigkeit gehabt haben wie ich selbst. Von einzelnen, allgemeinen Vorfällungen abgesehen habe ich mich im Laufe meiner Tätigkeit hierin stets zurückgehalten. Über die weiteren, anderen Aufgaben der Dienststellen im Krieg und in anderen Ländern und die dabei übertragenen Aufgaben habe ich also dann nur gelegentlich Einzelheiten aus Einzelberichten erfahren. Im Gesamtumfang stehe mir hier nicht. Das gilt im verstärkten Maß von meinen Unterabteilungen.

H1419 – 0250

die tschechische Krankheit war eine glatte Fälschung, welche die dritte Entlastungsklage gegen völlig unschuldige Angriffe auf die Finanzabteilung und gegen lästige Untersuchungen stoppen sollte und sogar die für die Beförderung günstigen Beurteilungen abgeben sollte. Sagen aber Gefangenen untergebenen meinem Kommando nicht. Ich sah mich während meiner dortigen Dienstzeit stets als Kamerad der Leute gefühlt, da ich ja auch im meinem Finanzamt war. Die Dienstbezeichnung SS-Hauptsturmführer entsprach der im Auslandsnachrichtendienst gebräuchlichen (police) - SS-Uniform. Ich habe, auf den französischen Dienstposten gegenüber nie einen Hehl daraus gemacht, daß ich lediglich Wächter der Polizeikräfte der SS, im übrigen aber Richter und Repressalien der Gestapo war und als Polizist in mein Amt abkommandiert war. Der Dienstgrad entsprach meiner finanziellen Stellung mit der Maßgabe, daß ich als Nichtangehöriger der SS einen Dienstgrad höher nicht führen durfte war.

2. In meinem Aufgabenkreis bestand der Schutzgedanke, daß ich auftrat, um meinen Leuten entsprechend zu Gunsten der Juden der Gestapo zurückzuhalten, die Einhaltung meiner Anordnungen meinen Leuten gegenüber mit meiner Autorität und nur über grundsätzliche Fragen der allgemeinen wie der finanziellen Entwicklung. Ich meine, daß damals mehrere der aus der GFP übernommenen Männer genau mit mir in den Innendienst zurückgehen wären, hätten sie nur die Möglichkeit hierzu gehabt. Einen förmlichen Antrag hat m. W. aber keiner von ihnen gestellt.

H1419 – 0251

3) Über das Urteil von Mißhandlungen und Folterungen kann mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, für die, wenn es nicht wohl anders, schriftlich auf Vollzugsmeldung über vernehmungsmäßige Erhebung zu erstatten war. Ich habe dieser Frage am Anfang an meiner bisherigen Führungsarbeit geschrieben, beginnend alle Angehörigen des Kommandos über dieses Urteil unterrichtet und sie ständig dafür sorgen, daß durch psychologisch richtige Behandlung, bestimmte Worte und gewandtes Fragen mehr zu erreichen sei als durch Mißhandlungen. Als ich an einem der ersten Tage meiner Amtstätigkeit dazu kam, daß ein vernehmender Beamter einem Gefangenen mehrere Ohrfeigen versetzte, habe ich sofort eingegriffen und diesen Fall zum Gegenstand einer allgemeinen Belehrung gemacht. Seitdem sind mir ähnliche Fälle nicht mehr zur Kenntnis gelangt und nach meiner Überzeugung auch nicht vorgekommen.

4. Alle Angehörigen der Einheit haben gelernt zusammengesetzte Hilfspolizeiorganisationen Einheiten in einer Einheitsform während meiner Dienstzeit nicht. Die Dienststelle Befehlshaber Ausländer war als Sammelstelle der alle Agenten, deren polizeiliche Befugnisse nicht überprüft werden. Zum überprüfen Personen, die sich selbst angemeldet und Kenntnis Tätigkeit hatten, sind dem Gericht der Feldkommandantur überstellt und zu fürsorgerischen Maßnahmen veranlaßt worden. Die in meinem Bereich vorgefundenen Gefängnisse unterstanden der örtlich zuständigen Feldkommandantur.

H1419 – 0252

Fall 3 Hans Lüdtke. 31. G. S. 180, 429.

5. Die Angehörigen der Sicherheitspolizei unterlagen einer ~~so~~ eigenen Polizeigerichtsbarkeit, die als Sonderrecht streng Geheimnis war. Über den mir gegangenen ~~Dienstbefehlen~~ Dienstbefehlen habe ich meinen Untergebenen laufend mündlich und im Einzelnen mit die darin verö[illegible]lichten Weisungen der Führer Befehle bekannt gemacht, die insbesondere wegen Unterlassung, Gehorsam, Amtsmißbrauch, Alkoholaufnahmen u.a. ergangen waren. Ich habe selbst in den vielen Monaten meiner Tätigkeit ~~mehrere~~ nie mir bekanntgewordene Verletzungen der Gehorsamspflicht festgestellt und bin der Ansicht, daß jeder Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD damals mit Selbstverständlichkeit, weil sie – im wohlverstandenen Interesse der ihnen Abbefohlenen – Anordnungen zur gewissenhaften Erfüllung mißbraucht hatten; sie sind zu hohen Freiheitsstrafen, in vielen anderen Fällen sind die Führerbefehle des SD und die Haag-Angehörigen wegen Widersetzlichkeit gegen eine militärische Maßnahme und wegen Gehorsamsverweigerung zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt worden.

6. Über die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Ostgebieten, insbesondere über ihre Tätigkeit in Kriegsgefangenen- und anderen Lagern der Ostmark ist mir mehr Einzelheit nur soviel bekannt geworden, daß mir später in der Heimat mündlich einiges Grausige abgesehen. Ich habe u.a. auch niemals mit einem in diesen Aufgaben eingesetzten Manne gesprochen, der mir darüber etwas Näheres mitteilen könnte. Ich selbst war niemals im Osten eingesetzt.

Meine „Tätigkeit" und meine Entlassung am 4.8. 1942 über die Übertragung von Fallschirmspringern an die

H1419 – 0253

Insofern kann ich meiner Einweisung nach nicht von einem „Asthma bronchiale" (Verengung der Bronchien) sehen ich bestimmt niemals Kenntnis erhalten. Der „Nasen- und Rachenkatarrh" war mir gelegentlich als Kleinkind schon länger bekannt, sein Verlauf ging meiner Erinnerung nach jedoch stets, m.W. erst im Frühjahr 1943 zu. Das Krankheitsbild „Asthma bronchiale" ist mir nicht bekannt. Es scheint mir, daß nach meiner Beobachtung der Lungenfacharzt Dr. Hirschfeld-Zoppot auf meine Einweisungsdiagnose „vasomotorischer Schnupfen" nach seiner ärztlichen Untersuchung abfingen. Was unter „vasomotorisch" zu verstehen war, war m.W. nicht festgelegt. In meinem Einspruch bin ich auf diese Möglichkeit in meiner Zeit m.W. beim Gebrauch gemacht haben.

Hans Lütjens

H1419 – 0254

Josef Pack
geb. 23.4.11 in Grafenau
Finanzangestellter
wohnh. in Grafenau / Niederb.
31 G - 5332 379

Darmstadt, den 25. April 1946

396 SD
96 G

H1419 – 0255

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage beim Internat. Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit bei Abgabe einer falschen Erklärung folgendes an Eidesstatt:

Ich bin am 7.4.41 zur Wehrmacht eingezogen, nach meiner Rekrutenzeit, etwa anfangs Mai 41 zu einem Sonderlehrgang der geheimen Feldpolizei befohlen und anfangs Juni 41 der Gruppe Geh. Feldpolizei 733, mit dem Standort Paris, zugeteilt worden. Bei dem Uebergang der Militärverwaltung auf die Zivilverwaltung in Frankreich, wurden sämtliche G.F.P.-Gruppen, soweit sie nicht nach dem Osten abgingen, geschlossen, durch militärischen Befehl, mit Wirkung vom 1.12.42 in die Sicherheitspolizei überführt. Es war mir nichts anderes bekannt, als daß ich damit lediglich einen militärischen Befehl ausgeführt habe.

Befehle, wonach Mißhandlungen und Folterungen verboten waren, wurden unter Androhung disziplinarischer Bestrafung regelmäßig bekanntgegeben. Dasselbe galt für Unterschreitung von Befugnissen, Erpressungen und dgl. Es ist mir z.B. der Fall des Hauptscharführers bei IV E-Befehlshaber

der Sipo und des SD-Paris, ~~bekannt~~ Jakob Schuck bekannt, der bei einem Juden Erpressungen durchgeführt hat und zum Tode verurteilt wurde.

Die Gefängnisse in Frankreich sind voll durchwegs von Militärbehörden verwaltet worden.

Meine Tätigkeit in Frankreich bestand in kartei mäßiger Personenüberprüfung, einer rein schematischen Schreibarbeit.

Von den angeblich in den Konzentrationslagern begangenen Scheußlichkeiten, war mir bis zu dessen Eröffnungen in den Zeitungen nichts bekannt.

Ich habe die Sicherheitspolizei als eine ordentliche, in den besetzten Gebieten, Kriegsbedingte, Konstitution des Reiches angesehen.

Ich habe lediglich der SA von Mai 33 bis Dezember 33 oder SS angehört. Der Partei oder einer anderen Organisation habe ich nicht angehört. Von der SA wurde ich wegen Interessenlosigkeit ausgeschlossen.

Josef Bert

H1419 – 0256

CI-Camp 91, Darmstadt

LD

403

97

Böckmann, Günther, geb. Chemnitz, 7.7.1910

Hauptlehrer, wohnhaft Radiumbad Oberschlema

1941-42: Geheime Feldpolizei: Unteroffizier.
1942-45: Sicherheitspolizei (SD)-Kommando: Staffel-Obersturmführer.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstatt. Versicherung folgendes an Eidesstatt:

H1419 – 0257

Von der Wehrmacht (GFP) kommend, wurde ich laut Verfügung des OKW vom 17.11.42 (AZ 72 i 1226 AHA/Ag/E/Ic Nr. 3288/42 g) mit der gesamten GFP-Gruppe geschlossen zum Sicherheitspolizei-SD-Kommando in Bordeaux überstellt und für die Arbeit in dieser neuen Einheit auf Kriegsdauer notdienstverpflichtet. In dieser Zeit und in den letzten 4 Monaten, die ich beim Inspekteur der Sicher-

H1419 – 0258

Heitspolizei und des SD in Danzig im Rahmen der alten Einheit tätig war, sind von mir Keinerlei verbrecherische Handlungen begangen noch von mir gefordert worden. Die Zielstellung, die im Sichern und Schützen der Besatzungstruppe bestand, hat sich, soweit es aus meiner nahezu stets ans Büro gebundenen Arbeit zu beurteilen ist, nicht in eine solche verbrecherischen Charakters verwandelt. Wiederholte Hinweise zur korrekten Haltung sind an die im Außendienst Tätigen ergangen und schwere Strafen über die verhängt worden, die sich dagegen vergingen. (z.B. 6 führende Mitglieder der GFP 14 Bordeaux z.T. vor, z.T. nach der Überstellung zur Sipo wegen persönl. Bereicherung im Schwarzhandelsangelegenheiten). – Das mir in Bordeaux 1944 angetragene Amt (Interventionsbüro = Beschwerdestelle) zeigt deutlich den Willen der Führung des Kommandos, unfreiwillig entstandene Härten zugunsten der fg. Bevölkerung auszugleichen u. abzustellen.

Günther Böhmer

CJ-Camp 91, Darmstadt
Hch. Theiß, Pol.-Verwaltungssekretär
geb. 1.6.1912 in Flensungen, Kassel

Darmstadt, den 28.4.1946.

H1419 – 0259

428
98

Eidesstattliche Versicherung!

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage beim Int.-Mil. Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Ich wurde mit Stellungsbefehl (Kriegsverpflichtung) des WBK, Gießen vom 15.2.40 zum Schützen.-Rgts.-Ers.-Batl. nach Bochum eingezogen.

Ende April 1940 wurde ich zur Staatspolizei nach Darmstadt abgeordnet (spätere Versetzung). Trotzdem der Erlass des Chefs der D. Polizei auf Vollzugsdienst lautete, weigerte ich mich und fand dann als Bürokraft im Verwaltungsdienst Verwendung. Nach Ausbildung in allen Verwaltungsfächern (bei Stapo: Rechnungswesen u. Besoldung - beim Pol. Präsident: Waffenwesen, Kraftfahrzeug, Pass, Kassenstelle u.a.) bestand ich die Prüfung für den mittl. Pol. Verwaltungsdienst. Im Juni 1941 wurde ich zur Sicherheitspolizei nach Warschau versetzt und fand nach kurzer Tätigkeit auf der Personalstelle Verwendung als Buchhalter u. Inkassierer (Abrechnungswesen m. d. Stapostelle d. Orpo.). Zu meiner Dienststelle gehörte auch eine Polizeischutzmannschaft, bestehend aus Ukrainer u. Kosaken, die als Dienstgebäude u. Gefängniswache Verwendung fand und nach dem Wehrmachtseinsatzgebührnisgesetz entlohnt wurde. Wegen krimineller Delikte wurde ein hoher Prozentsatz schwer bestraft.

In 2 bek. Fällen wurden Deutsche wegen Vergehen/Verbrechen bestraft:

1. ein Krim. Assistent (Klampe) soll bei einer Festnahme einen Schinken entwendet haben!
   Urteil: 6 Monate Gefängnis, fristlose Entlassung o. b. auf Versorgung.

2. Erpressung u. Plünderung eines Spielklubs durch zwei Sipo. u. zwei Orpo. Angehörige!
   Urteil: Die zwei Hauptäter, ein Ordnungspolizist und ein Angehöriger der Sipo (Kripo) wurden zum Tode verurteilt, (alle männl. Dienststellung mußten der Exekution zusehen - Abschreckung), einer erhielt 3 oder 5 Jahre Gefängnis.

H1419 – 0260

Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der Sipo u. d. SD und Sonderstäben; von Folterungen und Misshandlungen, von Vergasungskammern u. Vorgängen in KZ's; von einem „Kugelerlass" – „Aktion Eichmann" – Nacht u. Nebelerlass" – „Fritzlbefehl" habe ich keine Ahnung. Von Schießungen zur Beseitigung ~~zur~~ dieser Verbrechen ist mir nichts bekannt geworden.

Von Kriegsvorbereitungen war mir nichts bekannt, während des Krieges u. meiner Polizeizugehörigkeit habe ich an keinen Aktionen oder Einsätzen teilgenommen. Als Buchhalter und nebenbei Verbindungsmann, des Kameradschaftsbundes der Deutschen Polizeibeamten, zur Ordnungspolizei, war die Arbeit so umfangreich, daß ich über die Dienststunden hinaus arbeiten mußte.

Heinrich Leitz,
Pol.-Verw.-Sekretär

CI-Camp 91

Darmstadt, den 25.4.46

H1419 -0261

99
427

Name: Kirt, Vorname: Kurt
geb. 22.7.11 Darmstadt, wohnhaft Darmstadt, Beckerstr. 22.
Beruf: Kriminal-Assistent. - Ent. Nr.: Zi Lg 5176449.

SD

Ich wurde am 15.2.34 als Angestellter bei der Landeskriminalpolizeizentrale für Hessen - Politische Abteilung - Darmstadt ~~als Angestellter~~ eingestellt. Es handelte sich hier um einen lokalen Polizeikörper, der bereits vor 1933 bestand und aus dem die spätere Staatspolizeistelle Darmstadt hervorging. Infolge Bedarfes an Kriminalbeamte wurde ich nach Ablegung der Fachprüfung I zum Kriminal-Assistenten ernannt.

Über die von dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen bin ich unterrichtet und über die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig an Eidesstatt:

Bei meinem Eintritt in die Politische Polizei, der späteren Staatspolizei, sind mir keine Ziele dieser Polizeisparte bekannt gewesen, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts, zum Inhalt hatten. Auch sind mir während der Dauer der Zugehörigkeit zur Staatspolizei allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge nicht bekanntgeworden, die ein abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten. Ausser einer fachlichen Ausbildung als Kriminal-Assistent bin ich in keiner Weise geschult worden, insbesondere nicht für die Begehung von Verbrechen. Ich würde dazu auch nicht angehalten haben, habe solche auch nicht begangen oder daran teilgenommen. Ich habe auch nicht wissentlich während meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei an der

Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen ~~direkt~~ teilgenommen. An der sogenannten Judenaktion am 8. auf 9. 11. 38 habe ich nicht teilgenommen. Vielmehr haben in Darmstadt Beamte der Staatspolizei zusammen mit der Schutzpolizei den Schutz der jüdischen Warenhäuser übernommen. Ich habe auch nicht als Angehöriger der Geheimen Staatspolizei durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht. Von den Vorgängen in den L. G. habe ich keine Kenntnis.

Vom 1.8.40 - 19.4.44 war ich als Soldat bei der Kriegsmarine eingezogen. Meine Entlassung aus der Wehrmacht erfolgte auf Grund eines Erlasses des Chefs der Sipo. Während meiner Tätigkeit bei der Staatspolizei war ich nur ausser meinem Wehrdienst, im Bezirk der Stapostelle Darmstadt tätig. Die Staatspolizeistelle in Darmstadt setzte sich in der Hauptsache aus Beamten der ehem. Politischen Polizei, der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei zusammen. Sammelbefehle waren auf Grund eines „Führerbefehls" nur Offizieren oder Beamte im Offiziersrang zu ausgeführt zu machen und nur insoweit, als diese mit der Durchführung eines Befehls beauftragt wurden.

Kurt Dietz

H1419 – 0262

Betr: Gestapo. Unm. Prof. Dr. Johann van Leer, geb. 25.1.1902, Wesenberg, Thüringen
2 Vidisilla

Ich erkläre, hiermit erneut vor dem Internationalen 1024
Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die
Strafbarkeit eine falschen eidesstattlichen Versicherung die nach-
stehende Erklärung an Eides Statt folgendes: 100

Seit 1929 bin ich Mitglied der NSDAP, habe mich in der Öffentlichkeit, bes.
im Schrifttum und Presse für die NSDAP eingesetzt bin auch 1931
Wenhaller zum 44 Sturmbannführer ernannt. So verfügte ich über
ziemlich weitreichende persönliche gesellschaftliche und kameradschaft-
liche Beziehungen in der NSDAP. Ich habe diese zusammen mit
meiner Frau mehrfach eingesetzt, um Menschen zu helfen die poli-
tisch verhaftet waren und deren Angehörige sich an uns wandten.
Dadurch kam ich mehrfach in Verhandlungen mit der Gestapo.

Der erste Fall war der des jüngeren Kommunisten Docent Dr.
Karl August Wittfogel in Berlin, der 1933 durch den Reichstags-
brand verhaftet wurde. Es gelang mir durch Fürsprache bei
den damaligen Leiter der Gestapo Dr. R. Diels nach wenigen
Wochen Haft im KZ Oranienburg durch Hinweis auf die wissen-
schaftliche Leistung Wittfogels und meiner Versicherung, Wittfogel
sei stets ein entschiedener Gegner gewesen, dessen Freilassung zu
erreichen. Wittfogel versicherte mir nach seiner Freilassung auf
meine eingehenden Fragen, dass er im KZ. Oranienburg nicht
misshandelt, sondern von der Gestapo durchaus menschlich behandelt
sei.

Mein eigener Bruder Kurt van Leer konvertierte zum Katholi-
zismus, wurde Jesuit und ist 1943 wegen Bildung von
staatsfeindlichen Zirkeln und wegen staatsfeindlichen Reden
verhaftet. Obwohl an seiner Schuld garnicht zu zweifeln war
fanden unsere Bemühungen zu seiner Entlastung bei den Sach-

H1419 – 0263

bearbeiten der Gestapo eine wahrhaft grossherzige Aufnahme; nicht auf die politische Einstellung meiner Frau und mir verfügte der oberste Chef der Gestapo H. Himmler die Freilassung meines Bruders aus dem K.Z. Dachau.

Neben zahlreichen anderen Fällen setzte ich mich für den Kaufmann Weigel in Saalfeld ein. Dieser, ein alter, etwas seniler Mann hatte öffentlich seine Missbilligung der Hinrichtung der Attentäter des 20. Juli geäussert und war in Haft genommen worden. Aus in seinem Fall zeigten Gestapo und Staatsanwalt ein starkes menschliches Verständnis, gestatteten eine psychiatrische Untersuchung und enthielten sich in Weigels Haft unter dramatis Weitherzige Würdigung des Untersuchungsergebnisses.

Während die Gerichte im Lande oft die Gestapo besonders Härte und Willkür beschuldigten, haben meine praktischen Erfahrungen in der Verwendung für politisch Inhaftierte mir gezeigt, dass bei der Gestapo in diesen Fällen eine so weitgehende Menschlichkeit und Entgegenkommen gezeigt wurden, wie überhaupt von einer politischen Polizei in einem um die Existenz ringenden Staat nur gezeigt werden kann. Von Verbrechern war weder Geist noch Praxis der Gestapo in diesen Fällen, die gewiss nicht Ausnahmen waren.

Prof. Dr. Johann v. Leers
Internierungslager 91
Camp IV 2.11.49

H1419 – 0264

H-1419

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit I-100
_____ Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavits I-100
Filed August 19, 1946

H1419-0265